germ sp.
32 g

Berg Straeßer (Wilh)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die königlich sächsischen

Strafanstalten

mit Hinsicht auf die amerikanischen Pönitentiarsysteme.

Insbesondere

die Strafanstalten zu Hubertusburg,

nebst einer Geschichte dieses Schlosses und Beschreibung seiner übrigen Anstalten

von

Wilhelm Bergsträßer,

Dr. der Philosophie und Pastor der königlich sächsischen vereinigten Landes-Anstalten zu Hubertusburg.

Mit einem Plane von Hubertusburg.

Leipzig,

Verlag von Leopold Voß.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich August

Könige von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

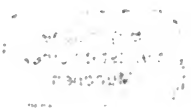

in tiefster Verehrung

gewidmet.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr.

Der landesväterlichen Huld, mit welcher **Ew. Königliche Majeſtät** auch auf die Unglücklichſten im Lande ſchauen und der ſittlichen Wiedergewinnung der Verirrten ebenſo, wie dem leiblichen Wohle der Armen und Kranken die weiſeſte und liebevollſte Fürſorge widmen, verdanken die hieſigen Anſtalten nicht allein ihre Begründung, ſondern auch die huldvolle Beachtung, mit welcher **Allerhöchſtdieſelben Sich** im vergangenen Jahre von den Einrichtungen derſelben zu überzeugen geruheten. Unvergeßlich bleiben den Beamten der hieſigen Anſtalten die Stunden, in welchen der allverehrte und innigſtgeliebte Landesvater voll tiefen Mitleides unter den Bedauernswerthen weilte, welche, der ſtrafenden Gerechtigkeit anheimgefallen, die Schuld ihrer Vergehungen büßen. Das hohe Intereſſe, welches **Allerhöchſtdieſelben** namentlich für die moraliſche Rettung dieſer unglücklichen Opfer eigner oder frem-

Digitized by Google

der Verwahrlosung so begeisternd an den Tag legten, war dem Verfasser nicht allein die kräftigste Aufmunterung zu Entwerfung dieser Schrift, sondern giebt ihm auch jetzt noch den Muth, **Eurer Königlichen Majestät** dieselbe als ein obwohl nur geringes Opfer seiner tiefsten Verehrung zu widmen.

Geruhen **Ew. Königliche Majestät,** dasselbe huldvoll anzunehmen.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Bergsträßer.

Hubertusburg, d. 24. August 1844.

Digitized by Google

Vorwort.

Soll in den Strafanstalten neben dem Strafzwecke auch der durch die Bemühungen edler Menschenfreunde in neuerer Zeit immer mehr und mehr zur Anerkennung und Geltung gelangte Besserungszweck an den Verbrechern vollständig erreicht werden, so genügt es nicht, daß einzelne wenige Männer, welchen durch ihren Beruf die sittliche Wiedergewinnung der Verirrten zur Aufgabe gestellt ist, ihre ganze Kraft und Zeit mit Liebe und Begeisterung diesem hochwichtigen und heiligen Werke widmen. Ihre eifrigsten Bemühungen werden in zahllosen Fällen nur unreife oder gar keine Früchte bringen, wenn nicht zwei unerläßliche Bedingungen erfüllt sind, daß nämlich zuerst die Einrichtungen der Strafanstalten selbst dem Besserungszwecke vollkommen entsprechen und daß zweitens, sobald die unmittelbare Wirksamkeit der Strafanstalten aufhört, die aus denselben Zurückkehrenden durch die Fürsorge wohlwollender Menschenfreunde in der Bewährung ihrer Besserung unterstützt und vor den nächsten Veranlassungen zum Rückfalle behütet werden. Beides bedarf des Beweises nicht. Erfahrung, Wissenschaft und Menschenliebe sind längst darüber einverstanden und haben deshalb nicht allein zur Förderung des Besserungszweckes in den Strafanstalten zwei demselben entsprechende Einrichtungs- und Verwaltungssysteme ausgebildet, sondern auch zur Unterstützung der Entlassenen besondere Vereine gegründet.

Digitized by Google

Auch das Königreich Sachsen ist in diesen menschenfreundlichen Bestrebungen nicht zurückgeblieben. Auch hier hat sich unter dem Vorsitze Sr. königl. Hoheit, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, ein Verein zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen gebildet. Allein die Theilnahme wohlwollender Menschenfreunde für die edlen Zwecke dieses Vereins ist im Verhältnisse zu dem Wohlthätigkeitssinne, durch welchen sich Sachsen anderwärts so rühmlich auszeichnet, noch sehr gering. Woher kommt das? — Die Strafanstalten standen seither allen denen, welche nicht entweder hinein mußten, oder nicht durch wohlwollende Theilnahme oder durch andere Gründe bewogen wurden, sich persönlich von den Einrichtungen derselben zu überzeugen, zu ferne, als daß ein allgemeineres Interesse für die Zwecke derselben sich hätte erzeugen können. Wie dieselben eingerichtet sind und verwaltet werden, was in denselben geschieht, um die unglücklichen Opfer eigner oder fremder Verwahrlosung auf die Wege des Rechts und der Tugend zurückzuführen, war dem größten Theile des Volkes bisher gänzlich unbekannt. Noch nie ist eine Schrift über die sächsischen Strafanstalten erschienen, durch welche das Interesse der Mitbürger für diesen wichtigen Gegenstand und dadurch zugleich die Theilnahme an den menschenfreundlichen Zwecken des Hülfsvereins für die aus den Strafanstalten Entlassenen hätte geweckt werden können. Der Verfasser freute sich deshalb, als vor einigen Jahren Se. Excellenz, der Herr Staatsminister von Lindenau ihn ermunterte, eine Beschreibung der hiesigen Anstalten für den Druck auszuarbeiten. Er freute sich, weil er hoffen durfte, durch eine offene Darlegung dessen, was in den Strafanstalten zur Rettung unsrer bedauernswerthesten Brüder und Schwestern geschieht, das Interesse und die Theilnahme seiner Mitbürger diesem Werke der Menschenliebe und Christenpflicht mehr und mehr zuzuwenden und manchen Menschenfreund zur wohlwollenden Unterstützung und Förderung des Fortkommens entlassener Sträflinge zu gewinnen. Allein er fühlte auch zugleich, daß seine Kräfte und Erfah-

Digitized by Google

rungen weit hinter dem guten Willen zurückbleiben würden und wagte es lange nicht, Hand ans Werk zu legen. Als aber am 26. Juli des vergangenen Jahres Se. Majestät, unser allergnädigster König, die hiesigen Anstalten in Augenschein zu nehmen geruhten und mit landesväterlicher Huld und Fürsorge für das Wohl der Unglücklichen und Leidenden namentlich auch den moralischen Zwecken der Strafanstalten das höchste Interesse widmeten, glaubte der Verfasser, nicht länger anstehen zu dürfen und wenigstens den guten Willen durch die That bewähren zu müssen. Erkennt er auch gar wohl die Mangelhaftigkeit seiner Schrift, so hofft er doch, daß der obenangedeutete Zweck nicht gänzlich verfehlt sein werde.

Um der Beschreibung der hiesigen Anstalten ein allgemeineres Interesse zu geben, wünschte der Verfasser, auf die übrigen Strafanstalten des Landes einige Rücksicht nehmen und die Resultate derselben mit denen der hiesigen Strafanstalten zusammenstellen zu können, und hatte in dieser Hinsicht sich mehrfacher wohlwollender Unterstützungen durch Mittheilungen statistischer Nachrichten von Seiten mehrerer Hohen Behörden zu erfreuen.

Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Verhandlungen über das Pönitentiarwesen durfte der Verfasser diese nicht unberücksichtigt lassen. Er durfte das um so weniger, als das Verwaltungssystem der sächsischen Strafanstalten bereits beim letztvergangenen Landtage von Sr. königl. Hoheit, dem Prinzen Johann zur Sprache gebracht und dabei die Frage aufgeworfen worden war, welches der amerikanischen Besserungssysteme für die sächsischen Strafanstalten am angemessensten sei. Zwar hat auch Sachsen namentlich während des letzten Decenniums in seinen Strafanstalten sehr heilsame Einrichtungen zur Förderung des Besserungszweckes getroffen, allein die Frage, welchem Systeme der Vorzug zuzuerkennen sei, wird noch als zu wenig entschieden betrachtet, um zu durchgreifenderen Maßregeln Veranlassung geben zu können. Der Verfasser legt seine Ansichten zwar offen, jedoch

Digitized by Google

mit der nöthigen Bescheidenheit dar und beabsichtigt dadurch nichts anderes, als etwas dazu beizutragen, daß diese für die Besserung der Verbrecher und dadurch zugleich für das Gemeinwohl des Staates so hochwichtige Frage allseitig geprüft und nach den Resultaten dieser Prüfung dasjenige System, welches den Besserungszweck am sichersten fördert, aber auch den vaterländischen Verhältnissen am meisten entspricht, in unseren Strafanstalten eingeführt werden möge. Seine Ansichten will er für nichts mehr, aber auch für nichts minder angesehen wissen, als für die auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugungen eines Mannes, dem die sittliche Wiedergewinnung seiner verirrten Brüder und Schwestern wahrhaft am Herzen liegt und der nichts inniger wünscht, als daß die Aufgabe seines Berufes möglichst vollständig erreicht werden könne. Glücklich würde er sich preisen, wenn es ihm gelänge, dazu durch diese Schrift ein, wenn auch nur geringes Scherflein beizutragen.

Die Beschreibung der hiesigen Heil- und Versorgungs-Anstalten konnte nur die äußeren Einrichtungen und Verhältnisse umfassen. Die medicinischen und klinischen Angelegenheiten konnte der Verfasser aber auch um so mehr unberührt lassen, als der ärztliche Vorstand des Hospitales, Kranken- und Siechhauses, Herr Anstaltsarzt Dr. Weigel später eine ausführliche Beschreibung dieser Anstalten herauszugeben beabsichtigt.

Da die Localitäten der hiesigen Anstalten nur durch eine genaue Beschreibung des ganzen Schlosses dem Leser anschaulich gemacht werden konnten, glaubte der Verfasser dieser Beschreibung eine Geschichte von Hubertusburg beigeben zu müssen. Er fühlte sich dazu um so mehr veranlaßt, als über dieses Schloß, welches durch den hubertusburger Frieden einen weltgeschichtlichen Namen erlangt hat, noch nie eine geschichtliche Monographie erschienen ist. Die königl. Bibliothek in Dresden, deren Benutzung von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Wietersheim dem Verfasser wohlwollend gestattet wurde, sowie die Universitätsbibliothek und Stadtbibliothek in Leipzig, aus welchen dem Verf., was über

Digitized by Google

Hubertusburg zu finden war, mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt wurde, boten über diesen Gegenstand nur sehr dürftige Ausbeute dar. Außer einem Kupferwerke von dem Erbauer des Schlosses, Obersten Naumann, fand sich in diesen Bibliotheken nur ein einziges Schriftchen über Hubertusburg, das seiner Seltenheit wegen, da es schon längst im Buchhandel nicht mehr zu haben ist, als auch als literarisches Curiosum hier eine kurze Erwähnung verdient. Sein Titel ist: „Historische und Physikalische Nachricht von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Jagt-Palais Hubertsburg, nach dessen Ursprung, Erbauung, natürl. Eigenschaft und Vollkommenheit verfertigt von Licent. August Flecken, Amt- und Land-Physico derer Aemter Mutzschen zu Wermsdorf und Mügeln. Leipzig zu finden bei Johann Christian Langenheim 1740." Allein soviel der Titel verspricht, so wenig enthält das Schriftchen über Hubertusburg selbst. Das erste Capitel, überschrieben: „von der Benennung der Hubertsburg," handelt auf 16 Seiten vom heiligen Hubertus und einigen nach ihm benannten Orden; im zweiten Capitel: „von der gesunden Lage, Bequemlichkeit und natürlichen Eigenschaften der Hubertsburg" wird auf 24 Seiten nachgewiesen, daß die Bewohner der hiesigen Umgegend nicht allein von Ham, sondern auch von Sem, den Söhnen Noah's, abstammen und aus welchen Bestandtheilen die verschiedenen Gewässer der hiesigen Brunnen und Röhrleitungen bestehen; das dritte Capitel: „von der Hubertsburg an und vor sich selbsten" beweist auf 8 Seiten, daß die gesunde Luft und überhaupt alle von Plinius in Bezug auf sein Landgut gerühmten Eigenschaften in Hubertusburg „in weit stärkerer Vollkommenheit" anzutreffen seien; das vierte Capitel handelt „von der Jagt, absonderlich von la chasse par force oder la chasse francaise," zeigt auf 34 Seiten, daß solche „sehr nützliche Ubung von Gott selbsten eingesetzet" sei, indem „die allerhöchste Gottheit den ersten Beherrscher der Welt, Adam, und später den zweiten Alleinherrscher, Noah, selbst mit der Jagt belehnet" habe, nennt alsdann in diesen Herrscherdynasticen

Digitized by Google

fortfahrend alle fürstlichen Personen, welche Freunde der Jagd gewesen und weist den heilsamen Einfluß dieser gottwohlgefälligen Uebung auf die Gesundheit, den Appetit und den Muth derselben nach; das fünfte Capitel handelt von der Jurisdiction und dem Amte Mutzschen zu Wermsdorf; das letzte enthält einen Postbericht. Der historischen Nachrichten über Hubertusburg finden sich in dem Schriftchen äußerst wenige. Was der Verf. über die Geschichte des Schlosses Hubertusburg mitgetheilt hat, gründet sich meistentheils auf schriftliche Urkunden, namentlich auf die Acten der früheren Schloßverwalter, sowie auf einzelne zerstreute Nachrichten in verschiedenen Schriften, welche unter dem Texte genannt sind. Auch einige mündliche Nachrichten glaubhafter Männer durften der Vollständigkeit wegen nicht unberücksichtigt bleiben. Möge diese geschichtliche Beigabe einer freundlichen Aufnahme sich zu erfreuen haben.

Zum Schlusse fühlt sich der Verfasser noch gedrungen, den Hohen Behörden, sowie den Herren Beamten und Privatmännern, welche ihn theils durch Mittheilung erbetener statistischer Nachrichten, theils durch Gestattung der Bibliothekenbenutzung, theils durch ihre Bemühungen im Aufsuchen und Zusenden der gewünschten Schriften wohlwollend unterstützt haben, hiermit seinen wärmsten Dank zu sagen, wozu er namentlich auch dem Herrn Director, Oberleutnant von Bünau für die Zeichnung des beigefügten Planes verbunden ist.

Hubertusburg, den 24. Mai 1844.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Cap. I. Geschichte des Schlosses Hubertusburg . . . 1

§. 1. Begründung und Bestimmung desselben 1

§. 2. Erbauung des Schlosses 5

§. 3. Beschreibung des Hauptpalais 6

§. 4. Fortsetzung. Die Schloßcapelle 9

§. 5. Die Seitengebäude 12

§. 6. Feste. Militair St. Heinrichsorden. Vergrößerungs- und Verschönerungspläne 14

§. 7. Die katholische Gemeinde 17

§. 8. Die Plünderung im siebenjährigen Kriege 19

§. 9. Der Friede 23

§. 10. Das Schloß nach der Plünderung 28

§. 11. Die Steingutfabrik 30

§. 12. Das Militairmagazin 33

§. 13. Das Lazareth 36

§. 14. Neuere und neueste Zeit 43

Cap. II. Die sächsischen Strafanstalten und ihre Einrichtungen im Allgemeinen 46

§. 15. Criminalfreiheitstrafen und zu deren Vollziehung vorhandene Strafmittel vor Einführung des neuen Criminalgesetzbuches 46

Digitized by Google

Seite

§. 16. Criminalfreiheitſtrafen und deren Vollziehung nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuches vom 30. März 1838 . 48

§. 17. Einrichtung der vorhandenen und Gründung neuer Strafanſtalten nach den Erforderniſſen des Criminalgeſetzbuches . 55

§. 18. Einfluß der amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme auf die Einrichtung der ſächſiſchen Strafanſtalten 59

Cap. III. Das Landesgefängniß 79

§. 19. Begründung und Einrichtung deſſelben 79

§. 20. Natur und Zahl der Verbrechen und Vergehungen 83

§. 21. Alter, Stand, Bildung und Religion der Gefangenen . . . 91

§. 22. Strafzeit, Disciplin, Beſchäftigung und Arbeitsverdienſt . . 94

§. 23. Entlaſſungen, Entweichungen, Todesfälle und Rückfälle . . 99

Cap. IV. Das Arbeitshaus zu Hubertusburg mit Hinſicht auf die übrigen ſächſiſchen Strafanſtalten und auf die amerikaniſchen Pönitentiarſyſteme 101

§. 24. Begründung und Einrichtung des Arbeitshauſes zu Hubertusburg 101

§. 25. Bevölkerung des hieſigen Arbeitshauſes. Zahl und Natur der Verbrechen 105

§. 26. Verhältniß der Bevölkerungszahl des hieſigen Arbeitshauſes zu der der übrigen ſächſiſchen Strafanſtalten und zur Geſammtbevölkerung des Landes. Vergleich mit anderen Staaten. Vermehrung der Verbrecher 118

§. 27. Alter, Heimath, Stand und Vermögen der Sträflinge . . . 125

§. 28. Schulbildung und Religion 129

§. 29. Urſachen der Verbrechen und der ſittlichen Entartung . . . 133

§. 30. Reception der Eingelieferten. Bekleidung 146

§. 31. Erreichung des Straf- und Beſſerungszweckes durch Entziehung der Freiheit und Claſſification 149

§. 32. Ordnung und Reinlichkeit 156

§. 33. Beköſtigung 157

§. 34. Iſolirung und Schweigſamkeit 159

§. 35. Erreichung des Beſſerungszweckes durch Angewöhnung zu Fleiß und Arbeitſamkeit. Arbeitsverdienſt, Ueberverdienſt und deſſen Verwendung 166

Digitized by Google

Seite

§. 36. Vergleichung der sächsischen mit den preußischen Strafanstalten in Bezug auf Arbeitsverdienst; Vergleichung der sächsischen Strafanstalten untereinander und mit den nach philadelphiaschem Systeme eingerichteten Anstalten . . . 171

§. 37. Disciplin und Disciplinarstrafen 179

§. 38. Auburnsche und philadelphiasche Disciplin, Mißbräuche derselben und deren Verhältniß zu den Systemen 183

§. 39. Erreichung des Besserungszweckes durch Seelsorge, öffentlichen Gottesdienst und häusliche Andachten 193

§. 40. Welche Gefängnißeinrichtung verdient in Bezug auf die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge den Vorzug? . . 205

§. 41. Schul- und Religionsunterricht 225

§. 42. Verhältnisse der Detinirten zu ihren Angehörigen. Aussöhnungen, Ehescheidungen, Einlieferung von Schwangeren und Müttern mit ihren Säuglingen 230

§. 43. Krankenbesorgung, Gesundheitszustand, Geisteskrankheiten und Todesfälle. Mortalitätsverhältnisse 235

§. 44. Strafzeit, Fürsorge für die Entlassenen, Entlassungen . . . 247

§. 45. Resultate der Besserung. Rückfälle und deren Ursachen, Vergleichungen mit den Resultaten andrer Strafanstalten . 253

§. 46. Grundzüge eines gemischten Besserungssystemes 266

§. 47. Nachträgliche Bemerkungen, veranlaßt durch die neuerschienene Schrift des Professors Tellkampf in New-York . . . 276

Anhang. Das Pensionair-Correctionairs-Institut 286

Cap. V. Das Landeshospital 286

§. 48. Begründung desselben und Vereinigung der Hospitäler St. Jakob zu Dresden und St. Georg vor Döbeln mit demselben 286

§. 49. Einrichtung und Eröffnung des Landeshospitals 292

§. 50. Aufnahmebedingungen und Erfordernisse. Beköstigung und Bekleidung 293

§. 51. Hospitalordnung 297

§. 52. Zahl und Alter der Aufgenommenen, Verstorbenen und Ausgeschiedenen 299

Cap. VI. Das Landessiechhaus 300

§. 53. Begründung und Einrichtung desselben 300

§. 54. Wartung und Verpflegung der Siechen 303

Digitized by Google

Seite

§. 55. Bestimmungen über die Aufnahme. Zahl der Aufgenommenen, Versetzten und Verstorbenen 304

Cap. VII. Das Landeskrankenhaus 307

§. 56. Begründung desselben 307

§. 57. Aufnahmebedingungen. Verpflegung und Wartung . . . 308

§. 58. Zahl der Aufgenommenen, Genesenen und Gestorbenen . . . 314

Cap. VIII. Verwaltung der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, sowie der übrigen sächsischen Strafanstalten 315

§. 59. Der Director und sein Geschäftskreis 315

§. 60. Der Arzt, sein Geschäftskreis und seine Gehülfen 316

§. 61. Die Kirche, der Geistliche und Katechet 316

§. 62. Rechnungsbeamten 318

§. 63. Aufseher und andere Bedienstete 319

§. 64. Ober- und Unter-Officianten der übrigen Strafanstalten . 320

§. 65. Unterhaltungskosten 322

§. 66. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde 325

Digitized by Google

Cap. I.

Geschichte des Schlosses Hubertusburg.

§. 1.

Begründung und Bestimmung desselben.

In der Legende vom heiligen Hubertus, welchem das Schloß Hubertusburg seinen Namen verdankt, liegt der Begriff der moralischen Bekehrung[1]. Sie deutet sonach die Zwecke der sittlichen Wiedergewinnung an, welche jetzt in den Strafanstalten dieses Schlosses erreicht werden sollen. Doch nicht nach dieser Bedeutung der Legende, sondern als Schutzpatron der Jagd, hat Hubertus diesem Schlosse seinen Namen verliehen. Schon in sehr frühen Zeiten war die waldbedeckte und wildreiche Mutzschener Haide, eine Gegend zwischen Oschatz, Grimma, Wurzen und Torgau, der Schauplatz glänzender und ergiebiger Jagden, welche die Churfürsten von Sachsen hier zu halten pflegten. Im 17. Jahrhunderte fand man die bezeichnete Gegend ganz besonders zur Parforcejagd geeignet, indem in der weiten Ebene, in welcher nur ein einziger Hügel, der Collmberg, sich erhebt, weder Sümpfe, noch Felsen dem flüchtigen Reiter beim Verfolgen des Wildes ein Hin-

[1] Hubert, Graf von Guyenne ward, weil er als leidenschaftlicher Jäger den Charfreitag durch Jagen im Ardennerwalde entheiligte, durch einen Hirsch mit dem Kreuze im Geweihe und durch eine drohende Stimme von seiner Leidenschaft bekehrt und zum frommen Manne gemacht. Er ging in ein Kloster, ward im 8ten Jahrhunderte Bischof von Mastricht und Lüttich, nach seinem 730 erfolgten Tode kanonisirt und als Schutzpatron der Jagd verehrt.

Digitized by Google

derniß entgegenstellten. Fürst Egon von Fürstenberg, unter August dem Starken während dessen Abwesenheit in Polen Statthalter von Sachsen, erklärte öfters, er wisse in ganz Europa, besonders in Deutschland, keinen Ort, der ein so festes Terrain habe und von Natur so zur Parforcejagd geeignet sei, als die hiesige Gegend [1].

Sowohl wegen der trefflichen Jagd, als auch wegen der bedeutenden Fischerei im Horstsee, Göttwitzer See und den Teichen umher, hatte schon Churfürst August der Oekonomische (1553—1586) im Jahre 1579 das zu dem Rittergute und Schlosse Mutzschen [2] gehörige Vorwerk zu Wermsdorf von Otto von Pflugk erkauft und dem daselbst befindlichen Starschedel'schen Herrnhause gegenüber ein Jagdhaus errichtet, um daselbst zur Zeit der Jagd und der Fischerei zu wohnen. Noch im Jahre vor seinem Tode kaufte der Churfürst das ganze Rittergut Mutzschen nebst Vorwerken von Tham von Pflugk dazu und ließ die Oekonomie desselben verpachten, die Gerichtsbarkeit aber durch einen Schösser verwalten, wodurch die Schösserei, — das spätere Justizamt Mutzschen begründet wurde. Neben dem alten Starschedel'schen Herrnhause in Wermsdorf, welches erst 1719 eingerissen wurde, legte Churfürst

[1] Siehe Historische und Physikalische Nachrichten von dem Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Jagd-Palais Hubertsburg, nach dessen Ursprung, Erbauung, natürlicher Eigenschaft und Vollkommenheit, verfertiget von Licent. August Flecken, Amt- und Land-Physico derer Aemter Mutzschen zu Wermsdorf und Mügeln. Leipzig, bei J. C. Langenheim 1740. S. 86.

[2] Mutzschen, welches schon im 13ten Jahrhunderte als ein Besitzthum des Bischofs Albertus II. von Meißen in einer Urkunde von 1266 Motzin genannt wird, kam im 15ten Jahrhunderte an die Familie von Starschedel, deren Stammvater Heinrich von Starschedel nach glücklicher Rückkehr von einer mit Herzog Albrecht unternommenen Wallfahrt nach Palästina im J. 1490 das Kloster servorum beatae virginis daselbst stiftete mit 16 fratres, welche aber schon 1530, wie der Pirnaische Mönch berichtet, „besamt dem Volk alldo vast die Martinische Secte" trieben. 1526 theilten sich die beiden Brüder Dietrich und Heinrich von Starschedel in das väterliche Erbe, so daß der Erstere das Rittergut Mutzschen, der Letztere das Rittergut Cannewitz bekam, das Schloß Mutzschen behielten sie gemeinschaftlich. 1539 übergab Dietrich das Gut seinem Sohne Heinrich, von welchem es an obengenannten Otto von Pflugk, der eine Starschedel aus dem Hause Cannewitz zur Ehe hatte, überging.

Digitized by Google

Johann Georg I. (1611—1656), ein großer Freund der Jagd [1], gleich im Jahre seines Regierungsantrittes den Grundstein zu einem Jagdschlosse. Bis zu dessen Vollendung diente ihm das Schloß Mutzschen zum Absteigequartier. Als er aber im Jahre 1622 das neue Jagdschloß zu Wermsdorf zum erstenmale bewohnen konnte [2], belehnte er den Kammer- und Hofrath Dr. David Döring mit dem Rittergute Mutzschen und ließ die Schösserei in ein besonders dazu neuerbautes Amthaus verlegen. Oft weilte Georg um des edlen Waidwerkes Willen in seinem neuen Jagdschlosse zu Wermsdorf, und von den 29,196 Stücken Schwarzwildpret, welche seine Hand erlegte, mag gar mancher Eber im Wermsdorfer Walde gefallen sein. Ebenso besuchten seine beiden Nachfolger Georg II. und Georg III. das Jagdschloß zu Wermsdorf sehr oft und auch als Letztrer nach der großen Feuersbrunst in Mutzschen im Jahre 1681, wobei auch das neue Amthaus mit sämmtlichen Acten ein Raub der Flammen geworden war, die Schösserei von Mutzschen nun unter dem Namen eines Justizamtes in das Wermsdorfer Schloß hatte verlegen lassen, blieb der übrige Theil desselben zur churfürstlichen Jagdwohnung bestimmt. Als aber Friedrich August I. im Jahre 1698 den Polnischen Königsthron bestiegen hatte, überließ er das Jagdschloß zu Wermsdorf seinem Administrator der Sächsischen Lande, dem oben genannten Fürsten Anton Egon von Fürstenberg, auf Lebenszeit.

---

[1] Als eine Merkwürdigkeit und zum Beweise seiner Jagdliebe erzählt man von ihm, daß er während der langen Zeit seiner Regierung persönlich 104,599 Stücke Wild erlegt habe (siehe Sammler für Geschichte und Alterthum von Dr. G. Klemm. Dresden, 1834. S. 159), nach Müller's Sächs. Annalen S. 394 sogar 113,629 Stück, welche daselbst speciell aufgeführt werden.

[2] Engelhardt läßt in seiner Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen (Dresden und Leipzig, 1808) Band VII. S. 143 dieses Schloß erst von Johann Georg III. im Jahre 1688 an der Stelle des Starschedel'schen Schlosses erbaut werden. Allein diese Angabe beruht auf einem Irrthume. Johann Georg I. hat es erbaut in den Jahren 1611—1622, wie denn auch die Fahne des Schloßthurmes, welche die Jahreszahl 1617 enthält, dafür spricht. Georg III. aber hat im Jahre 1681 das Justizamt von Mutzschen in dieses Schloß verlegt.

Digitized by Google

Dieser, ebenfalls ein großer Jagdfreund, führte die Parforcejagd hier ein und ließ zu diesem Ende aus Frankreich Piqueurs und Parforcehunde, aus England die besten Pferde bringen und das von August, dem Oekonomischen, erbaute Jagdhaus zum Jägerhofe einrichten. Bei der im folgenden Jahre nach des Königs Rückkehr aus Polen angestellten ersten Parforcejagd fanden sich indeß noch Terrainschwierigkeiten vor, welche der Fürst von Fürstenberg durch Anlegung der den Wermsdorfer Wald quadratförmig durchschneidenden Alleen, Herstellung sichrer Wege, Erbauung von Brücken und Schleußen zu beseitigen bemüht war. Auch stammen aus jener Zeit noch die großen zur Verhütung der Wildschäden die ganze Wermsdorfer Flur nach dem Walde zu umschließenden Mauern, welche zum Theile jetzt noch stehen. So vervollkommneten sich unter der Leitung des Fürsten von Fürstenberg die Parforcejagden mit jedem Jahre. Nach seinem am 10. Oktober 1716 in Wermsdorf erfolgten Tode schenkte der König das dortige Schloß seinem 1719 von achtjähriger Reise zurückkehrenden Sohne, dem Churprinzen Friedrich August, welcher bei einer der ersten Parforcejagden am 19. Juni 1719 beinahe das Leben verloren hätte; denn die geladene Büchse, welche ein Jagdbedienter ihm aufs Pferd reicht, geht los, die Kugel dringt durch die Falten seines Kleides und tödtet sein Pferd auf der Stelle. Nach seiner, kurze Zeit darauf (am 19. August 1719) erfolgten Vermählung mit Maria Josephe, der ältesten Prinzessin Kaiser Joseph's I., wohnte er öfters in Wermsdorf; allein da es ihm für seinen Hofstaat im Wermsdorfer Schlosse um so mehr an dem nöthigen Raume gebrach, als ein Theil desselben dem Justizamte Mutzschen zum Archive und Amtslocal eingeräumt war, faßte sein königlicher Vater den Entschluß, auf der benachbarten Anhöhe ein Prachtpalais für den Kronprinzen zu erbauen, das wie die gleichzeitigen großartigen Baue in Dresden eine Zierde für Sachsen sei. Es wurden verschiedene Risse entworfen, alle in dem prunkvollen Style, welcher die Augusteische Periode auszeichnet und nachdem einer der-

Digitized by Google

ſelben Genehmigung erhalten hatte, wurde im Jahre 1721 der Grundſtein gelegt zu dem neuen dem Kronprinzen beſtimmten Jagdſchloſſe Hubertusburg.

§. 2.

Erbauung des Schloſſes.

Ein reges Leben entſtand nun in dem benachbarten Dorfe Wermsdorf. Neue, zum Theile maſſive Wohnungen erhoben ſich in großer Zahl und Schnelligkeit, um ſowohl die höheren und niederen mit der Leitung des Baues beauftragten Beamten, als auch die 700 Künſtler, Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter, welche täglich an dem Baue arbeiteten, aufnehmen zu können, 2 große Ziegelbrennereien nebſt Ziegelſcheunen wurden errichtet, um die erforderlichen Mauerziegel zu liefern und zahlloſe Fuhren mit Baumaterial belebten die Straßen und das Dorf. Eine eigne Baucommiſſion, an deren Spitze der Oberſt Raumann ſtand, leitete den großartigen Bau und mit Staunen ſah der Landmann da, wo er noch vor kurzem gepflügt und geſäet hatte, ein Prachtgebäude ſich erheben, deſſen Umfang und Prunk ſeine Begriffe überſtieg, deſſen Entſtehen ihm aber eine große Freude war, weil es ihm reiche Nahrung brachte und noch reichere Nahrung für die Zukunft verhieß. Die zahlreichen Arbeitskräfte förderten den Bau in ſo kurzer Zeit, daß ſchon im Jahre 1724 der Kronprinz mit ſeinem ganzen Hofſtaate das Schloß zum erſten Male bewohnen konnte. Freilich waren die Gebäude und deren Einrichtungen noch nicht ganz vollendet und konnten dies um ſo weniger ſein, als nach und nach mehrfache Veränderungen und Vergrößerungen des urſprünglichen Planes entworfen worden waren. Doch legte man ſchon jetzt den Jägerhof in eins der dazu beſtimmten Seitengebäude des neuen Jagdſchloſſes und errichtete im folgenden Jahre an der Stelle des alten Jägerhofes eine Hofjägerwohnung und ein großes, maſſives Poſthaus nebſt den erforderlichen Stallungen, um die Poſtſtation Calbitz hierher zu verlegen. Eine neue Poſtſtraße (jetzt

Digitized by Google

die alte genannt) führte über Stauchitz nach Meißen und Dresden und auf der anderen Seite über Wurzen nach Leipzig.

Der neue Jägerhof mit seinen zahlreichen Piqueurs und seinen mehreren Hundert Parforcehunden stand unter der Leitung des Obercommandeurs und Kammerherrn Baron Franz Joseph von Feullner, der auf Veranlassung des Hofnarren jährlich eine Eiche zu Zahnstochern erhielt, und des Untercommandeurs Kammerjunkers Ferdinand Gotthard von Wehlen.

Glänzende Jagden in den Waldungen umher und noch glänzendere Jagdfeste in den prachtvollen Sälen des neuen Schlosses wiederholten sich jetzt mit jedem Jahre und jedesmal, wenn der Hof zur nächsten Jagdsaison wiederkehrte, war Neues und Prachtvolles hinzugekommen, bis endlich im Jahre 1742 Hubertusburg in seiner Vollendung dastand und in seiner bewundernswürdigen Pracht als eine Zierde der ganzen Gegend in weite Fernen hin glänzte und in dem nahen Horstsee sich spiegelte.

§. 3.

Beschreibung des Hauptpalais.

Die Beschreibung des Schlosses Hubertusburg, namentlich des Hauptschlosses, hat einen doppelten Zeitraum zu berücksichtigen. Vor dem Jahre 1739 nämlich bestand ein doppeltes, nur durch einen mit zierlichem eisernem Gitterwerke umschlossenen und schönen Sandsteinplatten belegten, quadratförmigen Hof verbundenes Hauptpalais. Durch beide in der Entfernung von 100 Ellen parallel gegenüberliegende 144 Ellen lange und in drei sehr hohen Etagen sich erhebende Gebäude, von welchen das vordere 35, das hintere 45 Ellen Tiefe hat, führet in der Mitte des Parterres eine Durchfahrt, durch welche man aus dem vorderen in das hintere Palais gelangt. Dieses Letztere, dessen Fronte nach dem Horstsee hinblickt und an den von dem Königl. Kunst- und Lustgärtner Perisch sehr kunstvoll eingerichteten, mit vielen Bassins, Springbrunnen und Bildsäulen gezierten und einem Eiskeller versehenen

Digitized by Google

Garten, welcher als einer der schönsten Gärten Sachsens bezeichnet wird [1], anstößt, enthielt links von der Durchfahrt eine Capelle und in der ersten Etage den 160 Fuß langen, 44 Fuß breiten und durch zwei Etagen hindurchgehenden herrlich decorirten Hubertussaal mit seinen elf Bogenfenstern, deren jedes 24 Fuß Höhe hat. Sehr breite und äußerst bequeme Treppen von Sandstein führen zu beiden Seiten bis unter das gebrochene, mit Kupfer gedeckte Dach, von welchem die Götter des Olymp in zahlreichen Statüen herabblickten auf das Treiben des 18ten Jahrhunderts. Große, breite, mit geglättetem Sandsteine belegte Corridors verbinden die Säle und Zimmer miteinander und überall war Glanz und Pracht.

Dieser Theil des Schlosses behielt auch nach dem Jahre 1739 seine ursprüngliche Einrichtung, nur wurde die Capelle aus demselben verlegt und theilweise in Zimmer verwandelt. Schon vorher nämlich, als August der Starke, dessen in Stein gehauenes kolossales Brustbild noch jetzt die nach dem Garten hingelegene Fronte ziert, im Jahre 1733 gestorben war, hatte dessen Sohn und Nachfolger Friedrich August II. den früheren Plan dahin geändert, daß die beiden Hauptgebäude durch gleichmäßige Seitenflügel verbunden, der obenbezeichnete Hof sonach gänzlich mit Gebäuden umschlossen und auf diese Weise ein großartiges Schlösserquadrat hergestellt würde, welches durch die im Innern fortlaufenden Corridors miteinander verbunden wäre. Graf Brühl hatte jetzt die oberste Leitung des Baues und schnell, wie der erste Bau, erhoben sich diese beiden 180 Ellen langen Seitenflügel in demselben Style und mit derselben Pracht, wie die ersteren. Die Fronte des einen blickt mit mehr denn hundert Fenstern [2] nach Wermsdorf hin, die

[1] Engelhardt Erdbeschreibung des Königreiches Sachsen. Bd. VII. S. 145. und Saxonia oder Museum für sächs. Vaterlandskunde. Dresden, 1836. Bd. II. S. 122.

[2] Jede der 3 Etagen hat 33 Fenster, also 16 mehr, als das ansehnliche Japanische Palais in Dresden. Außerdem hat jede dieser Fronten noch 31 Dachfenster. Jede der 4 Seiten des innern Hofes hat 3 Fensterreihen, jede Reihe 17 Fenster.

Digitized by Google

des andern mit eben so vielen nach der Gegend zwischen Mutzschen und Leisnig.

So stand dieses von den Zeitgenossen unvergleichlich genannte[1] Jagdschloß in seiner Vollendung da, angestaunt und bewundert von Allen, welche es sahen, als im Jahre 1739 mit einem Male der vordere, nach dem großen Hofe hingelegene Flügel bis auf den Grund wieder eingerissen wurde, um eine würdevollere Capelle in demselben zu errichten. Zwar hätte diese neue Capelle auch ohne Einreißung der äußeren Mauern eingerichtet werden können, allein wohl mochte das Gebäude zu schwach sein, um den hohen steinernen Thurm, welcher das Dach desselben zieren sollte, zu tragen. Die siebenhundert Arbeiter rühren also von neuem ihre Maurerkellen und Zimmeräxte, ihre Hämmer und Meißel und schnell steigt unter ihren fleißigen Händen auch dieses Gebäude empor, so daß schon 1742 der große stark vergoldete Hirsch von der Zinne des Thurmes, dem Beschauer den Lauf des Windes zeigend, in weite Fernen blicket, während unten im neuen herrlichen Tempel der Priester das erste Kindlein tauft. Ein prachtvoller, runder Saal, — der kleine Hubertussaal — mit glänzender Marmorwand und kunstreichen Gemälden, ruhet in der Mitte über dem großen, runden Portale, durch zwei Etagen sich erhebend. Bis auf den marmornen Fußboden herab reichen die großen Bogenfenster, welche als Thüren auf einen Altan führen, der eine weite Aussicht nach der Gegend von Oschatz bietet. Rechts zu seiner Seite führen Zimmer und Corridors in die anderen Theile des Hauptgebäudes und hoch über ihm, auf kupfergedecktem Dache, erhebt sich der schöne Thurm, bis zu seinem Haupte von Sandstein errichtet, am Fuße mit einer kunstreichen Galerie umgeben und mit Kupfer gedeckt. Weithin tönen (oder tönten vielmehr) seine harmonischen Glocken durch die großen bogenförmigen Oeffnungen, deren Seitenwände nur wie vier starke Säulen dastehen und oben sich wieder vereini-

[1] Fleck in der angeführten Schrift. S. 5. 8. u. s. w.

Digitized by Google

gen, um das Dach zu tragen. An seinem Fuße befand sich eine große Uhr, von vielen als Kunstwerk gepriesen.

Die ganze linke Seite des Vorderpalastes ist die neue Capelle.

§. 4.

Fortsetzung. Die Schloßcapelle.

Die noch von August dem Starken erbaute Capelle befand sich in dem nach dem Garten zu gelegenen Theile des Schlosses und war schon im Jahre 1727 vollendet und geweiht, denn am 10. Febr. des genannten Jahres ward, wie das katholische Kirchenbuch nachweist, das erste Kind in derselben getauft. In Sachsens Kirchengalerie[1] wird sie von Gelpke nach den in dem Wermsdorfer Pfarrarchive befindlichen von dem gleichzeitigen Wermsdorfer Pfarrer M. Hauschild aufgezeichneten Nachrichten also beschrieben: „Diese Capelle befand sich in dem hintern Theile des Hauptgebäudes, war von der Erde bis zum dritten Stock mit einer gebogenen Gypsdecke aufgeführt, hatte gegen Morgen einen großen und schönen Altar, gegen Mitternacht die Kanzel, gegen Mittag eine Sacristei nebst Beichtstuhl, gegen Abend eine Treppe hoch zwei übersetzte Betstübchen für die hohen Herrschaften und noch einige andere, außerdem daneben zwei gegeneinanderstehende Porkirchen und unten im Schiffe mehrere Reihen Bänke und Sitze.“ Noch jetzt sieht man über der breiten, nach dem großen Hubertussaale führenden Treppe die hohe gewölbte Gypsdecke mit Fenstern durchbrochen, hinter welchen eine Galerie, wahrscheinlich für die musikalische Hofcapelle, ringsherumführt. Fleck berichtet in seiner mehrerwähnten Schrift[2]: „Linker Seits nach Mitternacht befindet sich noch parterre die Königl. Schloß-Capelle, welche eben nicht groß

[1] Nachrichten über die Parochie Wermsdorf mit Hubertusburg von M. Friedrich Christian Gelpke, Pfarrer in Wermsdorf. In der Kirchen-Galerie Sachsens. Abth. X. Lieferung 25. S. 124.

[2] S. 53. Nach dem ersten mir zugekommenen Exemplare dieses alten Schriftchens, welches dem Titelblatte nach angeblich aus dem Jahre 1749 stammte, erschien es auffallend, daß Fleck nur diese ältere, — die neue 1742 schon vollendete Capelle aber mit keinem Worte, erwähnt, weshalb der Verf. auf die

Digitized by Google

ist, jedoch viele Kostbarkeiten an rebus sacris et vasis in sich fasset. Besonders aber pranget an Vortrefflichkeit darin der hohe Altar, mit der Erscheinung St. Hubert's, die Kanzel, nebst vielen heiligen von den besten Künstlern verfertigten Schildereien, darunter die merkwürdigsten sind 1. etliche Marienbilder, 2. St. Ignatius Loyola und 3. Franciscus Xaverius."

Die neue unter Friedrich August II. im vordern Flügel errichtete Capelle übertrifft jene zwar nicht an Höhe, indem auch jene durch drei Etagen hindurch bis an das Dach reichte, wohl aber bedeutend an Umfang und Pracht. Von dem runden Portale an, durch welches der Eingang zur Kirche führt, nimmt sie die ganze linke Hälfte des vorderen Hauptflügels ein. Zwei hohe Säulengänge ziehen sich an beiden Seiten hin die Emporkirchen tragend. Alle Wände sind von marmorartig geglättetem Gyps. An dem Hochaltare, sowie an der Kanzel hat in vielen vortrefflichen Gypsstatüen der berühmte Sächsische Hofbildhauer Balthasar Permoser[1] sich hier ebenso, wie in den in Florenz, Berlin, Freiberg, Budissin und Dresden hinterlassenen Denkmälern seiner Kunst verewigt. Ueber dem Hochaltare ist Maria mit dem Jesuskinde in sitzender Stellung, tiefer, zu beiden Seiten stehen zwei Männer, wahrscheinlich Joseph und Zacharias, Ersterer nachdenkend auf seinen Stab gelehnt, Letztrer verehrend zum Jesuskinde hinaufblickend, — Alles vortrefflich gearbeitet. Unter dem Orgelchore stehen die vier Evangelisten in Stuckoarbeit und auf gleiche Weise sind mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte die Fül-

---

Vermuthung kam, die Jahreszahl auf dem Titel sei entweder ein Druckfehler oder man habe im Jahre 1749 dem aus dem Jahre 1740 stammenden Schriftchen nur einen neuen Titel gegeben. Nach Vergleichung dieses Exemplares mit den in der Universitätsbibliothek in Leipzig und der Königl. Bibliothek in Dresden befindlichen Exemplaren dieses seltnen, im Buchhandel nicht mehr zu erlangenden sonderbaren Schriftchens bestätigte sich diese Vermuthung, da beide Exemplare die Jahreszahl 1740 auf dem Titel enthalten.

[1] Permoser starb am 20. Febr. 1732 in einem Alter von 81 Jahren und ist auf dem katholischen Kirchhofe zu Dresden begraben.

Digitized by Google

lungen der oberen Fenster und Portale verziert. Neben dem Hochaltare, dessen Treppen von Marmor sind, stehen noch zwei Seitenaltäre, von welchen der eine das Bild des Hubertus und des ihm mit dem Kreuze des Erlösers im Geweihe erscheinenden Hirsches, der andre das Bild der Ida von Toggenburg mit dem durch die Flämmchen an den Spitzen seiner Geweihe ihr leuchtenden Hirsche trägt. Beide Gemälde sind von Ludwig Sylvester. Das größere von demselben Künstler verfertigte Hubertusbild, welches den Hochaltar der früheren Capelle zierte, befindet sich in der Sakristei und trägt neben dem Namen des Künstlers die Jahreszahl **1725**. Es ist eine Abbildung von Albrecht Dürer's Originale. Die beiden obengenannten Gemälde des Ignatius von Loyola und des Franciscus Xaverius, ein Geschenk des Papstes, von vorzüglichem Werthe aber unbekannten Meistern, stammen nach dem Urtheile der Kunstverständigen aus der vorraphaelischen Zeit. Sie sind aus der früheren Capelle in die neue herübergekommen und zieren hier nebst noch vier anderen trefflichen Gemälden von Torelli, Antonius von Padua, Johann von Nepomuk, Aloisius von Gonzaga und einen Schutzengel darstellend, die Wand des rechten Säulenganges. Vielbewundert und hochgepriesen ist endlich das kolossale Freskogemälde am Plafond. Auch hier sieht man den Hubertus in Erstaunen und Ehrfurcht niedersinken vor dem Bilde des Gekreuzigten, das ein auf hohem Felsen ihm erschienener Hirsch in seinem Geweihe trägt. Soll auch der Maler Gruno, welcher Jahrelang daran gearbeitet hat, **60,000** Thaler dafür erhalten haben, so kann doch der Kunstwerth desselben unmöglich so hoch zu preisen sein, da gerade die Hauptfigur, der Hirsch, durchaus unnatürlich ist und Hubertus eine Stellung einnimmt, in welcher er sich in der Wirklichkeit kaum erhalten könnte. Freilich hatte der Künstler sich eine schwere Aufgabe gestellt, indem man die Figuren am Deckengemälde als auf einem hohen Berge gleichsam über sich erblicken sollte, aber diese schwere Aufgabe erscheint keinesweges genügend gelöst.

Digitized by Google

Neben dem mit Marmortafeln belegten und mit marmornem und eisernem Gitter umgebenen Altarplatze stehet ein Taufstein von cararischem Marmor, welcher 6000 Thaler gekostet haben soll, über dem Hochaltare befindet sich eine vortreffliche Orgel vom Orgelbauer Schramm in Dresden, und dieser gegenüber die prachtvoll ausgeschmückte Königl. Betstube, welche mit dem kleinen Hubertussaale durch Flügelthüren und eine Treppe in Verbindung steht. Hinter dem Hochaltare liegt eine doppelte Sacristei, in welcher außer mehreren Prachtgewändern noch ein sehr altes werthvolles Marienbild, einige minder merkwürdige Bilder und andre Gegenstände aufbewahrt werden.

Die herrliche Kirche, von Engelhardt die schönste Kirche dieser Größe in ganz Sachsen genannt[1], erhält ihr Licht zwar nur von der einen nach dem größeren Schloßhofe hingelegenen Seite, aber durch 30 große Fenster, und ist deshalb sehr hell erleuchtet. Sie gewährt einen erhebenden Eindruck und noch jetzt eilt, wie vor hundert Jahren, eine zahllose Menschenmenge nach diesem Tempel, wenn er bei Früh- oder Abendfeierlichkeiten durch Hunderte von Kerzen und Lampen erleuchtet in dem Strahlenglanze der glatten Marmorwände noch herrlicher erscheint.

§. 5.

Die Seitengebäude.

Dem großartigen und prachtvollen Hauptschlosse entsprechend waren die umfangreichen vielen Seitengebäude, welche von ferne einer kleinen Stadt nicht unähnlich sind. Zu beiden Seiten der Vorderfronte des Hauptpalais ziehen sich, nur durch Portale mit diesem verbunden und etwas vorspringend zwei Reihen Gebäude nach Norden und Süden. Vier schöne Pavillons, von welchen nur der eine, der Brühl'sche Pavillon, rechts von dem Hauptpalais, außer dem Portale auch durch einen über demselben hinfüh-

[1] Engelhardt Erdbeschreibung Band VII. S. 146.

Digitized by Google

renden Gang mit dem Hauptschlosse verbunden war, bilden die vier Endpunkte der beiden Gebäudereihen. Ihnen parallel gegenüber laufen in der Entfernung von **130** Ellen zwei ganz in derselben Weise errichtete Reihen von Gebäuden, ebenfalls an den vier Endpunkten mit Pavillons begränzt. Jede dieser vier Gebäudereihen hat ohne die Pavillons eine Länge von **124** Ellen. Die vier äußersten Eckpavillons sind durch zwei hohe, sich parallel gegenüberliegende Mauern, in deren Mitte sich überbaute Thorwege befinden, je zwei und zwei mit einander verbunden. Die Entfernung von dem einen äußersten Thore zum andern beträgt **535** Ellen. Außer durch diese Mauern sind die sich gegenüberliegenden Gebäudereihen auch noch durch zwei, ebenfalls sich gegenüberliegende Reihen von Stallgebäuden, in deren Mitte sich in gerader Richtung mit den Thorwegen Durchfahrten befinden, in Verbindung gesetzt, wodurch außer dem großen Hofe zu dessen rechter und linker Seite sich gegenüberliegend zwei kleinere, parallelogrammförmige Höfe entstanden sind, von welchen der Schmiedehof mit seinem Thore nach Wermsdorf, der deutsche Jägerhof mit seinem Thore nach Reckwitz führt. Jeder derselben ist **130** Ellen lang und **80** Ellen breit. Der große Schloßhof würde ebenfalls ein **364** Ellen langes und **130** Ellen breites Parallelogramm bilden, wenn er nicht eine Vergrößerung und Verschönerung noch dadurch erhalten hätte, daß der Fronte des Hauptpalais gegenüber von den beiden Eckpavillons an zwei große Rundflügel, zwar nicht concentrisch mit dem runden Portale des Hauptschlosses, aber doch diesem correspondirend, sich hinziehen, an deren Enden ebenfalls zwei Pavillons sich gegenüberstehen. An diese schließen sich die beiden gegenüberliegenden Casernen für die Leibgarde an und ziehen sich, ebenfalls in zwei Eckpavillons mündend, bis an die Zugbrücke hin, über welche von dem Fasanengehege her die Haupteinfahrt war. Dieser große, künstlich gepflasterte, mit grünen Rasenplätzen versehene und durch zahlreiche Schleußen unterzogene Hof hatte dasselbe Schicksal, wie das Vordergebäude des Hauptpalais. Auch

Digitized by Google

er wurde nach seiner Vollendung wieder eingerissen und nach Entfernung mehrer tausend Fuder Erde über eine Elle tiefer gelegt. Die schönen, ihn umschließenden Gebäude dienten sowohl zu Wohnungen für die zahlreichen höheren und niederen Hofbedienten, welche theils für beständig, theils nur bei Anwesenheit des Hofes hier verweilten, als auch zur Conditorei, Kellerei, Küche, Stallung u. s. w. Rechts vom großen Hofe und links vom deutschen Jägerhofe befand sich der französische Jägerhof mit zwei sich gegenüberliegenden Reihen von Wohn- und Stallgebäuden und links vom großen Hofe hinter dem Schmiedehofe liegt der große Geschirrhof mit einem Waschhause, einer großen Bauscheune, den Pagenställen, Wagenremisen, Wohnungen und dem Wasserhause. Durch eine doppelte Röhrfahrt wird das Wasser, welches nach den von Fleck[1] ausführlich beschriebenen chemischen Untersuchungen ebensowohl, wie das hiesige Brunnenwasser vorzüglich genannt wird, aus einer Entfernung von mehr denn einer halben Stunde in den Reservoir des Wasserhauses geführt und von hier aus in die verschiedenen Bassins des Schlosses und des Gartens vertheilt. Außer der Hofgärtnerwohnung im großen Garten wäre nun nur noch das Opernhaus zu nennen, von welchem gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden ist. Nur der Garten, in welchem es stand, trägt noch den Namen Operngarten. Es soll groß und glanzvoll gewesen sein. Sämmtliche Gebäude des Schlosses nebst Garten sind von einer hohen Mauer, durch welche mehrere Thorwege führen, umringt. Ihr Umfang beträgt über eine halbe Stunde Weges.

§. 6.

Feste. Militair-St. Heinrichsorden. Vergrößerungs- und Verschönerungspläne.

Glänzende Jagden und Jagdfeste bilden die hauptsächlichste Geschichte des Schlosses Hubertusburg während der kurzen Zeit

[1] Fleck histor. und physikal. Nachrichten vom Jagdpalais Hubertusburg, S. 33 bis 43.

Digitized by Google

seiner Glanzperiode. Nicht allein zur Jagdsaison, welche mit dem Monate August begann und am Namenstage des Hubertus, am 3. November, mit feierlichem Gottesdienste, prachtvollem Aufzuge, Jagd- und Festspielen beschlossen wurde, sondern auch zu anderen Jahreszeiten war das durch die bekannte Prachtliebe des Grafen Brühl vollendete Schloß der Schauplatz prunkvoller Festlichkeiten. So lange der Hof hier verweilte, war täglich wenigstens dreimaliger Gottesdienst in der Schloßcapelle, wozu viele Geistliche aus Dresden und Leipzig hierher kamen. Ein altes handschriftliches Tagebuch, welches jedoch nur wenige Jahre umfaßt und nur mit Mühe zu lesen ist, nennt die Namen der vielen Fürsten und Fürstinnen sowohl, als auch der Geistlichen, welche mit dem Hofe hier verweilten und läßt zuweilen auch etwas über die Festlichkeiten mit einfließen. Doch die Beschreibung dieser Festlichkeiten, deren Glanz und Pracht den Chronikenschreibern der damaligen Zeit so vielen willkommenen Stoff geboten haben, hat für die Gegenwart nur wenig Interesse. Nur eins dieser Feste dürfen wir nicht unerwähnt lassen. Es ist das Geburtsfest des Königs am 7. October 1736. Nachdem nämlich Friedrich August II. mit Stanislaus Lesczinsky um die polnische Königskrone gekämpft und ihn mit Hülfe der russischen Truppen bei Danzig überwunden hatte, beschloß er, als er 1736 in Polen allgemein als König anerkannt war, seine tapferen Officiere durch ein ehrendes Ordenszeichen zu belohnen. Am 7. August kam er mit seiner Gemahlin von Warschau nach Dresden zurück, begab sich kurz darauf mit seinem Hofstaate nach Hubertusburg, stiftete hier an seinem Geburtstage unter glänzenden Festlichkeiten im großen Hubertussaale einen Militairorden mit der Umschrift: „vertuti in bello“ und nannte ihn zur Erinnerung an den deutschen Kaiser aus Sächsischem Hause Heinrich den Heiligen (II.), dessen Bildniß auf dem gelben Grunde des runden Mittelschildes geharnischt und im kaiserlichen Schmucke steht, Militair-St. Heinrichs-Orden. Gleich bei diesem Feste belohnte er einige seiner ausgezeichnetsten Officiere mit dem Groß-, Commandeur-,

Digitized by Google

und Ritterkreuze dieſes Ordens, welcher noch jetzt, nachdem ihn zuerſt Prinz Xaver 1768, dann Friedrich Auguſt III. 1796 und ſpäter im Jahre 1807 zum zweiten Male erneuert hat, den zweiten Rang unter den ſächſiſchen Orden einnimmt.

Wenige Jahre nachher, während der Jagdſaiſon des Jahres 1739 erfreute die Königin Maria Joſepha im hieſigen Schloſſe ihren Gemahl und das Land durch die Geburt eines Prinzen. Am Tage ſeiner Geburt, am 28. September, wurde er in der erſten Capelle Abends gegen 6 Uhr von dem apoſtoliſchen Nuncius Fabricius Serbellonus getauft und als Taufzeugen werden in dem Kirchenbuche genannt: Clemens XII. Romanus pontifex, Serenissimus Elector Bavariae, Maria Anna, Serenissima Austriae Archiducissa, — ob anweſend, oder abweſend, iſt nicht angegeben. Der Prinz erhielt die Namen Clemens Wenzeslaus Hubertus Franciscus Xaverius. Außer ihm iſt auch der letzte Churfürſt von Trier, Clemens Theodor, Herzog von Sachſen, in Hubertusburg geboren und getauft.

Wie in Moritzburg wurden auch hier glänzende Waſſerfahrten und Fiſcherfeſte auf dem benachbarten Horſtſee und deſſen Inſel veranſtaltet. Doch fehlten hier, um gleich Bewundernswürdiges, wie dort, veranſtalten zu können, noch die erforderliche Anzahl prachtvoller Gondeln und die Verbindung des Gartens mit dem See. Friedrich Auguſt II. beſchloß auch dieſes herzuſtellen. Der ganze See, deſſen Umfang eine Stunde Weges beträgt, ſollte mit einem großen Theile ſeiner Umgebungen durch eine Mauer umſchloſſen, Wieſe und Flur und Wald in Garten und Park verwandelt, mit dem Schloßgarten verbunden und auf dem See eine Flotille aufgeſtellt werden. Schon kam eine Baucommiſſion zu dieſem Zwecke hierher, als in den Jahren 1744 und 1745 der öſterreichiſche Erbfolgekrieg die Vergrößerungs- und Verſchönerungs-Entwürfe verdrängte und bald nachher der ſiebenjährige Krieg ihnen ſowohl, als überhaupt der kurzen Glanzperiode des Schloſſes Hubertusburg ein Ende machte.

Digitized by Google

§. 7.

Die katholische Gemeinde.

Ob vor dem Jahre 1738 ein besondrer Geistlicher an der hiesigen Schloßcapelle für die Dauer angestellt gewesen sei, kann aus dem katholischen Kirchenbuche, welches schon mit dem Jahre 1727 beginnt, nicht mit Bestimmtheit ersehen werden. Zwar erzählt Gelpke in Sachsens Kirchengalerie[1] nach den Akten des Wermsdorfer Pfarrarchives von einigen schon seit 1728 vorgekommenen Parochialstreitigkeiten zwischen dem damaligen Pfarrer zu Wermsdorf M. Hauschild und der neuen katholischen Gemeinde, welche sich theils durch die Ansiedlung mehrer der während des Schloßbaues hier beschäftigten Arbeiter, theils durch die Anstellung einiger für die Dauer hier verweilender Schloßbeamten und Hofbedienten gebildet hatte. Allein ob ein Geistlicher damals schon für beständig angestellt war, oder ob ein solcher außer der Zeit der Anwesenheit des Hofes nur zuweilen hierher kam, um den öffentlichen Gottesdienst und die Sacramente zu verwalten, geht aus seinen Nachrichten nicht hervor. Der erste für die Dauer angestellte katholische Geistliche in Hubertusburg, von welchem bestimmte Nachrichten vorliegen, war Jacobus Lallement, Priester der Erzdiöcese Mainz. Er trat am 1. Juni 1738 sein Amt an, wurde aber wegen mehrer Streitigkeiten mit der protestantischen Gemeinde in Wermsdorf schon im Jahre 1742 auf Befehl des Königlichen Hofes in sein Vaterland zurückgesendet, und es kam ein vicarirender Hofcaplan Johannes Kirstein auf einige Zeit hierher. Die kirchlichen Streitigkeiten zwischen Hubertusburg und Wermsdorf scheinen hiermit ihr Ende erreicht zu haben.

Gelpke erzählt nach den Acten des Wermsdorfer Pfarrarchives[2] zwar noch von einigen Mißhelligkeiten und Bekehrungsversuchen, welche vorgekommen seien, fügt aber auch hinzu, daß

[1] Abtheilung X. Liefer. 25. S. 124.
[2] Sachsens Kirchengalerie a. a. O.

Digitized by Google

erstere nie einen feindseligen Charakter angenommen und letztere bei dem herrschenden Eifer der Protestanten für ihren Glauben eine starke Opposition und nur selten Erfolg gefunden haben. „Aus den Kirchenbüchern erhellt — sagt er — daß bei gemischten Ehen der katholische Theil versprechen mußte, alle Kinder protestantisch zu erziehen oder wenigstens Parität bei der Erziehung der Kinder statt finden zu lassen, welchem Versprechen man in der Regel getreulich nachkam. Und wenn auch Einige durch eifrige Katholiken zur Apostasie verleitet wurden, so gingen dagegen auch einige Katholiken zur evangelischen Kirche über." Ueberhaupt rühmt er, daß die katholische Kirche in Hubertusburg meist durch sehr wackere Geistliche verwaltet worden und daß Protestanten und Katholiken einträchtig bei einander gewohnt. Der obengenannte vicarirende Geistliche Johannes Kirstein wurde am 10. October 1742 von dem Hofcapellan Anton Norbert Schubert, primus e societate Jesu parochus abgelöst, der sich ein großes Verdienst dadurch erwarb, daß er im Jahre 1761 die herrliche Schloßcapelle vor der Raubgier des Juden Ephraim schützte. Nachdem er beinahe 40 Jahre dieses Amt verwaltet, folgte ihm am 22. Mai 1782 Ignatius Hesse, ein Böhme, der früher zur Gesellschaft Jesu gehört hatte. Während seiner Amtsführung fand durch das Mandat vom 16. Februar 1807[1], wodurch die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt wurde, auch die hiesige katholische Gemeinde Anerkennung und Bestätigung und es wurden, nachdem sein Nachfolger, der Leipziger Superior Ignaz Haberler aus Brünn in Mähren im Jahre 1816 nach 4jähriger Amtsführung mit Heimweh nach Leipzig zurückgekehrt war, während der Amtsführung des Paters Philipp Stadlmayr aus Coblenz durch Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1. Februar 1828[2] alle in den Amtsbezirken Mutzschen,

[1] Codex Aug. Cap. III. Tom. 1. p. 11.

[2] Gesetz- und Verordnungsblatt von 1828. S. 11.

Digitized by Google

Leißnig, Mügeln mit Sornzig und Oschatz, sowie in den diesseits der Mulde gelegenen Theilen der Aemter Grimma, Colditz und Wurzen wohnenden katholischen Glaubensgenossen nach Hubertusburg eingepfarrt. Pater Stadlmayr starb am 3. April 1831 und es folgte ihm im Amte Joseph Kirpal, vorher Feiertags-Hofprediger in Dresden, welcher noch jetzt mit Hülfe eines Personalcaplans Ludwig Forwerk aus Dresden[1] dieses Amt verwaltet und der Verfasser freut sich, hinzufügen zu können, daß der Geist der Liebe und des Friedens auch in der neuesten Zeit unter den verschiedenen Gemeinden und ihren Geistlichen vorwaltet. Gerechtigkeit von der einen, wie von der anderen Seite bewahret den Frieden.

Für die katholische Gemeinde ist gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auch eine Schule in den hiesigen Schloßgebäuden gegründet worden.

§. 8.

Die Plünderung im siebenjährigen Kriege.

Nur kurze Zeit sollte Hubertusburg seiner schönsten Zierden und seines Reichthums sich freuen. In seinem Glanze stand es von der Zeit seiner Vollendung an nur 18 Jahre. Der siebenjährige Krieg brach über Sachsen herein und schon im Anfange desselben mußten die festlichen Vergnügungen im hiesigen Schlosse dem Getümmel des Krieges weichen. Zwar blieben jetzt die reichen Schätze noch unangetastet, doch als das Lascy'sche Corps in Gemeinschaft mit den Sachsen und Kosaken das preußische Lustschloß Charlottenburg geplündert hatte, befahl Friedrich II., als er 1760 auf dem Eilmarsche von Schlesien nach Berlin die sächsische Grenze erreicht hatte, das Jagdschloß Hubertusburg zu plündern. Das Freibataillon des Quintus Icilius (Guichard aus Magdeburg[2])

[1] Forwerk wurde, während des Druckes dieser Schrift, als Geistlicher nach Dresden versetzt und es kam an seine Stelle Hubert Ludwig Tittelbach aus Böhmen.

[2] „Ce fut à cette époque, que le monarque, causant avec lui un jour, lui demanda, quel avait été le plus parfait aide-de-camp de tous les officiers at-

Digitized by Google

erhielt dieſen Befehl und vollzog ihn pünktlich. Unter den Händen der beutegierigen Soldaten blieb nichts verſchont und als die leeren Räume von den Kellern bis unter das Dach ihrer Vorräthe und Prunkgeräthe und die kahlen Wände ihrer glänzenden Tapeten, vortrefflichen Gemälde und koſtbaren Spiegel beraubt der Plünderungsſucht der Soldaten keine Befriedigung mehr darboten, vollendete die Habgier der Juden die Zerſtörung des Schloſſes und Gartens. Zwar ſagt von Archenholz [1], der die Plünderung von Charlottenburg ſehr ausführlich beſchreibt, von der Plünderung des hieſigen Schloſſes nur: „In wenig Stunden war dieſes Geſchäft geendigt und zwar mit ſolchem Eifer, daß blos die nackten Mauern übrig blieben.“ Allein dem war nicht ſo; denn mit der Plünderung durch die Soldaten, welche allerdings mit großem Eifer betrieben wurde, war dieſes Geſchäft noch keineswegs beendigt. Es folgte vielmehr noch ein jüdiſches Handelsgeſchäftchen, welches eine dreimonatliche Plünderung nach ſich zog. Quintus Icilius verkaufte nämlich das geplünderte Schloß für 72,000 Thaler an die reichen Berliner Juden Ephraim und Itzig [2], welche damals in Sachſen ihr betrügeriſches Unweſen trieben. Was die Soldaten noch übrig gelaſſen hatten, entging nicht der Habgier dieſer Juden und ihrer Glaubensgenoſſen. Um ihren Kaufpreis mindeſtens doppelt wieder zu gewinnen, wurde der Thurm ſeiner großen Glocken, ſeiner kunſtvollen Uhr, und ſeines kupfernen Daches beraubt, wur-

---

tachés à César? Guichard ayant répondu, que c'etait Quintus Icilius: Eh bien! repliqua le maître, vous serez mon Quintus Icilius; je vous en donne le nom, ne doutant pas, que vous ne le sachiez mériter.“ Dieudonné Thiébault Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin. Paris, 1813. Tom. IV. p. 343 f.

[1] Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges in Deutſchland von 1756 bis 1763 von J. W. von Archenholz, vormals Hauptmann in Königl. Preuß. Dienſten. Wien, 1789. S. 198.

[2] von Archenholz ſagt von ihnen S. 191: „Die jüdiſchen Kaufleute Ephraim und Itzig hatten die Münze gepachtet und wußten dieſen großen Staatshebel ſo wohl zu nützen, daß ſie den Wechſelcours der größten Handelsſtädte nach Gefallen commandirten und die reichſten Israeliten in Europa wurden.“

Digitized by Google

den die ebenfalls mit Kupfer gedeckten Forsten des Daches entblößt, die Statüen abgetragen und aus dem vielen gewonnenen Metall[1] ließ Ephraim in den Trotzergewölben des Schlosses Pleißenburg zu Leipzig einen Theil des nach ihm benannten schlechten Geldes prägen, womit Sachsen damals überschwemmt wurde. Wie aus dem Hauptpalais, so auch aus den Seitengebäuden, namentlich aus dem prachtvoll eingerichteten Brühl'schen Pavillon, wurde Alles, was werthvoll war, fortgeschleppt. Die starkvergoldeten Schlösser und Bänder, Riegel und Beschläge der Thüren und Fenster wurden abgerissen und die schweren Vergoldungen an Thüren und Verkleidungen der Wände durch Arbeiter aus Berlin abgekratzt und chemisch zersetzt. Ephraim soll aus diesen Vergoldungen allein 12,000 Thaler gelöst haben. Schon hatten die unersättlichen Juden ihre Hände auch an die von den Soldaten verschonte prachtvolle Capelle gelegt, schon in der königlichen Loge angefangen, Schlösser, Draperieen und Goldleisten abzureißen, schon schauten sie mit gierigem und freudigem Blicke herab auf die reiche Beute im Innern des Tempels, als Norbert Schubert, der Hofcapellan, in der Seele ergrimmt ob solchen jüdischen Frevels, das Heiligthum zu retten nach Dahlen ins Winterquartier des Königs von Preußen eilt. Friedrich II. hat Anfangs kein Ohr für seine Bitten, allein Schubert läßt nicht nach, er bittet inständigst, er bittet fußfällig und der Zorn des großen Fürsten wird erweicht. Friedrich gebietet der Plünderungssucht der Juden Einhalt und die Kirche ist gerettet.

In seinen hinterlassenen Werken erwähnt Friedrich der Große bei der ausführlichen Beschreibung des siebenjährigen Krieges der Plünderung des Schlosses Hubertusburg auch nicht mit einem Worte. „Ich erlasse — sagt er im vierten Bande derselben[2] — ich erlasse dem Leser eine unendliche Menge kleiner Streifereien und

[1] Allein vom Thurme gewannen sie 90¾ Centner Kupfer.

[2] Hinterlassene Werke Friedrichs II., Königs von Preußen. Berlin, bei Voß u. Sohn und Decker u. Sohn, 1788. Bd. IV. S. 76.

Digitized by Google

kleiner Vorfälle, die eine Folge waren sowohl der Erbitterung, welche diesen Krieg ganz eigenthümlich auszeichnet, als auch des Verlangens, welches die geringsten Officiere hegten, sich hervorzuthun." Damit ist er über die Plünderung des Schlosses Hubertusburg hinweggegangen. Auch sie scheint „als ein kleiner Vorfall" und als ein Beweis des Verlangens, „sich hervorzuthun," betrachtet worden zu sein, denn Quintus Icilius, vorher Major, wurde bald nachher zum Obersten ernannt. Vielleicht soll aber auch in den häufigen Klagen über Mangel an Proviant, welche genanntes Werk um diese Zeit enthält, die Plünderung eine Entschuldigung finden. „Denn in ganz Sachsen war den Preußen kein Magazin übrig — sagt Friedrich[1] — die Armee des Königs lebte aus der Hand in den Mund, sie erhielt etwas Mehl aus Spandau, aber auch diese Vorräthe waren erschöpft."

Zwei Jahre nach der Herausgabe der hinterlassenen Werke Friedrichs II. erschien in der Schönfeld'schen Buchhandlung in Leipzig eine anonyme Schrift[2], deren Titelkupfer die Plünderung des Schlosses Hubertusburg darstellt, wozu in der Vorrede, außer welcher Hubertusburg nicht wieder erwähnt wird, folgende Erklärung gegeben wird: „Das Titelkupfer ist eine Vorstellung der Hubertsburg. Friedrich hat dieses sächsische Lustschloß an die beiden dicken Juden verkauft, die man an der Seite stehen sieht. Die lassen nun von ihren ärmeren Glaubensbrüdern die Burg ausleeren und suchen von ihrem Handel soviel Nutzen zu ziehen, als sie können. Statüen, Gemälde, Büsten, Spiegel, Lüstres, Tapeten, Alles wird ausgeräumt und fortgetragen, bis die Wände so rein und so unschuldig sind, als sie aus den Händen ihres Schöpfers, des Baumeisters, kamen. Unterdessen Einige das Innere des Schlosses von dem überflüssigen Prunke reinigen, den Eitelkeit,

[1] Am a. O. S. 143.

[2] Lexicon aller Anstößigkeiten u. s. w. Leipzig, 1790. Unter der Dedication: „Der Freiheit im Denken gewidmet" — steht: „von ihrem Vetter, G—fen von M— Historiographen in Paris."

Digitized by Google

Hoffart und Liebe zu einem bequemen Leben unter den Menſchen eingeführt haben, decken Andre das kupferne Dach ab. Sie benehmen ſich dabei auf eine ſo jüdiſche Art, daß zween unter ihnen das Gleichgewicht verlieren und — in Abrahams Schooß ſinken."

Der reiche Gewinn, welchen Quintus Icilius aus ſeinem jüdiſchen Handel mit Ephraim und Itzig gezogen hatte, gedieh ihm jedoch nicht zum Segen. Denn abgeſehen davon, daß die 72,000 Thaler ſehr bald in Leipzig im Haſardſpiele zerronnen waren, wurden ſie auch nachmals die Veranlaſſung, daß er bei ſeinem Monarchen in Ungnade fiel [1].

Drei Monate hatte die Plünderung gewährt. Das prachtvolle Schloß, deſſen Herrlichkeit vorher vom Norden bis zum Süden Europas geprieſen worden, ſtand nun wüſte und leer, und noch jetzt kann man die großen und ſchönen Räume des Hauptpalais nicht durchwandeln, ohne von den Gefühlen tiefer Wehmuth ergriffen zu werden. Ueberall Denkmäler ehemaliger Pracht und Herrlichkeit, überall Spuren unerſättlicher Habgier und ſchonungsloſer Verwüſtung.

§. 9.

Der Friede.

Noch zwei Jahre wurde Sachſen, deſſen blühende Städte Zittau, Dresden und Wittenberg durch Bombardements zerſtört und auf deſſen Boden die blutigen Schlachten bei Roßbach, Hochkirchen und Torgau geſchlagen worden waren, von den Schreckniſſen und Verwüſtungen des Krieges und dem damit verbundenen namenloſen Elende heimgeſucht; als der edle Churprinz von Sachſen Friedrich Chriſtian im Auftrage ſeines Vaters Friedrich Auguſt II. im Herbſte 1762 Friedensunterhandlungen mit dem Könige von Preußen anknüpfte. Er ſendete den Geheimen Rath von Fritſch

[1] Siehe Thiébault Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin. Paris, 1813. Tom. IV. p. 357 f.

Digitized by Google

an Friedrich II., dessen Hauptquartier sich in Meißen befand, und gab ihm einen Brief an denselben mit, worin er schrieb, aus Theilnahme für die Ruhe Europas habe er alle Mühe zu deren Wiederherstellung angewandt, zu diesem Ende die Gesinnungen der Kaiserin von Oesterreich erforschen lassen und sie dazu vollkommen geneigt gefunden. Nunmehr komme es blos noch auf die Zustimmung des Königs von Preußen an, die Zwistigkeiten der Krieg führenden Mächte zu endigen. Er bitte deshalb Se. Majestät, über diesen Gegenstand sich gegen ihn zu erklären [1]. Nach Lesung dieses Briefes zweifelt jedoch Friedrich II. noch an Oesterreichs aufrichtiger Gesinnung, allein Fritsch sucht ihm theils durch Mittheilung eines Berichtes, welchen der sächsische Geschäftsträger am Wiener Hofe, von Saul, dem Churprinzen zugeschickt hatte, theils durch Hinweisung auf die gänzliche Erschöpfung der Krieg führenden Mächte seine Zweifel zu benehmen und der König erklärt endlich nach langer Unterredung, wenn Oesterreich wirklich die Absicht habe, mit ihm in Friedensunterhandlungen zu treten, so sei er nicht abgeneigt, jedoch nur unter der Bedingung, daß keiner seiner Feinde auf Entschädigung bestehe, weil er fest entschlossen sei, nicht durch einen Federstrich zu verlieren, was er bis jetzt durch den Degen behauptet habe und noch ferner zu vertheidigen wohl im Stande sei. Hiermit entließ er den Geheimen Rath von Fritsch und gab ihm einen Brief an den Churprinzen mit, worin er ihm für seine Bemühung, die Gemüther wieder auszusöhnen, dankte und ihn versicherte, daß er seiner Seits gern Alles, was nur mit seiner Würde verträglich sei, zur Wiederherstellung des Friedens beitragen wolle [2].

In Leipzig, wohin der König von Preußen hierauf sein Winterquartier verlegt hatte, verhandelte Fritsch zum zweitenmale mit ihm. Mit den Grundsätzen, welche Friedrich II. für die Friedensverhandlungen aufgestellt hatte, daß nämlich 1. der Friede billig

[1] Hinterlassene Werke Friedrichs II. Bd. IV. S. 362.
[2] Hinterlassene Werke. Bd. IV. S. 367.

Digitized by Google

sei, so daß keiner der schließenden Theile dabei verletzt werde; daß 2. die Bedingungen für alle Theilnehmenden ehrenvoll seien; und daß man 3. zur Schließung des Friedens so feste und wohl überlegte Maßregeln treffe, daß derselbe dauerhaft sein könne; — hatte man sich einverstanden erklärt [1], und den von Oesterreich vorgeschlagenen Congreß nahm Friedrich an. Man wählte hierzu das Jagdschloß Hubertusburg, welches nebst seinem Gebiete durch eine öffentliche Verfügung für neutral erklärt wurde. Oesterreich sendete den Hofrath von Collenbach, Preußen den Geheimen Rath von Herzberg und Sachsen den Geheimen Rath Freiherrn von Fritsch, drei durch Klugheit, Thätigkeit und Verdienste ausgezeichnete Männer. Im December 1762 kamen diese bevollmächtigten Minister hier an, aber in dem ganzen großen Hauptpalais war kein Saal, kein Zimmer, auch kein Kämmerchen, welches sie hätte aufnehmen können. Alles war verwüstet. In der Mitte des dem Hauptschlosse gegenüberliegenden rechten Rundflügels fanden sie noch neben der Amtswohnung des katholischen Geistlichen einen Saal, in welchem sie ihre Verhandlungen halten konnten. Ohne große Förmlichkeiten, wie solche bei anderen Friedensverhandlungen statt zu finden pflegten, nahmen diese am 31. December ihren Anfang. Der österreichische Minister von Collenbach machte die ersten Friedensvorschläge in einem aus 10 Artikeln bestehenden Memoriale. Mehrere wurden von preußischer Seite für verfänglich gehalten und abgeändert, und der 6te, welcher die Abtretung der Grafschaft Glaz betraf, gänzlich verworfen. Staffetten trugen die Vorschläge und Gegenvorschläge, die Anfragen und Antworten an die verschiedenen Höfe und zurück. Friedrich II. hielt sich, um den Geschäftsgang zu leiten, stets in der Nähe, entweder in Dah-

[1] Seine Zweifel gegen Oesterreichs aufrichtige Gesinnung hatte Friedrich noch immer nicht gänzlich aufgegeben. Von dem Antwortschreiben des Wiener Hofes, welches Fritsch mitbrachte, sagt er a. a. O.: „Dieser Aufsatz enthielt eine Menge hochtrabender, räthselhafter, dunkler und für jeden Andern, als den Grafen Kaunitz, unverständlicher Ausdrücke. Zum Glück hatte Graf Flemming, der sächsische Minister in Wien, diesen Text in einem langen Briefe erläutert."

Digitized by Google

len oder in Leipzig, auf. Oesterreich gab in den meisten streitigen Artikeln nach, nur auf der Abtretung der Grafschaft Glaz und auf der Schließung eines vorläufigen Erbfolgevergleichs in Beziehung auf die fränkischen Markgrafthümer wollte es bestehen, bis es nach vielfachen Vorstellungen und Gegenvorstellungen auch hierin nachgab. Sachsen erklärte sich bereit, für die Stadt Fürstenberg in der Niederlausitz den Oderzoll und das Dorf Schiblo mit den Ufern der Oder abzutreten, sowie die Steuerschulden zu tilgen und die Interessen auf 3 Proc. herabzusetzen.

So kam am 15. Februar 1763 der längst ersehnte Friede an dem Orte zu Stande, an welchem der Krieg so fürchterlich gewüthet hatte. Mit welcher Freude man in Dresden und Warschau die Friedensbotschaft empfing, kann man sich nur denken, wenn man erwägt, welches namenlose Elend der siebenjährige, ebenso verheerende, wie blutige, Krieg über Deutschland und namentlich über Sachsen gebracht hatte. Friedrich II. berechnet selbst, daß dieser Krieg ihm und seinen Freunden, den Engländern, 240 Tausend, seinen Feinden aber weit über eine halbe Million Menschen gekostet habe. Von Polen aus befahl Friedrich August II., seinem sächsischen Volke bekannt zu machen: „Was maßen durch göttliche Direction die zeitherige Bemühung derer seit Ausgange des vorigen Jahres auf dem Schlosse zu Hubertusburg versammelt gewesenen bevollmächtigten Minister von so gesegneter und gedeihlicher Wirkung gewesen, daß dadurch zur Beilegung des so lange verderblichen Krieges ein feierlicher Friedensschluß zu Stande gekommen und den 15. Februar d. J. zu gedachtem Hubertusburg unterzeichnet worden, auch dessen Ratification von denen gesammten, daran Theil habenden, Mächten nunmehro des fürdersamsten erfolget und ist der Friede zur Bestätigung gediehen[1].“ Den 26. Februar waren die vom Könige vollzogenen Ratificationsurkunden

[1] Chronik der Stadt Dresden und ihrer Bürger von Dr. G. Klemm. Herausgegeben von P. G. Hilscher. Dresden, 1835. Bd. I. S. 447.

Digitized by Google

durch einen Courier von Warschau angekommen und am Vormittage des 1. März fand im hiesigen Friedenssaale die Auswechselung derselben statt. Als Nachmittags um 4 Uhr die Nachricht davon durch einen Courier in Dresden ankam, begleiteten ihn 32 blasende Postillons durch alle Straßen und jubelnd begrüßte das um das Schloß versammelte Volk die Freudenkunde. Schon am 6. März feierte man in Dresden, am 21. März aber im ganzen Lande, ein Friedensfest. Alles strömte im festlichen Schmucke oder im Trauergewande nach den Tempeln des Herrn und floßen auch der Thränen viele den Tausenden nach, welche auf den blutigen Schlachtfeldern ruhten, so war doch kein Herz ohne Freude, keine Seele ohne Dank. Was die Worte des Textes enthielten: „Gelobet sei der Herr, denn er hat erhöret die Stimme meines Flehens. Der Herr ist meine Stärke und mein Schild, auf ihn hoffet meine Seele und mir ist geholfen; mein Herz ist fröhlich und ich will ihm danken mit meinem Liede. Der Herr ist die Stärke, die seinem Gesalbten hilft. Hilf deinem Volk und segne dein Erbe und weide sie und erhöhe sie ewiglich![1]“ es tönte gewiß in jedem Herzen wieder und stieg gewiß aus jeder Brust im freudigen Dankgebete empor zu Gott. Die Festfreude erneuerte sich, als am 30. April Friedrich August II. nach siebenjähriger Abwesenheit nach Sachsen zurückkehrte, wo ihn sein treues Volk jubelnd empfing.

So trägt Hubertusburg, das durch den 7jährigen Krieg seinen Glanz verloren hat, den höheren, jenen Glanz bei weitem überstrahlenden Ruhm, der Welt einen Frieden gegeben zu haben, welcher das unglückliche Vaterland von den Gräueln und Drangsalen eines langjährigen blutigen Krieges errettet, von drückender Fremdherrschaft befreit und seinem theuren, angestammten Fürstenhause wieder gegeben hat. Seine Pracht ist untergegangen, aber

---

[1] Psalm 28, 6—9. Zum Nachmittagstexte war vorgeschrieben Jesaias XII., 1. „Ich danke dir Herr, daß du bist zornig gewesen über mich und dein Zorn sich gewendet hat und tröstest mich.“

Digitized by Google

sein Friede ist von vielen tausend Herzen und Lippen unter Thränen der Rührung gesegnet worden; seine Herrlichkeit ist verschwunden, aber sein Name wird noch genannt werden, wenn es längst wird in Trümmer zerfallen sein.

§. 10.

Das Schloß nach der Plünderung.

Sein zerstörtes Jagdschloß Hubertusburg sah Friedrich August II. nicht wieder, denn schon am 5. Oktober 1763, gerade am 30. Jahrestage seiner Königswahl, ward er plötzlich vom Schlage getroffen und sein edler Sohn und Nachfolger Friedrich Christian, durch dessen Vermittelung der ersehnte Friede zu Stande gekommen war, folgte ihm zu bald nach in die Gruft, als daß er bei der allgemeinen Erschöpfung des Landes an die Wiederherstellung des zerstörten Friedensschlosses hätte denken können. Er starb schon am 17. December desselben Jahres. Ob überhaupt eine Wiederherstellung der ehemaligen Pracht des hiesigen Schlosses in der Folgezeit je beabsichtigt worden sei, ist um so mehr zu bezweifeln, als die segensreiche Regierung Friedrich August III. vorzüglich darauf bedacht war, die traurigen Folgen des siebenjährigen Krieges zu tilgen und den früheren Wohlstand des Landes wieder herzustellen. Des Landes Wohlfahrt war ihm lieber, als eines Schlosses Glanz, und seine weise Sparsamkeit, durch welche seine Regierung sich ebenso, wie durch seine Gerechtigkeit auszeichnete, sorgte in Beziehung auf Hubertusburg nur dafür, daß die verödeten Gebäude des Schlosses, welche der Dächer, Thüren und Fenster beraubt waren, gegen Zerstörung durch Wetter und Sturm geschützt würden. Das Dach des Thurmes wurde wieder mit Kupfer, aber die übrigen Dächer mit Schiefer gedeckt und Fenster und Thüren aufs Einfachste hergestellt. Zum Absteigequartier bei den Jagden im Wermsdorfer Walde begnügte sich der edle Churfürst mit einem Seitengebäude, dem dem Hauptschlosse gegenüberliegenden linken Rundflügel, welchen er mit der größten Einfachheit einrichten

Digitized by Google

ließ. Die nöthigen Mobilien wurden zum größten Theile von anderen Sächsischen Schlössern, Sitzeroda, Torgau und Gradiz, hierhergebracht und was zu Küche, Keller und Tafel erforderlich war, wurde zu dem jedesmaligen Jagdlager von Dresden hierher gesendet. Ja der Churfürst selbst übernachtete stets in dem einfachen Jagdhause zu Sitzeroda, während der größte Theil seines Gefolges in Hubertusburg blieb und erst nachdem Sitzeroda durch die Theilung Sachsens an Preußen gekommen war, übernachtete Friedrich August III. im Jahre 1820 zum erstenmale in Hubertusburg.

Auch die großen verödeten Räume umher bedurften der Wiederherstellung. Viele der ehemaligen Hofbedienten, pensionirte Officiere höheren und niederen Ranges, Wittwen und Waisen vornehmer Familien, baten um Freilogis in diesen leeren Räumen und der Churfürst bewilligte sie ihnen unter der Bedingung, die betreffenden Wohnungen selbst in wohnlichen Stand zu setzen und darin zu erhalten. So wurden die geplünderten Gebäude bald wieder hergestellt und das öde Schloß, in welchem vor Kurzem außer dem Hofcapellan mit seinem Capelldiener und Lauter, nur noch der Schloßverwalter, Bauschreiber, Röhrmeister, Hausmann und Thorwärter gewohnt hatten, schnell wieder zahlreich bevölkert. Schon im Jahre 1770 stand nichts mehr leer, als das Hauptpalais und noch nach jener Zeit, als schon viele der Gnadenwohnungen an die neugegründete Fayencefabrik abgegeben waren, zählen die Acten des Schloßverwalters in einer Tabelle vom Jahre 1795 nicht weniger als 56 Familien, welche gleichzeitig freie Wohnungen in Hubertusburg hatten. Die Namen der vornehmsten Familien Sachsens werden darunter genannt. Der edle Churfürst hatte der Bitten so viele gewährt, daß zur Zeit des Jagdlagers kaum noch Raum für ihn und sein Jagdgefolge übrig blieb, denn selbst das Parterre des Absteigequartiers war von Gnadenbewohnern bevölkert.

Digitized by Google

§. 11.

Die Steingutfabrik.

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich August III. 1768 wurde ein Theil der hiesigen Schloßgebäude zur Begründung eines in Sachsen damals noch ungewöhnlichen Industriezweiges bestimmt. Ein Maler der Meißner Porzellanfabrik, Namens Tönnig, dem es nach vielfachen Versuchen gelungen war, ein dem damals so beliebten Delphter Fayence ähnliches Fabrikat zu erzeugen, gab die erste Veranlassung dazu. Er wendete sich an den churfürstlichen Hof mit der Bitte um Unterstützung zur Vervollkommnung seiner Erfindung. Gern war man hier bereit, eine Kunst, welche bis dahin in Sachsen noch unbekannt war und ein neuer Nahrungszweig zu werden verhieß, zu fördern. Man wies ihm deshalb eine Wohnung und Werkstätte im Schlosse Hartenfels zu Torgau an, wo Tönnig wacker an der Vervollkommnung seines Fabrikates zu arbeiten begann und es in Kurzem dahin brachte, daß seine Teller wenn auch noch plump und schwer, doch dem Delphter Fayence immer ähnlicher wurden. Um dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, kam Tönnig zuweilen von Torgau nach Hubertusburg und wünschte, um seiner Kirche näher zu sein, hier eine Wohnung und Werkstätte zu finden. Auf seine Vorstellung an das Hofmarschallamt, worin er die Nähe des Brennholzes und des im Fasanenholze sich findenden Thones hervorhob, bewilligte man ihm 1769 eine erledigte Gnadenwohnung im hiesigen Schlosse, das Quergebäude im französischen Jägerhofe nebst dem daran gelegenen Hundezwinger. Zugleich ertheilte man ihm den Titel eines Hofcommissars und gewährte ihm zu seinen Versuchen und Einrichtungen eine jährliche Unterstützung von 400 Thalern. Die Resultate seiner Bemühungen fielen jedoch hier bei weitem schlechter aus, als in Torgau. Seine Teller und übrigen Fabrikate bekamen zwar eine gefälligere Form, allein die Glasur sprang ab und er suchte vergeblich diesem Mangel abzuhelfen. Schon wollte man

Digitized by Google

nach vielfachen vergeblichen Versuchen das Unternehmen wieder aufgeben, allein der Oberstallmeister Graf von Lindenau, der sich sehr für dasselbe interessirte, nahm sich des rastlosen Tönnig an und unterstützte ihn zu ferneren Versuchen. Doch auch diese blieben ohne glücklichen Erfolg. Da erbot sich ein Chemiker, Namens Branz, zur Beseitigung der Mängel, allein seine chemischen Kenntnisse reichten nicht hin, zumal es ihm an technischen Kenntnissen fehlte. Es blieb beim Alten und Graf von Lindenau, der noch immer dieses Etablissement nicht aufgeben wollte, sah sich nach einem Manne um, der im Stande wäre, das Fabrikat so weit zu vervollkommnen, daß sich die Gründung einer Fabrik der Mühe lohne. Da meldet sich ein junger Mann, Namens Förster, der Deutschland, Frankreich, die Schweiz und Oesterreich durchreist hatte, um die fremden Fabriken und ihre Verfahrungsweise kennen zu lernen. Lindenau schickte ihn her, um Versuche zu machen und Förster begann sein Werk mit dem schönsten Erfolge. Er hatte eine ganze Schiffsladung Thonerde von Dresden mit hierher gebracht und schon seine ersten Brände waren so wohl gelungen, daß Lindenau hocherfreut selbst hierher eilt, um den Erfolg zu sehen. Der Grund, warum Tönnig und Branz das gewünschte Resultat nicht gefunden hatten, lag hauptsächlich in der hiesigen nicht geeigneten Thonerde.

Nun legte Lindenau die glücklichen Erfolge dem Churfürsten vor, welcher sofort die Einrichtung einer größeren Fayencefabrik genehmigte und deren oberste Leitung dem Oberkammerherrn Grafen von Markolini übertrug. Förster, der schon vorher als Bettschreiberadjunkt angestellt war, wurde nun Inspector der Fabrik, welche nach und nach zu den neuen Einrichtungen den ganzen französischen und deutschen Jägerhof mit ihren Häusern, Ställen und Hundezwingern, die ehemalige Königl. Küche mit Zubehör und mehrere Gnadenwohnungen theils zu Fabrikeinrichtungen, theils zu Wohnungen für die bald sich mehrenden Fabrikarbeiter erhielt. Mit der Vergrößerung der Fabrik vervollkommnete sich

Digitized by Google

zwar auch ihre innere Einrichtung, allein das von den Engländern neuerfundene Steingut verdrängte gar bald das plumpe Delphter Fayence und damit zugleich das Hubertusburger Fabrikat. Markolini sendete englische Probeteller hierher, aber Förster bemühte sich vergeblich, sie nachzubilden. Da sollte, wenn auch nur mittelbar durch die Familie des Mannes, der Hubertusburg seines Reichthums und seines Glanzes beraubt hatte, der Fabrik wieder aufgeholfen werden. Vater und Bruder des Quintus Icilius, die Kaufleute Guichard in Magdeburg, besaßen eine Fabrik, in welcher durch Engländer das englische Steingut bereitet wurde. Förster reiste hin, in der redlichen Absicht, eine Tochter des jüngern Guichard zur Ehe zu begehren und zugleich die Bereitung des englischen Steingutes zu erlernen. Seine oft wiederholten Besuche erreichten jedoch nur den letztgenannten Zweck und auch diesen nur unvollkommen. Das neue Fabrikat war zwar nicht mehr so plump, wie das frühere, allein es wurde nicht weiß, sondern gelb. Markolini fand es geschmacklos und nannte die Steingutfabrik eine große Töpferei. Er suchte hierauf einen Mann, der es vervollkommnen könnte und wählte dazu einen jungen, in dem Laboratorium des Hofcommissars Elsasser in Meißen gebildeten Mann, Namens Douay, welchen er dem kränkelnden Förster substituirte. Den vereinten Bemühungen dieser beiden Männer gelang es nun nach und nach, durch beßre Zusammensetzung der verschiedenen Bestandtheile Form, Haltbarkeit und Glasur zu vervollkommnen, jedoch ist die ganz weiße Farbe der Glasur erst eine Erfindung der neuern Zeit, ein Verdienst des Commissionsrathes Kühn in Meißen, welcher als Inspector der Meißner Porzellanfabrik bis zum Jahre 1834 zugleich Director der hiesigen Steingutfabrik war.

Gegen hundert Familien fanden durch diese Manufactur ihren Unterhalt, allein dem Staate wurde sie nie einträglich. Im Jahre 1834 wurde sie deshalb nebst den Gebäuden des ehemaligen französischen Jägerhofes an einen Privatmann, den vorher bei derselben angestellten Cassirer Vogelgesang, verkauft. In der letzten

Digitized by Google

Zeit waren nur noch ungefähr 10 Fabrikarbeiter in derselben beschäftigt, doch hofft man, daß sie durch ihre jetzigen Besitzer Weigel und Messerschmidt, welche sie 1843 erkauft haben und kräftig an ihrer Emporbringung arbeiten, bald wieder ein reicher Erwerbszweig für die hiesige Gegend werde.

§. 12.

Das Militairmagazin.

Das seit der Plünderung unbenutzte Hauptpalais bestimmte Friedrich August III. im Jahre 1791 zur Einrichtung eines Militairmagazins. Das Hausmarschallamt übergab deshalb schon zu Anfange des folgenden Jahres das Hauptpalais (mit Ausschluß der zur Capelle gehörigen Räume) nebst den Stallgebäuden, welche den Schmiedehof umgeben, an das Geheime Kriegsrathscollegium, welches den Oberbaucommissar Rösler mit der Einrichtung des Magazins beauftragte. Der große Hubertussaal, welcher durch zwei Etagen sich erhob, wurde mit doppelten Getreideböden durchzogen und sämmtliche Säle und Zimmer der ersten und zweiten Etage zu Böden vorgerichtet. Die Fenster verwandelten sich in Läden, welche zur Herstellung des erforderlichen Luftzuges mit Oeffnungen versehen wurden und diese mit Drahtgittern gegen die Sperlinge verschlossenen Oeffnungen erhielten, um das Eindringen der Sonnenstrahlen zu verhindern, besondere Läden. Die Räume des Parterres wurden theils zu Dienstwohnungen für den Proviantverwalter, Controleur und Magazinmesser, theils zur Niederlage für Mehlfässer verwendet. In dem dem Hauptschlosse gegenüberliegenden linken Rundflügel wurde zugleich die ehemalige Artilleriewachtstube und die daranstoßende Wildpretskammer nebst den dazu gehörigen Räumen zu Wachtstuben für das zum Schutze des Magazins hierher verlegte Militaircommando benutzt.

Schon im folgenden Jahre deckten 17,961 Scheffel Korn, 8,883 Scheffel Hafer und 7498 Centner Mehl, wovon 2728 Cent-

Digitized by Google

ner in 667 Fässern, den Fußboden der ehemaligen Prunkgemächer und als im genannten Jahre der Churfürst die neuen Einrichtungen in Augenschein genommen hatte, berichtet der Proviantverwalter Einwaldt mit großer Freude an das Geheime Kriegsrathscollegium, daß ihm derselbe seine allerhöchste Zufriedenheit mit den Worten zu erkennen gegeben: „Ich bin mit ihm recht wohl zufrieden, fahre er so fort!"

Im Ganzen können nach damaliger Berechnung in diesem Magazine 25,600 Scheffel Korn, 16,200 Scheffel Hafer, 2,237 Fässer Mehl und 4266 Centner Mehl untergebracht werden.

Außer in den Jahren der Theuerung leisteten diese großen Getreide- und Mehlvorräthe auch in den Kriegsjahren vortreffliche Dienste, doch wurden sie in den letzteren nicht allein von den sächsischen, sondern zuweilen auch von feindlichen Truppen benutzt. Schon im Jahre 1806, als nach der Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt der Marschall Davoust mit 40,000 Mann in Leipzig einzog und der Commandant Maçon die dortigen Magazine in Besitz nahm, fürchtete man auch hier, das Magazin an die französische Uebermacht abgeben zu müssen und bat schleunigst um Verhaltungsbefehle gegen ungebetene Gäste. Natürlich wartete man vergeblich auf diese Verhaltungsbefehle, allein als durch Verordnung vom 27. December den hiesigen Beamten der Posener Friedensschluß und die Erhebung des Churfürstenthums Sachsen zum Königreiche gemeldet wurde, verwandelte sich die Sorge und Angst in Freude und Jubel. Als jedoch im Jahre 1809 der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochen war, blieb auch das hiesige Magazin nicht gänzlich verschont. Am 21. Juni gingen die von Dresden kommenden österreichischen Uhlanen hier durch nach Grimma und am 24. Juni meldeten 8 Officiere das baldige Eintreffen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels, welcher mit der heiligen Schaar und 1000 Mann schwarzer Husaren in dem hiesigen Schlosse übernachten wolle. Für den Her-

Digitized by Google

zog und 80 Officiere wurde beim Schloßverwalter Abendeſſen und für jedes Couvert eine Flaſche guten Weines, für die Truppen Fleiſch, Brod, Bier und Branntwein und beim Proviantverwalter für die Pferde Hafer, Heu und Stroh beſtellt. Alle Schloß- und Magazinbeamten geriethen in Allarm, allein hier halfen keine Einwendungen und keine Vorſtellungen. Gegen Abend rückte das Regiment unter rauſchender Feldmuſik im hieſigen Schloßhofe ein und der Herzog nahm mit ſeinen 80 Officieren ohne Weiteres Beſitz von dem vorher für die erwartete Ankunft des Königs Friedrich Auguſt III. vorbereiteten königlichen Abſteigequartiere. Der Inſpector Förſter hatte das Abendeſſen bereitet und da er die 80 Flaſchen Wein nicht zu ſchaffen vermochte, warf ſich einer der Officiere des Herzogs, Graf Matuſch, zum Oberkellner von Hubertusburg auf und requirirte dieſelben aus dem Keller des Hofcapellans Heſſe, ſowie nachher noch 20 Flaſchen aus der Apotheke zu Wermsdorf. In den großen Keſſeln der Hundeküchen wurde auf freiem Hofe das Fleiſch für die Truppen gekocht. Auf Requiſition des Majors von Catt ſollten im Faſanenholze 1500 Campirpfähle für die Pferde geſchlagen und auf den Raſenplätzen des großen Hofes eingerammelt werden; allein Douay, der Adjunkt des Inſpectors Förſter, wendete es durch Vorſtellungen glücklich ab und ſo ſchliefen Mannſchaften und Pferde frei neben einander auf dem Hofe bei 33 Bivouakfeuern, während die heilige Schaar in den Stallgebäuden des Schmiedehofes übernachtete. Früh um 5 Uhr verließ der Herzog mit ſeinen Truppen das Schloß und begab ſich, da ihm in der Nacht gemeldet worden war, daß die Sachſen ſchon bei Grimma ſeien, nach Dresden zurück, von wo er ſich am 29. Juni über Chemnitz nach Baiern begab. Jetzt hatte das Magazin zwar nur für 1500 Mann feindlicher Truppen Fourage hergeben müſſen, allein wenige Jahre nachher mußte es gänzlich weichen, um an die Stelle ſeiner Getreide- und Mehlvorräthe Tauſende von Verwundeten und Sterbenden aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 13.

Das Lazareth.

Als nach dem unglücklichen ruſſiſchen Feldzuge des Jahres 1812 Friedrich Auguſt III., am 25. Februar 1813 mit ſeinen Cabinetsminiſtern ſich nach Plauen und von da über Regensburg und Linz nach Prag begeben hatte, gab die von demſelben niedergeſetzte Immediatcommiſſion auf wiederholtes Verlangen des Generalmajors von Langenau, ein Lazareth für die Kranken des ſächſiſchen Armeecorps in dem Schloſſe zu Hubertusburg anlegen zu dürfen, weil ſich kein andrer der Lage und Geräumigkeit wegen paſſender Ort dazu auffinden ließ, nach vielen Gegenvorſtellungen endlich die Erlaubniß dazu, jedoch mit der ausdrücklichen Einſchränkung, daß das königliche Abſteigequartier nebſt Zubehör gänzlich verſchont bliebe[1]. Bei dem Drange der Umſtände hatten ſchon vorher Viele, welche mit den Trümmern des ſächſiſchen Heeres krank und elend das Vaterland wieder erreicht hatten, auch ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörden im hieſigen Schloſſe aufgenommen werden müſſen. Kaum aber war die Verordnung zur Errichtung des Lazareths hier angekommen, als auch unter der Leitung des Kriegsrathes Krebs mit der größten Eile ein Theil des Magazins geräumt, die ehemalige Hofküche von der Steingutfabrik zur Einrichtung der Lazarethküche, der Feldapotheke und des Laboratoriums abgetreten und für Lazarethcommandanten, Adminiſtrator, wachhabende Officiere, Generalſtabsarzt, Wundärzte, Feldapotheker, Proviſor, Controleurs u. ſ. w. Quartier gemacht werden mußte. An alle Bewohner des Schloſſes, welche nicht durch Dienſtverhältniſſe zu bleiben verbunden waren, erging, ſowohl um die Verbreitung anſteckender Krankheiten zu verhindern, als auch um Raum zu gewinnen, der gemeſſene Befehl, ſofort ihre Wohnungen zu räumen und ſchnell verließen die Gnadenbewohner

[1] Verordnung des Hausmarſchallamtes vom 2. März 1813.

Digitized by Google

das Schloß. Während kranke Officiers in den verlassenen Gnadenwohnungen untergebracht wurden, füllten Hunderte von Gemeinen und Unterofficieren die Räume des Magazines. Im Brühlschen Pavillon hatte der Administrator des Lazareths seine Wohnung und Expedition. Der Pavillon zur Seite der Capelle diente zur Wohnung für den wachhabenden Officier, für die Chirurgen, die Feldapotheke und deren Personal. Der Stabschirurg und einige Andre wurden im linken Pavillon neben dem Schmiedethore einquartiert.

So sehr das Lazareth durch die ansteckenden Krankheiten, welche darin zahllose Opfer forderten, die Schloßbewohner gefährdete, so sehr schützte es sie auch vor den durchziehenden Truppen, welche aus Furcht vor dem Lazarethe sorgfältig vermieden, ihr Quartier in Hubertusburg zu nehmen. Nur als im Monate Mai das ganze Corps des Generals Lauriston in Wermsdorf übernachtete, wurden einzelne Bewohner Hubertusburgs von einigen plündernden Soldaten heimgesucht, jedoch bald von dem Lazarethcommandanten, Hauptmann von Wangelin und seinen Mannschaften geschützt. Kurz darauf verkündete ein russischer Officier den zwischen Napoleon und den verbündeten Mächten geschlossenen Waffenstillstand (4. Juni bis 17. August). Doch während des Waffenstillstandes mußte das Lazareth in einer Nacht 600 Mann französischer Cavallerie, welche keine Furcht vor der ansteckenden Krankheit abhielt, in Quartier nehmen und der Schloßverwalter 12 Officiere und 175 Mann reitender Artillerie noch außerdem im Schlosse unterbringen. Alle Vorstellungen der Schloß- und Lazareth-Beamten vermochten weder diese Einquartierung abzuwenden, noch zu verhindern, daß während der Nacht 17 mit Pulver und Kugeln beladene Wagen auf dem Schloßhofe standen. Bald jedoch sollte noch weit größere und gefährlichere Einquartierung kommen.

Am 13. Juli erschien ein französischer Kriegscommissair mit einem Hospitaldirector und einem Feldapotheker, um hier neben

Digitized by Google

dem sächsischen auch ein französisches Lazareth für 4000 Mann zu errichten. Noch waren die hiesigen Beamten ohne alle Ordre und suchten dem Commissar Gegenvorstellungen zu machen, allein vergeblich. Sächsische Lazarethbeamte eilen nach Torgau zum General Lecoq, um Verhaltungsbefehle zu holen, der Schloßverwalter wendet sich mit gleicher Bitte an das Hofmarschallamt. Lecoq sendet den Oberinspector sämmtlicher sächsischer Hospitäler, Dr. Schöne, hierher und dieser eine Estaffette an General von Gersdorf nach Dresden, um die Errichtung eines französischen Hospitales abzuwenden. Am 17. Juli schreibt man aus dem Hofmarschallamte zurück, daß der Geheimen Cabinetscanzlei noch nichts von Anlegung eines französischen Lazareths in Hubertusburg bekannt sei und die Sache auf einem Mißverständnisse beruhen müsse. Allein schon arbeiten hier die französischen Behörden mit ihren Untergebenen seit mehreren Tagen an der Einrichtung ihres Hospitales, schon sind mehrere Hundert französische Lazarethbetten angekommen, schon ist von der sächsischen Landescommission der Regierungsassessor Dr. von Reiboldt hergesendet worden, um die Einrichtung des französischen Lazareths zu fördern, mit unumschränkter Gewalt, Alles für dasselbe in Beschlag zu nehmen, was erforderlich sei, selbst, wenn es Noth thue, das Königl. Absteigequartier. Auch die Fabrik, der Proviantverwalter und Controleur sollen räumen, um den französischen Behörden Platz zu machen. Sie weigern sich, weil sie noch keine Befehle von ihren Vorgesetzten haben, allein der Commissar nimmt Protestationen nicht an. Der Proviantverwalter erhält Befehl, bis auf weitere Ordre Nichts abzugeben, eine Ordre des Generals Lecoq bringt dem Hauptmann von Wangelin die Nachricht, daß auch das sächsische Hospital hier bleiben solle und aus dem Hausmarschallamte schreibt man am 22. Juli: „Da das Verlegen der Kranken aus den Städten mit Vorwissen Napoleon's geschieht, so wird man der Sache nicht ganz abhelfen können und zuletzt nur froh sein müssen, das kö-

Digitized by Google

nigliche Absteigequartier reservirt zu erhalten[1]." Eine Verordnung vom 25. Juli bringt endlich die Genehmigung zur Einrichtung eines kaiserlich französischen Militairhospitales und macht allen Zweifeln ein Ende. Ausdrücklich wird jedoch das königl. Absteigequartier, so wie dessen sämmtliches Mobiliar reservirt.

Da neben dem französischen auch das sächsische Lazareth hier blieb und die Verwaltung beider getrennt war, wurde es dem Schloßverwalter schwer, die Forderungen beider zu befriedigen. Die sächsischen Lazarethbeamten mußten zum großen Theile, was sie zeither inne gehabt, räumen und wurden in verlassene Gnadenlogis einquartiert und für das sächsische Lazareth wurde auf dem großen Schloßhofe eine Küche von Bretern erbaut. Der französische Kriegscommissair Momet bezog die Dienstwohnung des Proviantverwalters Einwaldt, der directeur de l'hopital de Mocra die Dienstwohnung des Magazincontroleurs, die französische Lazarethapotheke mit ihrem Personale nahm denselben Pavillon in Beschlag, den vorher die sächsische inne gehabt und die übrigen zahlreichen Beamten, Aerzte, Wundärzte und 50 Mann Wache wurden in geräumten Gnadenwohnungen untergebracht. Viele Hundert Kranke kamen noch in den letzten Tagen des Monates Juli hier an, Officiere und Gemeine. Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Provisoren arbeiteten ohne Unterlaß für die Bedürfnisse der Verwundeten und schwer Erkrankten und Tag und Nacht rauchte es in der breternen Küche auf dem Hofe. Schon während des Waffenstillstandes hatte sich das Lazareth gefüllt. Aber kaum war

[1] In einem Schreiben des Inspectors Förster an den Geheimen Secretair des Hofmarschallamtes vom 19. Juli 1813 heißt es: „Nach der Ordre des Generals Lecoq ist es der Wille Sr. Majestät des Kaisers nicht, Hubertusburg zum Lazareth zu nehmen, da er schon an der Elbe die Orte Riesa und Strehla dazu angewiesen hat." Er giebt hierauf die Privatinteressen eines sächsischen Etappen-Commissairs an, der sich, um die Lazaretheinrichtungen von den genannten Orten abzuwenden, an die Landescommission gewendet und Hubertusburg vorgeschlagen habe und fährt fort: „Dies ist mir darum glaublich, weil weder Sie noch die anderen Behörden Kenntniß davon haben und die Landescommission allein die ganze Sache anordnet."

Digitized by Google

dieſer mit dem 17. Auguſt 1813 abgelaufen, als auch die täglich ankommenden zahlreichen Wagen voll ſchwer Verwundeter die neuen Kriegsereigniſſe verkündeten. Tauſende ſeufzten und ſtöhnten in den großen Sälen des Schloſſes und welche nicht an den Folgen ihrer Wunden ſtarben, raffte das epidemiſche Lazarethfieber hin. Die Sorge, welche ſich durch die Gefahr der Anſteckung der Schloßbewohner bemächtigte, wurde im September noch durch eine andre Gefahr, durch die des Feuers, vermehrt. Mehrere Truppen ruſſiſcher und öſterreichiſcher Kriegsgefangenen mußten im Schmiedehofe übernachten. Sie erbrachen in der Nacht ein Strohmagazin, breiteten ihre Beute auf dem Hofe hin und unterhielten daneben nahe an den Wohnungen hochauflodernde Feuer. Glücklich ging jedoch die Gefahr vorüber. Wenige Tage nachher, am 12. September mußte ſich das kleine franzöſiſche Lazarethcommando gegen ruſſiſche und öſterreichiſche Cavallerie vertheidigen. Momet ließ ſchnell alle Eingänge beſetzen, allein die Koſaken waren ſchon in den Schloßgarten eingedrungen und auf dem Hofe fand ein heftiges Gefecht ſtatt, wobei mehrere fielen und einige ſchwer verwundet wurden. Da es indeß den Feinden an Infanterie fehlte, zogen ſie bald ſich zurück.

Jetzt kommen die Tage der Völkerſchlacht. Die Acten über das Lazareth ſind unvollſtändig, denn es fehlte an Händen, Alles, was ſich ereignete, niederzuſchreiben. Täglich kamen der Verwundeten und Sterbenden ſo Viele und täglich wurden der Verſtorbenen ſo Viele hinausgefahren auf die Lindigtlehde neben dem Horſtſee und dort in große gemeinſame Gräber begraben, daß die Zahl der Angekommenen und Hinausgefahrenen kaum noch gezählt werden konnte. Fürchterlich wüthete der Tod unter den armen verwundeten und verſtümmelten Kriegern. Viele gaben unter den barbariſchen Operationen der franzöſiſchen Wundärzte nicht ſelten an den Folgen leichter Verwundungen den Geiſt auf und ihr Blut röthet noch jetzt den Fußboden des Magazins. Bei weitem mehr aber wurden ein Raub des Lazarethfiebers, welches jede Nacht

Digitized by Google

seine zahlreichen Opfer forderte. Jeden Morgen hielten die Aerzte ihre Todtenschau und das Abreißen der Zettel von den Lagerstätten der kaum Verstorbenen oder auch Sterbenden nur galt den Wärtern als Befehl, die Verstorbenen zu entkleiden und in die Todtenkammer zu schaffen, wo eines Morgens eine Leiche von gestern nackt und zitternd und zähneklappernd auf andern Leichen saß und den Geist erst aufgab, als sie auf den Leichenwagen geworfen wurde. Sachsen und Franzosen, Oesterreicher und Preußen, Russen und Polen, — Verwundete aller Nationen kamen hierher und die Wenigsten nur konnten neben den Tag ihres Eintrittes den Tag ihres Austrittes schreiben[1]. Sieben bis Acht Tausend sollen hier gestorben und nur etwa Ein Tausend wieder heimgekehrt sein. Fern von ihrer Heimath ruhen auf dem aufgeworfenen und mit einem Graben umgebenen Leichenfelde der Lindigtlehde Freunde und Feinde friedlich nebeneinander. — Vor einem Decennium wollte ein herzloser Speculant die Todtengebeine ausgraben und in Knochenmehl verwandeln, doch das verweigernde Wort des Justizamtmannes Bachmann: „Lasset die Todten ruhen!" verdient einer ehrenvollen Erwähnung.

Die bei der Plünderung im siebenjährigen Kriege durch die Bitten des Hofcapellans Schubert gerettete Capelle wurde nach der Leipziger Schlacht zum zweitenmale mit Zerstörung bedroht und zum zweitenmale gerettet. Am 1. November wurden noch 200 verwundete Russen zur Aufnahme in das Lazareth angemeldet, nachdem schon 14 bis 1500 Franzosen von dem Schlachtfelde hierher gebracht worden. Zwar waren von diesen schon 600 gestorben, aber dennoch fehlte es bei der Ueberfüllung des Lazareths an Raum

[1] Noch befinden sich an den Wänden des Magazins mehrere Inschriften, wie folgende: „Ernest Fred. Taubert, Sergeant major du 82. Regim. de Ligne Westphalienne, entré à l'hopital du lieu le 18. Oct. 1813, sorti le —. Jean Pierre Conrad Rodenberg, Sergeant major de la I. Comp. du I. Batt. 8. Regim. de Ligne Westphalienne, natif de Sommersdorf, depart. d'Oker le 9. Decbr. 1791, entré à l'hopital du lieu le 15. Oct. 1813, sorti le —." Der Tag des Ausganges fehlt. Die Armen sind wohl nie wieder herausgegangen.

Digitized by Google

für die angemeldeten Russen und im Drange der Umstände bestimmte man die schöne Capelle zu ihrer Aufnahme, so sehr auch der Geistliche protestiren mochte. Abends um 8 Uhr kamen sie an und der Capelldiener Venus zündete schnell alle für das auf den folgenden Tag fallende Fest aller Seelen auf den Altären, an den Pfeilern und um die Tumba aufgesteckten Kerzen an. Staunend tritt der commandirende russische Oberst in den glänzend erleuchteten Tempel und ergriffen von dem imponirenden Anblicke fragt er nach der Bedeutung dieser Illumination und spricht, nachdem man ihm Auskunft darüber gegeben: „Nein, diese schöne Kirche soll geschont und zugemacht werden." Für die Unterbringung der Verwundeten mußte man anderwärts sorgen und so war durch des Capelldieners Einfall und durch des Commandanten Ehrfurcht vor dem Heiligen die prachtvolle Kirche verschont geblieben.

Am 2. Januar 1814 meldet der Schloßverwalter seiner vorgesetzten Behörde, daß er auch bei allem Drange der Umstände und trotz der wiederholten dringenden Forderungen doch das königl. Absteigequartier bis jetzt noch gerettet habe, fürchtet aber, da noch über 1000 Mann im sächsischen Lazarethe und fast alle Gnadenlogis mit kranken sächsischen und österreichischen Officiers angefüllt seien, nicht länger widerstehen zu können. Auch kam schon, nachdem unter dem Generalgouvernement des Fürsten Repnin das Schloß Hubertusburg nebst allen dazu gehörigen Grundstücken [1] der Direction des Hausmarschallamtes entnommen und nebst der daselbst angestellten Dienerschaft dem Geheimen Finanzcollegium untergeordnet, jedoch von letztgenannter Behörde die Direction des königl. Absteigequartiers dem Hausmarschallamte zurückgegeben worden war [2], der Major Spieß am 8. Mai mit der Ordre hierher, alle Schloßgebäude mit Einschluß des Absteigequartiers aufzunehmen und Anschläge zur Einrichtung eines für beständig hierbleibenden

[1] Durch Generalgouvernementsverordnung vom 16. März 1814.
[2] Hausmarschallamtsverordnung vom 22. April 1814.

Digitized by Google

Militairlazareths und Invalidenhospitales zu entwerfen; schon mußte das Meublement des königl. Absteigequartiers an den Gouverneur der Festung Torgau, General von Schuler genannt von Senden, abgegeben werden; allein die neue Einrichtung verzögerte sich und wurde gänzlich aufgegeben, als nach dem Wiener Congresse der geliebte Landesvater Friedrich August am 7. Juni 1815 in seine Staaten zurückkehrte. Das Königl. Absteigequartier war verschont geblieben und als der König am 30. October 1815 zum erstenmale wieder nach Hubertusburg kam, war das französische Lazareth längst entfernt und das sächsische Lazareth bereits leer. Schnell kehrten die verdrängten Gnadenbewohner des Schlosses in ihre verlassenen Wohnungen zurück und bald bedeckte auch das Magazin den blutbefleckten Boden der Säle und Zimmer des Hauptpalais wieder mit Getreide.

§. 14.

Die neuere und neueste Zeit.

Hubertusburg erhielt jetzt wieder, wenn auch nur theilweise und in beschränktem Maße, seine Bestimmung als königliches Jagdschloß, denn jährlich hielt Friedrich August III. ein kurzes Jagdlager hier. Auch in seinem hohen Alter gewährte ihm die Jagd noch Freude, aber eine weit größere Freude gewährte es der ganzen Umgegend, den geliebten Landesvater hier zu sehen. Aus weiter Ferne eilte man herzu, um Zuschauer der königlichen Jagden zu sein und festliche Tage waren es stets, wenn der theure königliche Greis in Hubertusburg erschien. Bei dem reichen Wildstande in den Waldungen umher vernahm man doch keine Klagen über Wildschäden, weil der billigdenkende Landesherr den Landmann, dessen Feldfrüchte beschädigt waren, gewissenhaft entschädigen ließ. Im Jahre 1826 hielt er die letzte Jagd im hiesigen Walde und mit seinem Tode betrauerten seine alten, treuen Jagdbedienten zugleich das Ende der großen königlichen Jagden im hiesigen Forste. Unter der Regierung des Königs Anton kamen sehr bald wiederholte Ver-

Digitized by Google

ordnungen zur Ausrottung des Schwarzwildes und in kurzer Zeit war durch wöchentlich angestellte Jagden dem Befehle vollkommen genügt. Nur zuweilen verirrte sich noch aus den benachbarten preußischen Wäldern ein Eber in die hiesigen Forste, aber seit Jahren zeigt sich von Schwarzwildpret auch nicht mehr eine Spur in der Gegend umher.

Nach der Thronbesteigung des Königs Anton sollte Hubertusburg durch die Anwesenheit der Königin Maria Theresia erfreut werden. Sie hatte ihren Gemahl zur Huldigung nach Leipzig begleitet und wollte auf der Rückreise hier übernachten. Einen festlichen Empfang bereitete man vor. Ehrenpforten wurden errichtet und festlich geschmückte Jungfrauen wollten mit Blumen und einem Beglückwünschungsgedichte die geliebte Königin begrüßen. Da erscholl plötzlich die Kunde ihres in Leipzig erfolgten Todes und verwandelte die Freude in Schmerz, die festlichen Veranstaltungen in Trauergepränge. Als Leiche übernachtete die Königin hier. Ein langer in Trauer gehüllter Zug ließ sich durch das stürmische Regenwetter nicht abhalten, die königliche Leiche einzuholen und in die hiesige Schloßcapelle zu begleiten, wo während der ganzen Nacht beim Glanze von **1600** Kerzen und Lampen für die hohe Entschlafene gebetet ward. Am andern Tage bewegte sich unter dem Geläute der Glocken der feierliche Leichenzug von hier nach Dresden.

Unter der Regierung des Königs Anton wurde im Jahre **1835** in einem Theile der hiesigen Schloßgebäude eine Bildungsanstalt für Landesvermesser errichtet, um die zur Einführung des neuen Grundsteuersystems vorzunehmende Vermessung des ganzen Landes in kürzester Zeit zu ermöglichen. Nach einem Jahre schon hatte diese Bildungsanstalt ihre nächsten Zwecke erreicht und sendete ihre Zöglinge als Geodäten nach allen Theilen des Landes, wohin auch die Lehrer ihnen folgten.

Das königliche Absteigequartier hatte durch Wegfall der großen Jagden seine frühere Bestimmung verloren. Die wenigen, noch

Digitized by Google

vorhandenen Mobilien wurden verkauft und die Wohnungen an einige Familien vermiethet, bis die landesväterliche Huld unsres jetzt regierenden Königs Friedrich August IV. das königliche Absteigequartier zur Errichtung eines Hospitales für arme, alte Männer und Frauen und zugleich einige andre Seitengebäude des hiesigen Schlosses theils zu einer Heilanstalt für schwere chronische Kranke, theils zu einer Versorgungs-Anstalt für Blödsinnige und Epileptische, theils zur Begründung der durch die neue Criminalgesetzgebung nöthig gewordenen neuen Strafanstalten bestimmte und zu diesem Zwecke an die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten abtreten ließ, welche, nachdem die Stände des Landes mit diesen neuen Einrichtungen sich durchgängig einverstanden erklärt, vom Jahre 1837 an diese Anstalten begründete. Seit dem Jahre 1826 war dem hiesigen Schlosse das Glück eines königlichen Besuches nicht wieder zu Theil geworden, aber des jetzt regierenden Königs väterliche Fürsorge für der Armen und Leidenden Wohl und für der Verirrten sittliche Wiedergewinnung bereitete am 26. Juli 1843 den Bewohnern des Schlosses die hohe Freude, den allverehrten und geliebten Landesvater in ihrer Mitte zu sehen. Alle Einrichtungen der neuen Straf-, Heil- und Versorgungs-Anstalten nahm der König in Augenschein mit einer Theilnahme, durch welche Kranke und Versorgte sich hochbeglückt und erhoben fühlten und einem Interesse für die moralischen Zwecke der Strafanstalten, welches ebenso ergreifend auf die Detinirten, als begeisternd auf die Beamten der Anstalten einwirkte. Nach stundenlangem Herumgehen in Wohn- und Krankenstuben, Arbeitssälen und Gefängnißzellen wohnten Se. Majestät noch der Abendandacht der Sträflinge bei.

So ist denn Hubertusburg jetzt zum großen Theile den Zwecken der physischen und moralischen Besserung gewidmet. Seine Gebäude sind unter vier Ministerien vertheilt. Unter dem Ministerium der Finanzen stehen außer einigen Dienstwohnungen noch wenige Gnadenwohnungen, unter dem Ministerium des Krieges das Mi-

Digitized by Google

litairmagazin, welchem gegenwärtig der Proviantverwalter Rollain vorsteht, unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Schloßcapelle nebst Dienstwohnungen des katholischen Geistlichen und Schullehrers und unter dem Ministerium des Innern die Straf-, Heil- und Versorgungs-Anstalten, deren näherer Beschreibung die folgenden Capitel gewidmet sind. Erst ein Jahrhundert steht Hubertusburg, aber alle Stürme, welche während dieses Zeitraumes über das Vaterland hereingebrochen sind, hat es mit empfunden und ist dadurch schnell gealtert. Aber heilsame Einrichtungen, welche unser Jahrhundert vor dem vorigen auszeichnen, sind an die Stelle der ehemaligen Pracht getreten, Einrichtungen, deren Zwecke jeder Freund der Menschheit und des Vaterlandes segnet.

Cap. II.

Die sächsischen Strafanstalten und ihre Einrichtungen im Allgemeinen.

§. 15.

Criminalfreiheitsstrafen und zu deren Vollziehung vorhandene Strafmittel vor Einführung des neuen Criminalgesetzbuches.

Nach den sächsischen Constitutionen vom Jahre 1572 und den vielfachen späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jene theils aufgehoben, theils modificirt worden waren, kannte man in Sachsen als criminelle Freiheitsstrafen nur die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe. Zwar bestanden auch Arbeitshäuser in Torgau seit 1771[1] und in Colditz seit 1803, jedoch nicht zur Verbüßung von Criminalstrafen, sondern nur für polizeiliche Zwecke zur De-

[1] Das Arbeitshaus in Torgau war mit dem Zuchthause verbunden.

Digitized by Google

tention solcher sittlich entarteten Individuen, welche, ohne wirkliche Verbrechen begangen zu haben, sich einem dissoluten Lebenswandel namentlich dem Trunke, arbeitslosen Vagabundiren u. s. w. ergeben hatten. Die Gefängnißstrafe wurde in den Frohnvesten, die Zuchthausstrafe theils in städtischen, theils in Landesstrafanstalten verbüßt. Städtische Zuchthäuser befanden sich in Leipzig, Dresden, Budissin, Zittau und Luckau, jedoch hatte ihre Bestimmung zur Verbüßung von Criminalstrafen schon vor Publication des neuen Criminalgesetzbuches aufgehört. Die älteste der Landesstrafanstalten ist das Zuchthaus zu Waldheim. Es wurde unter der Regierung Friedrich August I. im Jahre 1716 als erste allgemeine Landesanstalt zur Verbesserung der Landespolizei im Churfürstenthume Sachsen mit einem Aufwande von 65,000 Thlrn. im churfürstlichen Schlosse daselbst gegründet und hatte außer der Verwahrung der Züchtlinge auch die Aufnahme und Versorgung preßhafter und geisteskranker Personen, sowie die Erziehung verlassener Waisen und Findelkinder zum Zwecke. Lange Zeit war Waldheim die einzige Landesstrafanstalt des Churfürstenthums. Aber Friedrich August III., der für Verbesserung der Justiz und Polizei so segensreich wirkte, gründete im Jahre 1771 noch das Zuchthaus im Schlosse Hartenfels zu Torgau, — wo August der Starke schon 1730 ein Armen- und Waisenhaus errichtet hatte, — und 1775 das Zuchthaus im Schlosse Osterstein zu Zwickau, in welchem später wegen des in Zwickau eingerichteten katholischen Gottesdienstes alle katholischen Züchtlinge detinirt wurden, nachdem man früher sowohl von Zwickau, als auch von Waldheim, Torgau und Luckau die katholischen Züchtlinge in das Georgenhaus zu Leipzig abgegeben und dafür eine gleiche Anzahl protestantischer Züchtlinge empfangen hatte.

Diese drei zur Verbüßung von Criminalstrafen bestimmten Landesanstalten erlitten jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen. Das Zuchthaus zu Torgau mußte wegen des Festungsbaues wieder aufgehoben werden und Friedrich August III. gab

Digitized by Google

das Schloß Lichtenburg bei Prettin zur Anlegung eines Zuchthauſes an die unter der Direction des Conferenzminiſters Noſtiz und Jänckendorf ſtehende Commiſſion für Straf- und Verſorgungs-Anſtalten ab. Dieſe neue Anſtalt wurde für eine größere Züchtlingszahl als das Torgauer Zuchthaus eingerichtet, weil auch ein Theil der Waldheimer Züchtlinge dorthin verlegt werden ſollte. Allein durch den Wiener Friedenstractat ging die mit allen Erforderniſſen reich ausgeſtattete Strafanſtalt zu Lichtenburg zugleich mit der ſeit 1811 der Commiſſion untergebenen Waiſenanſtalt zu Langendorf an das Königreich Preußen über[1] und Sachſen hatte ſonach nur noch die beiden Zuchthäuſer zu Waldheim und Zwickau. Nach dem Grundſatze der Commiſſion, daß keine Anſtalt einen gemiſchten Zweck haben dürfe, wurden die preßhaften und unheilbaren Geiſteskranken von Waldheim in die Verſorgungsanſtalt zu Colditz, die heilbaren in die 1811 begründete Heilanſtalt zu Sonnenſtein, die Waiſenkinder aber 1832 in die neuerrichtete Waiſenanſtalt in Bräunsdorf verſetzt, deren Begründung durch die Abtretung der Waiſenanſtalt in Langendorf nöthig geworden war. Die Correctionsarbeitsanſtalt zu Colditz wurde mit der Strafanſtalt zu Zwickau vereinigt und in Bräunsdorf wurde, als der Staatsminiſter von Lindenau das Directorium der Commiſſion für Straf- und Verſorgungs-Anſtalten übernommen hatte, die Waiſenanſtalt zum Correctionshauſe für verwahrloſte Kinder und jugendliche Verbrecher beſtimmt und eingerichtet[2].

§. 16.

Criminelle Freiheitsſtrafen und deren Vollziehung nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuches vom 30. März 1838.

Nach dem neuen Criminalgeſetzbuche vom 30. März 1838, deſſen Entwerfung nach dem Stande der Rechtswiſſenſchaft und

[1] Siehe über die Einrichtungen dieſer Anſtalten G. A. E. Noſtiz und Jänckendorf Beſchreibung der Königl. Sächſ. Heil- und Verpflegungsanſtalt zu Sonnenſtein. Dresden, 1829. Thl. I. S. 4.

[2] Vergl. Nachrichten vom Landtage $18^{33}/_{34}$ Nr. 346. S. 3469 f.

Digitized by Google

den Fortschritten der Cultur schon die Weisheit und Fürsorge Friedrich August III. mittelst Specialrescriptes vom 18. August 1810 angeordnet und zwei ausgezeichneten Rechtsgelehrten übertragen hatte, dessen Vollendung aber erst unter der Regierung Friedrich August IV. durch die rastlose Thätigkeit der Staatsregierung und des zweiten constitutionellen Landtages in den Jahren 1836 und 1837 ermöglicht wurde [1], hat die Vollziehung der Criminalstrafe einige wesentliche Veränderungen erlitten. Abgesehen von der Todesstrafe, welche das Criminalgesetz beibehalten, über deren Vollziehung es jedoch die leichteste und schnellste Todesart durch Enthauptung angeordnet hat [2], und abgesehen von Festungsstrafe, welche gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden kann [3], von Handarbeitstrafe, Verweis und körperlicher Züchtigung [4]; setzt das Criminalgesetz folgende in Strafanstalten zu verbüßende Criminalstrafen fest:

I. Zuchthausstrafe (Art. 7—9.),

II. Arbeitshausstrafe (Art. 10 und 12.),

III. Gefängnißstrafe (Art. 11 und 12.).

I. Die Zuchthausstrafe ist nach der Todesstrafe die schwerste Strafart, theils wegen der schweren Arbeit, zu welcher die Züchtlinge angehalten werden, theils und hauptsächlich aber auch wegen der Folgen, welche diese Strafe nach sich zieht. Denn wirklich verbüßte Zuchthausstrafe hat den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und andrer öffentlichen Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats zur nothwendigen Folge, Gewerbtreibende verlieren das Recht, den Innungsversammlungen

---

[1] Vergl.: „Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 mit Anmerkungen von Dr. Groß, K. S. Geh. Justizrathe. 2te Abtheilung. Dresden, 1838. S. 1 ff. Geschichte des Criminalgesetzbuchs.

[2] Criminalgesetzbuch Art. 6.

[3] Art. 13.

[4] Art. 14—16. 19. 21—23.

Digitized by Google

beizuwohnen und können dasselbe nie erlangen[1]. Diese Folgen sind allgemein, in der Strafvollziehung aber findet ein wesentlicher Unterschied insofern statt, als die Zuchthausstrafe in zwei Grade zerfällt, welche sich nicht allein durch verschiedene Farbe der doppelfarbigen Züchtlingskleidung, sondern namentlich durch wesentliche Strafverschärfungen von einander unterscheiden. Denn die Züchtlinge ersten Grades tragen nicht allein während der ganzen Zeit ihrer Strafdauer je nach der Verschiedenheit des Geschlechtes die männlichen ein Beineisen, die weiblichen einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz, sondern werden auch kurz nach ihrer Einlieferung noch mit einer besonderen von dem Untersuchungsrichter nach dem Gutachten des Arztes zu bestimmenden Strafverschärfung belegt, welche entweder in zwanzigtägigem ununterbrochenen Dunkelarreste, oder in hartem Lager, oder Entziehung warmer Kost auf 30 Tage, jedoch ununterbrochen nur 2 Tage hintereinander, besteht. Außerdem kann dieser Grad der Zuchthausstrafe, und ebenso auch der zweite Grad derselben, mit welchem an und für sich keine dieser Strafverschärfungen verbunden ist, jedoch mit Ausnahme der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, durch die entscheidenden Behörden noch besonders geschärft werden und zwar theils durch die oben angegebenen Schärfungsmittel, theils bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung von 30 bis 90 Ruthenhieben[2]. Da indeß die nöthige Rücksicht auf die physische Beschaffenheit, welche hierbei zu nehmen ist, sowie auch die in der Disciplin auf das moralische Betragen der einzelnen Individuen zu nehmende Rücksicht den Unterschied zwischen Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades theilweise factisch aufhebt, so hat dies schon zu ständischen Verhandlungen geführt, durch welche neue Bestimmungen über eine schärfere Abgränzung oder gänzliche Aufhebung dieses Unterschiedes bezweckt werden[3].

[1] Criminalgesetz Art. 9. [2] Criminalgesetz Art. 8.
[3] Siehe Mittheilungen vom Landtage 1842/43 II. Kammer Nr. 85. S. 1934 ff.

Digitized by Google

Lebenslängliche Zuchthausstrafe wird sowohl im ersten, als zweiten Grade erkannt, zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über 20 Jahre und im ersten Grade nicht unter 2 Jahren, im zweiten Grade nicht unter 1 Jahre erkannt werden [1].

II. Die Arbeitshausstrafe ist eine neue, erst durch das Criminalgesetz vom 30. März 1838 in Sachsen eingeführte Strafart, milder als Zuchthaus- und härter als Gefängniß-Strafe. Das Criminalgesetz sagt über dieselbe nur: „Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung und werden zur Arbeit angehalten [2];" und: „Die Arbeitshausstrafe, welche entweder durch hartes Lager auf eine Zeit von 20 bis 30 Tagen, oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod bis zu 3 Monaten, jedoch mit Unterbrechung, welche jeden dritten Tag eintritt, verschärft werden kann [3], darf nicht über 10 Jahre und nicht unter 2 Monaten erkannt werden [4]." Beim Zusammentreffen mehrer Strafen verschiedener Art ist für die Verwandlung in die höhere Strafart das Verhältniß festgesetzt worden, daß sechs Monate Arbeitshaus drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet werden [5].

Da auch die zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten, welche eine einfarbige graue Kleidung tragen, sich ohne Unterschied des Standes und der Verhältnisse den ihnen auferlegten Arbeiten unterziehen müssen, so war es in der Praxis schwierig, einen wesentlichen Unterschied zwischen Arbeitshaus- und Zuchthaus-Strafe festzustellen. Nach dem Deputationsberichte der ersten Kammer über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzes soll das Arbeitshaus vom Zuchthause sich insbesondre dadurch unterscheiden, daß

1. mit demselben der Verlust der in Art. 9 erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte nicht als nothwendige Folge verbunden, ferner dadurch

[1] Criminalgesetz. Art. 17. [2] Art. 10. [3] Art. 12. [4] Art. 17. [5] Art. 53.

Digitized by Google

2. daß in Rücksicht auf Kost, Arbeit und sonstige Behandlung einiger Unterschied statt finde, sowie endlich dadurch
3. daß den Züchtlingen ersten Grades ein Viertheil, den Züchtlingen zweiten Grades ein Drittheil, den Sträflingen im Arbeitshause aber die Hälfte des Ueberverdienstes zur eignen Verwendung während der Strafzeit überlassen werden soll [1].

Allein die entehrenden Folgen erlittener Zuchthausstrafe sind durch besondre Gesetze, wie die Städteordnung, das Staatsdienergesetz u. s. w. in einzelnen Fällen auch an solche Verbrechen, welche mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, gebunden und es beruht deshalb das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe lediglich darauf, wie die Volksansicht diesen von der Regierung beabsichtigten Unterschied auffaßt. Die Staatsregierung nahm deshalb, nachdem diese Angelegenheit schon beim nächstfolgenden Landtage Veranlassung zu ständischen Verhandlungen gegeben hatte, darauf Bedacht, daß in Beziehung auf Arbeit, Kost, Erholung und Disciplin Einrichtungen getroffen würden, welche den Unterschied zwischen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe praktisch fühlbarer machten. Traf man nun hierbei auch auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten, indem die Arbeitshausstrafe doch immer eine härtere, als die Gefängnißstrafe bleiben mußte [2], so ließ doch die Commission für Straf- und Versorg-Anstalten in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium nach und nach folgende Modificationen eintreten:

a. in Bezug auf Arbeit wurde den Arbeitshaussträflingen von den 14 Arbeitsstunden des Tages eine Stunde zu Gunsten

---

[1] Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages 1836 Nr. 17. S. 211. Die Angabe im erwähnten Deputationsberichte, daß den Züchtlingen ersten Grades 1/4, den Züchtlingen zweiten Grades 1/3, den Arbeitshaussträflingen aber 1/2 des Ertrages ihrer Arbeit als Ueberverdienst zu Gute kommen solle, beruhte auf einem Mißverständnisse. Vergl. Mittheilungen vom Landtage 1836. Nr. 27. S. 337 f.

[2] Beim Zusammentreffen mehrer Freiheitsstrafen wird 1 Jahr Gefängniß 6 Monaten Arbeitshaus gleich gerechnet. Vergl. Art. 53.

Digitized by Google

gerechnet und zwar so, daß die Arbeit dieser Stunde von dem Arbeitspensum abgezogen und der dadurch gewonnene Verdienst dem Sträfling in das Extragelderbuch geschrieben wird;

b. in Bezug auf Kost wurde den Sträflingen der Arbeitshäuser eine Verbesserung dadurch gewährt, daß an Sonntagen das Gemüse stets in Fleischbrühe gekocht wird. Außerdem wurde ihnen gestattet, von ihrem Ueberverdienste mehr für Victualien zu verwenden, namentlich wurde denen, welche schwere Arbeiten haben, erlaubt, sich aller 14 Tage ½ Pfd. Fleisch zu kaufen. Bei den weiblichen Sträflingen in Hubertusburg wurde jedoch auf Vorstellung der Beamten diese letztere Vergünstignng nicht eingeführt, theils weil sie so sehr schwere Arbeiten nicht haben, theils weil Viele sonst im Arbeitshause verhältnißmäßig besser leben würden, als sie in der Freiheit zu leben im Stande sind, theils auch, weil es wünschenswerth ist, daß sie diesen Ueberverdienst bis zur Entlassung sparen, um dadurch eine Unterstützung für ihr ferneres Fortkommen zu haben.

c. in Beziehung auf Erholung. Den Sträflingen des Arbeitshauses wird nach dem Ermessen des Directors eine längere Zeit zur Erholung in freier Luft gegeben. Es wird indeß diese längere Zeit von der Stunde abgezogen, welche die Sträflinge weniger für das Interesse der Anstalt zu arbeiten haben.

d. in Beziehung auf Disciplin. Die Disciplin in den Arbeitshäusern ist bedeutend milder, als im Zuchthause. (Vergl. §. 37.)

Sind nun auch hierdurch schon nicht unwesentliche Milderungen der Arbeitshausstrafe im Verhältniß zur Zuchthausstrafe eingetreten, so beabsichtigt doch die Staatsregierung durch eine der nächsten Ständeversammlung bereits angekündigte Vorlage das durch Artikel 53 des Criminalgesetzbuches, festgesetzte Verhältniß

Digitized by Google

der verschiedenen Strafarten anders zu normiren und einen größeren Unterschied unter denselben herzustellen [1].

III. Auch die Gefängnißstrafe hat durch die neue Criminalgesetzgebung insofern eine wesentliche Veränderung erlitten, als die über drei Monate aufsteigende Gefängnißstrafe nicht mehr, wie früher, in den Gerichtsgefängnissen, sondern in einem allgemeinen Landesgefängnisse verbüßt wird. Bei den über die Verbüßung dieser Strafart gegebenen Bestimmungen ging man hauptsächlich davon aus, daß diese Strafe lediglich in Entziehung der Freiheit bestehen soll, weshalb die bei der Zucht- und Arbeitshaus-Strafe eintretenden Erschwerungen wegfallen und insbesondre das Anhalten zur Arbeit nur dann stattfindet, wenn die Gefangenen nicht im Stande sind, ihre Verpflegung aus eignen Mitteln zu bestreiten [2]. Aus diesem Grunde sind namentlich denjenigen Gefangenen, welche auf eigne Kosten zu leben vermögen, alle mit dem Uebel der Freiheitsentziehung und der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Erleichterungen zugestanden, wogegen bei denen, welche auf Kosten des Staates zu unterhalten sind, mehrere Beschränkungen stattfinden müssen, indem dieselben insbesondre sich der Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeiten nicht entbrechen können.

Außerdem hat man nach der schon von der sächs. Verfassungsurkunde Art. 74 unter c. anerkannten Unterscheidung der Verbrecher von einander bei den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches darauf Rücksicht genommen, daß bei den in dem Landesgefängnisse zu detinirenden Personen das Uebel der Freiheitsentziehung nicht durch Aufnahme solcher Verbrecher erschwert würde, mit welchen zusammengestellt zu werden nach der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten werden könnte. Man hat daher bei allen Verbrechen, welche man nicht für geeignet hielt, mit Landes-

---

[1] Mittheilungen vom Landtage 1843. II. Kammer. Nr. 85. S. 1937 f. Vergl. mit Nr. 92. S. 2121 f.

[2] Dr. Groß das Criminalgesetz mit Anmerkungen. S. 108.

Digitized by Google

gefängniß bestraft zu werden, die Gefängnißstrafe auf drei Monate beschränkt, bis zu welcher Frist die Gefängnißstrafen in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen sind, wogegen in den höheren Graden stets Arbeitshausstrafe eintritt, wobei eine viermonatliche Gefängnißstrafe einer zweimonatlichen Arbeitshausstrafe gleichgerechnet wird [1]. Aus derselben Berücksichtigung hat man auch die auf Concurrenz der Strafen und den Rückfall sich beziehenden Bestimmungen in Art. 54 und 58 des Criminalgesetzes gegeben [2].

Die Landesgefängnißstrafe kann nach Art. 12 des Criminalgesetzbuches durch hartes Lager oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch mit Unterbrechung des dritten Tages, geschärft werden.

§. 17.

Einrichtung der vorhandenen und Gründung neuer Strafanstalten nach den Erfordernissen des Criminalgesetzbuches.

Zur Verbüßung der drei durch die neue Criminalgesetzgebung festgesetzten Strafarten waren mindestens drei gänzlich verschiedene Strafanstalten erforderlich, ein Zuchthaus, ein Arbeitshaus und ein Landesgefängniß. Die Strafanstalt zu Waldheim wurde als einziges Zuchthaus beibehalten und die Strafanstalt zu Zwickau zum Arbeitshause bestimmt. Allein weil dort die von Colditz dahin verpflanzte Correctionsanstalt zugleich beibehalten werden sollte und deshalb die Räumlichkeit zu beschränkt war, um männliche und weibliche Arbeitshaussträflinge zugleich aufnehmen zu können, wurde die Begründung eines besondern Arbeitshauses für weibliche Sträflinge nöthig, welches in Hubertusburg angelegt wurde. (Cap. IV. §. 24.) Zur Verbüßung der Landesgefängnißstrafe hatte man schon vorher ein Landesgefängniß in den hiesigen Schloß-

---

[1] Vergl. Art. 53. des Criminalgesetzbuches.

[2] Dr. Groß das Criminalgesetz mit Anmerkungen. S. 109.

Digitized by Google

gebäuden errichtet. (Cap. III. §. 19.) Sonach bestehen zur Verbüßung der im Criminalgesetze angedrohten Freiheitsstrafen ein Zuchthaus, zwei Arbeitshäuser und ein Landesgefängniß.

Außer diesen Strafanstalten sind aber auch noch die Correctionsanstalten zu nennen und zwar um so mehr, als in Folge der neuen Criminalgesetzgebung eine sehr heilsame Einrichtung für jugendliche Verbrecher in den Correctionsanstalten getroffen worden ist.

Art. 66 des Criminalgesetzes setzt nämlich fest: „Kindern vor zurückgelegtem 12ten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andre Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten." Zur Aufnahme solcher unzurechnungsfähiger Kinder wurde demgemäß von der Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten, in der Anstalt zu Bräunsdorf, welche, seitdem der Staatsminister von Lindenau an der Spitze der Commission stand, zu einer Corrections- und Erziehungsanstalt für verwahrloste und sittlich verwilderte Kinder eingerichtet worden war, die sogenannte Correctionsclasse bestimmt, in welcher durch Unterricht und zweckmäßige Behandlung der jugendlich verirrte Sinn auf den rechten Weg zurückgeführt werden soll.

Ebenso machte Art. 62 eine besondre Einrichtung nöthig. Denn da nach demselben das jugendliche Alter vom 12 bis 18ten Jahre bei begangenen Verbrechen zwar als Milderungsgrund zu betrachten, jedoch wenn aus Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei concurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, als Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, sondern auf Arbeitshaus- und selbst auf Zuchthaus-Strafe (jedoch nie lebenslängliche) zu erkennen ist;

Digitized by Google

ſo traf man, um nicht dieſe jugendlichen Verbrecher der Anſteckung im Laſter durch alte, im Laſterleben vielleicht ergraute Verbrecher Preis zu geben, die Veranſtaltung, daß, wenn das jugendliche Alter als Milderungsgrund betrachtet und deshalb nur auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, von den Unterſuchungsgerichten aus polizeilichen Gründen die Verſetzung ſolcher jugendlicher Verbrecher in die Correctionsclaſſe zu Bräunsdorf beantragt werde; wenn aber das jugendliche Alter wegen beſondrer bei Verübung des Verbrechens an den Tag gelegter Bosheit nicht als Milderungsgrund gilt, zwar auf Zuchthaus oder Arbeitshaus erkannt, dieſe Strafe aber nicht im Zuchthauſe oder Arbeitshauſe, ſondern in Bräunsdorf verbüßt werde. Jedoch wird dies in den einzelnen vorkommenden Fällen ſtets nur auf dem Wege der Begnadigung beſchloſſen. Hierdurch entſtand in Bräunsdorf außer der Correctionsclaſſe noch die ſogenannte Zuchtclaſſe, welche von jener möglichſt getrennt gehalten wird.

Konnten nun hiernach Knaben und Mädchen bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre in die Corrections- oder Zucht-Claſſe zu Bräunsdorf kommen, ſo war wieder zu berückſichtigen, daß die Jahre der eintretenden Geſchlechtsreife bei dem Zuſammenleben ſittlich verwilderter junger Leute den nachtheiligſten Einfluß üben würden, weshalb die Commiſſion für Straf- und Verſorgungsanſtalten durch Verordnung vom 1. Februar 1837 in der Strafanſtalt zu Waldheim eine ſogenannte Correctionsſelecta für ſolche Mädchen einrichten ließ, welche wegen eingetretener Pubertät aus der Bräunsdorfer Anſtalt dahin verſetzt oder unmittelbar vom Juſtizminiſterium dahin verwieſen werden. Eine ähnliche Correctionsſelecta für junge männliche Detinirte wurde in der Correctionsanſtalt zu Zwickau errichtet [1].

[1] Ueber die Einrichtungen in Bräunsdorf ſiehe: „Die Corrections- und Erziehungs-Anſtalt zu Bräunsdorf und das Landeswaiſenhaus zu Großhennersdorf im Königreiche Sachſen, geſchildert von Geheimerath Mittermaier“ in

Digitized by Google

Hiernach bietet folgende Zusammenstellung eine Uebersicht sämmtlicher zur Verbüßung von Criminal- und Polizei-Strafen in Sachsen vorhandener Strafanstalten nach Abstufung der verschiedenen Strafarten:

I. Zur Verbüßung der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades
   1. für männliche Verbrecher } das Zuchthaus zu Waldheim,
   2. für weibliche Verbrecher }
   3. für jugendliche Verbrecher jedoch nur durch Begnadigung,
      a. vor erlangter Pubertät: die Zuchtclasse zu Bräunsdorf,
      b. nach erlangter Pubertät:
         α. für männliche: die Correctionsselecta in Zwickau,
         β. für weibliche: die Correctionsselecta in Waldheim.

II. Zur Verbüßung der Arbeitshausstrafe:
   1. für männliche: das Arbeitshaus zu Zwickau,
   2. für weibliche: das Arbeitshaus zu Hubertusburg,
   3. für jugendliche: wie oben.

III. Zur Verbüßung der Gefängnißstrafen:
   1. bis zu 3 Monaten: die Localgerichtsgefängnisse,
   2. über 3 Monaten:
      a. für männliche: } das Landesgefängniß zu Hubertusburg,
      b. für weibliche: }
      c. für jugendliche: wie oben, oder durch Vermittelung der Administrativbehörden die Correctionsclasse in Bräunsdorf.

IV. Zur Detention und Besserung solcher sittlich verwilderten Individuen, welche ohne wirkliche Verbrechen begangen zu haben,

---

den Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Besserungs-Anstalten von Dr. Julius, Friedrich Röllner und Dr. Varrentrapp. Bd. II. Heft 2. Frankfurt a. M., 1843. S. 289 ff.

Digitized by Google

aus polizeilichen Rücksichten mit Correctionsstrafe belegt werden:

1. für männliche: das Correctionshaus zu Zwickau,
2. für weibliche: das Correctionshaus zu Waldheim,
3. für jugendliche: das Correctionshaus zu Bräunsdorf.

§. 18.

Einfluß der amerikanischen Besserungssysteme auf die Einrichtung der sächsischen Strafanstalten.

Lange Zeit hindurch waren die Gefängnisse und Zuchthäuser[1] selbst in den cultivirtesten Staaten Europas gräuelvolle Schlupfwinkel namenlosen physischen und moralischen Elendes gewesen, als der hochverdiente John Howard, welcher während des siebenjährigen Krieges im Jahre 1756 selbst eine kurze Zeit in französischer Gefangenschaft geschmachtet und dort dieses Elend kennen gelernt hatte, sein ganzes segensreiches Leben der Verbesserung der Gefängnisse widmete, das Auge der Regierungen auf diesen Gegenstand hinlenkte und dadurch ein bald regeres, bald schwächeres Streben nach Verbesserung des Gefängnißwesens hervorrief. Ergreifend sind die Schilderungen von dem beklagenswerthen Zustande der von ihm in den Jahren 1774 bis 1776 besuchten und 1777 beschriebenen Gefängnisse Englands, Frankreichs, Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande, ergreifender noch die Darstellungen von der schreckenvollen Lage und sittlichen Verwilderung der Unglücklichen, welche darin nicht allein der empörendsten Willkür der Wärter, sondern selbst dem Hunger und dem durch Ueberfüllung der finstern, kalten und feuchten Behältnisse erzeugten Ker-

[1] Zuchthäuser kommen zuerst im 16ten Jahrhundert in England und Holland vor, in Deutschland erst im 17ten Jahrhundert. Sie waren indeß überall nicht Strafanstalten für Criminalverbrecher, sondern polizeiliche Zuchtmittel. Nur allmälig sind sie, erst durch die Praxis, dann auch durch die Gesetzgebung, zur Verbüßung der Criminalstrafen bestimmt worden.

Digitized by Google

kerfieber Preis gegeben waren. Nur wenige Gefängnißanstalten, namentlich die meisten deutschen Zuchthäuser, machten eine rühmliche Ausnahme davon. Die Reformen, welche Howard in seinem berühmten Werke[1] vorschlug, erstreckten sich zunächst auf eine bessere Behandlung der Gefangenen und auf eine bessere Einrichtung der Gefängnisse. In letztrer Beziehung verlangte er 1. daß jeder Verbrecher allein schlafen könne, 2. daß das weibliche Geschlecht von dem männlichen und die jungen Verbrecher von den alten getrennt, die übrigen Detinirten aber in besondere Abtheilungen nach Beschaffenheit der Verbrechen und des Betragens in der Anstalt classificirt und 3. daß alle Detinirten zur Arbeit angehalten würden. Waren nun diese Vorschläge, welche durch eine Parlamentsacte von 1779 angenommen und durch die Einrichtung der penitentiary houses[2] eingeführt wurden, zunächst und hauptsächlich nur auf Verbesserung der äußeren beklagenswerthen Lage der Gefangenen gerichtet, so erkannte man doch bald, daß es noch höhere Pflichten zu erfüllen gebe, daß der Staat nicht allein sich selbst und seinen Bürgern, sondern auch namentlich den Verbrechern schuldig sei, die Detinirten vor Verschlechterung in der Strafanstalt zu schützen und auf die Wege des Rechts und der Tugend zurückzuführen, und deshalb bemüht sein müsse, das Ziel zu erreichen, welches schon seit 1704 die Inschrift über der von Carlo Fontana für jugendliche Verbrecher in Rom errichteten Besserungsanstalt aussprach: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos effeceris disciplina.“ Und wer könnte auch diese von der Religion, von der Humanität, wie von der Staatsklugheit gleichmäßig gebotene Pflicht mit Grund bezweifeln? „Wenn es im Allgemeinen Aufgabe der Staatsverwaltung ist — sagt Dr.

[1] Die neueste Ausgabe desselben ist 1792 in London erschienen: The State of the Prisons in England and Wales with Preliminary Observations and an Account of some Foreign Prisons and Hospitals. By John Howard IV. th. Edition 4.

[2] Durch diesen Namen wurden die neuen Strafanstalten von den älteren englischen Zuchthäusern, Bridewells, unterschieden.

Digitized by Google

Diez in seinem vortrefflichen Schriftchen über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung [1] — neben dem physischen auch das sittliche Wohl der Staatsbürger auf jede Weise nach Kräften zu fördern, so muß diese Aufgabe um so mehr auch auf die Bewohner der Strafanstalten sich ausdehnen, als diese einer sittlichen und religiösen Vervollkommnung vor allen Anderen am meisten bedürftig sind und als eine Besserung dieser mittelbar auch eine Förderung des materiellen und moralischen Wohles der übrigen Staatsangehörigen bewirkt. Denn jeder gebesserte Verbrecher hat eine Verminderung der Zahl der Verbrecher, und somit eine Verminderung der Gefahr für Leben und Eigenthum, und eine Verminderung der Gefahr für Verführung und Verschlechterung der übrigen Staatsbürger zur Folge. Es ist also keineswegs die Ausgeburt einer weichlichen, kränkelnden Philanthropie, wie hie und da geäußert wurde, sondern die Erkenntniß einer strengen, gebieterischen Pflicht, wenn man in neuerer Zeit sich bestrebt hat, die Strafanstalten zugleich in Besserungsanstalten umzuwandeln."

Während nun in Europa, namentlich in England, theils Regierungen, theils besondere Gesellschaften der Verbesserung der Gefängnisse und der moralischen Wiedergewinnung der in denselben Detinirten ihre menschenfreundliche Fürsorge widmeten und nach Mitteln zur Erreichung der letzteren forschten, waren in diesen edlen Bestrebungen die nordamerikanischen Freistaaten dem Mutterlande ihrer Cultur vorausgeeilt. Auch dort hatten sich durch edle Menschenfreunde mehrere Gesellschaften zur Verbesserung der Gefängnisse und der Gefangenen gebildet, von welchen die neuyorksche und die pennsylvanische durch ihre langen und ununterbrochenen Bemühungen zwei Systeme ausbildeten, welche sich sowohl durch die Bauart, als durch die Verwaltung der Gefängnisse unterscheiden, aber denselben Zweck, bessernde Bestrafung der Verbrecher, zu erreichen suchen. Die

[1] C. A. Diez (Dr. med. und Vorstand der Strafanstalten zu Bruchsal) Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher in Strafanstalten. Carlsruhe, 1842. S. 1.

Digitized by Google

unterſcheidenden Hauptmerkmale dieſer beiden Pönitentiar- oder Beſſerungs-Syſteme ſind:

1. bei dem neuyorkſchen, welches gewöhnlich das auburnſche genannt wird, — gänzliche Trennung der Gefangenen während der Nacht und gemeinſchaftliche mit Stillſchweigen verbundene Arbeit derſelben am Tage;
2. bei dem pennſylvaniſchen, welches auch das philadelphiaſche oder Iſolirungsſyſtem[1] auch Cellularſyſtem heißt, — gänzliche Trennung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht und einſame Arbeit.

Das auburnſche Syſtem, welches zuerſt durch die 1820 begonnene und 1823 vollendete Einrichtung der Strafanſtalt in Auburn ins Leben trat, gewann bald der Freunde ſo viele, daß ſchon im Jahre 1836, als der um das Gefängnißweſen hochverdiente Dr. Julius in Berlin, im Auftrage ſeiner Regierung die amerikaniſchen Anſtalten beſichtigte, 15 Strafanſtalten nach dieſem Syſteme ſich gebildet hatten[2].

Später folgte das pennſylvaniſche Syſtem durch Errichtung des Beſſerungshauſes bei Philadelphia, deſſen Bau 1821 beſchloſſen und von 1822 bis 1835 ausgeführt wurde. Da man indeß ſchon 1829 anfing, die einzelnen Zellen mit Sträflingen zu bevölkern, ſchreiben ſich die Erfahrungen über dieſes Syſtem ſchon aus dem genannten Jahre her. Im Jahre 1836 waren bereits acht verſchiedene Anſtalten nach dieſem Syſteme theils errichtet, theils im Baue begriffen und gegenwärtig ſind von den 27 größeren Straf-

[1] Das Iſolirungsſyſtem will keineswegs, wie man ſo oft zu glauben ſcheint, eine abſolute Iſolirung des Verbrechers bewirken. Es will vielmehr nur von denjenigen ihn trennen, deren Genoſſenſchaft Verſchlechterung bewirken und Beſſerung verhindern könnte. Dagegen will es mit denjenigen, welche an ſeiner Beſſerung und Erhebung arbeiten und durch ihren Umgang einen heilſamen Einfluß auf ihn üben, ihn in Verbindung führen. Iſolirungsſyſtem heißt es alſo nur inſofern, als es den Verbrecher von Verbrechern iſolirt.

[2] Vergl. Dr. Julius die amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme, erörtert in einem Sendſchreiben an Herrn W. Crawford, Generalinſpector der großbritanniſchen Gefängniſſe. Leipzig, 1837. S. 3.

Digitized by Google

anſtalten in Nordamerika 17 nach dem auburnſchen und 9 nach dem philadelphiaſchen Syſteme eingerichtet.

Ueber die Hauptfrage nun, welchem von beiden Syſtemen der Vorzug gebühre, ſind die Acten noch keineswegs geſchloſſen. Beide haben ihre Vorzüge, beide ihre Mängel. Schade nur, daß die Freunde und Verehrer des einen Syſtemes, um die Vorzüge deſſelben hervorzuheben, nicht ſelten die Mängel des andern übertreiben und dadurch, ohne es zu wollen, der guten Sache ſchaden. Unverkennbar iſt, daß beide Syſteme ſchon vielen Segen geſtiftet haben, nicht allein dadurch, daß man in vielen Staaten Europas Strafanſtalten nach den nordamerikaniſchen Muſtergefängniſſen errichtet hat, ſondern auch namentlich durch den Einfluß, welchen ſie auf die Einrichtung der Strafanſtalten überhaupt geübt haben und noch üben, ſelbſt wenn man ſich nicht unmittelbar und ſtreng an die Forderungen eines dieſer Syſteme bindet. Denn in ganz Europa wird keine Strafanſtalt mehr errichtet, ohne daß nicht wenigſtens durch Annäherung an eins der amerikaniſchen Beſſerungsſyſteme die ſittliche Wiedergewinnung der Gefangenen bezweckt werde. Wieviel aber iſt dadurch ſchon gewonnen, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß unvollſtändige und mangelhafte Durchführung eines dieſer Syſteme die Reſultate nicht zu erreichen vermag, welche unter gleichen Verhältniſſen die vollſtändige Durchführung deſſelben erreichen würde. Und wieviel mehr wird noch dadurch gewonnen werden, wenn erſt die Reſultate dieſer Syſteme durch mehrjährige Erfahrungen herausgeſtellt haben werden, welchem von Beiden mit Entſchiedenheit der Vorzug zuzuerkennen ſei, oder ob ein, die Vorzüge beider vereinigendes und die Nachtheile beider vermeidendes gemiſchtes Syſtem den Vorzug verdiene. Daß bis jetzt die Erfahrungen ein entſcheidendes Reſultat noch nicht herbeigeführt haben, hat ſeinen Grund hauptſächlich darin, daß dieſe wichtige Angelegenheit der Menſchheit leider zur Parteiſache geworden iſt, daß dadurch mannichfache Leidenſchaften in den Entſcheidungskampf ſich eingeſchlichen haben und uns deshalb die Erfah-

Digitized by Google

rungen und Resultate theils nach einseitiger Beobachtung, theils entstellt, theils so auffallend sich widersprechend zukommen, daß man oft nicht weiß, welchen Angaben man Glauben beimessen soll. In der Beurtheilung der Vorzüglichkeit des einen oder anderen Systemes ist man sonach hauptsächlich nur auf aprioristische Gründe und auf sorgfältig zu prüfende Autoritäten hingewiesen; hat aber auch die Idee, auf welcher die Systeme beruhen, wohl von der praktischen Durchführung derselben zu unterscheiden und nicht zu vergessen, daß man es bei diesen Besserungssystemen keineswegs mit Sachen, die man leicht systematisiren kann, sondern mit Menschen zu thun habe, deren Individualitäten unendlich verschieden sind. A priori sprechen unverkennbar viele gewichtige Gründe dem pennsylvanischen Systeme den Vorzug zu. Auch erklären sich die meisten und namhaftesten Autoritäten für dasselbe, denn in der neuesten Zeit haben sich alle von den Regierungen Englands, Frankreichs, Preußens und Norwegens nach Amerika gesendeten Commissäre entschieden für das pennsylvanische System ausgesprochen, und viele Schriftsteller, welche früher dem auburnschen Systeme zugethan waren, wie Beaumont, Tocqueville, Demetz, Dupetiaux, Adrien-Picot, Crawford, Julius, David u. A. sprechen jetzt mit Begeisterung für das pennsylvanische System. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß die Verhinderung gegenseitiger Ansteckung und Belehrung im Laster und Verbrechen, — die eigentliche conditio sine qua non aller moralischen Besserung — durch das Isolirungssystem sichrer und vollkommener erreicht wird, als durch das System des mit Stillschweigen verbundenen Zusammenlebens, indem auch bei der strengsten Aufrechthaltung der Schweigsamkeit bei der gemeinschaftlichen Arbeit alle gegenseitigen Mittheilungen nicht verhindert werden können. Dessenungeachtet hat dieses System noch nicht überall die Anerkennung gefunden, welche der demselben zu Grunde liegenden Idee gebührt. Man hat der praktischen Durchführung desselben Bedenken entgegengestellt, welche keineswegs unwichtig sind, man hat ihm größere Kostspieligkeit und geringeren Arbeitsverdienst der

Digitized by Google

Detinirten, nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, größere Sterblichkeit, Erzeugung des Wahnsinnes u. s. w. vorgeworfen. Haben nun auch diese theils auf halbwahre, theils auf absichtlich entstellte Mittheilungen in öffentlichen Blättern gegründeten Vorwürfe durchgängig durch Männer, welchen sowohl wegen ihres edlen Eifers für Gefängnißverbesserung, als auch wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen eine vollgültige Stimme in dieser Angelegenheit gebührt, ihre Widerlegung gefunden, so dürften doch wohl erst noch reiflichere Erfahrungen und bestimmtere Resultate, namentlich auch in den neuerrichteten pennsylvanischen Besserungsanstalten europäischer Staaten abzuwarten sein, um über eine Angelegenheit, von welcher das Wohl oder Wehe Tausender abhängig ist, abzurtheilen. Allerdings hat „die Idee, auf welcher das Vereinzelungssystem beruht — wie der Bericht der Gefängnißcommission für Norwegen sehr treffend bemerkt, — eine so ansprechende Einfachheit, eine so einleuchtende Klarheit, eine so schlagende Kraft, daß sie, gleich den vielen großen, nur durch mühsame Forschungen und zahlreiche Irrthümer ermittelten Wahrheiten, Jeden, der sie ganz begriffen hat, darüber staunen machen muß, daß sie so lange unentdeckt geblieben ist und erst so spät hat Anerkennung finden können." Wenigstens muß der, welcher bei einiger Kenntniß und Erfahrung im Gefängnißwesen lediglich den Zweck der moralischen Besserung der Detinirten im Auge hat, sich unbedingt für die Idee des pennsylvanischen Systemes entscheiden. Allein der praktischen Durchführung dieser Idee treten immer noch mehrfache Bedenken entgegen. Das hauptsächlichste Bedenken ist dem Verfasser die große physische, moralische und intellectuelle Verschiedenheit der Individualitäten, welche alle ohne Unterschied einem und demselben Systeme unterworfen werden sollen. Es liegt zwar keineswegs in des Verfassers Absicht, auf alle einzelnen Punkte der Streitfrage näher einzugehen und die Gründe pro und contra gegeneinander abzuwägen und nach Befinden zu widerlegen oder zu vertheidigen, da dies von Befähigteren und Erfahreneren längst

Digitized by Google

in ausgezeichneten Werken geſchehen iſt. Doch wird er in der Folge bei einzelnen Streitpunkten darauf zurückkommen, die hauptſächlichſten derſelben näher beleuchten und namentlich darauf ſein beſonderes Augenmerk richten, ob nicht die Vorzüge beider Syſteme ſich mit einander vereinigen und dagegen die Nachtheile beider ſich möglichſt vermeiden laſſen. In der Theorie ſieht ſich die Wiſſenſchaft allerdings ſtets darauf hingewieſen, nach Conſequenz des Syſtemes zu ſtreben, allein die Praxis des Beſſerungsverfahrens iſt auf unendlich verſchiedene Individualitäten hingewieſen, welchen nicht durch Syſtematiſiren, ſondern allein durch Individualiſiren beizukommen iſt. Wie der pſychiſche Arzt für jeden einzelnen Geiſteskranken ſich einen beſonderen Heilplan entwerfen muß, um glücklich zum Ziele zu gelangen, ſo auch der Seelenarzt, der moraliſch Verirrte auf den rechten Weg zurückführen will. Für ein Individuum iſt dieſes, für ein Anderes jenes allgemeine Syſtem angemeſſener. Der Erfolg wird aber hauptſächlich — nicht vom Syſteme — ſondern von der ſpeciellen Behandlung abhängig ſein[1].

Auch das auburnſche Syſtem zählt ſeine warmen Fürſprecher und Vertheidiger in Deutſchland, Frankreich und der Schweiz, und Männer wie Mittermaier, Lucas und Aubanel ſtehen an ihrer Spitze, doch hat, wenn man die Autoritäten der Zahl nach gegeneinander abwägen will, das philadelphiaſche Syſtem in der neueſten Zeit die größte Anzahl eifriger Freunde, unter welchen ſelbſt ein Regent, König Oscar von Schweden, als Kronprinz die Vorzüge des Iſolirungsſyſtemes mit hoher Begeiſterung geſchildert hat[2]; mehrere Regierungen und Ständeverſammlungen, — wie in England, Norwegen, Baden und neuerdings auch in Frankreich, —

---

[1] Daß an eine zweckmäßige Vereinigung beider Syſteme bis jetzt ſo wenig gedacht worden iſt, hat ſeinen Grund wohl hauptſächlich darin, daß dieſe Angelegenheit ſo bald Parteiſache wurde und die Parteien, wie die Erfahrung lehrt, ſtets die Extreme lieben.

[2] Ueber Strafe und Strafanſtalten, von Sr. Königl. Hoheit Oscar, Kronprinzen von Schweden und Norwegen. Aus dem Schwediſchen überſetzt von

Digitized by Google

haben sich für dasselbe entschieden und merkwürdig ist, daß von allen Schriftstellern, welche gegen dasselbe aufgetreten sind, kein einziger ein philadelphiasches Besserungshaus gesehen hat, wogegen Alle, welche in Amerika waren, sich entschieden für dasselbe erklärt haben [1].

Doch diese Andeutungen über die amerikanischen Besserungssysteme mögen genügen, um den Einfluß derselben auf die Einrichtungen der sächsischen Strafanstalten nachzuweisen.

Schon frühe hatte man in Sachsen dem Armen- und Gefängnißwesen weise und fürsorgende Aufmerksamkeit gewidmet. Friedrich August I. schon setzte im Jahre 1714 eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Oberhofmarschalls und Cabinetsministers Woldemar Freiherrn von Löwendahl nieder, welche die Oberaufsicht über dasselbe führen und geeignete Vorschläge zur Abstellung mannichfacher Uebelstände thun sollte. Die Bearbeitung des Mandates „wider die Bettler, Landstreicher und anderes böse Gesindel," vom 7. December 1715 ist jedoch neben der Einrichtung des Zucht-, Armen- und Waisenhauses zu Waldheim im Jahre 1716 das Hauptsächlichste, was damals durch diese Commission geschah [2]. Allein durch eine Instruction vom 31. December 1729 wurde sie als eine bleibende Landesbehörde constituirt und wirkte nun als oberaufsichtführende Behörde auf die Straf- und Versorgungsanstalten des Landes so heilsam fort, daß das Zuchthaus zu Waldheim bald eine Musteranstalt für die benachbarten Staaten wurde. Schon vorher hatte dasselbe vor anderen ähnlichen Anstalten Deutschlands so große Vorzüge gehabt, daß schon im Jahre 1721 der Herzog von Gotha Deputirte dorthin

---

A. von Treskow. Mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Julius. Leipzig, 1841.

[1] Vergl. Jahrbücher der Gefängnißkunde von Dr. Julius, Dr. Varrentrapp und Nöllner. Bd. I. Heft 2. 1842. S. 317.

[2] Vergl. Nostiz und Jänckendorf Beschreibung von Sonnenstein. Bd. I. S. 103 ff.

Digitized by Google

ſendete, um die Einrichtungen deſſelben kennen zu lernen und zur Begründung einer Strafanſtalt im Fürſtenthume Altenburg zum Muſter zu nehmen. Und als Howard im Jahre 1776 die deutſchen Zuchthäuſer beſichtigte, fand er dieſe meiſtentheils ſeinen Wünſchen entſprechend und verſichert in ſeinem berühmten Werke zu wiederholten Malen, er habe ſich beim Beſuche der deutſchen Strafanſtalten des Zuſtandes ſchämen müſſen, in welchem die ähnlichen Anſtalten ſeines Vaterlandes ſich befänden. Daß auch in der Folgezeit die „Churfürſtliche Commiſſion zur Beſorgung der allgemeinen Armen- und Waiſen-, auch Zucht- und Arbeitshäuſer zu Waldheim, Torgau und Zwickau," welche vom Jahre 1775 an unter der Direction des Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Rathes Grafen von Schönberg ſtand, die Vorzüge der ſächſiſchen Strafanſtalten zu erhöhen und zu vermehren eifrig bemüht war, beweiſen die Nachrichten, welche im Jahre 1791 Wagnitz über dieſe Anſtalten giebt[1]. Die ſächſiſchen Zuchthäuſer ſtellt er unter den Strafanſtalten Deutſchlands oben an und ſagt ausdrücklich: „Sachſen hat ſich von jeher durch mancherlei nützliche Anſtalten, inſonderheit durch ſeine Zucht- und Arbeitshäuſer, berühmt gemacht. Waldheim und Leipzig gehören nicht nur unter die älteſten unſres Jahrhunderts, ſondern ſie ſind auch, ſowie die in neueren Zeiten in Torgau und Zwickau angelegten, von einer ſolchen Größe und Umfang, und haben alle ſo manchen Vorzug vor ähnlichen Inſtituten, daß ich ſie mit Recht unter die beſten der Art zählen zu können glaube. Selbſt diejenigen Mängel, die ſie mit mehrern gemein haben, hat man ſo unſchädlich, als möglich zu machen und bei den meiſten faſt ganz zu heben geſucht. Man hat ſich auch nicht begnügt, — das gilt inſonderheit von den Häuſern zu Waldheim, Torgau und Zwickau, — ihnen gleich anfangs eine

[1] Hiſtoriſche Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Deutſchland. Nebſt einem Anhange über die zweckmäßigſte Einrichtung der Gefängniſſe und Irrenanſtalten. Von H. B. Wagnitz. 3. Thle. Halle, 1791.

Digitized by Google

so viel möglich zweckmäßige Einrichtung gegeben zu haben, sondern man hat auch noch nachher jede Erfahrung und jeden Vorschlag zu immer mehrerer Vervollkommnung derselben benutzt, hat von Zeit zu Zeit mehrere große und kleine, sowohl die äußere als innere Form betreffende, Verbesserungen gemacht und hat nichts unterlassen, was nur irgend zur Befriedigung der erzielten Absicht dienen konnte[1]." Als Vorzüge der sächsischen Strafanstalten, namentlich des Zuchthauses zu Waldheim, vor anderen Anstalten der damaligen Zeit nennt Wagnitz: 1. die Beschäftigung der Züchtlinge mit Arbeiten verschiedener Art, wobei auf die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit, auf die Gesundheit und das Betragen der einzelnen Individuen die nöthige Rücksicht genommen werden könne; 2. die Belohnungen und Ergötzlichkeiten, welche denen, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, gegeben und gestattet werden; 3. die Mannichfaltigkeit der Strafmittel (unter welchen er noch Fiedel, Weife, Brezel, Tollstein und Verlängerung der Gefangenschaft nennt; nur daß man die Strafe der Peitsche am Pfahle immer so lange aufschiebe, bis mehrere zusammenkommen, will ihm nicht gefallen, eben so wenig die sogenannte Patschhand); 4. die Fürsorge für Reinlichkeit; 5. daß man für das moralische Wohl und die Beförderung desselben mehr thue, als auf anderen ähnlichen Anstalten zu geschehen pflege. „Vielleicht — sagt er — hatte der fromme Sinn des Oberconsistorial-Vicepräsidenten Baron von Hohenthal, unter dessen Direction die Zuchthäuser zu Torgau und Zwickau angelegt und errichtet wurden, Antheil daran, wenigstens ist der Einfluß desselben auf manche Anordnung gar nicht zu verkennen. „„Jeder Neuangekommene, sagt Selig[2], wird bald nach seiner Ankunft von dem Pastor geprüft, um das Maß seiner Erkenntniß in Religion und Moral kennen zu lernen. Er

[1] a. a. O. Thl. I. S. 225 f.

[2] Ein ehemaliger Waldheimer Züchtling, welcher nach Verbüßung seiner neunjährigen Zuchthausstrafe seine Lebensbeschreibung mit vielen Nachrichten über die Waldheimer Anstalt in 2 Bänden herausgab.

Digitized by Google

erhält sogleich zu seinem eignen weiteren Unterricht eine Bibel und ein Gesangbuch; und sollte sich's finden, daß der neue Ankömmling nicht lesen und schreiben könnte, so wird er, wäre er auch 21 Jahre alt, zum Schulmeister geschickt, damit er doch wenigstens das erste noch lernen möge.'''' Und so ist's auch in den Zuchthäusern zu Torgau und Zwickau, wo der Prediger ebenfalls verbunden ist, selbst die alten, rohen, unwissenden Züchtlinge täglich 2 Stunden im Buchstabiren, Lesen und Christenthum zu unterrichten[1]." Verschweigt nun Wagnitz nach ausführlicher Darstellung der erwähnten Vorzüge auch die Mängel der sächsischen Strafanstalten nicht und nennt er als solche hauptsächlich: 1. die Vermischung der unbezweifelt Bösen mit den weniger Verderbten; 2. die ungenügende Beaufsichtigung der Züchtlinge, indem in Waldheim für 196 an den verschiedensten Orten selbst außerhalb der Anstalt arbeitende Detinirte nur 4 Zuchtmeister angestellt seien; und 3. die Verschickung und Vermiethung der Züchtlinge außerhalb des Zuchthauses; so geht doch aus der ganzen Darstellung mit Entschiedenheit hervor, daß neben vielen der deutschen Strafanstalten ganz besonders auch die sächsischen schon im vorigen Jahrhunderte nicht allein von dem Schauder erregenden Zustande, in welchem Howard die meisten ähnlichen Anstalten Europas fand, eine rühmliche Ausnahme machten, sondern auch durch die weisen Anordnungen und menschenfreundliche Fürsorge der sie leitenden und beaufsichtigenden Oberbehörde einen solchen Grad der Vollkommenheit erlangt hatten, daß sie nach den Anforderungen der damaligen Zeit als Musteranstalten gelten konnten. Im gegenwärtigen Jahrhunderte nur waren England und Nordamerika in der Reform des Gefängnißwesens unserem deutschen und sächsischen Vaterlande vorausgeeilt. Doch kaum war von dorther das Streben nach Verbesserung der Strafanstalten und nach moralischer Wiedergewinnung der Verbrecher angeregt worden, so zeigte auch die Commission für Straf-

[1] Wagnitz Historische Nachrichten. Bd. I. S. 235 ff.

Digitized by Google

und Versorgungsanstalten unter dem Vorsitze des Conferenzministers Rostiz und Jänckendorf, ganz vorzüglich aber seit 1831 unter dem Vorsitze des Staatsministers von Lindenau, wie auch Sachsen in diesen menschenfreundlichen Bestrebungen hinter anderen Staaten nicht zurückbleiben solle. Waren schon vorher an den Anstalten zu Waldheim und Zwickau besondere Geistliche angestellt, welche mit Eifer auf das schöne Ziel der sittlichen Wiedergewinnung der Verirrten in Gemeinschaft mit den Directoren hinwirkten; so war doch der Besserungszweck bis dahin ein sehr untergeordneter gewesen. Außer dem Strafzwecke war der des Arbeitsverdienstes während der Strafzeit der vorherrschende und die Disciplin hatte weniger die Verhinderung der gegenseitigen Verschlechterung der Sträflinge, als die Verhütung von Unordnungen und Vergehungen in der Anstalt zum Zwecke. Auf dem Landtage 1833—34 erklärte aber der für die Verbesserung der Strafanstalten unermüdlich wirkende Staatsminister von Lindenau: „Fast gleich wichtig mit dem Strafzwecke betrachte ich die Besserung des Züchtlings während seiner Strafzeit. Auf diese soll künftig hingewirkt werden durch Einsamkeit, Schweigen, Unterricht, strenges Anhalten zur Arbeit, Sittlichkeit, Mäßigkeit und Ordnung. Dieses System der Einsamkeit und des gezwungenen Schweigens, wodurch die Freiheitstrafe gewissermaßen geschärft wird, ist uns aus Amerika zugekommen und wir müssen uns zu dessen Nachahmung um so mehr aufgefordert fühlen, als es dort vom schönsten Erfolge begleitet war und überhaupt als rationell und angemessen erscheint. Denn an sich ist die menschliche Natur nicht böse, nicht verdorben, der Mensch ist nicht zum Verbrecher geboren, er wird es durch Leidenschaft und Sinnenlust und vorzugsweise durch Verführung und böses Beispiel. Dem soll und muß entgegengearbeitet werden, da dem Staate die Pflicht obliegt, den Verirrten, den Schuldigen zwar zu strafen, allein auch die Hand zu bieten, damit er sich bessern, erheben, wieder zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft werden könne. Jetzt war dies in unsern Strafanstalten nicht der Fall,

Digitized by Google

indem leider die Thatsache vorliegt, daß in Waldheim unter 659 Gefangenen 190 und in Zwickau unter 237 Gefangenen 109 Rückfällige sich befinden, die 2, 3 und mehrmals in Strafe verfielen. Dieses traurige Resultat ist zunächst die Folge des jetzigen unbeschränkten Verkehrs der Züchtlinge unter sich, wo gerade die Strafbarsten durch eine gewisse Energie des Verbrechens einen verderblichen Einfluß auf alle Uebrigen ausüben, wo begangene Verbrechen und Pläne für künftige der alleinige Gegenstand der Unterhaltung sind und dadurch unsre Strafanstalten mehr zu einer Schule des Lasters, als der Sittlichkeit werden, die von der Mehrzahl der Verbrecher schlechter verlassen, als betreten wird."

„Diesem großen Uebel soll durch Einsamkeit, Schweigen, Unterricht und strenge Beaufsichtigung abgeholfen und zu diesem Behufe in Waldheim einsame Schlafzellen angelegt, zehn neue Zuchtmeister angestellt und in Zwickau ein zweites Zuchthaus organisirt werden, mittelst dessen die minder strafbaren von den strafbarern Verbrechern abgesondert werden können. Wird ein solches System mit Festigkeit und Consequenz verfolgt, jede Besprechung der Sträflinge unter sich verhindert, wird Jeder streng zu Ordnung, Fleiß und Mäßigkeit angehalten, durch Einsamkeit zum Nachdenken über sich selbst gezwungen, und durch Unterricht für das Bessere wieder empfänglich gemacht, lernt der Sträfling dadurch wieder Freude an Pflichterfüllung finden und wird ihm diese während seiner Gefangenschaft zur Gewohnheit, dann dürfen wir mit Zuversicht Besserung der Entlassenen und Verminderung der Rückfälligen hoffen[1]."

So hatte sich also die sächsische Staatsregierung für das auburnsche System entschieden, welches unter der Oberleitung der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten, in welcher außer dem Vorstande derselben, dem Staatsminister von Lindenau, auch der Geheime Regierungsrath Dr. Schaarschmidt, der Geheime Referendar von Weissenbach und nach ihm der jetzige Großher-

[1] Nachrichten vom Landtage 1833—34. Nr. 346. S. 3472 f.

Digitized by Google

zoglich Weimarische Justizminister von Watzdorf als Geheimer Referendar und Regierungsrath mit hoher Begeisterung, wissenschaftlicher Besonnenheit und weiser Umsicht für die Verbesserung der Strafanstalten wirkten, zunächst in dem Zuchthause zu Waldheim durch den seit 1833 angestellten ebenso energischen, als milden, ebenso für diese Angelegenheit begeisterten, als umsichtigen Director Hauptmann Christ durch Anlegung von 298 einzelnen Schlafzellen, Anstellung zehn neuer Zuchtmeister u. s. w. eingeführt wurde. Auch in der Strafanstalt zu Zwickau, welche durch das Criminalgesetz ihre Bestimmung als Zuchthaus mit der eines Arbeitshauses vertauschte, wurde unter der Direction des Hauptmanns von Rohrscheidt dieses System, jedoch da die Räumlichkeit nicht gestattete, die erforderliche Zahl einzelner Schlafzellen anzulegen, noch nicht so vollständig, wie in Waldheim, eingeführt. Außer in den 50 auburnschen Schlafzellen und in den Isolirungs- oder Arrestbehältnissen schlafen die übrigen Sträflinge noch in gemeinschaftlichen Schlafsälen.

Um auch durch vermehrten Unterricht das religiöse und moralische Gefühl der Sträflinge zu wecken, wurde sowohl in Waldheim, als in Zwickau den für ihren wichtigen Beruf begeisterten Geistlichen ein jüngrer Gehülfe, ein Candidat des Predigtamtes beigegeben, welche sich mit ihnen in die Geschäfte des Unterrichtes theilen und beim öffentlichen Gottesdienste Gesang und Orgelspiel leiten.

So traten durch das segensreiche Wirken der Commission zum Theile auf geeignete Vorschläge der auf Erreichung der Anstaltszwecke, namentlich des Besserungszweckes mit Eifer und Begeisterung hinwirkenden Anstaltsbeamten nach und nach vielfache Verbesserungen ein und das auburnsche, wiewohl in Bezug auf die nächtliche Isolirung noch nicht vollständig durchgeführte, System wirkte auch in Sachsen heilsam auf die Besserung der Strafgefangenen ein. Daß indeß die Zahl der Rückfälle immer noch verhältnißmäßig groß erscheint, hat seinen hauptsächlichsten Grund in der

Digitized by Google

kurzen Strafzeit der meisten Detinirten, indem namentlich in den Arbeitshäusern die Hälfte der Sträflinge nur auf 2 bis 6 Monate verurtheilt ist, eine Zeit, welche weder zur Angewöhnung des Fleißes und der Ordnung, noch zur Erlernung einer nützlichen Arbeit, welche nach der Entlassung als Erwerbszweig dienen könnte, noch zu einem vollständigen erweckenden und stärkenden Schul- und Religionsunterrichte ausreicht, und zwar zu letzterem um so weniger, als ein großer Theil der Sträflinge, selbst derjenigen, welche mechanisch fertig lesen können, doch in Religionskenntnissen äußerst vernachlässigt und in Erweckung des religiösen Gefühles von Kindheit an verwahrlost ist. Doch mag der Verfasser auch nicht in Abrede stellen, daß ein gewichtiger Grund theils in der unvollständigen Durchführung des Systemes, theils im Systeme selbst liegt, indem das auburnsche System gegenseitige Verschlechterung der Detinirten nimmermehr vollständig verhindern kann. Zeichnen aber auch, wie der Verfasser weiter unten [1] speciell nachweisen wird, die sächsischen Strafanstalten in Bezug auf Besserungsresultate sich vor den Strafanstalten andrer Staaten sehr vortheilhaft aus, so konnte dessenungeachtet die Erscheinung vielfacher Rückfälle nicht unbeachtet bleiben. Sie mußte Veranlassung geben zu neuer Prüfung, wie und wodurch der Besserungszweck der Strafanstalten vollkommner erreicht werden könne. Mit hohem Interesse für diese wichtige Angelegenheit trug deshalb Se. königl. Hoheit, Prinz Johann, Herzog zu Sachsen in der 57sten öffentlichen Sitzung am 14. Juni 1843 in der ersten Kammer der Ständeversammlung die Vorzüge und Mängel des auburnschen und philadelphiaschen Systemes vor und stellte den Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen, über die Frage, ob und welches der sogenannten Pönitentiarsysteme für Sachsen anwendbar sei, durch Bereisung der vorzüglichsten Anstalten des Auslandes durch einen inländischen Beamten Erörterung anzustellen und über das Resultat und die etwa

[1] Siehe §. 45.

Digitized by Google

darauf zu gründenden Pläne der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen[1]." Bevor über diesen zahlreich unterstützten Antrag verhandelt wurde, erklärte der Staatsminister von Lindenau: „Da Se. königl. Hoheit das Verwaltungssystem unsrer Strafanstalten zur Sprache gebracht hat, so muß ich mich verpflichtet finden, über das zeither Geschehene und für die Zukunft Beabsichtigte der geehrten Kammer eine kurze Mittheilung zu machen. Sowohl meine dienstliche Stellung, als mein Interesse an der Sache ließ mich das neue Strafverwaltungssystem, wie es seit 10 bis 15 Jahren aus Amerika zu uns herübergekommen ist, mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und von den wichtigsten darüber erschienenen Schriften Einsicht nehmen. Daraus, verbunden mit mündlichen Mittheilungen sachverständiger Männer, habe ich mir vorläufig ein System gebildet, was in unsern Anstalten, soweit es deren Localität und Einrichtung gestatteten, zeither in Anwendung gebracht worden ist. Es ist dies im Wesentlichen dasjenige, was Se. königl. Hoheit mit dem Namen des auburnschen Systems bezeichnete und in Waldheim in der Art in Ausführung gebracht wird, daß die Mehrzahl der Detinirten in einsamen Zellen schläft, bei Tage aber in größeren Räumen unter Beobachtung strengen Schweigens gemeinschaftlich arbeitet und daß sehr verderbte und gefährliche Verbrecher ganz isolirt werden und somit Etwas von dem pennsylvanischen System auch in das unsrige mit aufgenommen wird. Soweit die jetzigen Erfahrungen reichen, scheint dieses System günstige Wirkungen zu bezwecken. Gegen eine vollständige Einführung des Systems der absoluten Isolirung glaube ich mich aus folgenden Gründen erklären zu müssen:

1. weil es an ausreichenden Erfahrungen über die Vorzüglichkeit des einen und andern Systems noch zu sehr fehlt, um zu den durch Letzteres erforderten tief eingreifenden Aenderungen veranlassen zu können;

[1] Mittheilung über die Verhandlungen des Landtags 1843. 1ste Kammer Nr. 58. S. 1275 f.

Digitized by Google

2. weil mehrere berühmte Criminaliſten, von welchen ich nur Geheimenrath Mittermaier und Criminaldirector Temme[1] nenne, ſich dagegen erklären; ganz neuerlich ſchrieb mir Erſterer darüber Folgendes: „Die Einſeitigkeit, mit welcher in manchen Staaten einige Anhänger des Syſtems der abſoluten Iſolirung nur dieſes, als das einzig richtige, einzuführen ſuchen, ſchadet dem Gedeihen der Gefängnißverbeſſerung. Die neueſte Schrift von Verdeil[2] über die Erfahrungen in Lauſanne ſollte endlich die Vertheidiger der abſoluten Iſolirung warnen;“

[1] J. D. H. Temme die preußiſchen Strafanſtalten. Berlin, 1841. Vergleiche dagegen die Recenſion dieſer Schrift in der neuen Jenaiſchen Allgemeinen Literaturzeitung von 1842. Nr. 182. S. 750 f. von Dr. Kieſer und: Die preußiſchen Strafanſtalten von Temme, kritiſch beleuchtet von Dr. Varrentrapp in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde von Julius, Nöllner und Varrentrapp, 1842. Bd. I. Heft 2. S. 318 ff. Daß übrigens die Grundſätze, von welchen der Criminaldirector Temme ausgeht, keineswegs mit den edlen, menſchenfreundlichen Beſtrebungen des Staatsminiſters von Lindenau harmoniren, beweiſt folgende Stelle aus Temme's Schrift S. 40. „In den Gefängniſſen will man auf einmal anfangen zu beſſern. Was Jahrelang ein nichtsnutziges, in Sünden und Verbrechen vergrabenes Leben geführt, was ſchon mit der Muttermilch das Laſter, die Verderbtheit eingeſogen hat, das ſoll binnen wenigen Monaten oder höchſtens in ein paar Jahren zwiſchen den engen Mauern des Kerkers zu einem ordentlichen Menſchen, zu einem nützlichen Gliede der bürgerlichen Geſellſchaft umgebildet werden. Dazu entwirft man täglich neue Pläne, dazu ſchreibt man alljährlich dicke Bücher. Und hinterher verwundert man ſich, daß es doch nicht gehen will. Man müßte von vorn herein einſehen, daß man auf falſcher Fährte iſt, daß man etwas Unmögliches verlangt.“

[2] A. Verdeil lettre aux redacteurs de la Revue suisse. Lausanne, 1842. 8. 20 S. Uebrigens hat ſchon die Revue suisse dieſes erſt im Nouvelliste vaudois anonym erſchienene Pamphlet, in ihrem Julihefte S. 485—487 und 497—505 mit würdiger Entrüſtung widerlegt und nachgewieſen, daß Verdeil eine falſche Angabe und ihm ſelbſt bewußt eine falſche Beurtheilung der in Lauſanne vorgekommenen Wahnſinnsfälle liefere, daß er die Worte des Berichtes des Schutzvereins verdreht wiedergebe und daß der durchgehende Ton von Ironie und Verhöhnung ſich zur Beſprechung einer ſo ernſten Sache nicht eigne. Auch Dr. Varrentrapp weiſt dieſem Mitgliede der Verwaltungscommiſſion der Hoſpitäler und Gefängniſſe nach, wie auffallend ununterrichtet er ſich in ſeinen leidenſchaftlichen Aeußerungen und Angaben gezeigt habe. Vergleiche: „Neuere Angriffe auf das Pönitentiarſyſtem in Lauſanne“ in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde 1842. Bd. I. Heft 2. S. 300 f.

Digitized by Google

3. weil die absolute Isolirung mit der menschlichen Natur zu wenig in Einlaut steht, um davon deren moralische Verbesserung erwarten zu können;
4. weil die mehrjährige Trennung von allen gewöhnlichen Berührungen mit Menschen den freien Rücktritt unter selbige nur desto gefahrvoller machen müßte;
5. weil damit eine eigenthümliche pietistisch-religiöse Tendenz verfolgt zu werden scheint, die ich zur meinigen nicht machen kann;
6. weil eine strenge absolute Isolirung mit unsern langjährigen Freiheitstrafen unvereinbar ist und
7. weil endlich das große Mehrerforderniß von Beamten und der dadurch nothwendig werdende Um- und Neubau unsrer gesammten Anstalten einen Aufwand von Hunderttausenden erfordern würde [1]."

Wiewohl nun der Staatsminister von Lindenau sich keineswegs gegen den Antrag Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Johann erklärte, so glaubte doch wohl der größere Theil der Kammer, daß aus der Absendung eines Commissars zur Besichtigung der ausländischen pennsylvanischen und auburnschen Strafanstalten für jetzt ein praktisches Resultat darum nicht hervorgehen werde, weil beide Systeme noch zu neu seien, um deren Resultate bereits jetzt als entscheidend annehmen zu können, weshalb man denn auch den Antrag auf Absendung eines Commissars, wiewohl nur mit 17 gegen 16 Stimmen, ablehnte.

Zur vollständigen Durchführung des auburnschen Systemes in den sächsischen Strafanstalten beabsichtigte indeß der Staatsminister von Lindenau noch mehrere heilsame Einrichtungen zu treffen. Er theilte diese Absicht schon jetzt der Ständeversammlung durch die Erklärung mit, an den nächsten Landtag würde der Antrag zu stellen sein: „daß die weiblichen Correctionäre und Zücht-

[1] Nachrichten vom Landtage 1842—43. 1ste Kammer Nr. 58. S. 1277.

Digitized by Google

linge von Waldheim nach Hubertusburg, die männlichen Correctionäre von Zwickau nach Waldheim versetzt und die dazu erforderlichen Einrichtungen getroffen werden möchten. Dadurch würde erreicht werden: völlige Trennung der Geschlechter, isolirtes Schlafen aller Detinirten, völlige Absonderung gefährlicher, unverbesserlicher Verbrecher[1]."

Auch nachdem nun dieser hochverdiente Staatsmann, der als Vorstand der Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten so segensreich für die Verbesserung derselben gewirkt hat, aus dem Staatsdienste in das Privatleben zurückgetreten ist, wird die Commission diese für die Detinirten ebenso heilsamen, wie für die bürgerliche Gesellschaft ersprießlichen Zwecke im Auge behalten und gewiß werden die Stände des Landes ebenso wenig, wie unsre Staatsregierung den Aufwand scheuen, welchen die Reform unserer Strafanstalten erfordern würde, wenn entweder die Erfahrung mit Entschiedenheit die Vorzüglichkeit eines der amerikanischen Straf- und Besserungssysteme dargethan oder wenn es sich mit Evidenz herausgestellt haben wird, daß eine andere nicht durch plötzliche Umgestaltung der Strafanstalten, sondern nur auf dem Wege allmähliger Reform zu erzielende Gefängnißeinrichtung den sächsischen Verhältnissen sowohl, als auch namentlich dem Besserungszwecke entsprechender sein wird. Denn es handelt sich nicht allein um die Rettung der Unglücklichsten und Bedauernswertheften im ganzen Lande, bei welchen nicht selten das Unglück einer frühen Verwahrlosung größer ist, als die Schuld, es handelt sich vorzüglich auch um die Ruhe und Sicherheit und damit zugleich um die Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes.

---

[1] a. a. O.

Digitized by Google

Cap. III.

Das Landesgefängniß.

§. 19.

Begründung und Einrichtung deſſelben.

Schon vor dem Erſcheinen des Criminalgeſetzbuches waren in zwei der Ständeverſammlung des Jahres 1833—34 vorgelegten Geſetzentwürfen „über die fleiſchlichen Verbrechen" und „gegen Hinterziehung der Abgaben" längere Gefängnißſtrafen vorgeſchlagen worden, weshalb in einem an die Ständeverſammlung gelangten Decrete vom 9. Januar 1834 die Einrichtung eines Landesgefängniſſes in den Schloßgebäuden zu Hubertusburg für 50 bis 100 Gefangene beantragt wurde. Zugleich erklärte der Staatsminiſter von Könneritz in der 217ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 7. April 1834, daß man bei der allgemeinen Criminalgeſetzgebung auf längere, nicht entehrende, Freiheitſtrafen Rückſicht nehmen müſſe. Der Grund, warum dieſe nicht in den gewöhnlichen Gerichtsgefängniſſen verbüßt werden ſollten, liege darin, weil die Localgefängniſſe nicht ſo eingerichtet ſeien, um Gefangene darin längere Zeit ohne Nachtheil für ihre Geſundheit aufbewahren zu können. Auch habe die Kammer ſelbſt bemerkt, daß es für die Patrimonialgerichte hart ſein würde, ſo lange Gefängnißſtrafen auf ihre eignen Koſten verbüßen zu laſſen[1]. Nun hatte zwar die Majorität der Deputation der zweiten Kammer darauf angetragen, daß die neuen Einrichtungen[2] in Hubertusburg vorerſt unterbleiben und dagegen in Zwickau ein Landarbeitshaus für 400 männliche und weibliche Landſtreicher, nebſt einem zweiten Zuchthauſe

[1] Nachrichten vom Landtage $18^{33}/_{34}$ Nr. 346. S. 3475.

[2] Es war nämlich von der Staatsregierung auch die Einrichtung eines Landarbeitshauſes (Correctionshauſes) für 200 weibliche Landſtreicherinnen in Hubertusburg beantragt worden. Allein dieſe Einrichtung unterblieb.

Digitized by Google

und einem Landesgefängnisse eingerichtet werden möge. Der Grund zu diesem Antrage lag in der Berücksichtigung des erforderlichen Kostenaufwandes. In Zwickau konnte das neue Landesgefängniß mit den vorhandenen Anstalten vereinigt und dadurch ein besondrer Administrationsaufwand vermieden werden. Allein ein andrer Grund machte sich in der Kammer dagegen geltend und entschied für den Antrag der Staatsregierung. Die Landesgefängnißstrafe sollte nämlich keineswegs entehrend sein, der Aufenthalt in Zwickau aber galt wegen des dort befindlichen Straf- und Correctionshauses im ganzen Lande um so mehr für entehrend, als die dortige Anstalt zum wirklichen Zuchthause bestimmt werden sollte. Aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung ging deshalb auch die Majorität der Deputation von ihrem Antrage zurück und es wurde in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer die Einrichtung eines Landesgefängnisses in Hubertusburg beschlossen.

Zur Einrichtung dieses neuen Institutes wählten die gemeinschaftlich nach Hubertusburg gekommenen Staatsminister von Lindenau und von Könneritz folgende Seitengebäude des hiesigen Schlosses:

1. den Pavillon neben der katholischen Kirche, welcher ehemals zur Hofküche und später zur Lazarethapotheke gedient hatte. Man bestimmte ihn theils zur Wohnung für den beim Landesgefängnisse anzustellenden Beamten, theils zur Gefängnißküche;
2. den von diesem Pavillon bis an die äußere Mauer sich hinziehenden Flügel, dessen Parterreräume theils zu Vorrathskammern für die Küche, theils zum Waschhause, theils zu Holzschuppen bestimmt wurden. In der obern Etage sollten größere Gefängnißzellen eingerichtet werden;
3. den ganzen 130 Ellen langen Querflügel, welcher den großen Schloßhof vom ehemaligen deutschen Jägerhofe trennt. Hierin sollte die obere Etage zu Gefängnißzellen, das Parterre zu Aufseherwohnungen eingerichtet, das Durchfahrtsthor ge-

Digitized by Google

schlossen, das gegenüberliegende, nach Reckwitz führende, unter einem kleineren Quergebäude befindliche Durchfahrtsthor zugemauert und der deutsche Jägerhof als Gefängnißhof nach den Fabrikgebäuden zu durch eine hohe Mauer abgeschlossen werden.

Zur Leitung dieser baulichen Einrichtungen wählte die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten, unter deren Oberverwaltung diese neue Anstalt gleich von ihrem Beginne an trat, den letzten Schloßverwalter des hiesigen Palais, den in Wartegeld stehenden Bettmeister Franz Dürk, welcher als nunmehriger Inspector des Landesgefängnisses die von dem Landbaumeister Leiblin nach obenerwähnten Bestimmungen entworfenen Pläne durch den Maurermeister Richter in Oschatz und Zimmermeister Berthold aus Rochlitz ausführen ließ. In der obern Etage des sub 2 genannten Flügels, welche man sowohl mit der im Pavillon sub 1 befindlichen Dienstwohnung des Inspectors, als mit dem sub 3 genannten Flügel durch Thüren und Treppen in unmittelbare Verbindung setzte, wurden 6 größere, zweifenstrige Gefängnißzellen mit daranstoßenden Schlafcabinets für distinguirte Gefangene eingerichtet[1]. Durch die Mitte des sub 3 genannten Flügels führte man einen 3 Ellen breiten, 130 Ellen langen Corridor, an dessen Seiten 36 Gefängnißzellen liegen. Achtzehn derselben haben ihre Fenster nach dem großen Schloßhofe zu, die 18 anderen blicken in den Gefängnißhof. Die Localität gestattete nicht, alle Zellen gleich groß zu machen. Sie sind theils 12, theils 14 Fuß lang, die auf der einen Seite gelegenen 11, die auf der andern Seite 11½ Fuß breit und alle 9 Fuß hoch. Sie sind sonach eben so groß und theilweise größer als die Gefangenzellen des neuen Londoner Mustergefängnisses, welche im Durchschnitte 12 engl. Fuß Länge, 8 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe haben. Fünf derselben haben noch kleine

[1] Diese haben später durch die Errichtung des Pensionair-Correctionairs-Institutes eine andre Bestimmung erhalten.

Digitized by Google

anstoßende Schlafkammern, welche 12 Fuß lang und 8 Fuß breit sind. Die Fenster sind 3 Fuß 2 Zoll hoch und 3 Fuß 6 Zoll breit. Jede Zelle hat einen Ofen, welcher von Innen geheizt und einen Nachtkübel, welcher von Außen gereinigt und mittelst eines herabfallenden Schiebers verschlossen wird, außerdem eine Bettstelle, ein Tischchen und einen Stuhl. Die Lagerstätte besteht in einem Strohsacke, einem ebenfalls mit Stroh gefüllten Kopfkissen, Betttuche und einer wollenen Decke. Es steht indeß jedem Gefangenen frei, sich Betten, sowie auch andre Mobilien zu seiner Bequemlichkeit mitzubringen.

Im Jahre 1836 war mit diesen Bauten und Einrichtungen, wozu die Ständeversammlung des Jahres 1833—34 eine Summe von 12,000 Thalern verwilligt hatte, angefangen worden und schon am 25. Mai 1837 erklärte der Staatsminister von Lindenau den versammelten Ständen: „Es ist in Hubertusburg mit einem Aufwande von 5 bis 6000 Thalern eine Einrichtung gemacht worden, um 60—70 Gefangene daselbst unterbringen zu können. Bis jetzt sind nur 3 daselbst vorhanden. Die größte Ausgabe besteht jetzt in dem Gehalte zweier Beamten, eines Inspectors und eines Gefangenwärters, welche dabei angestellt sind[1]." Es war sonach nur die Hälfte der bewilligten Summe dazu verwendet worden.

Als im Jahre 1838 auch die übrigen Anstalten hier errichtet und unter einer Direction vereinigt wurden, ging das Directorium des Landesgefängnisses an den neuangestellten Director, Rudolph von Bünau, über und Dürk wurde Oekonom der vereinigten Landesanstalten.

Die im Jahre 1841 zur Errichtung eines Pensionair-Correctionairs-Institutes erfolgte Absonderung der 6 sogenannten Distinguirtenzellen vom Landesgefängnisse und die im darauf folgenden Jahre eintretende Vermehrung der Gefangenen machte eine

[1] Mittheilungen vom Landtage 1836—37. II. Kammer Nr. 160. S. 2543.

Digitized by Google

Erweiterung des Landesgefängnisses nöthig. Zu diesem Zwecke wurde der an das Landesgefängniß anstoßende, nach den Fabrikgebäuden hingelegene Flügel von dem Finanzministerium an die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten abgetreten und die Ständeversammlung des Jahres 1842—43 bewilligte die zur Herstellung und Einrichtung von 24 neuen Gefängnißzellen erforderliche Summe von 1515 Thalern [1].

§. 20.

Natur und Zahl der Verbrechen und Vergehungen.

Diejenigen Verbrechen, bei welchen entweder mit Ausschluß aller höheren Strafarten oder bei vorhandenen Milderungsgründen auf Landesgefängnißstrafe erkannt werden kann, sind nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches folgende:

I. Nach Cap. I. des speciellen Theiles des Criminalgesetzbuches: Handlungen zur Vorbereitung des Hochverraths (Art. 84). Unterlassung der Anzeige eines Hochverraths (Art. 86). Staatsverrath (Art. 88). Staatsgefährliche Handlungen (Art. 91—96).

II. Nach Cap. II. Ehrenverletzende Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt und dessen Familie (Art. 99 und 103).

III. Nach Cap. III. Widersetzung gegen öffentliche Autorität (Art. 105). Verleitung zu Widersetzlichkeit (Art. 108). Befreiung von Gefangenen (Art. 109). Verabredung zum Ungehorsam (Art. 110). Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen (Art. 111.) Auflauf (Art. 112). Aufruhr (Art. 114). Aufforderung zum Aufruhr (Art. 115). Landfriedensbruch (Art. 118). Störung des Hausfriedens (Art. 119).

---

[1] Mittheilungen vom Landtage 1842/43, II. Kammer Nr. 30. S. 597 f.

Digitized by Google

IV. Nach Cap. IV. Tödtung auf Verlangen des Getödteten (Art. 125). Tödtung aus Fahrläſſigkeit (Art. 127). Ausſetzung hülfloſer Perſonen (Art. 131).

V. Nach Cap. V. Körperverletzung (Art. 132—136). Verletzung der Geſundheit durch Fahrläſſigkeit (Art. 138).

VI. Nach Cap. VI. Ueberlaſſung von Kindern zu unerlaubten Zwecken (Art. 146). Entführung von Kindern wegen Religionsveränderung (Art. 147). Entführung (Art. 149—151). Widerrechtliches Gefangenhalten (Art. 155—156). Unzucht mit Kindern zwiſchen 12 und 14 Jahren (Art. 161). Nöthigung (Art. 168). Störung der Ausübung öffentlicher Rechte (Art. 169). Bedrohung (Art. 170).

VII. Nach Cap. VII. Aus Fahrläſſigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen (Art. 182).

VIII. Nach Cap. VIII. Leichtſinniger Eid (Art. 187). Gotteslästerung (Art. 189). Störung gottesdienſtlicher Handlungen (Art. 191—192). Oeffentliche Herabſetzung der Religion. (Art. 193).

IX. Nach Cap. IX. Verläumdung (Art. 194). Falſche Denunciation (Art. 197). Beleidigung (Art. 198).

X. Nach Cap. X. Zweikampf (Art. 206—210).

XI. Nach Cap XI. Böslich Verlaſſung des Ehegatten (Art. 217). Bigamie (Art. 219—222).

XII. Nach Cap. XIII. Fälſchung von Urkunden (Art. 247—249). Leichtſinniger Bankerott (Art. 256—257). Betrügliche Verleitung zur Ehe (Art. 265). Verführung zur Unzucht (Art. 266).

XIII. Nach Cap. XIV. Verringerung des Werthes ächter Münzen (Art. 271).

XIV. Nach Cap XV. Unbefugtes Aufſuchen von Perlenmuſcheln (Art. 283). Verletzung eines Landesgrenzzeichens (Art. 285). Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums (Art. 286). Beſchädigung fremden Eigenthums (Art. 288 u. 289). Baumfrevel (Art. 291). Gewerbmäßiger Wucher (Art. 298).

Digitized by Google

XV. Nach Cap. XVI. Inceſt (Art. 302—303). Mißbrauch zur Unzucht (Art. 304). Kuppelei (Art. 306—307). Widernatürliche Unzucht (Art. 308). Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen (Art. 309).

XVI. Nach Cap. XVII. Beſtechung (Art. 313, 314 und 317). Mißbrauch der Amtsgewalt (Art. 320). Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens (Art. 321). Verletzung der Dienſtpflicht (Art. 322). Verletzung pflichtmäßiger Verſchwiegenheit (Art. 323). Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimniſſe (Art. 324).

Da man bei dieſen Beſtimmungen von dem Grundſatze ausging, daß nicht ſolche Verbrecher im Landesgefängniſſe detinirt würden, mit welchen zuſammengeſtellt zu werden nach der öffentlichen Meinung für entehrend gelten könnte [1], ſo mußten natürlich alle Cap. XII. des Criminalgeſetzbuches aufgeführten Verbrechen wider das Eigenthum ausgeſchloſſen bleiben. Es können deshalb Vergehen niederen Grades gegen das Eigenthum nur durch Begnadigung mit Landesgefängniß beſtraft werden, jedoch iſt bis jetzt nur ein einziger derartiger Fall vorgekommen. Wie ſchwer indeß der oben angegebene wohlgemeinte Grundſatz durchzuführen ſei, lehrt ſchon eine Vergleichung der verſchiedenen mit Landesgefängniß zu beſtrafenden Verbrechen. Die öffentliche Meinung hält namentlich die fleiſchlichen Verbrechen — Gott Lob! — noch für ſehr entehrend und manchem Gefangenen iſt die Zuſammenſtellung mit Menſchen, welche wegen Päderaſtie, Sodomie, Inceſt, Mißbrauch zur Unzucht, Gewerbskuppelei u. ſ. w. detinirt waren, weit drückender und ſchmerzlicher geweſen, als die Entbehrung der Freiheit ſelbſt.

Dagegen iſt es eine erfreuliche Erſcheinung, daß, obwohl das Landesgefängniß nun ſeit ſieben Jahren beſteht, obengenannte Ver-

[1] Vergl. §. 16 sub III.

Digitized by Google

brechen doch bei weitem nicht alle, kaum zur Hälfte, vorgekommen sind und die meisten darunter nur in einzelnen wenigen Fällen. Folgende Tabelle enthält die Zahl und die Ursachen aller Einlieferungen von 1837 an bis zum Schlusse des Jahres 1843.

Es wurden eingeliefert wegen:	1837		1838		1839		1840		1841		1842		1843		Summa	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Staatsgefährl. Handlungen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—
Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität	—	—	2	—	6	—	8	1	9	—	11	1	5	1	41	3
Befreiung von Gefangenen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—
Auflauf	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Landfriedensbruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
Hausfriedensbruch	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	7	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	1	—	—	—	1	2	—	1	4	1	2	—	3	1	11	5
Aussetzung hülfloser Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Körperverletzung	1	—	6	—	1	—	5	—	9	1	13	1	16	—	51	2
Unzucht mit Kindern	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	4	—	8	—
Bedrohung	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	1	1	—	—	5	3
Gemeingefährl. Handlungen aus Fahrlässigkeit	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	2	1
Leichtsinniger Eid	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
Gotteslästerung	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Verläumdung	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Falsche Denunciation	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	4	—
Beleidigung	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—
Zweikampf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Bigamie	—	—	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	1
Fälschung	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1
Leichtsinniger Bankerot	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	1	—	2	—	8	—
Anmaßung öffentlicher Dienste	—	—	1	—	2	—	—	—	1	1	2	1	1	1	7	3
Beschädigung fremden Eigenthums	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	—	5	—
Baumfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Wucher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Incest	1	—	1	—	1	—	2	—	3	2	2	—	—	—	10	2
Gewerbskuppelei	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	5	1	3	3	10
Widernatürl. Unzucht	—	—	2	—	1	—	5	—	6	—	2	—	3	—	19	—
Veruntrauung (durch Begnadigung)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Holzdiebstahl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	3	—	15	1	24	2	32	5	40	8	60	11	39	7	213	34
	3		16		26		37		48		71		46		247	

Digitized by Google

Die staatsgefährlichen Handlungen, welche die 3 sub 1 angeführten Individuen in das Landesgefängniß geführt haben, waren 1. Theilnahme an den politischen Verbindungen des jungen Deutschlands und des Bundes der Geächteten in Paris und London; 2. Unterlassung der Anzeige der obengenannten Verbindungen und des Bundes der Gerechten bei erhaltener glaubwürdiger Nachricht davon (Art. 86) und 3. Fertigung und Verbreitung einer Schrift aufreizenden Inhaltes (Art. 94 in Verbindung mit Art. 58).

Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität, sowie Körperverletzungen sind die am häufigsten vorkommenden Strafursachen. Erstere hat gewöhnlich bei Arreturen, Hausuchungen, Pfändungen, welche von Gerichtsdienern oder Forstbedienten vollzogen werden sollten, oder auch an Gerichtsstätte stattgefunden; während die Mißhandlungen und Körperverletzungen theils bei Raufhändeln in Schänken und auf Tanzböden, theils durch Auflauern und hinterlistige Anfälle, theils an Ehegatten und Kindern, theils durch Waffen, theils durch Gift, theils durch muthwilligen Leichtsinn, theils durch Mißbrauch des Schießgewehrs bei Obst- und Forstschutz veranlaßt und verübt wurden.

Auch die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen, welche 1842 vier Individuen in das Landesgefängniß geführt hat, war bei Gelegenheit eines Raufhandels auf dem Tanzboden vorgekommen. Als die gewaltsamen Befreier selbst Gefangene waren, bereuten sie innig die bei der Erhitzung der Gemüther begangene Thorheit.

Ein zum Forstschutze commandirter Soldat hatte nach seiner Pflicht einen Holzdieb arretirt. Dadurch entstand der Auflauf, welcher 1839 drei Individuen ins Landesgefängniß lieferte. — Mehrere Arbeiter an der Eisenbahn hatten sich, durch Punsch aufgeregt, zusammengerottet, um auf dem Tanzboden eines benachbarten Ortes Rache zu nehmen für die Mißhandlung, welche Einige unter ihnen 8 Tage vorher daselbst erlitten hatten. Der mit Ge-

Digitized by Google

walthätigkeiten verbundene Landfriedensbruch führte die Anstifter desselben ins Arbeitshaus nach Zwickau (Art. 118, 2), die Uebrigen hierher ins Landesgefängniß. Ein andrer Landfriedensbruch, durch verletztes Ehrgefühl veranlaßt, lieferte noch in demselben Jahre 2 Individuen nach. Die gewaltsamen Störungen des Hausfriedens sind zum Theile durch leidenschaftliche Väter, deren Kinder vom Lehrer gezüchtigt worden waren, in der Schulwohnung, zum Theile von pflichtvergessenen Söhnen im elterlichen Hause verübt worden. Rachsucht liegt allen zu Grunde. Die wegen culposer Tödtung detinirten weiblichen Individuen sind mit Ausnahme eines Mädchens, welches den Tod ihres neugebornen Kindes durch Fahrlässigkeit verschuldete und einer Amme, welche eins der ihr anvertrauten Zwillingskinder während der Nacht im Schlafe erdrückte, Hebammen, deren vorschriftwidriges Verfahren bei Entbindungen oder nachlässige und sorglose Behandlung der Wöchnerinnen den Tod derselben zur Folge hatte. Die männlichen wegen culposer Tödtung detinirten Individuen haben theils durch Leichtsinn und Muthwillen, theils und hauptsächlich durch Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen verschuldet; — ein Arbeiter im Tunnel wirft einen schweren Stein vom oberen Gerüste herab und tödtet dadurch einen Knaben; ein Zimmerling setzt ein Stück Holz unvorsichtig in den Kübel, so daß es hinabfällt in den Schacht und einen Arbeiter todtschlägt; ein Bergmann haspelt einen auf dem Seile ausfahrenden Arbeiter aus dem Schachte herauf, aber sieht nicht hin, als dieser zu Tage kommt, sondern haspelt fort und haspelt ihn über die Haspelwelle, so daß er rücklings in den Schacht zurückstürzt und zerschmettert wird; ein andrer Bergmann sucht im Schachte sein Gezähe mit geöffneter Blende, so daß sich die schlagenden Wetter daran entzünden und 5 Arbeiter tödten und 6 schwer verwunden; ein Knecht zankt sich mit seinem Mitknechte über den Gebrauch einer Sense, giebt ihm einen Stoß mit derselben und verwundet ihn am Hinterkopfe, so daß er in 8 Tagen stirbt; ein Handwerker will seine geladene Flinte abschießen, sie versagt zweimal,

Digitized by Google

er will sie nun reinigen, da entladet sie sich und schießt einen Knaben todt; auf ähnliche Weise erschießt ein Andrer seinen Nachbar und ein Jäger, der in der Nacht auf Holzdiebe schießt, tödtet den einen und verwundet den andern.

Aussetzung eines Kindes ist nur einmal vorgekommen; — eine Mutter trägt ihr uneheliches Kind in ein fremdes Haus, damit es dort Aufnahme, Pflege und Erziehung finden möge.

Die Bedrohungen sind theils gegen das Leben, theils gegen das Eigenthum gerichtet. Erstere sind entweder Ausbrüche leidenschaftlicher Rohheit: „Blut muß ich sehen, entweder du oder der Vater muß sterben!" oder im heftigen Zorne als Mittel der Selbsthülfe ausgestoßen; — ein armer Tagelöhner kehrt von der Eisenbahn, wo er Monate lang gearbeitet hat, nach Hause zurück, findet seine Frau durch Ehebruch schwanger und drohet dem Ehebrecher, ihn zu erschießen, wenn er die versprochenen Alimentationsgebühren nicht bezahle. Die letzteren sind Branddrohungen und Einwerfen von Branddrohbriefen.

Die aus Fahrlässigkeit begangenen gemeingefährlichen Handlungen sind: unterlassene Verhinderung oder Anzeige einer Brandstiftung, muthwilliges Anzünden einer auf dem Felde stehenden leeren Wachthütte und Veranlassung einer Feuersbrunst durch unvorsichtiges Gebahren mit noch glimmender Asche.

Die wegen leichtsinnigen Eides, Verläumdung, falscher Denunciation und Beleidigung Detinirten wollten sich Alle von ihrer Schuld nicht überzeugen lassen oder suchten sich doch möglichst zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Ueberhaupt ist nichts schwerer als den Schmäh- und Verläumdungssüchtigen zur Erkenntniß seines Unrechts zu bringen. — Der Gotteslästerer aber bereute seinen leichtsinnigen und übermüthigen Frevel.

Bigamie wird nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches nur bei vorhandenen Milderungsgründen mit Landesgefängniß bestraft. Die vorgekommenen Fälle sind alle nicht aus absichtlicher und böswilliger Umgehung des Gesetzes, sondern zum

Digitized by Google

Theile aus Unkenntniß desselben, zum Theile aus Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit hervorgegangen. Eine auf Tisch und Bette geschiedene Frau glaubte sich wieder verehelichen zu dürfen. Ein im Auslande von seiner Frau getrennt lebender Mann glaubt nach 20 Jahren, sie müsse längst gestorben sein und tritt in dieser Hoffnung in eine andre Ehe, allein bei seiner Zurückkunft findet er auch seine erste Frau wieder. Ein Andrer wird von seiner Frau böslich verlassen, sie geht ihm dreimal mit französischen Soldaten fort und kommt endlich nicht wieder. Nach der Leipziger Schlacht wird er im Nervenfieber liebevoll gepflegt und will seine treue Pflegerin heirathen, wenn er von seiner entlaufenen Frau geschieden werden kann. Allein er erkundigt sich vergeblich nach ihrem Aufenthalte, sie ist verschollen und er glaubt, sie sei in den Kriegsunruhen umgekommen. Auf diesen Glauben hin heirathet er. Nach 20 Jahren kommt die Todtgeglaubte wieder zum Vorscheine. Er eilt, sich von ihr scheiden zu lassen und wird zu diesem Zwecke Bürger in der ausländischen Stadt, wo sie lebt. Der Advocat verspricht ihm in 14 Tagen den Scheidebrief, allein er verzögert die Sache. Unterdessen stirbt die zweite Frau. Der Wittwer will in einem halben Jahre wieder heirathen, drängt den Advocaten um den Scheidebrief, wird aber von diesem von einem Posttage zum andern hingehalten. Er will seiner Braut die Verlegenheit, in welcher er sich befindet, nicht gestehen und deshalb die festgesetzte Trauung nicht verschieben. Unter Sorge und Angst kommt ihm der Trauungstag heran, aber der Scheidebrief nicht. Der Geistliche nimmt keinen Anstand, einen Wittwer zu trauen, denn von der ersten Frau war Niemandem etwas bekannt. Drei Jahre nach der Trauung endlich kommt der Scheidebrief und bringt dem sorgenvollen und geängsteten Manne seine Ruhe wieder. Der Advocat hatte die Vollmacht verlegt und darum vorher die Scheidungsangelegenheit gar nicht betrieben. Doch die Doppelehe war nicht verborgen geblieben. Eifersucht und Rachsucht forscht noch eifriger als die eifrigste Polizei. Ein langjähriger, ehemaliger Verlobter

Digitized by Google

der dritten Frau hat die Sache ausgekundschaftet, tritt erst pseudonym — und als das nichts fruchtet, offen als Denunciant gegen seinen glücklicheren Nebenbuhler auf und bringt ihn auf ein Jahr ins Landesgefängniß.

Die Anmaßungen öffentlicher Dienste bestehen in unbefugter juristischer und medicinischer Praxis. (Art. 267 in Verbindung mit Art. 58.)

Ueber die fleischlichen Verbrechen schweige ich. Sie sind Werke der Finsterniß, gegen welche das sittliche Gefühl sich empört. Nicht ohne Abscheu und Ekel kann man die Acten lesen. Sollte es je in Sachsen zur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Criminalverfahren kommen, so überlasse man doch ja diese Werke der Finsterniß dem geheimen Verfahren. Sie gehören nicht an das Licht. Tausende kennen sie nicht und würden sie erst durch das öffentliche Verfahren kennen lernen.

§. 21.

Alter, Stand, Bildung und Religion der Gefangenen.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten 247 Gefangenen vertheilen sich auf folgende Altersclassen:

Alter:	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa
unter 18 Jahren	—	—	1	1	1	4	1	8
von 18 bis 25 Jahren	1	1	2	6	7	17	12	46
= 26 = 30 =	1	2	9	3	5	8	6	34
= 31 = 35 =	—	1	2	8	9	10	7	37
= 36 = 40 =	—	5	1	5	5	11	9	36
= 41 = 50 =	1	4	6	9	12	11	11	54
= 51 = 60 =	—	2	5	2	5	7	—	21
= 61 = 70 =	—	1	—	2	2	2	—	7
= 71 = 80 =	—	—	—	1	2	1	—	4
	3	16	26	37	48	71	46	247

Unter dem 16ten Lebensjahre stand nur Einer, ein Knabe von 14½ Jahre. Der älteste war 75 Jahre alt. Auf die 8 Gefangenen unter 18 Jahren kommen folgende Verbrechen: Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität 2, Störung des Hausfriedens 2, Körperverletzung 1, Unzucht mit einem Kinde 1, Beschädigung

Digitized by Google

fremden Eigenthums 1, Sodomie 1. Die älteſten Gefangenen von 61 und mehr Jahren ſind noch wegen folgender Verbrecher detinirt geweſen: Fertigung und Verbreitung einer aufreizenden Schrift 1, Widerſetzlichkeit gegen öffentliche Autorität 1, fahrläſſige Tödtung 1, leichtſinniger Eid 2, falſche Denunciation 1, Bigamie 1, unbefugtes Curiren 1, widernatürliche Unzucht 3.

Den Stand betreffend vertheilen ſich die 247 Gefangenen unter folgende Stände: 4 hatten dem Staatsdienſte angehört, 6 gehörten anderen wiſſenſchaftlichen Berufsarten an, 9 dem Kaufmannſtande, 4 waren Jäger, 28 Guts- oder Hausbeſitzer, 124 Künſtler, Handwerker oder Gewerbtreibende, 11 Bergleute, 46 Handarbeiter, 15 Dienſtboten.

Ledigen Standes ſind 107, verehelicht 120, verwittwet 15, geſchieden 5. Von den verehelichten lebten 8 von ihren Ehegatten getrennt, ohne geſchieden zu ſein.

Die fleiſchlichen Verbrechen vertheilen ſich unter die Verheiratheten, Verwittweten und Unverheiratheten auf folgende Weiſe:

Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren: Verheirathete 4, Ledige 4.

Gewerbskuppelei: Verheirathete 8, Verwittwete 2, Ledige 3.

Päderaſtie: Verheirathete 10, Verwittwete 1, Ledige 3.

Sodomie: Verheirathete 1, Ledige 4.

Inceſt: Verheirathete 12.

Die Bildungsſtufe kann unter einer ſo geringen Anzahl von Detinirten wohl nirgends verſchiedener ſein, als im hieſigen Landesgefängniſſe, denn während Einige bei den Spaziergängen im Gefangenhofe in franzöſiſcher und engliſcher Sprache converſirten und in ihren Zellen den Horaz zu ihrer Unterhaltung laſen, konnten Andere, jedoch wenige nur, kaum ihre Mutterſprache leſen. Von den 247 Gefangenen konnten

4 weder leſen, noch ſchreiben,

20 unvollkommen leſen und gar nicht ſchreiben,

27 ordentlich leſen, aber nicht ſchreiben,

Digitized by Google

66 ordentlich lesen und wenig schreiben,
113 gut lesen und schreiben,
12 hatten höheren Unterricht,
6 hatten wissenschaftliche Bildung.

Vergleichen wir hiermit den Grad der Schulkenntnisse, welcher sich in den Strafanstalten Frankreichs [1], Englands [2] und eines der gebildetsten Staaten Deutschlands, des Großherzogthums Baden [3] in den Jahren 1840 und 1841 gezeigt hat, so ergiebt sich für das sächsische Schul- und Unterrichtswesen ein äußerst glänzendes Resultat, denn während hier unter 100 Detinirten nur 1, 62 nicht lesen und schreiben konnten, zählt Frankreich unter 100 Detinirten gerade 56, England 33, 21 und Baden 7, welche weder lesen, noch schreiben konnten. Allerdings ist diese Vergleichung nicht vollständig, weil von den sächsischen Strafanstalten nur eine Einzige und zwar die am wenigsten bevölkerte, berücksichtigt worden ist, jedoch findet sich in den übrigen sächsischen Strafanstalten ziemlich dasselbe Verhältniß, daß von 100 nur 2, höchstens 3 gar nicht lesen können [4]. Ergiebt sich sonach, daß Sachsen in Beziehung auf Schul- und Unterrichtswesen im Vergleiche zu anderen Staaten sehr hoch steht, so ist nur zu beklagen, daß auch die Classe der höher gebildeten Detinirten in Sachsen überwiegend ist, denn während hier von 100 Detinirten 2, 42 wissenschaftliche Bildung genossen haben, sind deren in Frankreich unter 100 nur 2, in England nur 0, 45,

---

[1] Vergl. Jahresbericht des französischen Justizministers Herrn Martin über die Verwaltung der Strafrechtspflege in Frankreich im Jahre 1840 in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde von Dr. Julius 1843. Bd. II., Heft 2. S. 171 ff.

[2] Uebersicht der Strafrechtspflege in England und Wales während des Jahres 1841 von Dr. Varrentrapp in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Band II. Heft 2. S. 208 ff.

[3] Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1840. Vorgelegt Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Höchstihrem Justizministerium. Carlsruhe, 1841. Vergl. Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. II. Heft 2. S. 232 ff.

[4] Vergl. §. 28.

Digitized by Google

über Baden fehlen die Angaben. Jedoch ist auch bei dieser Vergleichung wohl zu berücksichtigen, daß sie sich in Beziehung auf Sachsen nur auf die Erfahrungen einer einzigen Strafanstalt gründet und zwar gerade derjenigen, unter den sächsischen Strafanstalten, welche verhältnißmäßig die meisten Detinirten der höher gebildeten Classe zählt.

Beinahe der dritte Theil sämmtlicher Detinirten, nämlich **91**, sind schon früher wegen irgend eines Vergehens bestraft worden und zwar:

12 mit Zuchthausstrafe, worunter 3 wiederholt,
2 = Zucht- und Arbeitshausstrafe,
5 = Arbeitshausstrafe,
3 = Correctionsstrafe,
1 = Festungsstrafe,
58 = kürzeren Gefängnißstrafen,
7 = Geldstrafen,
2 = Handarbeitsstrafe,
1 = körperlicher Züchtigung.

Die übrigen **156** waren noch nie in Strafe gewesen.

Die Confessionsverschiedenheit bietet kein auffallendes Verhältniß dar. Von den **247** Gefangenen waren **243** evangelisch lutherisch, **3** katholisch und **1** reformirt. Von den **3** Katholiken konnte **1** gar nicht lesen, **2** konnten lesen und schreiben.

Ueber Seelsorge und Gottesdienst siehe §. 39.

§. 22.

Strafzeit, Disciplin, Beschäftigung und Arbeitsverdienst.

Da der Untersuchungsarrest nicht als Strafe angerechnet wird, lassen sich die Verurtheilten sehr oft schon auf das erste Urtheil abführen, zumal wenn dasselbe nicht auf eine höhere, als Landesgefängnißstrafe erkannt hat, indem alsdann, wenn auch eine Verkürzung der Strafdauer noch eintreten sollte, doch eine Milderung der Strafart kaum zu erwarten steht. Sie verkürzen da-

Digitized by Google

durch, wenn sie nicht auf Handgelöbniß entlassen werden konnten, ihre Untersuchungshaft und haben früher ihre Strafe verbüßt. Die kürzeste Strafzeit ist nach dem Criminalgesetze jede über 3 Monate aufsteigende Gefängnißstrafe. Die längste war bis jetzt 3 Jahre, wurde aber, wie so viele andre, durch die Gnade Sr. Majestät des Königs verkürzt. Die längste wirklich verbüßte Strafe war bis jetzt eine zweijährige. Folgende Uebersicht enthält die wirklich verbüßten und — insofern nicht noch bei Einem oder dem Andern eine Minderung eintreten sollte — noch zu verbüßenden Strafzeiten:

Es wurden eingeliefert	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa	also von 100
auf über 3 Monate bis zu 6 Mon.	3	11	19	32	28	55	38	186	75, 30
auf 7 bis 11 Monate . .	—	2	1	2	9	11	3	28	11, 33
auf 1 Jahr . . .	—	3	6	3	8	3	4	27	10, 93
auf 1 Jahr und 1 — 6 Monate	—	—	—	—	1	2	—	3	1, 21
auf 1 Jahr und 7 — 11 Monate	—	—	—	—	1	—	—	1	0, 40
auf 2 Jahre	—	—	—	—	1	—	1	2	0, 80

Bei der Dauer dieser Strafen ist der Monat zu 30 Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet[1]. Es ist deshalb von den Anstaltsbeamten wohl darauf zu achten, ob Jemand zu 4, 6, 9 Monaten oder zu $^1/_3$, $^1/_2$, $^3/_4$ Jahr verurtheilt sei, indem die erstere Strafbestimmung um einige Tage kürzer ist, als die letztere. In der Regel erkennen die Gerichte auf Monate, weshalb, um Irrthümer zu vermeiden, gleich bei der Einlieferung eines Gefangenen der Tag seiner Entlassung ausgerechnet und angemerkt wird.

Die über 6 Monate aufsteigenden Strafen vertheilen sich auf folgende Verbrechen: Staatsgefährliche Handlungen 2 (1 von 7 Monaten, 1 von 1 Jahre), Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität 17 (worunter 5 von 1 Jahre und 3 zwischen 1 und 2 Jahren), Befreiung von Gefangenen 1 von 8 Monaten, Tödtung

[1] Vergl. Criminalgesetzbuch Art. 17.

Digitized by Google

aus Fahrläſſigkeit 7 (worunter 4 von 1 Jahre und 2 von 2 Jahren), Körperverletzung 9 (worunter 3 von 1 Jahre, die übrigen zwiſchen 7 und 11 Monaten), Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren 3 (wovon 1 von 8 Monaten und 2 von 1 Jahre), Bedrohung 1 von 9 Monaten, fahrläſſige Brandſtiftung 1 von 1 Jahre, Verläumdung 1 von 1 Jahre, Schmähung und Beleidigung 1 von 8 Monaten, Bigamie 1 von 1 Jahre, leichtſinniger Bankerott 1 von 1 Jahre, Beſchädigung fremden Eigenthums 1 von 8 Monaten, Kuppelei 1 von 7 Monaten, widernatürliche Unzucht 9 (wovon 4 von 1 Jahre, 4 unter 1 Jahre und 1 über 1 Jahr).

In Aufſtellung der Vorſchriften über die Behandlung der Gefangenen iſt im Allgemeinen der Geſichtspunkt feſtgehalten worden, daß die Gefängnißſtrafe lediglich in Entziehung der perſönlichen Freiheit beſtehen ſoll, weshalb alle Erſchwerungen der Detention, welche nicht als nothwendige Folge dieſer Freiheitsentziehung und der Hausdisciplin erſcheinen, vermieden worden ſind. Jeder Gefangene hat ſeine Zelle, und iſt darin, wenn er nicht außer derſelben arbeitet oder ſpazieren geht, ſtets verſchloſſen. Wie es ſich nach ſeiner Stellung im bürgerlichen Leben gebührt, wird er angeredet und behandelt. Bei ſeiner Ankunft werden ſeine Effecten genau nach dem von der Einlieferungsbehörde den Acten beigefügten Effectenverzeichniſſe durchgegangen und wenn ein Bedenken dagegen nicht ſtattfindet, ihm zum freien Gebrauche überlaſſen. Schreibmaterialien ſind den Gefangenen, welche ſich ſolche ſelbſt verſchaffen können, verſtattet, jedoch hat der Director alle von ihnen abzuſendenden und an ſie eingehenden Briefe und Packete zu eröffnen und von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen. Findet er Bedenken, ſie abzugeben oder abgehen zu laſſen, ſo hat er ſie entweder zurückzuweiſen oder nach Befinden an die Commiſſion für Straf- und Verſorgungsanſtalten einzuſenden. Der Zutritt zu den Gefangenen iſt außer den Beamten der Anſtalt nur den Ehegatten und Verwandten der Gefangenen, ſowie ſolchen Perſonen,

Digitized by Google

welche über besondre Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, gestattet, es muß aber bei solchen Besprechungen stets ein Officiant der Anstalt zugegen sein.

Gefangene, welche die Kosten ihres Unterhaltes selbst zu bestreiten im Stande sind, können sich mit beliebiger Kost versehen, wobei jedoch Unmäßigkeit durchaus nicht zu gestatten ist. Auch kann der Director solchen Gefangenen erlauben, sich mit eignem Geleuchte zu versehen. Die Wahl der Beschäftigung steht denen, welche selbst ihren Unterhalt bestreiten, frei, insofern nur ihre Arbeit mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbar und rücksichtlich der Persönlichkeit ein Mißbrauch der dazu erforderlichen Werkzeuge und Materialien namentlich zur Erlangung der Freiheit nicht zu befürchten ist. Die Beschäftigungen sind demzufolge äußerst verschieden. Während der Eine mißmuthig in seiner Zelle auf und abgeht und nicht weiß, womit er sich die Zeit vertreiben soll, weil er an eine regelmäßige Beschäftigung in der Stube nicht gewöhnt ist, benutzen in anderen Zellen einige junge Männer die zum Studiren so trefflich geeignete Lage zum Repetiren des römischen Rechts oder der chirurgischen Klinik. Hier lernt ein Schauspieler einige Lustspiele auswendig und übt sich im Declamiren, dort betreibt ein Oekonom seine mathematischen und technologischen Studien, hier wiederholt ein Kaufmann seine französische Grammatik, dort unterhält sich ein Andrer mit deutscher, französischer und englischer Lectüre. Hier baut ein Gefangener das ganze Schloß Hubertusburg en miniature in Pappe, um am Abende vor seiner Entlassung die vielen hundert Fensterchen festlich zu illuminiren, dort strickt ein Jäger Netze zum Rebhühnerfange. In der einen Zelle hämmert ein Gefangener, weil es ihm an Selbstbeschäftigung fehlt, Cigarrenkästchen für die Anstalt zusammen, während in der benachbarten Zelle ein Literat Räthsel und Charaden dichtet, die goldene Freiheit besingt und in seinem ausführlichen Tagebuche alle Anstaltsbeamten und ihre Handlungen beurtheilt. Ein Andrer kann es in seiner Zelle nicht mehr aushalten und bittet, obgleich er für die

Digitized by Google

Anſtalt zu arbeiten nicht verpflichtet iſt, die Hausarbeiten mit verrichten zu dürfen.

Diejenigen Gefangenen aber, welche auf Koſten des Staates unterhalten werden müſſen, — und das iſt bei weitem die Mehrzahl, — bekommen reglementsmäßige Koſt [1], welche ſie im Sommer in ihren Zellen, im Winter mit Ausſchließung gefährlicher Subjecte gemeinſchaftlich genießen, und ſind verbunden, eine ihren Kräften und perſönlichen Verhältniſſen angemeſſene Arbeit für die Anſtalt zu verrichten. Es werden demnach Etliche mit ſchriftlichen Arbeiten für die Expedition beſchäftigt, Profeſſioniſten, als Tiſchler und Zimmerleute, Sattler, Schuhmacher und Schneider, auch etliche Weber, arbeiten in ihrer Profeſſion, jedoch nur für die Anſtalt, Handarbeiter ſägen und ſpalten Holz, Frauen nähen, ſpinnen, ſtricken und ſchleißen Federn. Profeſſioniſten, welche in ihrer Profeſſion nicht arbeiten können, finden ſich leicht auch in Tiſchlerarbeit und werden deshalb in der ſogenannten Schirrkammer mit beſchäftigt oder leiſten nach Befinden andre nützliche Dienſte. Ein auf zwei Jahre detinirter Knecht iſt durch einen Schuhmacher, welchen die Anſtalt in Lohn und Brod genommen hat, zu einem tüchtigen Schuhmacher gebildet worden.

Der Arbeitsverdienſt, der allerdings nur ein ideeller iſt, indem alle Arbeiten der Gefangenen nur für die Anſtalt geliefert werden und ſonach nur in Erſparniſſen der Anſtalt beſteht, iſt durch zweckmäßige Benutzung der Arbeitskräfte in den letzten Jahren immer mehr geſtiegen, denn während er im Jahre 1840 nur 18 Thlr. 8 Gr. pro Kopf betrug, iſt er im Jahre 1842 auf 20 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. pro Kopf angeſtiegen, ſo daß die Verpflegungskoſten, welche 1842 pro Kopf 23 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. betrugen, beinahe erreicht werden [2].

---

[1] Ueber Qualität und Quantität der Koſt ſiehe §. 33.

[2] Vergleichung des Arbeitsverdienſtes mit dem Verdienſte andrer Strafanſtalten ſiehe §. 36.

Digitized by Google

Sämmtlichen Gefangenen ist gestattet, täglich eine Stunde lang im Gefängnißhofe spazieren zu gehen, wozu für die verschiedenen Geschlechter und Classen besondere Stunden festgesetzt sind.

Bei Vergehungen der Gefangenen gegen die Hausordnung, bei unziemlichem Betragen oder Widerspenstigkeit derselben gegen Anstaltsofficianten ist der Director ermächtigt, disciplinarische Bestrafungen eintreten zu lassen, welche in gänzlicher Entziehung der warmen Kost bis zu 3 Tagen, jedoch nur einen Tag um den andern, Beschränkung der Kost, Untersagung des Spazierganges, Versagung des Geleuchtes oder gänzlicher Entziehung der Arbeit bis zu einer Woche bestehen können. Gröbere Vergehen gegen die Disciplin sind der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten anzuzeigen, welche die Bestrafung derselben anordnet.

§. 23.

Entlassungen, Entweichungen, Todesfälle und Rückfälle.

Die Zahl der Entlassungen, Entweichungen, Todesfälle und Rückfälle ersieht man aus folgender Uebersicht:

Es sind im Jahre:	Eingeliefert		Abgegangen			Verstand am Schlusse des Jahres
	in Summa	darunter waren Rückfällige	entlassen	entwichen	gestorben	
1837	3	—	2	—	—	1
1838	16	—	7	1	1	8
1839	26	—	16	—	1	17
1840	37	—	40	—	—	14
1841	48	1	30	—	1	31
1842	71	2	69	1	—	32
1843	46	1	59	—	1	18
Summa	247	4	223	2	4	

Die beiden Entweichungen geschahen von Ausländern. Einer entsprang in der Nacht des zweiten Weihnachtsfeiertages, stellte aber schon am folgenden Tage, von Frost und Hunger verfolgt, seine Flucht ein und übergab sich den Gerichten zu Delitzsch. Der andre entsprang erst wenige Tage vor seiner Entlassungszeit, weil

Digitized by Google

ihm noch eine viermonatliche Arbeitshausstrafe bevorstand. In Stralsund wurde er aufgegriffen.

Der Gesundheitszustand war bis jetzt stets ein sehr befriedigender, denn der stärkste Krankenbestand im Jahre 1841 war 6, im Jahre 1842 nur 4 und es kam auf einen durchschnittlich täglichen Bestand von 38 Personen nur 1 Kranker täglich. In 6 Jahren bei 223 Entlassenen nur 4 Todesfälle ist eine so günstige Erscheinung, wie man sie fast in keiner andern Strafanstalt trifft. In der Genfer Strafanstalt, welche in den Jahren 1836 bis 1841 im Durchschnitte täglich 61 Detinirte zählte, betrug die Zahl der Gestorbenen in einem gleichen Zeitraume 12, oder 1 Todesfall auf 33 Personen [1].

Ebenso günstig ist auch das Verhältniß der Rückfälligen. Außer den 4 Entlassenen, welche zum zweitenmale eingeliefert worden, ist noch 1 Entlassener später in das Zuchthaus nach Waldheim, 1 Entlassener in das Arbeitshaus zu Zwickau und 1 Entlassene in das hiesige Arbeitshaus gekommen, also im Ganzen 7 Rückfällige auf 223 Entlassene in 7 Jahren. Befriedigender ist das Resultat in keiner der ausländischen Strafanstalten, denn während man selbst in dem Besserungshause zu Auburn 1 Rückfälligen auf $12^1/_2$ Entlassene und in Philadelphia nach den allergünstigsten Angaben [2] 1 Rückfälligen auf $28^4/_7$ Entlassene rechnet, kommt hier nur auf $31^5/_7$ Entlassene ein Rückfälliger; oder mit andern Worten: in Auburn zählt man 8 Proc., in Philadelphia 3, 50 Proc. im hiesigen Landesgefängnisse 3, 13 Proc. Rückfälle; also hier ein so überwiegend günstiges Resultat selbst im Vergleiche zu den günstigsten Angaben über die Resultate der amerikanischen Musteranstalten, daß man nur den Wunsch hinzuzufügen hat: möge dieses Resultat auch für die Zukunft sich ebenso günstig fortbewähren [3]!

[1] Vergleichungen mit anderen Strafanstalten siehe §. 43.

[2] Die Angaben über die Besserungsresultate im Besserungshause zu Philadelphia werden von Freunden und Gegnern dieses Systems sehr verschieden angegeben. Die Angabe von $3^1/_2$ Proc. der Entlassenen ist die günstigste.

[3] Vergleichungen mit anderen Strafanstalten siehe §. 45.

Digitized by Google

Cap. IV.

Das Arbeitshaus zu Hubertusburg mit Hinsicht auf die übrigen sächsischen Strafanstalten und auf die amerikanischen Pönitentiarsysteme.

§. 24.

Begründung und Einrichtung des Arbeitshauses zu Hubertusburg.

Um die zur Verbüßung der durch das Criminalgesetz eingeführten neuen Strafart des Arbeitshauses erforderlichen Einrichtungen im Voraus treffen zu können, verlangte die Staatsregierung, weil die Räumlichkeit des neueingerichteten Arbeitshauses zu Zwickau eine größere Ausdehnung nicht gestattete, mittelst Decretes vom 6. Mai 1837 von der Ständeversammlung die Bewilligung zur Errichtung eines Arbeitshauses für weibliche Sträflinge in den Schloßgebäuden zu Hubertusburg, sowie zu den Bau- und Einrichtungskosten eine Summe von 26,182 Thlr. 19 Gr., womit die Bau- und Einrichtungskosten des neu zu begründenden Landeshospitales, Landeskranken- und Siechhauses zugleich mit bestritten werden sollten. Zur Bestreitung des Unterhaltungsaufwandes für diese 3 Anstalten wurde ein jährlicher Zuschuß von 9351 Thlr. aus der Staatskasse verlangt.

Die Einrichtung einer neuen Strafanstalt war in Folge der neuen Criminalgesetzgebung ein unabweisbares Bedürfniß und die Ständeversammlung des Jahres 1836—37 erklärte sich um so bereitwilliger mit der Anlegung derselben in den Gebäuden des hiesigen Schlosses einverstanden, als hier die nöthigen Gebäude bereits vorhanden waren und dadurch an dem Kostenaufwande für

Digitized by Google

bauliche Einrichtungen eine nicht unbedeutende Ersparniß zu machen möglich wurde [1].

Zur Einrichtung der neuen Strafanstalt wählte die Commission für Straf- und Versorgungsanstalten das dem Landesgefängnisse in der Entfernung von 364 Ellen parallel gegenüberliegende Gebäude, welches den Schmiedehof vom großen Schloßhofe trennt. Als ehemaliges Stallgebäude diente es jetzt dem Militairmagazine zur Aufbewahrung von Fässern und Getreidevorräthen. Bereitwillig trat das Ministerium des Krieges dieses, sowie das daranstoßende, zur Einrichtung des Krankenhauses gewählte Gebäude ab und beschränkte sich mit dem Magazine lediglich auf das Hauptpalais.

Unter der Leitung des Inspectors Dürk wurden die von der Commission angeordneten baulichen Einrichtungen begonnen und unter der Leitung des Directors von Bünau Ende des Jahres 1838 vollendet. Das Parterre des Arbeitshauses ist durch das von Wermsdorf aus durch den Schmiedehof in den großen Schloßhof führende Durchfahrtsthor in zwei Hälften geschieden. Auf der rechten, nach dem Brühlschen Pavillon zugelegenen Seite sind 18 Isolirungszellen, 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, 11 Fuß hoch hergestellt und ebenso, wie die Zellen des Landesgefängnisses eingerichtet. Die linke, nach dem königlichen Absteigequartier zugelegene Seite hat einen großen Speisesaal, 58 Fuß lang, 25 Fuß breit und 11 Fuß hoch, einen kleineren Speisesaal, der, weil der größere immer hingereicht hat, zu anderen Zwecken verwendet worden ist, und die sogenannte Reinigung, welche sowohl zum täglichen Waschen der Sträflinge, als zum Baden der Neueingelieferten, sowie auch durch eine besondere Vorkehrung zur Desinficirung der mitgebrachten Kleidungsstücke und zur Vertilgung etwa mitgebrachten Ungeziefers dient. Durch die erste Etage führt auf der nach dem Schmiedehof hingelegenen Seite ein 146 Ellen langer, 2 Ellen

[1] Vergl. den Deputationsbericht, 157ste Sitzung der II. Kammer am 6. Septbr. 1837. Mittheilungen vom Landtage 1836—37. S. 4564 ff.

Digitized by Google

breiter Corridor zu 5 großen, aber nur 9 Fuß hohen Arbeitssälen, welche durch kleine in den Thüren angebrachte Fensterchen unbemerkt übersehen werden können. In der Mansarde wurden, wahrscheinlich weil der Bau beschleunigt werden mußte oder weil die Localität nicht vollkommen ausgereicht haben würde, nicht einzelne Schlafzellen, sondern 5 große gemeinschaftliche Schlafsäle eingerichtet. Der größte Arbeitssaal, unmittelbar über dem Speisesaale gelegen und ebenso groß wie jener, wurde vorläufig zu einem Betsaale für sämmtliche Anstalten bestimmt und erhielt einen einfachen Altar, eine ebenso einfache Kanzel und im Mai 1839 auch ein Positiv aus der Kirche des hierher verlegten Jakobshospitales zu Dresden.

So war die ursprüngliche Einrichtung des Arbeitshauses, welche jedoch nach und nach mehrfache bedeutende Aenderungen und Verbesserungen erhalten hat. Nach der Vollendung der Anstaltskirche 1840 wurde der Betsaal mit dem daranstoßenden kleineren Saale zur Cigarrenfactur, 1842 aber, als das Kranken- und Siechhaus die bisher für kranke Sträflinge bestimmten Räume nicht mehr entbehren konnte, dieser ganze Theil zu Krankenstuben eingerichtet, wodurch das Arbeitshaus auf 3 Arbeitssäle beschränkt wurde. Es machte sich deshalb um so mehr eine Erweiterung des Arbeitshauses nöthig, als diese niedrigen Facturen das engere Beisammenwohnen so vieler Personen für die Dauer nicht gestatteten. Zu dieser Erweiterung wurde der Flügel, welcher vom Arbeitshause nach dem Brühlschen Pavillon sich hinzieht, bestimmt und nach Entschädigung des Privatmannes, dem dieses Quartier als Gnadenwohnung auf Lebenszeit gewährt worden war, im Jahre 1843 die neue Einrichtung getroffen. Im Parterre unmittelbar an das Arbeitshaus anstoßend und mit diesem durch eine Thür in Verbindung gesetzt, ist eine neue gewölbte Reinigung, welche durch die Röhrleitung das erforderliche Wasser erhält. Daneben sind zwei Aufseherwohnungen eingerichtet worden. Die obere Etage, auf der einen Seite mit dem Arbeitshause, auf der andern Seite mit

Digitized by Google

dem Brühlschen Pavillon, der Amtswohnung des Geistlichen, durch Thüren verbunden, enthält unmittelbar neben der Wohnung des Geistlichen die Unterrichtsstube, daneben einen großen Arbeitssaal, 38 Fuß lang und 34 Fuß breit, mit 8 Fenstern, von welchen jedes 8 Fuß Höhe und 4 Fuß Breite hat. Neben diesem zur Cigarrenfactur dienenden Saale sind auf der einen Seite noch zwei kleinere Arbeitssäle und auf der andern Seite, hinter der Unterrichtsstube ein Saal, in welchem die Cigarren getrocknet, sortirt und verpackt werden. Waren nun vorher die Arbeitssäle wegen ihrer Niedrigkeit für die Gesundheit der Detinirten weniger entsprechend, so übertreffen diese neuen Arbeitssäle an Höhe noch die des auburnschen Mustergefängnisses um $^1/_2$ Fuß, denn sämmtliche Räume der obern Etage des neuen Flügels haben $16^1/_2$ Fuß Höhe. Am 6. Januar 1844 wurde der neue Flügel bezogen und da hierdurch die frühere große, unmittelbar über den Arrestzellen gelegene Cigarrenfactur leer wurde, konnte die nöthig gewordene Erweiterung des Siechhauses dadurch bewerkstelligt werden, daß der Speisesaal der Sträflinge in die leergewordene Cigarrenfactur verlegt und der frühere Speisesaal zum Siechhause geschlagen wurde. Die so wünschenswerthe Herstellung einzelner Schlafzellen kam bei Einrichtung dieses Flügels aufs Neue zur Sprache. Der Ausbau der Mansarde ist deshalb noch ausgesetzt geblieben, bis genaue Erörterungen ergeben haben werden, ob die vorhandenen Localitäten in der Mansarde des Arbeitshauses, sowie des neuen Flügels zur Herstellung der erforderlichen Anzahl einzelner Schlafzellen genügen. — Das auburnsche System ist sonach im hiesigen Arbeitshause noch keineswegs vollständig durchgeführt, indem gerade die hauptsächlichste Maßregel zur Verhütung gegenseitiger Ansteckung im Laster und gegenseitiger Unterrichtung im Verbrechen, die nächtliche Isolirung der Detinirten, noch nicht eingeführt ist. Doch hat die Commission diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und es steht zu hoffen, daß, wenn es die Localitäten irgend gestatten, die heilsame Maßregel der nächtlichen

Digitized by Google

Isolirung baldmöglichst getroffen werde. In den Schlafsälen liegen 30 bis 40 Sträflinge auf ihren nur 1 Fuß von einander entfernten Hängematten bei einander und ist ihnen auch strenges Stillschweigen zur Pflicht gemacht, ist auch die Schlafsaalälteste verantwortlich für jede Uebertretung dieses Gebotes, wird auch der Corridor zu jeder Stunde der Nacht vom Nachtwächter begangen; so kann doch dadurch nicht verhindert werden, daß gerade diese nächtliche Gemeinschaft zu Mittheilungen aller Art benutzt wird und dadurch die Erfolge aller Besserungsversuche am meisten hindert, oft gänzlich vereitelt und dagegen Verschlechterung bewirkt. Nicht selten haben Sträflinge den Verfasser gebeten, zu vermitteln, daß sie in Arrestzellen schlafen dürften, weil sie die Gefahren der nächtlichen Gemeinschaft erkannten und bitter über die Schlechtigkeit ihrer Genossinnen klagten und Andre, welche zur Strafe in den Arrestzellen waren, haben nicht selten gebeten, daß sie in denselben bleiben dürften, weil sie erkannten, daß die Isolirung eine Wohlthat für sie sei.

§. 25.

Bevölkerung des hiesigen Arbeitshauses. Zahl und Natur der Verbrechen.

Die Einrichtung des hiesigen Arbeitshauses hatte bis zur Publication des Criminalgesetzbuches noch nicht vollendet werden können. Es war deshalb eine Localität im Correctionshause zu Waldheim ausgemittelt worden, wo die zur Arbeitshausstrafe verurtheilten Verbrecherinnen einstweilen detinirt wurden[1]. Dort wurden bis zum Schlusse des Jahres 1838 55 Sträflinge, worunter 2 mit ihren Säuglingen, eingeliefert, und nachdem von denselben bis zu demselben Zeitpunkte 15, und darunter die beiden mit ihren Kindern, wieder entlassen worden waren, wurden nach Vollendung des hiesigen Arbeitshauses die übrigen 40 Sträflinge

[1] Verordnung zur Ausführung des Criminalgesetzbuches vom 31. März 1838. §. 11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1838. Nr. 34. S. 217.

Digitized by Google

am 31. December 1838 von Waldheim hierher transportirt[1]. Wenige Tage zuvor war eine Sträflingin schon unmittelbar hier eingeliefert worden, so daß der Bestand am Jahresschlusse 41 Personen betrug. Ihnen folgten im Jahre 1839 114, im Jahre 1840 174, im Jahre 1841 137, im Jahre 1842 158 und im Jahre 1843 168, so daß die Gesammtzahl der bis zum Schlusse des Jahres 1843 in das hiesige Arbeitshaus eingelieferten Sträflinge 792 beträgt, die Gesammtzahl aller seit Publication des neuen Criminalgesetzbuches zur Arbeitshausstrafe verurtheilten Weibspersonen aber 807.

Die Ursachen ihrer Detention ergeben sich aus folgender Tabelle, in welcher bei der öfters vorkommenden Concurrenz mehrer Verbrechen jedesmal nur das hauptsächlichste Verbrechen berücksichtigt werden konnte:

Wegen folgender Verbrechen, nach den dabei bemerkten Artikeln des Criminalgesetzes:	Eingeliefert im Jahre						Summa
	1838	1839	1840	1841	1842	1843	
Art. 125. Tödtung auf Verlangen des Getödteten	—	—	—	—	—	1	1
Art. 126. Kindesmord	1	1	2	3	—	1	8
Art. 127. Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	1	—	—	—	1
Art. 128. Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	5	3	3	3	14
Art. 130. Verheimlichung der Geburt	—	—	—	—	1	1	2
Art. 132. Körperverletzung	—	—	—	1	1	2	4
Art. 166. Erpressung	1	1	1	1	2	4	10
Art. 170. Bedrohung	—	—	—	1	—	—	1
Art. 172—174 in Verb. mit Art. 62 u. Art. 175 Brandstiftung	1	1	1	2	—	—	5
Art. 183 und 188. Meineid	3	2	7	3	4	5	24
Art. 223. Einfacher Diebstahl	43	54	72	50	61	62	342
Art. 229. Diebstahl zur Zeit dringender Gefahr	—	1	—	—	1	1	3
Art. 230. Ausgezeichneter Diebstahl	—	26	20	14	20	30	110
Art. 231. u. 232. Markt- und Taschendiebstahl	1	9	11	16	19	20	76
Art. 239. Parthiererei und Hehlerei	1	6	18	11	18	10	64
Art. 241. Vorenthalten des Gefundenen	—	—	—	1	1	1	3
Art. 242. Veruntrauung	2	4	7	6	6	4	29
Art. 245. Einfacher Betrug	1	5	22	13	10	18	69
Art. 247—253. Ausgezeichneter Betrug	—	3	4	4	3	3	17
Art. 268. in Verb. mit Art. 45 und 46. Falschmünzen	—	—	—	5	—	1	6
Art. 305, 2. Unzucht als Gewerbe	2	1	1	1	3	1	9
Art. 306 u. 307. Gewerbskuppelei	—	—	2	2	5	—	9
Summa	56	114	174	137	158	168	807

[1] Verordnung vom 24. Decbr. 1838. Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1838. S. 496.

Digitized by Google

Einer der merkwürdigsten und zugleich traurigsten Criminalfälle ist die in der ersten Rubrik aufgeführte Tödtung auf Verlangen des Getödteten. Eine Person, welche sich mit zwei außerehelichen Kindern, einer Tochter von 14 und einem Sohne von 13 Jahren durch Handarbeiten und Spinnen nährte, und als eine ordentliche und fleißige Frau von ihrer Gemeinde geschildert wird, kommt eines Morgens durchnäßt, zitternd und sprachlos in eine ihr befreundete Familie. Erst als man sie hier in ein Bette gebracht und erwärmt hat, bringt sie schluchzend die Worte heraus: „Mich dauert nur mein Heinrich" und: „Mein Heinrich liegt im Wasser!" Dieser, der obengenannte Sohn derselben, war unterdessen im benachbarten seichten Flüßchen todt aufgefunden worden und das Resultat der vorgenommenen Obduction und Section des Leichnams ergab, „daß der 13jährige Heinrich — an Erstickung im Wasser nach kurzem Todeskampfe umgekommen, der an der Leiche vorgefundenen eigenthümlichen Sugillationen wegen aber die Betheiligung einer fremden Persönlichkeit dabei mit Grund zu vermuthen sei." Der Verdacht der Tödtung fällt sofort auf die Mutter, welche im Flusse kauernd, das Gesicht in die Aeste eines kleinen Erlenstrauches verbergend, ächzend, vom Froste geschüttelt und völlig durchnäßt angetroffen und deren Halstuch nebst Pantoffeln und der Mütze des Knaben am Ufer völlig trocken aufgefunden worden war. Von allen abgehörten Zeugen wird indeß versichert, daß sie mit einer ganz außerordentlichen und ungewöhnlichen Zärtlichkeit an dem Knaben gehangen, sowie daß der Knabe eine gleiche Zärtlichkeit und Anhänglichkeit gegen die Mutter bewiesen habe und selbst von der Tochter der Inculpatin wird bezeugt, „daß ihre Mutter ihren Bruder lieber gehabt habe, als sie und ihm, auch wenn er etwas Dummes gemacht habe, nie böse gewesen sei." Der Knabe, der in Folge eines Beinübels gehinkt hat, wird als ein gutgeartetes und gesittetes Kind bezeichnet. Bei der Untersuchung legte nun die Inculpatin unter heftigem Weinen folgendes Geständniß ab: „Sie habe nur mit der größten Anstren-

Digitized by Google

gung ſich und ihre Kinder durch Spinnen ernähren können und deshalb in ihrer Bedrängniß oft daran gedacht, ſich ſelbſt das Leben zu nehmen, dieß auch gegen ihre Kinder geäußert und manchmal zu dem Knaben geſagt: „es iſt am beſten, wir gehen zuſammen aus der Welt!“ der Knabe aber habe dies nicht gewollt und ihr vorgeſtellt, daß wenn er groß ſei und etwas zu verdienen vermöge und die Schweſter ſich vermiethen könne, ſie ſchon in eine beſſere Lage kommen werde. Der Gedanke an den Tod ſei aber immer wieder in ihr aufgeſtiegen und oft habe ſie dem Knaben den Vorſchlag wiederholt, weil ſie gefürchtet, daß dieſer wegen ſeines Knochenübels am Fuße ſein Brod nicht werde verdienen können und ſie ihn vor der Noth, in die er um ſo mehr durch ihren Tod kommen würde, habe ſicher ſtellen wollen, während ſie gehofft, daß ihre Tochter ſich ſchon ſelbſt forthelfen werde. Durch günſtige Gelegenheit verführt habe ſie vor einigen Tagen einen halben Globen Flachs entwendet und da dieſer Diebſtahl entdeckt worden ſei, habe die Furcht vor der Schande und Strafe den Entſchluß des Selbſtmordes zur Reife gebracht. Dies habe ſie ſofort ihren Kindern mitgetheilt und dabei zu ihrem Sohne geſagt: „Heinrich, ich gehe in das Waſſer, gehſt du mit?“ worauf er anfänglich geweint und geäußert: „O nein Mutter, das thun wir nicht!“ Allein auf ihre Erklärung: „ich gehe, bleibt ihr da, ihr werdet ſchon fortkommen!“ habe er erwiedert: „ich gehe auch mit, wenn ihr gehet, wir machen es Mutter, ich bin einmal ein Krüppel!“ Auf dem Wege nach dem Fluſſe habe er noch manchmal gefragt, ob ſie es wirklich thun wollten, worauf ſie ihn wiederholt aufgefordert: „geh du heim, ich thue es!“ er aber geantwortet: „Nein Mutter.“ An der Stelle des Fluſſes, wo ſie den Vorſatz ausführen wollte, habe der Knabe ſie umarmt, und ſie ſich mit ihm ins Waſſer gelaſſen, wo es am tiefſten war und wo der Knabe auch ſogleich umgekommen ſein müſſe. Für ſie aber ſei es wahrſcheinlich nicht tief genug geweſen, indem ſie wenige Schritte weiter, bis wohin ſie geſchwommen ſein müſſe, mit dem Kopf über dem Waſſer ſich befunden habe

Digitized by Google

und an dieſer ſeichten Stelle vor Mattigkeit hingeſunken ſei. Als ſie wieder zu ſich gekommen, habe ſie den Tod nicht wieder geſucht, weil ſie gedacht: „der liebe Gott müſſe es doch nicht ſo gewollt haben," und ſei, obgleich ſie geglaubt, daß ihr Sohn bereits todt ſei, in das Dorf zurückgeeilt, um Leute aufzufordern, die ihren Sohn holen ſollten." — Alle Ergebniſſe der Unterſuchung beſtätigten dieſe Angaben. Die Frau iſt auf 3 Jahre ins Arbeitshaus gekommen und iſt noch jetzt um ihren Sohn tief bekümmert.

Unter den Kindesmörderinnen befand ſich nur Eine, welche die Tödtung nicht am eignen, ſondern an einem fremden ihr anvertrauten Kinde verſucht, jedoch nicht vollendet hatte. Ein 15jähriges Kindermädchen konnte das ihr anvertraute Kind nicht beruhigen, ärgert ſich über deſſen Geſchrei, kommt auf den Gedanken, das Kind zu vergiften, ſucht ſich ein Gift zu verſchaffen und giebt es dem Kinde ein. Glücklicherweiſe hat das Gift nicht den beabſichtigten Erfolg. Das Kindermädchen kam auf 5 Jahre ins Arbeitshaus, wurde aber ſpäter wegen jugendlichen Alters in die Correctionsſelecte nach Waldheim verſetzt. Die übrigen haben ihre eignen Kinder getödtet oder zu tödten verſucht. Ein Kind rettete ſich ſelbſt das Leben. Die grauſame Mutter hatte es auf dem Heuboden unter dem Heu verborgen, damit es erſticken ſollte. Nach ihrer Entfernung aber meldet ſich der kräftige Knabe durch ſein Geſchrei, wird aufgefunden und gerettet. Er kam mit der Mutter ins Arbeitshaus und wurde 1 Jahr lang liebevoll gepflegt. Auch ein andres Kind wurde dem ihm zugedachten Tode entriſſen. Nach ſtrenger Verheimlichung der Schwangerſchaft entbindet ein Mädchen ſich ſelbſt in einer Wachthütte auf dem Felde, ſteckt das Kind, ohne die Nabelſchnur zu unterbinden, in einen Sack, verbindet denſelben feſt, überdeckt ihn mit Stroh und entfernt ſich. Das Kind wird kurz darauf gefunden und gerettet. Während jedoch die Mutter im Arbeitshauſe iſt, ſtirbt das Kind bei ſeiner Großmutter. Ihr Gewiſſen wachte auf und beunruhigte ſie ſehr auf dem Sterbebette. Eine andre Kindesmörderin ſtarb auch im Ar-

Digitized by Google

beitshause, nachdem sie vorher große Gewissensangst gehabt. Sie hatte als Dienstmädchen sehr gute Zeugnisse, nur fügt das eine hinzu, sie sei „etwas verliebten Temperaments." Zweimal war sie unter Umständen, welche sie zur Hoffnung auf eine anständige Verheirathung berechtigten, außerehelich schwanger geworden und sorgte nachher sehr gut für ihre Kinder. Als sie das drittemal schwanger war, wurde sie von ihrem Geliebten heimlich verlassen. Sie verheimlicht und läugnet ihre Schwangerschaft bis zur letzten Stunde, verläßt dann die Stube, wo sie mit den Ihrigen schläft, um ihr Kind heimlich zu gebären, tödtet dasselbe sofort, verwahrt den Leichnam zwei Monate in ihrer Lade, verbirgt ihn dann in einem hohlen Baume, wo er entdeckt wird und ihr Verbrechen offenbart. Sie betrug sich im Arbeitshause sehr gut, pflegte den obenerwähnten Knaben, der sich selbst das Leben gerettet hatte, mit mütterlicher Liebe, aber die an ihrem Herzen nagende Reue rieb den durch die Verwahrlosung nach der Entbindung zerrütteten Körper auf. Eine dritte Kindesmörderin, welche ihr Kind auf grausame Weise getödtet hatte und nur aus Rücksicht auf ihr jugendliches Alter mit Arbeitshaus bestraft worden war, starb bald nach ihrer Entlassung, nachdem sie während der ganzen Zeit ihrer Detention gekränkelt hatte. War hier weniger Gewissensunruhe und Reue bemerkbar, so zeigte sich dagegen eine merkliche Abnahme der Geisteskraft und allmähliger Verfall in Blödsinn.

Die in der dritten Rubrik aufgeführte Tödtung durch Fahrlässigkeit wurde durch einen unbefugten Heilversuch verübt. Eine Frau, welche schon wegen Verkaufs abtreibender Mittel und Führung von Arzneimitteln bestraft worden war, verordnete und bereitete einem zwanzigjährigen an Schwindsucht leidenden Mädchen ein Dampfbad, setzte dasselbe über eine Wanne voll heißen Wassers, umhüllte es mit Tüchern und gab ihm Brantwein dabei zu trinken. Schon nach wenig Augenblicken bittet das Mädchen dringend um Befreiung, allein umsonst. Nach 3/4 Stunden giebt sie, vom Schlage getroffen, den Geist auf. Von Reue war bei dieser auf

Digitized by Google

3 Jahre verurtheilten Person keine Spur vorhanden. Ueberhaupt haben die Medicaster meistentheils eine so hohe Meinung von ihrer Kunst und ihren Kenntnissen und glauben so sehr im besten Rechte zu sein, daß alle Belehrungen und Ermahnungen an ihrer Eitelkeit und Hartnäckigkeit scheitern. Die christliche Nächstenliebe, welche zur Hülfleistung verpflichte, dient ihnen in der Regel als Deckmantel ihrer gewinnsüchtigen und selbst betrügerischen Absichten, was namentlich auch bei der Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht der Fall ist. — Die vorgekommenen Fälle der Abtreibung sind theils Unterstützungen zur Abtreibung, theils Verleitungen dazu (eine Großmutter verleitet ihre Enkelin, eine Mutter ihre Tochter), theils wirkliche Abtreibungen. Da indeß, wenn auch die Leibesfrucht wirklich abgegangen, dennoch der Beweis schwer zu führen ist, ob der Abortus gerade in Folge der angewendeten Mittel stattgefunden habe, oder durch irgend eine andre nicht strafbare Ursache herbeigeführt worden sei, so sind diese Verbrecherinnen, mit Ausnahme einer Einzigen, nur wegen Versuchs der Abtreibung verurtheilt worden.

Die Erpressungen sind Scandalosa. Auf Grund einer wirklichen oder nur vorgeblichen Schwangerschaft drohen unsittliche Personen den Männern, welche mit ihnen wirklich oder vorgeblich Umgang gehabt, mit Veröffentlichung ihrer Schande im Kreise ihrer Familien u. s. w. und erpressen auf diese Weise so lange Geld von denselben, bis die Ehebrecher selbst, um sich vor diesen Furien zu retten, die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen und die vorher mit vielem Gelde verdeckte Schande nun selbst offenbaren.

Bei den Brandstiftungen ist mit Ausnahme eines einzigen Falles, in welchem die Anlegung des Feuers an einem einsam stehenden, unbewohnten Gebäude verübt und welcher deshalb nach Art. 175 beurtheilt worden ist, durchgängig das jugendliche Alter als Milderungsgrund eingetreten. Die jungen Brandstifterinnen befanden sich mehr oder weniger in der seruellen Entwickelungsperiode und da die Ursachen ihrer Vergehungen so geringfügig

Digitized by Google

waren, daß ſich eine ſolche Frevelthat nur ſchwer daraus erklären läßt, verſuchten die Vertheidiger, ihre Zurechnungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen und eine Pyromanie zu behaupten, wurden aber durch die Gutachten der Aerzte, welche ſich mit der franzöſiſchen und engliſchen Theorie der Monomanieen nicht überall befreunden zu können ſcheinen, nicht unterſtützt. Die Eine, 15 Jahre alt, zündet das Gut ihres Dienſtherrn, bei welchem ſie als Kindermädchen dient, an, um von der für ihre geringe Körperkraft allerdings ſehr ſchweren Arbeit des Dreſchens befreit zu ſein. Die Andre, 16 Jahre alt, will ihrer Dienſtherrin, die ihr aufgekündigt hat, „einen Poſſen ſpielen“ und dabei fällt ihr das Feueranlegen ein. Sie glaubt dadurch, ſie am meiſten zu erſchrecken, da ſie ängſtlich, und am meiſten zu ärgern, da ſie geizig ſei. Drei Tage trägt ſie den Vorſatz mit ſich herum, ihr beſſeres Gefühl ſträubt ſich noch dagegen, aber: „es war mir immer, als ob mich etwas dazu antriebe.“ Voller Unruhe ſchwankt ſie noch, bittet noch einmal ihre Dienſtherrin, ſie im Dienſte zu behalten, allein ihre Bitte wird abgeſchlagen und ein andres Mädchen gemiethet. Da ſteht ihr Entſchluß feſt. Sie zündet einen Haufen Spähne auf dem Oberboden an. Die Flamme ergreift ſogleich das Sparrwerk des Daches, wird aber glücklich gelöſcht. Vor der That war ſie voller Unruhe, ſo daß ſie zitterte, — nach der That ruhig und ohne Reue, bis ſie im Arreſt zur Erkenntniß kam. Die Dritte, 15 Jahre alt, zündet den Strohſchuppen ihres Dienſtherrn an, nur in der Abſicht, damit über dem entſtehenden Feuer von ihrer Dienſtfrau und dem übrigen Geſinde vergeſſen werden möge, ſie, wie ihr zuvor gedroht worden, wegen gewiſſer Aeußerungen zur Verantwortung zu ziehen. Mit dem Schuppen wurde auch das Wohngebäude ein Raub der Flammen. Die Vierte endlich, 16 Jahre alt, klagt ihrem Vater, d... ihr die Arbeit in ihrem Dienſte zu ſchwer ſei und bittet, ſie wegzunehmen. Der Vater ermahnt ſie, auszuhalten. Sie klagt wiederholt über Reißen und Gicht, allein umſonſt. Um ihren Vater zu

Digitized by Google

zwingen, sie aus dem Dienste zu nehmen, zündet sie das Gut ihres Dienstherrn an.

Den Meineiden liegt meistentheils Eigennutz zu Grunde, doch sind unter den obenaufgeführten auch zwei aus Menschenfurcht und einer aus Rachsucht geschworen worden. Aus Rachsucht klagt eine Dienstmagd ihren Dienstherrn als Dieb einiger vorgeblich ihr entwendeten Gegenstände an. Sie hat nicht daran gedacht, daß sie den Thatbestand beschwören müsse. Aufgefordert dazu leistet sie den Eid, obgleich sie gar nicht bestohlen war. Eine Tochter beschwört nach den Eingebungen ihres Vaters und aus Furcht vor dessen Drohungen zu ihrem eignen Nachtheile, daß derselbe in den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes eine weit geringere Summe zu zahlen habe, als er in der Wirklichkeit schuldig ist. Aber sie kann nachher die Schuld des Meineides nicht ertragen und zeigt selbst ihr Vergehen an. Sie hatte große Gewissensangst und betrug sich im Arbeitshause vorzüglich gut. Ebenso hatte die Furcht eine bejahrte und eingeschüchterte Frau zur Beschwörung einer falschen Zeugenaussage getrieben, welche sie bald, von inneren Vorwürfen gequält, selbst widerrief. Durch Versprechungen oder Geschenke sind 5 zur eidlichen Bekräftigung falscher Zeugenaussagen verleitet worden. Drei von ihnen klagten sich selbst bald nachher des Meineides an. Eine Frau, welche wider ihren Willen von ihren Eltern zu einer Verheirathung genöthigt worden war, klagte sich, um die Ehescheidung zu erzwingen, fälschlich des Ehebruchs an, erhärtete diese Angabe mittelst Eides, wurde geschieden, aber büßte ihren Meineid mit einjähriger Arbeitshausstrafe. Eine Mutter schwor sich bei Regulirung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes zum Nachtheile ihrer Kinder der Wahrheit zuwider einen bedeutenden Mehrbetrag ihres eheweiblichen Einbringens zu, um mittelst des sich zugeeigneten Vermögens eher Gelegenheit zu einer anderweiten Verheirathung zu haben. Sie erreicht ihren Zweck, aber ihr zweiter Ehemann bringt Alles durch. Nach seinem Tode kommt mit der Noth die Reue und sie klagt sich nun selbst

Digitized by Google

des Meineides an. Zwei Individuen waren wegen Verleitung zum Meineide detinirt.

Verbrechen gegen das Eigenthum sind, wie aus obiger Tabelle hervorgeht, die gewöhnlichsten und am häufigsten wiederkehrenden Strafursachen. Darunter sind mehrere einfache und einige ausgezeichnete Diebstähle, welche von Dienstmädchen an ihren Dienstherrschaften verübt worden sind und zwar: im Jahre 1838 5, 1839 12, 1840 19, 1841 11, 1842 11, 1843 11. Einzelne dieser bei Dienstherrschaften verübten Diebstähle erreichen die Summe von 5 bis 600 Thlrn., einer sogar 1000 Thlr. Unter den Diebstählen im Allgemeinen sind mehrere, welche diese Summe noch bedeutend übersteigen. Die drei Diebstähle zur Zeit dringender Gefahr wurden bei Feuersbrünsten verübt. Die ausgezeichneten Diebstähle sind entweder durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebesinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben oder dadurch ausgeführt worden, daß die Diebe, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatten. Die Marktdiebstähle sind zum großen Theile gewerbmäßig betrieben worden und zwar meist von Ausländerinnen, welche in der Absicht zu stehlen die Leipziger Messe besuchten. Die Taschendiebstähle sind sämmtlich von liederlichen Personen verübt worden, welche sich einem unzüchtigen Gewerbe ergeben hatten. Auch die Parthiererei war von vielen der Verurtheilten gewerbmäßig betrieben worden. Die Veruntrauungen bestehen meistentheils in Verpfändung oder Verkauf geliehener Betten und andrer Effecten und Verwendung des Pfandschillings oder Erlöses in eignen Nutzen.

Bei den Betrügereien zeigt sich nicht selten ein großer Scharfsinn, von welchem nur zu beklagen ist, daß er auf das Verbrechen und nicht zu etwas Nützlichem und Gutem verwendet worden. Die gemeinsten Betrügereien bestehen in gleichzeitigem Vermiethen bei mehreren Herrschaften, Annahme des Miethgeldes und Unterlassung des Dienstantrittes, Erborgen unter fremdem Namen

Digitized by Google

und unter erdichtetem Vorgeben u. s. w.; aber auch die Wünschel- und Zauberruthe spielen noch ihre Rolle, um abergläubige Personen durch vorgebliche Schatzgräbereien zu betrügen. Die Schlauheit des Betrügers ergreift jedes Mittel, das zur Erreichung der verbrecherischen Absicht dienlich scheint. Selbst des jetzt so beliebtgewordenen Mittels öffentlicher Heirathsgesuche bemächtigte sie sich gar bald, um Heirathslustige zu betrügen. Ein Mann veröffentlicht in der Leipziger Zeitung: „Ein gebildetes Frauenzimmer von 26 Jahren und angenehmem Aeußeren und im Besitze von 7000 Thlrn. sucht sich zu verehelichen u. s. w." Er erhält darauf eine große Anzahl Briefe, beantwortet dieselben, giebt sich für den Mandatar des heirathslustigen Mädchens aus und verlangt Geldvorschüsse zur Veranstaltung von Zusammenkünften, welche ihm reichlich zufließen. Seine Frau, welche er zu diesem Betruge zu bewegen weiß, stellt er nun wirklich unter erdichtetem Namen als das heirathslustige Mädchen vor und lockt dem Liebhaber, der großen Gefallen an ihr (oder an den 7000 Thlrn.) findet und sie als Braut seinen Eltern präsentirt, Reisespesen, Zehrungskosten und baare Geldvorschüsse ab, bis der Betrug entdeckt und der Mann zu dreijähriger, die Frau zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt wird. Der Mann starb im Arbeitshause zu Zwickau und die Frau empfing hier die Todeskunde mit Freude und Dank gegen Gott. Der merkwürdigste Betrug aber, welcher drei Personen in das hiesige Arbeitshaus geliefert hat, ist die Unterschiebung eines Kindes. Die Besitzerin eines Bauergutes verheirathet sich nach dem Tode ihres Mannes anderweit mit einem Hausbesitzer der benachbarten Stadt, behält jedoch ihren Aufenthalt auf dem Dorfe, während ihr Mann in der Stadt wohnen bleibt. Neun Wochen nach der Trauung wird Letztrer in der Nähe des Dorfes, in welchem die Frau wohnt, an einem Schnitte im Halse todt aufgefunden und man glaubt, daß er durch Selbstmord gestorben sei. Die hinterlassene Wittwe macht hiervon der competenten Nachlaßbehörde Anzeige und trägt zugleich, da sie möglicherweise von ihrem ver-

Digitized by Google

ſtorbenen Ehemanne ſchwanger ſein könne, auf Beſtellung eines Curator ventris an, was auch, nachdem ſowohl die Hebamme, als auch der Arzt, die Möglichkeit einer vorhandenen Schwangerſchaft erklärt und ſie ſelbſt den in der Vormundſchaftsordnung Cap. 25. §. 11 vorgeſchriebenen Gefährdeeid geleiſtet hatte, geſchieht. Vier Monate nachher beſcheinigt der Arzt „auf Grund ſeiner genauen geburtshilflichen Unterſuchung, daß ſich die Wittwe wirklich im ſechſten Monate ſchwanger befinde.“ Die Behörde veranlaßt hierauf eine legale Exploration durch denſelben Arzt, welcher nach derſelben ſein Gutachten dahin abgiebt, „daß er bei ſeinem vorerwähnten Zeugniſſe ſtehen bleiben müſſe;“ auch noch zwei Monate nachher die Wahrſcheinlichkeit der Schwangerſchaft beſtätigt, jedoch mit dem Bemerken, daß durch die Unterſuchung nicht ermittelt werden könne, ob die betreffende Wittwe ein lebendes, oder ein todtes Kind trage. Hierauf wird in Folge einer Appellationsgerichtsverordnung eine verpflichtete Hebamme zur Bewachung der Leibesfrucht und Beaufſichtigung der Mutter eidlich in Pflicht genommen mit der Weiſung: „ſich unverzüglich zu der betreffenden Wittwe zu begeben und dieſelbe bis zu ihrer Niederkunft zu beaufſichtigen, ſobald die Entbindung herannahe, dem Gerichte durch einen expreſſen Boten unverzüglich davon Nachricht zu ertheilen, die Gebärende ſelbſt aber während der Entbindung keinen Augenblick außer Acht zu laſſen.“ Die Hebamme tritt ſofort ihre Function an und giebt nach 8 Wochen zu Protokoll: „Nachdem ſie geſtern Abend in der achten Stunde bemerkt, daß die Entbindung der Wittwe herannahe, habe ſie auf deren Wunſch die von derſelben erwählte Hebamme herbeirufen laſſen. Darauf ſei die Wittwe in ihrer und der andern Hebamme und einer dritten Frau Gegenwart zwiſchen 10 und 11 Uhr von einem Mädchen entbunden worden. Das Kind habe mit Händen und Füßen gezappelt und laut geröchelt. Nach dreimaligem Röcheln habe es aber aufgehört zu athmen.“ Sie erbot ſich zur eidlichen Erhärtung dieſer Anzeige, ſowie auch die andre Hebamme und die dritte bei der Entbindung gegenwärtig geweſene

Digitized by Google

Frau daſſelbe zu beſchwören ſich bereit erklärten. Die Wittwe beanſprucht hierauf den ganzen Nachlaß ihres verſtorbenen Ehemannes und nimmt ihn, nach einem Vergleiche mit dem Bruder deſſelben, deſſen Erbtheil außerdem mehrere Tauſend Thaler betragen haben würde, wirklich in Beſitz. — Vier Jahre nachher ergiebt ſich indeß, daß dieſe ganze Angelegenheit ein Betrug iſt. Die Entbindung hat in der That nicht ſtatt gefunden, ſondern iſt mittelſt betrügeriſcher Unterſchiebung eines fremden Kindes vorgeſpiegelt worden. Ja es entſtand ſogar der Verdacht, daß der verſtorbene Ehemann ſeinen Tod nicht durch eigne, ſondern durch die Hand ſeiner Ehefrau gefunden habe. Es würde zu weit führen, dieſen äußerſt intereſſanten Criminalfall ſpeciell darzulegen und die einzelnen ſehr gewichtigen Verdachtsgründe aufzuführen. Es genüge hier zu bemerken, daß ſowohl der Arzt, als die zur genauen Beaufſichtigung der Gebärenden verpflichtete Hebamme ſich hatten täuſchen laſſen. Die Wittwe hatte die andere Hebamme, ſowie die dritte bei der Entbindungskomödie gegenwärtige Frau durch Verſprechungen und Geſchenke zu dieſem Betruge bewogen und ihn durch Unterſchiebung eines fremden, von dieſer Hebamme ihr auf betrügliche Weiſe verſchafften, von ihrer eignen Tochter in das Haus getragenen und in einer anſtoßenden Kammer in Bereitſchaft gehaltenen, neugebornen Kindes ſo natürlich vollzogen, daß ſelbſt die verpflichtete Hebamme nicht das Geringſte von einem Betruge gemerkt hatte. Die Wittwe, welche bei dieſem Verbrechen keine andre Abſicht hatte, als ihren Schwager um ſein Erbtheil zu betrügen, büßt daſſelbe nur mit einem Jahre Arbeitshausſtrafe, weil es als Betrug unter Verwandten beurtheilt worden iſt. Dagegen wurde die complicirte Hebamme, welche ſich bei dieſem Betruge am thätigſten erwieſen, das falſche Zeugniß ausgeſtellt, das Kind auf betrügliche Weiſe verſchafft und ihre Pflicht als Hebamme aufs gröblichſte verletzt hatte, zu fünfjähriger, die dritte Theilnehmerin aber wegen Unterſtützung dieſes Betruges zu drei Jahren und ſechs Monaten Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Die fünf Fälle von Falschmünzerei sind Begünstigung und ungleiche Theilnahme an den von anderen verübten Verbrechen. Die wirklichen Falschmünzer sind im Zuchthause.

Bei den liederlichen Personen, welche wegen Gewerbsunzucht detinirt sind, ist allezeit der im Art. 305 des Criminalgesetzbuches sub 2 angeführte Erschwerungsgrund hinzugetreten, da außerdem solche Verbrecherinnen nicht mit Arbeitshausstrafe belegt werden.

Ueber die Fälle der Gewerbskuppelei schweige ich, nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sie ein ehrendes Zeugniß für die Thätigkeit und den moralischen Ernst der Leipziger Polizei und des Leipziger Criminalgerichts abgeben, indem fast alle diese Verbrecherinnen von dorther eingeliefert sind. Sollte sich in anderen großen Städten solcher Auswurf nicht auch finden?

§. 26.

Verhältniß der Bevölkerungszahl des hiesigen Arbeitshauses zu der der übrigen sächsischen Strafanstalten und zur Gesammtbevölkerung des Landes. Vergleich mit anderen Staaten. Vermehrung der Verbrecher.

Die Zahlen der Bevölkerung sämmtlicher sächsischen Straf- und Correctionsanstalten während des Zeitraums von 1838 bis Ende 1842 sind in folgenden beiden Uebersichten zusammengestellt:

I. Criminalverbrecher.

Strafart und Strafanstalt	Im Jahre	Sind eingeliefert			War Bestand am Jahresschlusse			Waren durchschnittlich täglich detinirt		
		m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa
Zuchthaus zu Waldheim	1838	191	31	222	566	109	675	656	141	797
	1839	105	11	116	459	62	521	498	82	580
	1840	146	10	156	445	50	495	442	55	497
	1841	165	23	188	475	66	541	462	56	518
	1842	195	20	215	519	73	592	504	70	574
	Summa	802	95	897						

Digitized by Google

Strafart und Strafanstalt	Im Jahre	Sind eingeliefert			War Bestand am Jahresschlusse			Waren durchschnittlich täglich detinirt		
		m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa
Arbeitshaus zu Zwickau (männliche) und zu Hubertusburg (weibliche)	1838	260	56	316	230	41	271	114	—	114
	1839	495	114	609	392	86	478	329	70	399
	1840	574	174	748	436	141	577	441	118	559
	1841	551	137	688	480	125	605	451	127	578
	1842	583	158	741	500	132	632	522	134	556
	Summa	2463	639	3102						
Landesgefängniß zu Hubertusburg	1838	15	1	16	8	—	8	—	—	6
	1839	24	2	26	16	1	17	—	—	16
	1840	32	5	37	12	2	14	—	—	18
	1841	40	8	48	27	4	31	—	—	19
	1842	60	11	71	28	4	32	—	—	38
	Summa	171	27	198						
Zuchtclasse in Bräunsdorf für jugendliche Verbrecher	1839	8	1	9	4	2	6	20	—	20
	1840	11	—	11	5	2	7	6	2	8
	1841	6	—	6	2	1	3	5	1	6
	1842	8	—	6	10	—	10	9	—	9
	Summa	33	1	34						

II. Correctionairs.

Im Jahre	Sind eingeliefert				Bestand am Jahresschluß				Durchschnittlich täglicher Bestand			
	In Zwickau	In Waldheim	In Bräunsdorf jugendliche		In Zwickau	In Waldheim	In Bräunsdorf jugendliche		In Zwickau	In Waldheim	In Bräunsdorf jugendliche	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1838	175	27	—[1]	—	240	62	—	—	243	68	—	—
1839	179	48	52	14	225	80	156	35	246	65	137	34
1840	138	50	58	12	202	101	169	41	213	89	158	37
1841	119	77	41	2	188	82	159	42	187	89	160	43
1842	154	80	50	7	207	79	174	39	187	86	160	40
Summa	765	282	201	35								

Seit der Erlassung des Criminalgesetzbuches sind also bis zum Schlusse des Jahres 1842, also in 5 Jahren, 4231 Criminalverbrecher in die sächs. Strafanstalten eingeliefert worden und zwar 3469 männliche und 762 weibliche. Rechnet man dazu die in demselben Zeitraume vollzogenen Hinrichtungen, deren nach den vom statistischen Vereine für das Königreich Sachsen mir gütigst mitgetheilten Nachrichten nur 4 vorgekommen sind, und zwar an.

[1] Von Bräunsdorf fehlen dem Verfasser die Nachrichten über das Jahr 1838 und es ist deshalb bei den nachfolgenden Berechnungen in Bezug auf die Bräunsdorfer Anstalt stets nur ein vierjähriger Durchschnitt angenommen.

Digitized by Google

3 männlichen und 1 weiblichen Verbrecher, so beträgt die Gesammtsumme der Criminalverbrecher seit 1838 bis Ende 1842 4235 und zwar 3472 männliche und 763 weibliche. Es sind also nach einem fünfjährigen Durchschnitte im Königreiche Sachsen

	Durchschnittlich jährlich		Der durchschnittl. Bestand war jährlich	
	m.	w.	m	w.
1. Hingerichtet worden	$0\frac{3}{5}$	$0\frac{1}{5}$	—	—
2. mit Zuchthausstrafe bestraft	$160\frac{2}{5}$	19	$492\frac{4}{5}$	72
und zwar auf Lebenszeit	20	3	$64\frac{4}{5}$	$16\frac{4}{5}$
mit Zuchthausstrafe I. Grades	18	2	$55\frac{3}{5}$	$8\frac{3}{5}$
mit Zuchthausstrafe II. Grades	$142\frac{2}{5}$	17	$437\frac{1}{5}$	$63\frac{3}{5}$
3. mit Arbeitshausstrafe belegt	$492\frac{3}{5}$	$127\frac{3}{5}$	$407\frac{3}{5}$	105
4. mit Landesgefängnißstrafe	$34\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$19\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
5. mit Zuchtclasse in Bräunsdorf	$8\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Summa der jährlich eingelieferten und detinirten Criminalverbrecher	695	152	925	180
6. mit Correctionsstrafe in Zwickau und Waldheim	153	$56\frac{2}{5}$	$212\frac{2}{5}$	$80\frac{4}{5}$
7. mit Correctionsstrafe in Bräunsdorf	$50\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{4}$	$164\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{4}$
Summa der jährlich eingelieferten und detinirten Correctionairs	203	65	376	120

Von 100 männlichen Criminalverbrechern, welche mit längerer Freiheitsstrafe bestraft werden, kommen sonach

23,02 in das Zuchthaus zu Waldheim,

70,79 in das Arbeitshaus zu Zwickau,

4,89 in das Landesgefängniß zu Hubertusburg und

1,15 in die Zuchtclasse zu Bräunsdorf.

Von 100 weiblichen Criminalverbrecherinnen kommen

12,50 in das Zuchthaus zu Waldheim,

84,21 in das Arbeitshaus zu Hubertusburg,

3,22 in das Landesgefängniß zu Hubertusburg

0,16 in die Zuchtclasse zu Bräunsdorf.

Von 100 Criminalverbrechern überhaupt ohne Unterschied des Geschlechtes kommen

21,13 in das Zuchthaus,

73,25 in die Arbeitshäuser,

4,61 in das Landesgefängniß und

1,00 in die Zuchtclasse zu Bräunsdorf.

Digitized by Google

Von 100 Criminalverbrechern überhaupt sind 82 männlichen, und 18 weiblichen Geschlechts. Die schwereren im Criminalgesetzbuche mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen kommen aber bei dem weiblichen Geschlechte weit seltener vor, als die leichteren Verbrechen, denn während von 100 Verbrechern, welche mit Arbeitshausstrafe belegt werden, 79, 48 männlichen und 20, 51 weiblichen Geschlechts sind, sind von 100 Verbrechern, welche mit Zuchthausstrafe belegt werden, nur 10, 61 weiblichen und 89, 38 männlichen Geschlechts.

Von 100 Correctionairs sind 73 männlichen und 27 weiblichen, von 100 jugendlichen Correctionairs 86 männlichen und 14 weiblichen Geschlechts. Es sind also unter den jugendlichen Correctionairs verhältnißmäßig weit mehr männliche und weit weniger weibliche, als unter den erwachsenen, denn während unter diesen Letzteren die weiblichen zu den männlichen sich wie 1 : 3 verhalten, verhalten sich die jugendlichen weiblichen Correctionairs zu den männlichen wie 1 : 6. Die jugendlichen männlichen Correctionairs verhalten sich zu den erwachsenen männlichen Correctionairs wie 1 : 3, die jugendlichen Correctionairinnen dagegen zu den älteren wie 1 : 7. Ein Beweis, daß die sittliche Entartung bei dem männlichen Geschlechte zwar früher und häufiger sich findet, als beim weiblichen Geschlechte, daß aber mit den reiferen Lebensjahren der Hang zu einem vagabundirenden, liederlichen Lebenswandel bei dem weiblichen Geschlechte verhältnißmäßig in weit größerer Progression sich verbreitet, als beim männlichen Geschlechte.

Vergleicht man die Bevölkerung der sächsischen Strafanstalten mit der Gesammtbevölkerung des ganzen Landes, welche nach der Volkszählung am 1. December 1837[1] 1,652,114 Personen, und zwar 677,622 männliche und 719,333 weibliche und 126,380 männliche und 128,779 weibliche Kinder bis zum vollendeten 6ten

[1] Der Verfasser legt diese Volkszählung zu Grunde, weil auch den nachfolgenden Vergleichungen mit dem Königreiche Preußen eine aus dem Jahre 1838 stammende Angabe der Bevölkerungszahl zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Jahre betrug, so ergiebt sich, daß von 1950 Personen der Gesammtbevölkerung jährlich 1 Person als Criminalverbrecher in eine Strafanstalt eingeliefert und von 1495 Personen jährlich 1 in einer Strafanstalt detinirt wurde. Nach Abzug der Kinder von der Gesammtbevölkerung kommt jährlich von 1649 Personen 1 in eine Strafanstalt und wird jährlich von 1264 Personen 1 detinirt. Auf 974 männliche Personen (nach Abzug der Kinder) kommt ein Criminalverbrecher, auf 4732 weibliche Bewohner eine Verbrecherin. Nach dem durchschnittlichen jährlichen Bestande in den Straf- und Corrections-Anstalten und nach der Gesammtbevölkerung des Landes kommt jährlich

	a. ohne Abzug der Kinder.	b. nach Abzug der Kinder.
1 Züchtling auf . . .	2,929 Pers.	2,476 Pers.
1 Arbeitshaussträfling auf .	3,226 =	2,728 =
1 Landesgefangener auf . .	75,096 =	63,493 =
1 jugendlicher Verbrecher auf .	275,352 =	232,825 =
1 Correctionair auf . . .	5,638 =	4,767 =
1 jugendlicher Correctionair auf .	8,138 =	6,881 =
1 Criminalverbrecher überhaupt auf	1,495 =	1,264 =
1 Correctionair überhaupt auf .	3,330 =	2,816 =

Es wäre interessant, eine genaue Vergleichung dieser Resultate mit denen andrer Staaten anstellen zu können, allein solche Vergleiche können nur mit der größten Schwierigkeit und Vorsicht angestellt werden, wenn sie nicht falsche Resultate liefern sollen, theils weil die Criminalgesetze und Strafarten andrer Staaten mit den sächsischen nicht durchgehends conform sind, theils weil die Angaben über die in den Strafanstalten detinirten Personen nicht allenthalben vollständig sind. Wollte man z. B. nach den Mittheilungen des Criminaldirectors Temme über die preußischen Strafanstalten einen Vergleich mit diesen anstellen, so würde man nur falsche Resultate erzielen, denn von der Provinz Posen z. B. sind nur die in der Strafanstalt zu Rawicz detinirten schweren Verbrecher an-

Digitized by Google

geführt, die Zahlen der kürzeren Zuchthausstrafen aber, welche wegen Mangels an Raum in den Inquisitoriatsgefängnissen oder Frohnvesten zu Koronowo, Posen, Fraustadt und Kozmin verbüßt wurden, erfährt man nicht. Ebenso fehlen für einen Vergleich mit der Provinz Brandenburg die statistischen Nachrichten über das Arbeitshaus zu Berlin. In der Provinz Preußen kommt bei einer Gesammtbevölkerung von 2,045,114 Personen nach einer Durchschnittssumme des Sträflingsbestandes im Monat Mai 1838 und letzten Juni 1841 [1] von 1445 Detinirten 1 Criminalverbrecher auf 1415 Personen, während im Königreiche Sachsen 1 auf 1495 Personen kommt. Doch ist auch diese für Sachsen günstige Vergleichung noch nicht vollständig, da die im Arbeitshause zu Königsberg detinirten Criminalverbrecher nicht mitgerechnet werden konnten. Nur mit der Provinz Schlesien ist ein vollständiger Vergleich möglich. Es waren dort bei einer Gesammtbevölkerung der Provinz von 2,513,570 Personen in den Strafanstalten zu Brieg, Schweidnitz, Jauer und Görlitz nach einem Durchschnitte der Sträflingszahl am 1. Mai 1838 und am letzten Juni 1841 1974 Criminalverbrecher detinirt [2]. Es kommt also dort 1 Cri-

---

[1] Im Mai 1838 waren in der Strafanstalt zu Graudenz 535
" " " " Wartenburg 156
" " " " Insterburg 609
am letzten Juni 1841 waren in der Strafanstalt zu Graudenz 541
" " " " Wartenburg 390
" " " " Insterburg 659 Verbrecher detinirt, also durchschnittlich in diesen 3 Anstalten 1445 Personen. Siehe Temme die preuß. Strafanstalten S. 12 und 34.

[2] Im Mai 1838 waren in der Strafanstalt zu Brieg . . 651
" " " " Schweidnitz 431
" " " " Jauer . . 412
" " " " Görlitz . 415
am 1. Juni 1841 waren " " " " Brieg . . 710
" " " " Schweidnitz 415
" " " " Jauer . . 513
" " " " Görlitz . 402, also in diesen 4 Anstalten durchschnittlich jährlich 1974 Verbrecher detinirt.

Digitized by Google

minalverbrecher auf 1273 Personen, während in Sachsen nur auf 1495 Personen ein solcher kommt.

Im Großherzogthum Baden kamen im Jahre 1840[1] auf die Gesammtbevölkerung des Landes von 1,277,403 Seelen 1361 verurtheilte Criminalverbrecher, also 1 auf 939 Personen. Zieht man indeß, um einen entsprechenderen Vergleich mit dem Königreiche Sachsen anstellen zu können, die nur zu kürzerer Gefängnißstrafe, zu öffentlicher Arbeit und zu Geldstrafen verurtheilten Verbrecher ab, so bleiben nur 638 zu Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Schellenwerk- und peinlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Verbrecher, also 1 auf 2002 Personen, in Sachsen aber 1 auf 1950 Personen.

Die Frage über die Zunahme der Verbrecher im Königreiche Sachsen scheint nach der Tabelle I. allerdings bejaht werden zu müssen, denn es wurden in sämmtlichen Strafanstalten des Königreiches detinirt:

1838, 937 Verbrecher[2]
1839, 1015 = also 78 mehr, als im vorhergehenden Jahre
1840, 1082 = = 67 = = = = =
1841, 1121 = = 39 = = = = =
1842, 1177 = = 56 = = = = =

Allein erstens steht diese Zunahme der Verbrecher mit der Zunahme der Gesammtpopulation des Landes nur in einem sehr geringen Mißverhältnisse, denn es kam

Im Jahre	Bei einer Gesammtbevölkerung von	1 Verbrecher auf
1838	1,652,114 Personen	1761 Personen
1839	1,687,141 =	1662 =
1840	1,706,276 =	1577 =
1841	1,724,260 =	1538 =
1842	1,760,438[3] =	1495 =

[1] Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden im Jahre 1840, in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Band II. Heft 2. S. 232 ff.

[2] Da über Bräunsdorf die Angaben vom Jahre 1838 dem Verfasser nicht vorliegen, hat er die Zahl der Detinirten von 1839 auch für das Jahr 1838 angenommen.

[3] Diese Bevölkerungsangaben beruhen auf den Mittheilungen des statisti-

Digitized by Google

also hat im Verhältnisse zur Volksvermehrung die Zahl der Verbrecher nur um $2^1/_2$ Proc. zugenommen. Hierbei ist aber

zweitens wohl zu berücksichtigen, daß die Zahl der ausländischen Verbrecher, welche in den inländischen Strafanstalten detinirt werden, sich seit der Begründung der Eisenbahnverbindungen gegen früher nicht unbedeutend vermehrt hat. Namentlich liefert Leipzig nach jeder Messe eine nicht unbedeutende Zahl ausländischer Verbrecher, welche mit der Eisenbahn, um zu stehlen, die Messe besucht hatten, in die sächsischen Strafanstalten und es dürfte sich dadurch das scheinbare Mißverhältniß der Vermehrung der Verbrecher im Königreiche Sachsen zur Volksvermehrung leicht auf Null reduciren. Leider fehlen dem Verfasser über die übrigen Anstalten die Zahlen der in denselben detinirten Ausländer. Während in dem hiesigen Arbeitshause 1839 nur 9 Ausländerinnen detinirt wurden, brachte deren das Jahr 1843 nicht weniger als 23. Endlich ist aber hierbei

drittens auch die erhöhte Thätigkeit der Justizbehörden in Entdeckung der Verbrechen in Betracht zu ziehen.

§. 27.

Alter, Heimath, Stand und Vermögen der Sträflinge.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1843 in das hiesige Arbeitshaus eingelieferten Sträflinge gehören folgenden Altersclassen an:

---

schen Vereins, wobei für 1838 und 1840 die Volkszählungen vom Decbr. 1837 und 1840 zu Grunde liegen. Für 1839 und 1841 sind blos die Mehrgebornen zugezählt ohne Berücksichtigung der Aus- und Einwanderungen. Bei der Angabe über 1842 ist das Verhältniß der Bevölkerungszunahme von 1838 bis 1840 zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Lebensjahre	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa	Also waren von 100
bis zum nicht vollendeten 18ten	—	4	2	4	—	—	10	1, 23
vom vollendeten 18ten bis 25ten	22	36	50	42	54	41	245	30, 35
= 26sten bis 30sten . . .	8	17	27	21	18	30	121	14, 99
= 31sten = 40sten . . .	13	28	44	30	54	47	216	26, 76
= 41sten = 50sten . . .	6	18	30	23	19	27	123	15, 24
= 51sten = 60sten . . .	6	9	15	12	6	17	65	8, 05
= 61sten = 70sten . . .	—	2	4	5	6	5	22	2, 72
= 71sten = 80sten . . .	1	—	2	—	1	1	5	0, 61
Summa	56	114	174	137	158	168	807	

Die 10 Fälle, bei welchen wegen nicht vollendeten 18ten Lebensjahres das jugendliche Alter als Milderungsgrund beim Straferkenntnisse galt, waren 1 versuchter Kindesmord, 4 Brandstiftungen, 2 einfache und 1 ausgezeichneter Diebstahl, 1 Betrug und 1 Fall wegen Gewerbsunzucht. Die jüngste Sträflingin war 15, die älteste 76 Jahre alt. Die 4 über 70 Jahre alten Sträflinge hatten noch 1 Meineid, 1 Diebstahl, 1 Markdiebstahl und 1 Veruntrauung verübt.

In den Jahren der bürgerlichen Unmündigkeit befanden sich während der Jahre 1840 bis 1842 unter den hiesigen Sträflingen 36. In den sächsischen Strafanstalten überhaupt befanden sich während dieser 3 Jahre jährlich 76 männliche und $16^1/_3$ weibliche Verbrecher im Lebensalter der bürgerlichen Unmündigkeit. In den Correctionsanstalten jährlich 178 männliche und $60^2/_3$ weibliche Correctionairs, welche die Mündigkeit noch nicht erlangt haben. Dieselben vertheilen sich auf die verschiedenen Jahre und Anstalten nach folgenden Uebersichten:

1. Unmündige Criminalverbrecher.

Im Jahre	Züchtlinge in Waldheim		Sträflinge in Zwickau und Hubertusburg		Landesgefangene in Hubertusburg		Sträflinge in der Zuchtclasse zu Braunsdorf		Summa	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1840	21	3	58	4	—	—	6	2	85	9
1841	24	5	25	23	1	—	7	1	57	29
1842	20	2	44	9	2	—	10	—	76	11
Summa	65	10	127	36	3	—	23	3	218	49

Digitized by Google

2. Unmündige Correctionärs.

Im Jahre	Männliche in Zwickau	Weibliche in Waldheim im Correct.	Weibliche in Waldheim in Select.	Jugendliche in Bräunsdorf m.	Jugendliche in Bräunsdorf w.	Summa m.	Summa w.
1840	12	10	16	169	41	181	67
1841	10	6	11	159	42	169	59
1842	10	5	12	174	39	184	56
Summa	32	21	39	502	122	534	182

Von der Gesammtbevölkerung des hiesigen Arbeitshauses gehören **720** dem Inlande, **87** dem Auslande an. Es vertheilen sich die Inländer auf die 4 Kreisdirectionsbezirke des Königreiches, die Ausländer auf die Nachbarstaaten nach folgender Tabelle:

Es sind heimathsangehörig	von den Eingelieferten im Jahre 1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa
im Kreisdirectionsbezirk Dresden	10	32	50	44	38	54	228
= = = = Leipzig	25	41	48	38	43	43	238
= = = = Zwickau	11	20	34	29	33	27	154
= = = = Budissin	5	12	21	11	30	21	100
im Kaiserthum Rußland	—	—	—	—	—	1	1
= = Oesterreich	—	5	6	2	2	4	19
im Königreiche Preußen	2	1	9	8	7	12	39
= = Baiern	—	1	2	2	2	—	7
= = Hannover	—	—	1	—	—	—	1
in den Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Reuß. Landen	3	2	3	3	3	6	20
Summa	56	114	174	137	158	168	807

Nach der Volkszählung am 1. December 1843 hat

die Kreisdirection Dresden **230,713** weibliche Bewohner

= = Leipzig **203,082** = =

= = Zwickau **325,737** = =

= = Bautzen **142,648** = =

also hat die weibliche Einwohnerschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirkes nach einem sechsjährigen Durchschnitte **0,012** Proc., des Leipziger **0,019** Proc., des Zwickauer **0,007** Proc., des Bautzner **0,011** Proc. jährlich in das hiesige Arbeitshaus geliefert. Wenn Dr. Julius sagt, daß man fast im Voraus die Menge der in einem Lande oder Bezirke begangenen Verbrechen nach der Zahl

Digitized by Google

und Größe der in demselben enthaltenen Städte bestimmen könne[1], so finden wir dies hier allerdings bestätigt, indem gerade die beiden Kreisdirectionsbezirke, in welchen sich die Hauptstädte des Landes befinden, bei weitem die meisten Verbrecherinnen in das hiesige Arbeitshaus liefern. Aber überhaupt ergiebt sich auch für die Städte eine größere Verbrecherzahl, als für die Bewohner des Landes, obgleich die Einwohnerzahl der 141 Städte des Königreiches nicht ganz halb so groß ist, als die Zahl der Dorfbewohner in den 3502 Dörfern, einzelnen Gütern und Gehöften des Landes. Denn während nach der Volkszählung am 1. Decbr. 1840 die Zahl sämmtlicher Städtebewohner sich zu der Zahl der Landbewohner wie 1000 zu 2020 verhält, verhält sich dagegen nach den Ergebnissen des hiesigen Arbeitshauses[2] die Zahl der Verbrecherinnen in den Städten zu der der Verbrecherinnen vom Lande wie 1000 zu 825. Von den bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten Sträflingen waren nämlich:

	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa
aus Städten	24	59	93	87	83	96	442
aus Dörfern	32	55	81	50	75	72	365

Der Stand der hiesigen Sträflinge läßt sich, da hier nur von weiblichen Detinirten die Rede ist und die Unterscheidung zwischen gebildeten und ungebildeten Ständen namentlich in Beziehung auf das weibliche Geschlecht sehr relativ erscheint, nur nach der Selbstständigkeit der Lebensverhältnisse angeben. Rechnet man Alle, welche je in Dienstverhältnissen gestanden, auch wenn sie später ihren eignen Haushalt begründet haben, zur dienenden Classe, so ergiebt sich, daß mehr als 4/5 der Gesammtbevölkerung des Arbeitshauses derselben angehören und theils als Dienstmägde, Köchinnen, Haushälterinnen, theils als Handarbeiterinnen, Nä-

[1] Dr. Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde. Berlin, 1828. Einleitung p. CXXXV.

[2] In Bezug auf die übrigen Strafanstalten liegen dem Verf. keine Notizen über Heimathsangehörigkeit der Detinirten vor.

Digitized by Google

therinnen, Fabrikarbeiterinnen ihren Unterhalt verdienten, während nicht ganz 1/5 nie in Dienstverhältnissen gestanden hat.

Von den Detinirten des Arbeitshauses überhaupt waren:

	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa
verheirathet	8	37	50	39	50	57	241
verwittwet	4	11	12	11	12	24	74
geschieden	4	6	14	10	6	10	50
unverheirathet . . .	40	60	98	77	90	77	442
Summa	56	114	174	137	158	168	807

Die Vermögensverhältnisse lassen sich nach der Beitragsfähigkeit der Detinirten beurtheilen. Aus dem Vermögen der in das Arbeitshaus eingelieferten Sträflinge ist nämlich nach der Verordnung, einige auf die Vollstreckung der im Criminalgesetzbuche angedrohten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend, vom 11. August 1838 §. VIII.[1] in eben der Weise, wie bei den in den Strafanstalten zu Waldheim und Zwickau[2], ein jährlicher Verpflegbeitrag von 20 Thlrn. von den Einlieferungsbehörden einzubringen und an die Direction einzusenden. Die Mehrzahl ist indeß nicht im Stande, diese Beiträge zu liefern. Von der Gesammtzahl der hiesigen Detinirten haben bis jetzt nur 31 dieselben einzahlen können. Von den Unvermögenden lebten viele in Armuth, 25 lebten in Gemeinde- oder Armenhäusern und empfingen zum Theile Almosen aus den betreffenden Ortsarmencassen. Nur wenige waren wohlhabend, nur Eine reich und diese — hat gestohlen.

§. 28.

Schulbildung und Religion.

Die erfreuliche Erscheinnng, welche wir schon bei den Detinirten des Landesgefängnisses zu bemerken Gelegenheit hatten, daß

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 S. 407. Ein männlicher Sträfling hat 25 Thlr. einzuzahlen.

[2] Vergl. Verordnung vom 30. April 1821 und vom 21. Febr. 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1821 Nr. 19 und Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835 Nr. 28.)

Digitized by Google

nur sehr wenige unter denselben ohne Schulkenntnisse sind, findet sich auch bei den Detinirten des Arbeitshauses bestätigt, und ist hier um so erfreulicher, als die Sträflinge zum großen Theile den untersten und ärmsten Volksclassen angehören. Allerdings sind aber auch die Schulkenntnisse bei den meisten nichts weiteres, als mechanische Fertigkeit im Lesen und Schreiben, wogegen das Denkvermögen in Bezug auf Gegenstände, welche nicht zum täglichen Leben gehören, bei einem großen Theile auffallend vernachlässigt und die Religionskenntniß als eine bloße Gedächtnißsache ohne Klarheit und Ordnung, ohne Geist und Leben erscheint.

Von sämmtlichen bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten Sträflingen konnten

Grad der Schulkenntnisse	1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa	Also von 100
weder lesen noch schreiben	—	1	4	6	4	2	17	2, 10
unvollkommen lesen und nicht schreiben	10	20	29	26	37	30	152	18, 83
ordentlich lesen, aber nicht schreiben .	9	37	53	35	40	53	227	28, 12
ordentlich lesen und wenig schreiben .	19	28	41	31	43	48	210	26, 02
gut lesen und schreiben	16	25	44	39	33	34	191	23, 66
hatten sehr guten Unterricht . . .	2	3	3	—	1	1	10	1, 23

Da bei den Einrichtungen des sächsischen Schulwesens namentlich seit Einführung der Schulordnung durch das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835 eine gänzliche Vernachlässigung im Schulunterrichte nicht wohl mehr möglich ist, so dürfte es nicht überflüssig erscheinen, nachzuforschen, wie es komme, daß unter den 807 Sträflingen sich 17 befinden, welche alles Schulunterrichtes ermangeln und weder lesen noch schreiben können. Hierbei ergiebt sich nun zunächst, daß 5 Ausländerinnen (4 katholische und 1 protestantische), sowie eine katholische Ausländerin, welche erst nach der Schulzeit in Sachsen eingewandert ist und hier durch Verheirathung das Heimathsrecht erlangt hat, von dieser Summe abzuziehen sind und sonach für Sachsen nur 11 Sträflinge, welche ohne Schulkenntnisse sind, verbleiben. Die Schulzeit dieser 11 Sträflinge fällt aber weit vor das Jahr 1835, da 3 derselben schon

Digitized by Google

über 60 Jahre alt sind und nur 2, welche schon als Kinder dienen mußten, noch in den zwanziger Jahren stehen. Rechnen wir indeß auch die Ausländerinnen nicht ab, so sind unter den hiesigen Sträflingen doch nur 2, 10 Proc., welche weder lesen noch schreiben konnten, während unter den Detinirten im Großherzogthum Baden 7%, in England 33%, in Frankreich 56% weder lesen noch schreiben konnten. So äußerst günstig schon dieses Resultat für Sachsen ist, so stellt sich dasselbe noch weit günstiger heraus, wenn man die Schulkenntnisse der hiesigen weiblichen Sträflinge nicht mit denen der Detinirten andrer Länder überhaupt, sondern mit denen der weiblichen Verbrecher insbesondre zusammenstellt, denn in der Regel stehen die Schulkenntnisse des weiblichen Geschlechts auf weit niederer Stufe, als die des männlichen Geschlechts. Unter den 1840 in Frankreich von den Assisen gerichteten Weibern konnten 75% weder lesen noch schreiben und von den im vorhergehenden Jahre verurtheilten Weibern 76%, und davon waren, wie der Bericht[1] ausdrücklich bemerkt, die meisten unter 21 Jahren. Welches traurige Zeugniß für die Zustände des Schulunterrichtes in Frankreich! Dort hatten 76% der verurtheilten Frauen keinen Schulunterricht, während hier nach einem 6jährigen Durchschnitte nur 2% desselben entbehrten.

Ebenso ergiebt sich bei Vergleichung der übrigen Grade der Schulbildung für Sachsen ein äußerst günstiges Resultat. Denn von 100 Detinirten konnten:

---

[1] Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1839, présenté au roi par le garde des sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes. Paris. Mai 1841. Vergleiche Allgemeine Uebersicht und Beurtheilung der Verwaltung der Strafjustiz in Frankreich während des J. 1839 von Dr. Nöllner in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. II. S. 161 ff.

Digitized by Google

Grad der Schulbildung	Im hiesigen Arbeitshause	In Frankreich	In England	In Baden
weder lesen noch schreiben	2, 10	56	33, 21	7
unvollkommen lesen und gar nicht schreiben	18, 83			*
ordentlich lesen, aber nicht schreiben . .	28, 12	[1] 35	56, 67	
ordentlich lesen und wenig schreiben . .	26, 02			
gut lesen und schreiben	23, 66	7	7, 40	
hatten sehr guten Unterricht	1, 23	2	0, 45	
ungewiß			2, 27	

Haben wir hier auch die 2te, 3te und 4te Abstufung der Schulbildung mit der bei den ausländischen Strafanstalten mit: „unvollkommen lesen und schreiben" bezeichneten Rubrik gleichgestellt, so ist doch hierbei wohl zu berücksichtigen, daß sich unter den 73 % dieser 3 Abstufungen 54 % befinden, welche ordentlich lesen und nur entweder gar nicht oder nur wenig schreiben können, während bei den Angaben über Frankreich und England das „Unvollkommen" sich auf Schreiben und Lesen bezieht.

Es wäre interessant, die in der Strafanstalt sich vorfindenden Grade der Schulbildung und deren gegenseitiges Verhältniß mit den Graden der Schulbildung der Gesammtbevölkerung des Landes vergleichen zu können, um daraus zu ersehen, welche Classe verhältnißmäßig die meisten Individuen zu Verbrechern herabsinken läßt; doch fehlen dem Verfasser statistische Angaben über die Grade der Schulbildung der Gesammtbevölkerung.

In Beziehung auf Religion gehören von den bis zum Schlusse 1843 in das Arbeitshaus eingelieferten Sträflingen

765, mit Einschluß von 3 Herrnhuterinnen, der evangelisch-lutherischen,

40 der römisch-katholischen,

1 der griechisch-katholischen,

1 der reformirten Kirche an.

[1] In den Berichten über die Verwaltung der Strafrechtspflege in Frankreich (Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. II. S. 171 ff.) in England und Wales (Bd. II. S. 208 ff.) ist nur nach den 4 Rubriken: „weder lesen, noch schreiben, unvollkommen lesen und schreiben, gut lesen und schreiben, höhere Bildung" gerechnet.

* Ueber Baden fehlen die Angaben über die folgenden Stufen.

Digitized by Google

Es kommt sonach auf 20 evangelisch-lutherische Sträflinge 1 katholische, während die lutherische Bevölkerung Sachsens sich nach der Volkszählung vom 1. Decbr. 1840 zu der katholischen wie 55 zu 1 verhält. Ergiebt sich hiernach eine unverhältnißmäßig große Anzahl katholischer Sträflinge, so ist dabei wohl zu bemerken, daß 21 derselben dem Auslande angehören. Zieht man diese von der Hauptsumme der katholischen Sträflinge, sowie ebenfalls 64 lutherische Ausländerinnen von der Hauptsumme der lutherischen Sträflinge ab, so verhalten sich die inländischen evangelisch-lutherischen Sträflinge zu den katholischen wie 37 zu 1.

Die beiden Sträflinge, welche der reformirten und griechisch-katholischen Kirche angehören, sind Ausländerinnen.

Die Jüdinnen des Landes müssen sich gut betragen haben. Wenigstens ist noch keine derselben in das hiesige Arbeitshaus eingeliefert worden, wogegen unter der männlichen Bevölkerung des Arbeitshauses zu Zwickau sich fortwährend Juden befinden, zu Zeiten selbst bis zu 12 Personen, worunter jedoch in der Regel nicht wenige Ausländer sind.

§. 29.

Ursachen der Verbrechen und der sittlichen Entartung.

Vor Darstellung des Besserungsverfahrens wird es erforderlich sein, einen Blick auf die Ursachen der Verbrechen zu werfen und nach den Quellen der allmäligen sittlichen Entartung zu fragen, durch welche die Eingelieferten nach und nach zum Verbrechen herabgesunken sind. Denn selten ist das Vergehen, welches eine Verirrte in das Arbeitshaus führt, der erste Fehltritt. Es haben vorher in der Regel schon mannichfache sittliche Verirrungen statt gefunden, welche das Verbrechen vorbereitet haben, oder — und das ist leider nicht selten der Fall — das Verbrechen ist selbst zur Gewohnheit geworden. Von der Gesammtsumme der bis zum Schlusse des Jahres 1843 Eingelieferten waren nur 378, also nicht einmal die Hälfte, zum erstenmale in Strafe. Die anderen

Digitized by Google

hatten Alle schon ein- oder mehrmalige Gefängniß- und zum großen Theile auch schwerere Strafen erlitten, wie folgende Uebersicht nachweist:

Es waren vor ihrer Einlieferung ins Arbeitshaus bestraft	Von den Eingelieferten im Jahre						Summa
	1838	1839	1840	1841	1842	1843	
mit 1maliger Gefängnißstrafe	2	12	22	23	21	19	99
= 2—5maliger Gefängnißstrafe	12	11	28	30	17	26	124
= 6—10maliger Gefängnißstrafe	—	2	1	3	3	3	12
= 11—20maliger Gefängnißstrafe . . .	—	—	—	1	—	1	2
= 1maliger Correctionshausstrafe . . .	3	3	3	2	2	4	17
= mehrmaliger Correctionshausstrafe . .	1	1	2	1	—	1	6
= 1maliger Arbeitshausstrafe	—	4	2	7	16	8	37
= 2 = = = = ...	—	—	—	1	2	—	3
= 1 = Zuchthausstrafe[1]	1	16	15	8	11	24	75
= 2 = = = = ...	4	6	11	3	7	—	31
= 3 = = = = ...	3	1	3	2	1	1	11
= 4 = = = = ...	—	2	3	—	—	1	6
= 5 = = = = ...	—	—	—	2	1	2	5
= 8 = = = = ...	—	—	—	1	—	—	1
Summa derer, welche früher schon in Strafe gewesen	26	58	90	84	81	90	429
Verglichen mit der Summe der Eingelieferten	56	114	174	137	158	168	807
Waren also vorher noch niemals bestraft .	30	56	84	53	77	78	378

Bei der am Schlusse dieser Tabelle angestellten Vergleichung der Früherbestraften mit der Zahl derer, welche vor ihrer Einlieferung ins Arbeitshaus noch niemals in Strafe verfallen waren, ergiebt sich, daß die Summe der Ersteren fast durchgängig größer ist, als die der Letzteren. Ja auch diese Letzteren, welchen vorher noch niemals eine Strafe zuerkannt worden, hatten vor dem Vergehen, welches sie in das Arbeitshaus führte, bei weitem nicht Alle unbescholten in der Welt gestanden, denn es waren nicht Wenige derselben früher, zum Theile schon öfters, in Untersuchung gewesen und nur in Mangel mehreren Verdachtes oder in Folge

[1] Die erlittenen Zuchthausstrafen sind nicht im Zuchthause zu Waldheim allein, sondern auch zum Theile in der Strafanstalt zu Zwickau und in dem früheren Zuchthause zu Zittau, sowie in den ausländischen Strafanstalten zu Prag, Lichtenburg, Brandenburg, Leuchtenburg und Halle verbüßt worden; die Correctionshausstrafen in den früheren Landarbeitshäusern zu Colditz und Zwickau, in dem Correctionshause zu Waldheim, sowie in den städtischen Correctionsanstalten, dem Spinnhause zu Dresden und dem Georgenhause zu Leipzig.

Digitized by Google

geleisteten Reinigungseides freigesprochen worden. Diejenigen aber, welche vor ihrer Einlieferung in das Arbeitshaus schon bestraft worden waren, haben zum großen Theile weit öfter Strafe erlitten, als in dieser Tabelle angeführt werden konnte, denn bei Allen, welche schwerere Strafarten, z. B. Zuchthausstrafe verbüßt hatten, konnten die vorher und nachher verbüßten Gefängniß- und Correctionshaus-Strafen derselben nicht angegeben werden, weil es immer nur eine und dieselbe Person war, welche die verschiedenen Strafen verbüßt hatte. Um indessen ein Bild der sittlichen Verwilderung einzelner zu geben, mögen folgende Sünden- und Strafregister hier eine Stelle finden. Eine Person von 46 Jahren war 9 mal in Localgerichtsgefängnissen, 2 mal im Zuchthause, 2 mal im früheren Landarbeitshause, 1 mal im Dresdner Spinnhause detinirt, 20 mal in Untersuchung und Haft gewesen und hatte bei ihrem vagirenden Leben nicht weniger als 77 Diebstähle begangen, ehe sie den Diebstahl verübte, der sie ins Arbeitshaus führte. Das Leben einer Andern, die erst 29 Jahre alt und verheirathet ist, bietet folgende Reihe von Verbrechen und Strafen dar:

1828, 6 Tage Gefängniß wegen Diebstahls,
1828, 4 Wochen Gefängniß wegen Diebstahls,
1829, 4 = im Georgenhause wegen Diebstahls,
1829, 12 Tage Gefängniß wegen Diebstahls,
1829, 6 Monate Gefängniß wegen Diebstahls,
1830, 3 Jahre Landarbeitshaus wegen liederlichen Lebens,
1833, 3 Tage Gefängniß wegen Diebstahls,
1833, 14 Tage Georgenhaus wegen Diebstahls,
1833, 6 Tage Gefängniß wegen Diebstahls,
1833, 6 Wochen Georgenhaus wegen Diebstahls,
1833, 6 = = = =
1833, 4 = im Hospitale wegen Syphilis,
1834, 2 Jahre und 2 Monate Arbeitshaus in Zwickau wegen Diebstahls,

Digitized by Google

1836, 1 Jahr Zuchthaus in Waldheim wegen Diebstahls,
1837, 1 " " " " " "

und zuletzt 3 Monate Arbeitshaus in Hubertusburg wegen Diebstahls. Während eine andre 64jährige Person 33 mal und darunter 5 mal mit Zuchthaus bestraft worden ist, bietet schon das Leben eines 22jährigen Mädchens das traurige Bild tiefer moralischer Gesunkenheit dar. 1836 verbüßte dasselbe als 16jähriges Mädchen ½ Jahr Zuchthaus zu Lichtenburg wegen Diebstahls, in demselben Jahre noch 6 Wochen und 3 Wochen Gefängniß, 1837 4 Monate und 1838 2 Jahre Zuchthaus zu Lichtenburg, 1840 8 Wochen Gefängniß, kam dann 1840 ins Correctionshaus zu Zeitz, 1841 auf 3 Monate ins Zuchthaus zu Halle, 1842 auf 3 Monate ins Gefängniß, 1843 auf 6 Wochen ins Georgenhaus zu Leipzig und dann auf 7 Monate ins hiesige Arbeitshaus. Rechnet man diese Strafen zusammen, so ist dieses Mädchen von ihrem 16ten Lebensjahre an nur etwa 10 Monate lang auf freiem Fuße gewesen, wobei die Untersuchungshaften noch gar nicht in Anrechnung gekommen sind.

Fragen wir nun nach den Ursachen dieser sittlichen Entartung und der in das Arbeitshaus führenden Verbrechen, so haben wir zunächst auf die äußeren Ursachen das Auge zu richten. Hier tritt uns am häufigsten als Entschuldigungsgrund der Detinirten, aber am seltensten als wirkliche Ursache des Verbrechens, Armuth und Noth entgegen. Allerdings ist bei Manchen die Armuth groß, und die Noth, in welcher sie sich befanden, bedauernswerth gewesen, aber nie so groß, daß sie zum Verbrechen hätte führen müssen. Nur ein einziger Fall ist vorgekommen, bei welchem die vorhandene Noth nach Artikel 72 des Criminalgesetzbuches die Strafbarkeit gänzlich ausgeschlossen haben würde, wenn die Inculpatin hätte nachweisen können, daß sie vor Verübung ihres Diebstahls bei der Armenversorgungsbehörde ihrer Gemeinde erfolglos um Hülfe nachgesucht hätte. Meistentheils ist aber die große Armuth und Noth, welche als Entschuldigungsgrund angeführt wird,

Digitized by Google

nichts anderes, als leerer Vorwand, oder, wenn sie wirklich vorhanden war, eine durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Genußsucht verschuldete, und das Verbrechen hat sonach seine Quelle nicht sowohl in der Armuth und Noth, als vielmehr in den Lastern, durch welche jene erst herbeigeführt worden ist. Armuth an und für sich führt nicht zum Verbrechen und wirkliche Noth, wie sie z. B. im Jahre 1842 und Frühjahre 1843 in einem großen Theile des Voigtlandes und des Erzgebirges vorhanden war, hat durchaus keinen Einfluß auf Vermehrung der Verbrechen geübt. Wenigstens hat das hiesige Arbeitshaus keinen einzigen Fall, der dagegen zeugen könnte, aufzuweisen. Nur mittelbar kann die Armuth, insofern sie nämlich die Ursache einer vernachlässigten Erziehung ist, mit Recht zu den Ursachen der Verbrechen gerechnet werden. Denn Vernachlässigung oder gänzliche Verwahrlosung, Mängel und Fehler in der Erziehung sind in den meisten Fällen der eigentliche Grund zur sittlichen Entartung und das böse Beispiel der Eltern oder Verwandten hat nicht wenige schon frühe auf die Wege des Lasters und Verbrechens geführt. Kinder, die von einem ausschweifenden Vater verlassen, von einer lasterhaften Mutter verwahrlost, ihr Brod vor fremder Thüre suchen mußten, vielleicht auch Vater oder Mutter im Gefängnisse zu besuchen oder in einer Strafanstalt zu wissen sich gewöhnten und durch herzlose Leute oft genug die Laster oder Verbrechen ihrer Eltern als Vorwürfe hörten, wie bald wuchsen sie beim gänzlichen Mangel aller Anleitung zum Guten im elterlichen Hause zu Verbrechern heran. Wie viele Eltern von Sträflingen in Strafanstalten gewesen sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, doch enthalten die gerichtlichen Notizen nicht selten die Bemerkung, daß die Eingelieferte aus dieser oder jener berüchtigten Familie stamme, oder daß ihre Eltern oder Geschwister öfters mit Zuchthaus- und Gefängnißstrafe belegt worden seien. Indeß nicht in solchen berüchtigten Familien allein ist der Grund zur sittlichen Verderbniß Vieler gelegt worden; auch in gar manchen getrennten oder wirklich geschiedenen

Digitized by Google

Ehen wurde kein guter Same in die Herzen der Kinder gestreut. Es sind der Sträflinge, deren Eltern getrennt lebten oder geschieden waren, 21 eingeliefert worden. Die Klagen über harte Behandlung und mangelhafte Erziehung von Seiten der Stiefältern, welche von 113 Sträflingen, von welchen 64 Stiefväter, und 49 Stiefmütter hatten, vorgebracht wurden, mögen wenigstens theilweise nicht ungegründet sein, wenn auch die betreffenden Stiefeltern schon manchen triftigen Grund zur Unzufriedenheit gehabt haben mögen. Die Erziehung von 83 Sträflingen, welche frühe Vater und Mutter verloren hatten und durch fremde Menschen oder Verwandte erzogen wurden, konnte aber um so weniger als Grundlage zu einem sittlichen Leben genügen, als 46 dieser Frühverwaisten schon als Kinder ihren Unterhalt durch Dienen oder Arbeiten in Fabriken erwerben mußten, wodurch ihnen neben mangelhafter häuslicher Erziehung auch der Schulunterricht nicht wenig verkümmert wurde. Auch großelterliche Verzärtelung und Verwöhnung verwaister Enkel hat bei mehreren den Grund zur sittlichen Entartung gelegt. Am häufigsten aber reifen die armen außer der Ehe geborenen Kinder durch Verwahrlosung den Strafanstalten entgegen. Dieser Unglücklichen sind bis jetzt nicht weniger als 112 in das Arbeitshaus eingeliefert worden. Gleich bei oder schon vor ihrer Geburt von einem gewissenlosen Vater verlassen und von einer leichtfertigen Mutter ohne Liebe begrüßt, wurden sie von dieser unter dürftigen Umständen oder von fremden Personen gegen kümmerlichen Lohn kümmerlich gepflegt, ohne Liebe und ohne Weisheit erzogen, frühe zum Betteln, zum Theile auch zum Stehlen angehalten. Was konnte unter solchen Verhältnissen anders aus ihnen werden, als Verbrecher? Welche beklagenswerthe Erziehung manche derselben genossen haben, möge aus folgenden Beispielen ersehen werden. Eine Sträflingin war als uneheliches Kind, ein halbes Jahr nach ihrer Geburt von ihrer Mutter ausgesetzt, von einer armen Familie zwar aufgenommen, aber frühe zum Betteln angehalten und dadurch an ein herumstreifendes Leben

Digitized by Google

gewöhnt worden. Mit dem zehnten Jahre war sie zu einem Zimmermann in Böhmen gekommen, von diesem aufgenommen und zur Schule angehalten worden, hatte aber im zwölften Jahre diesen wieder verlassen und ein vagirendes Leben geführt. Jetzt ist sie 19 Jahre alt und hat schon zweimal schweren Kerker erduldet. Eine Andre, welche in ihrem zwanzigsten Jahre wegen Marktdiebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten verurtheilt wurde, war als uneheliches Kind von ihrem Vater, den sie nie kennen gelernt hat, verlassen und von ihrer Mutter, als sie ein halbes Jahr alt war, bei fremden Menschen heimlich zurückgelassen worden. Ein Scheunemeister auf herrschaftlichem Hofe in Böhmen nahm das Kind zu sich, allein nach 7 Jahren fordert die Mutter ihr Kind zurück. Der Pflegevater verweigert die Herausgabe des Kindes, aber die Mutter, welche zu einer böhmischen Diebesbande gehört, läßt es ihm heimlich entführen, nimmt das Kind auf ihren Streifereien mit und hält es zum Stehlen an. Im zwanzigsten Jahre was das Mädchen eine berüchtigte „Weißkäuferin" und schon mehrmals in Gefängnisse, aber noch nie in eine Schule gekommen. Die Person, deren Sünden- und Strafregister oben zuerst aufgeführt worden, war als neugebornes Kind nachdem ihr natürlicher Vater als baierischer Deserteur vor ihrer Geburt erhängt worden war, von ihrer Mutter, um der Sorge für die Pflege des Kindes überhoben zu werden, von Regensburg in einem Korbe nach Dresden getragen und daselbst mit einem Zettelchen vor die Thüre ihrer Großeltern gesetzt worden. Diese nahmen das Kind auf und ihre hauptsächlichste Fürsorge für dasselbe bestand darin, daß sie es — noch einmal taufen ließen. Die zweifache Taufe konnte aber nicht die vielfachen Mängel der Erziehung aufwiegen, nicht den vernachlässigten Schulunterricht ersetzen und nicht verhindern, daß das Enkelchen schon seine Großeltern bestahl. Die unehelich Geborenen sind in der Regel die frühesten, aber auch die hartnäckigsten Verbrecherinnen, weil sich die üblen Eindrücke der verwahrlosten oder fehlerhaften Erziehung von früher Kindheit

Digitized by Google

an dem Gemüthe so tief eingeprägt, die ganze Denk- und Gesinnungsweise vergiftet und dem ganzen Leben eine verkehrte Richtung gegeben haben. Die bösen Neigungen und Begierden sind schon tiefgewurzelte Leidenschaften und Laster geworden, ehe noch ein ernstlicher Heilversuch unternommen wurde.

Neben der Verwahrlosung in der Erziehung und dem Verderben durch böses Beispiel ist aber auch die Verführung als eine der äußeren Ursachen des Verbrechens zu nennen. Abgesehen von denen, welche selbst wegen Verführung bestraft worden sind (einige Mütter haben ihre Töchter zur Unzucht, eine Mutter ihren Sohn zum Diebstahle, einige Dienstmädchen die Kinder ihrer Herrschaften zum Diebstahle verführt), so sind von den Detinirten nicht wenige durch Ueberredung von Seiten ihrer Angehörigen oder fremder Personen zum Verbrechen verleitet worden, ein Dienstmädchen von ihrem Dienstherrn, eine Tochter von ihrem Vater zum Meineide. Gerade bei diesem Verbrechen hat sehr oft Verführung durch Ueberredung, Versprechungen und Geschenke stattgefunden. Ebenso bei dem Verbrechen der Abtreibung. Aber auch nicht selten beim Diebstahle. Mütter und Töchter, wovon in der Regel die Ersteren die Verführerinnen der Letzteren waren, sind zugleich hier detinirt gewesen und zwar:

1839	4	Mütter	mit 4	Töchtern
1840	7	=	= 7	=
1841	2	=	= 2	=
1842	2	=	= 3	=
1843	3	=	= 3	=

Ueberdieß 1841 eine Großmutter mit ihrer Enkelin und mehrmals Schwestern und Schwägerinnen, von welchen eine die andre verführt hatte. Daß von verdorbenen und abergläubigen Personen die Schuld der Verführung auch auf den Teufel gewälzt werde, ist gerade nichts Auffallendes. Doch ist unter allen bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten Sträflingen nur eine Einzige gewesen, welche sich damit zu entschuldigen suchte und aller Vorstel-

Digitized by Google

lungen und Belehrungen ungeachtet dabei beharrte, der Teufel sei ihr in Gestalt eines schwarzen Pudels erschienen und habe sie genöthigt, die Commode ihrer Dienstherrschaft zu öffnen und daraus Geld zu entwenden.

Als einer zwar entfernteren, aber sehr häufig in ihren nachtheiligen Folgen sich zeigenden äußeren Ursache des Verbrechens müssen wir endlich noch der Sorglosigkeit vieler Dienstherrschaften um das sittliche Verhalten und geistige Wohl ihrer Dienstboten gedenken. Die Klagen über schlechtes Gesinde, über Luxus und Sittenlosigkeit der Dienstboten sind allerdings nicht ungegründet. Aber fällt die Schuld davon nicht zum großen Theile auf die Herrschaften selbst zurück, welchen das sittliche Verhalten und wahre Wohl ihrer Dienstboten so wenig am Herzen liegt, daß sie dieselben weder liebevoll warnen, noch von Gelegenheiten, wo sie der Gefahr der Verführung ausgesetzt sind, zurückhalten, dagegen die einzige Gelegenheit, wo sie zum Guten ermuntert, im Guten gestärkt werden könnten, den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihnen verweigern. Wie mancher Dienstbote kommt Jahrelang in kein Gotteshaus, dagegen sonn- und festtäglich an die Belustigungsorte, wo sein sittliches Gefühl verletzt und allmälig erstickt wird. Wenn der berühmte englische Rechtsgelehrte John Miller[1] sagt: „Wenn die Dienstboten die von ihnen geforderten Dienstleistungen treu und gehörig verrichten, so wird von den Herrschaften selten weiter nachgefragt. So lange sie dies zu thun fortfahren, gestattet man ihnen in jeder anderen Rücksicht genau so zu leben, wie es ihnen beliebt; sobald sie aber, es sei nun durch üble Aufführung oder durch Zufall, hierin eine Unterbrechung eintreten lassen, werden sie ohne Umstände, wo nicht gar ohne Gefühl entlassen. Die Achtung und Zuneigung, welche Dienende

[1] John Miller Inquiry into the present State of the Statute and Criminal Law of England. London, 1822. S. 232.

Digitized by Google

ihren Gebietern zu zeigen, und die Sorgfalt und Unterstützung, welche sie hinwiederum von diesen bei eintretender Krankheit oder im Alter zu empfangen pflegten, ist jetzt zum Schaden beider Theile fast ganz verschwunden;" so muß der Verfasser nach den Resultaten seiner Prüfungen, welche er mit jeder Sträflingin über die Geschichte ihrer Schuld anzustellen pflegt, damit vollkommen übereinstimmen und wie aus der Seele geschrieben ist ihm die treffliche Anmerkung des verdienstvollen Hudtwalcker zu dieser Stelle: „Wie wahr ist diese Schilderung und wie betrübend ist's, daß sie auch auf Deutschland, besonders dessen größere Städte, so ganz anwendbar ist. Es ließe sich vielleicht nachweisen, daß die Verschlechterung des Gesindes großentheils in dem verfeinerten Egoismus der höheren Stände ihren Grund hat. Dieser Egoismus bekümmert sich um Alles eher, als um den sittlichen Zustand dieses Theiles seiner Hausgenossen, so lange die Unsittlichkeit desselben ihm nicht direct nachtheilig zu werden droht. Ehemals glaubte man die Pflicht zu haben, sein Gesinde auch in dieser Hinsicht als Theil der Familie zu betrachten, aber das ist freilich unbequem, es erfordert mehr Mühe und hat allerlei Unluft zur Folge. Wie manches brave Mädchen, wie viele junge Leute gehen in einer großen Stadt alljährlich zu Grunde, blos weil ihre Herrschaften ihnen kein freundliches Wort der Warnung gönnen, sich nicht die entfernteste Mühe geben, um sie von der Bahn des Lasters abzuziehen und bei dem erstenmale, wo ihnen der Abweg des Dienstboten bedenklich zu werden scheint, denselben entlassen, und ihm so auch den letzten Anhalt, die letzte Möglichkeit zur Sinnesänderung rauben[1]." Es ist schwer zu entscheiden, wodurch mehr Verbrechen unter Dienstboten erzeugt werden, ob durch den Luxus und die Vergnügungen in den Tagen des Wohlstandes, oder durch die Verlegenheiten, in welche sie gerathen, wenn sie wegen eines Versehens

[1] Hudtwalcker und Trummer Criminalistische Beiträge. Hamburg, 1825. Bd. I. S. 594.

Digitized by Google

vielleicht mit einem schlechten oder zweideutigen Zeugnisse des Dienstes entlassen, kein Unterkommen finden [1].

Während die äußeren Ursachen des allmäligen sittlichen Verfalls und des Herabsinkens zum Verbrechen vorzüglich das Gefühl des Mitleides mit den unglücklichen Opfern der Verwahrlosung oder Verführung ansprechen und uns die merkwürdigen Worte des Johann von Avila, als er zur Begleitung eines Verbrechers zum Richtplatze gerufen ward: „Ich will hingehen, um den zu suchen, dem ich gleichen würde, wenn Gottes Hand mich nicht gnädiglich behütet hätte!" in das Gedächtniß, sowie das: „Verdammet nicht!" in einzelnen Fällen recht eindringlich in das Herz hineinrufen; zeigen uns dagegen die inneren Ursachen der Verbrechen den Menschen von seiner eigentlichen Schattenseite, denn in der Regel sind es die niedrigsten Begierden, welche erst zum Laster, dann zum Verbrechen führten. Obenan steht die sinnliche Genußsucht in ihren verschiedenen Verzweigungen. Geht man in dem Leben der Sträflinge zurück bis auf die ersten Anfänge des Verbrechens, so trifft man in der Regel auf diese Quelle. Die Begierde, sich irgend einen sinnlichen Genuß zu verschaffen, erscheint Anfangs ohne Schuld. Allein die erste Befriedigung treibt gewaltig zur Wiederholung und führt zu kleinen Unredlichkeiten und Entwendungen. Die Begierde wächst zur Leidenschaft heran, regt andere Begierden auf und führt zu neuen Unredlichkeiten. Der Hang nach sinnlichen Genüssen und öffentlichen Lustbarkeiten ohne die Mittel zur Befriedigung desselben wird nun bei dem weiblichen Geschlechte der Beweggrund, auf die ersten Anträge des Verführers zu hören und führt so die in der Sinnlichkeit Verstrickte auf die Pfade des Lasters und der Ehrlosigkeit, daß bald Alles, was in dem Charakter und Gemüthe des Weibes schätzens-

[1] Erfreulich und dankenswerth ist die Begründung des Vereines zur Ermunterung und Belohnung treuer Dienstboten in Dresden. Gewiß wird er gesegnete Früchte tragen und ebenso heilsam auf die Dienstherrschaften wie auf die Dienstboten einwirken.

Digitized by Google

werth ist, gänzlich verloren geht. Wird die Gefallene schwanger, so treten Verlegenheiten ein, welche zu den Versuchen der Abtreibung, zum Diebstahle oder zum Kindesmorde führen. Denn von dem unsittlichen Vater des Kindes verlassen, von der Dienstherrschaft fortgeschickt, von den Eltern mit bitteren Vorwürfen begrüßt und mit Härte behandelt oder gänzlich verstoßen, ohne Mittel für die Bedürfnisse des Kindes, sucht sie — gar oft schon vor der Entbindung — im Diebstahle Hülfe. Nach der Entbindung tritt sie wieder in Dienst, aber sie muß einen großen Theil ihres Lohnes hingeben für die kümmerliche Pflege ihres Kindes. Der übrige Theil reicht um so weniger zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hin, als diese durch die Genußsucht gesteigert sind und die lasterhaften Neigungen ein vollständiges Uebergewicht gewonnen haben. Das sittliche Gefühl ist erstickt, die Ehrfurcht vor göttlichem und bürgerlichem Gesetze gewichen und die Furcht vor der Schande bildet kein weiteres Hinderniß mehr, als durch Verheimlichung und Läugnen verübter Vergehungen der Schande und Strafe zu entgehen. — Wird aber die Gefallene auch nicht Mutter, so sinkt sie als Opfer ihrer Genußsucht nicht selten noch viel tiefer, denn ihre aufgeregte Sinnenlust giebt sie dem schimpflichsten Gewerbe hin, regt immer neue Leidenschaften auf, steigert die Genußsucht zur viehischen Wollust, führt zu den abscheulichsten Lastern und Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Trunksucht bereiten das Verbrechen vor. Und diese Bedauernswerthen sind am schwierigsten zu retten, weil schon ihr ganzes Seelenleben von den heftigsten Leidenschaften und Begierden vergiftet und alles sittliche und religiöse Gefühl, wenn auch nicht gänzlich erstorben, doch so sehr unterdrückt ist, daß es die Kraft zur Ueberwindung der heftigen Begierden kaum noch gewinnen kann. Von den bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten 807 Sträflingen haben 299 uneheliche Kinder gehabt, also beinahe 37 Proc., und Viele, bei welchen dies nicht der Fall gewesen ist, hatten sich einem liederlichen Gewerbe hingegeben.

Digitized by Google

Verbunden mit der Genußsucht, zuweilen aber auch ohne diese, hat Eitelkeit und Putzsucht nicht wenige Opfer in das Arbeitshaus geliefert; ebenso Trägheit und Arbeitsscheu, welche erst zum Vagabondiren, dann zum Verbrechen führten. Eigennutz, Habsucht und Geiz haben auch Wohlhabendere zum Betruge, Diebstahle oder Meineide geführt und selbst die Rachsucht und der Neid zeigen sich, wiewohl nur in seltneren Fällen, unter den Ursachen der Verbrechen gegen das Eigenthum, die Rachsucht, die nur nach Schaden trachtete und das gestohlene Gut nicht etwa in eignen Nutzen verwendete, sondern vernichtete, und der Neid, welcher stahl, um Andre in Verdacht und in Mißcredit zu bringen.

Nicht selten hat man endlich auch die Unwissenheit als eine Ursache der Verbrechen genannt. In einzelnen, jedoch nur wenigen Fällen mag das begründet sein, namentlich bei dem Verbrechen des Meineides, welchem allerdings zuweilen eine ungenügende Kenntniß der Bedeutung des Eides zu Grunde liegt. Im Ganzen aber führt die Unwissenheit und der Mangel an Schulkenntnissen an und für sich ebenso wenig zum Verbrechen, wie auf der andern Seite das bloße Wissen und der Besitz dieser Kenntnisse an und für sich vor dem Verbrechen schützt. Gewiß hat die Classe der ununterrichteten weiblichen Bevölkerung des Landes verhältnißmäßig nicht mehr Individuen in das hiesige Arbeitshaus geliefert, als die Classen der unterrichteteren Bevölkerung[1]. Allerdings ist mit der Unwissenheit und Vernachlässigung im Schulunterrichte sehr oft auch eine mangelhafte Ausbildung des sittlichen

[1] Nach Abzug der unwissenden Ausländerinnen waren unter der Gesammtbevölkerung des hiesigen Arbeitshauses nur $1^1/_4$ %, welche nicht lesen und schreiben konnten. Es kämen sonach, wenn jede Classe gleichviele Individuen ins Arbeitshaus geliefert hätte, nur 1150 Personen weiblichen Geschlechts, welche nicht lesen und schreiben können, auf die weibliche Gesammtbevölkerung des ganzen Landes nach Abzug der Kinder bis zum 6ten Jahre. Sollten sich unter den 742, 452 weiblichen Individuen der Gesammtbevölkerung nicht mehr, als 1150 Personen finden, welche des Schulunterrichtes entbehrt, oder doch nicht lesen und schreiben gelernt haben?

Digitized by Google

und religiösen Gefühles, eine vernachlässigte Erziehung und eine geringere Fähigkeit zu einem selbstständigen Lebenserwerbe verbunden und die Ursache des Vebrechens liegt deshalb nicht sowohl in der Unwissenheit, als vielmehr in dem damit verbundenen Mangel an sittlichem und religiösem Gefühle. Mit Recht sagt der würdige Vorsteher der Strafanstalten zu Bruchsal Dr. Diez: „Wo die Elementarkenntnisse einem Menschen gänzlich fehlen, oder wo sie wenigstens nicht in dem Grade vorhanden sind, als die Mittel zu ihrer Erwerbung geboten waren, da ist mit Grund anzunehmen, daß die Erziehung überhaupt, also auch die sittliche und religiöse Bildung vernachlässigt worden ist, und wenn solche Individuen häufiger, als andere Verbrechen verüben, so ist gewiß nicht der Mangel an Schulkenntnissen die Ursache[1]."

§. 30.

Reception der Eingelieferten. Bekleidung.

Bei jeder Einlieferung prüft der Director zuvörderst die Schriften, mittelst deren die Einlieferung erfolgt und untersucht, ob sie nicht nur die den Gesetzen entsprechende formelle Begründung der Aufnahme, sondern auch diejenigen Nachrichten vollständig enthalten, deren es zur Charakteristik der Eingelieferten und zu der darnach zu bemessenden Behandlung derselben bedarf. Die Gerichtsbehörden haben nämlich nach §. IV. der Verordnung, einige auf die Vollstreckung der im Criminalgesetzbuche angedrohten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend vom 11. August 1838[2], bei Einlieferung von Verurtheilten in die Arbeitshäuser zu Zwickau und Hubertusburg ebenso wie bei der Einlieferung von Verurtheilten in das Zuchthaus zu Waldheim und in das hiesige Landesge-

[1] Dr. Diez Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Besserung der Verbrecher. S. 5. Vergl. auch Guetelet Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten. Stuttgart, 1838. S. 505 ff.

[2] Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1838. S. 406.

Digitized by Google

fängniß, den betreffenden Directionen Notizen mitzutheilen, worin aufzunehmen ist:

1. des Gefangenen Name, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse, Religion und früherer Lebenslauf, insbesondre in Beziehung auf bereits gegen ihn stattgefundene Untersuchungen;
2. dasjenige, was wegen seines Gesundheitszustandes mit Hinsicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten zu bemerken ist;
3. die Beschaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Untersuchungshaft, wenn er eine solche erlitten;
4. alle Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden diesen Notizen die Abschrift der gegen den Sträfling gesprochenen Erkenntnisse und zwar mit den Entscheidungsgründen, ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten, den Heimathschein, oder im Falle der Sträfling ein Ausländer ist, dessen Paß und sonstige Legitimationsurkunde beizulegen.

Findet sich bei Prüfung dieser Schriften kein Grund vor, die Aufnahme zu verweigern, so erfolgt letztere durch den Director unter angemessenen Ermahnungen der Eingelieferten insbesondre zu genauer Befolgung der Disciplinargesetze und sonstigen hausordnungsmäßigen Vorschriften, die der Aufgenommenen sofort bekannt gemacht werden. Hierauf wird durch die Aufseherin eine sorgfältige Visitation der Person, ihrer Sachen und Kleidungsstücke vorgenommen. Geld, Pretiosen, Werkzeug und überhaupt alle Sachen, welche sie vorschriftsmäßig in der Anstalt nicht behalten darf, werden ihr abgenommen, auf dem Effectenverzeichnisse, im Falle sie nicht schon daselbst aufgemerkt sind, nachgetragen und aufbewahrt, oder, wenn sie sich auf die Dauer schwer aufheben lassen und dem Verderben unterworfen sind, verkauft und der Erlös zur Extrageldercasse der Besitzerin genommen. Nach dieser Visitation und Einschreibung der Sträflingin, ihrer Verhältnisse, ihres Sig-

Digitized by Google

nalements und ihrer Bekleidungsnummer in die Regiſter und Hausacten wird dieſelbe einer gründlichen körperlichen Reinigung unterworfen, gebadet und mit der vorgeſchriebenen Hauskleidung verſehen, inſoweit nicht ein ſich etwa kund gebender Krankheitszuſtand der Eingelieferten die Anſtandnahme damit und eine ſolchenfalls ſofort vorzunehmende Unterſuchung durch den Anſtaltsarzt nöthig macht, nach deren Befund weiter verfahren wird. Die Kleidung beſteht in einer Haube, einer Jacke und einem Rocke von graumelirtem Tuche, 2 rothen Halstüchern, 3 blaugeſtreiften Leinwandſchürzen, 1 Taſche, 1 Paar Schuhen, 2 Schnupftüchern, 2 Paar Zwirnſtrümpfen, für den Winter wollenen Strümpfen und 2 Säcken. Außerdem werden für jede Detinirte an Wäſche 2 Handtücher, 2 Betttücher, 2 Kopfkiſſenüberzüge, 2 Deckenfutter und 4 Hemden unterhalten. Jeden Sonnabend bekommt ſie ein neugewaſchenes Hemde und 1 Handtuch. In einem beſonderen Bekleidungsbuche, welches der Sträflingin eingehändigt wird, ſind ſämmtliche ihr übergebenen Bekleidungsſtücke aufgezeichnet. Jeder ſpätere Zu- oder Abgang wird darin ſofort angemerkt.

Die Züchtlinge in Waldheim beiderlei Geſchlechts tragen Kleidung von hellblauem, mit einfachen, breiten, ſchwarzen Streifen durchwirktem Tuche. Hiernächſt die Männer Gilets und im Sommer Beinkleider von Zwillich und die Frauen Schürzen von grauem Kleiderzwillich, mit einfachen, breiten, dunkelblauen Streifen. Außerdem finden noch nachſtehende Abweichungen in der Bekleidung ſtatt: Züchtlinge erſten Grades tragen zur Unterſcheidung gelbe, Züchtlinge zweiten Grades weiße Knöpfe und Erſtere annoch eine rothe I. auf dem linken Oberärmel. Lebenslängliche Zuchthausſtrafe wird mit zwei rothtuchenen Litzen auf dem linken Oberärmel äußerlich bezeichnet. Alle Rückfällige, ſowohl im Zuchthauſe, als in den Arbeitshäuſern, führen auf dem rechten Oberärmel ſoviel gelbtuchene Litzen, als ſie Male rückfällig geworden ſind. Alle Hausarbeiter führen auf dem linken Oberärmel ein H von weißem Bleche; die Gartenarbeiter ein G von gelbem Bleche.

Digitized by Google

Spätestens am Tage nach der Einlieferung wird die Sträflingin zum Anstaltsarzte gebracht, damit dieser ihren Gesundheitszustand und ihre Körperbeschaffenheit untersuche und beurtheile, ob sie zu der von dem Director zu bestimmenden Arbeit körperlich geeignet sei und ob die im Urtheile etwa zuerkannten Strafverschärfungen anwendbar sind. Unter Berücksichtigung des ärztlichen Befundes wird die Sträflingin hierauf zur Arbeit abgeführt und mit den etwa hinzutretenden Strafverschärfungen sofort, auch dann wider sie verfahren, wenn sie die Strafe mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung angetreten hat [1].

Baldmöglichst nach der Einlieferung läßt der Geistliche, der unterdessen die Einlieferungsschriften durchgelesen und excerpirt hat, die Sträflingin zu sich bringen, prüft ihre Schulkenntnisse, den Standpunkt ihrer sittlichen und religiösen Bildung, vervollständigt sein Notizenbuch nach der gepflogenen Unterredung, admonirt die Sträflingin und bestimmt, ob dieselbe am Religions- und Schul-Unterrichte Theil nehmen soll.

§. 31.

Erreichung des Straf- und Besserungszweckes durch Entziehung der Freiheit und Classification.

Der Straf- und Besserungszweck wird erzielt durch

1. Entziehung der Freiheit,
2. Classification,
3. Angewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit,
4. Reducirung sinnlicher Genüsse auf das Nöthigste,
5. Isolirung,
6. Schweigsamkeit,

---

[1] Vergl. Verordnung, einige auf die Vollstreckung der im Criminalgesetzbuche angedrohten Strafen sich beziehende Bestimmungen betreffend v. 11. August 1838 §. III. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838 S. 406.

Digitized by Google

7. Anstrengung zur Arbeit,

8. strenge Disciplin und Disciplinarstrafen,

9. sittliche, religiöse und intellectuelle Ausbildung.

Die Entziehung der Freiheit besteht nicht blos in der äußerlichen Gefangenschaft in der Anstalt während der Strafzeit, sondern auch in der Entziehung aller eignen Willkür und freier Disposition im Handeln. Nicht einmal ihren angewiesenen Ort darf die Detinirte ohne Erlaubniß verlassen oder etwas anderes thun, als was durch die Hausordnung oder ausdrückliche Gebote ihr vorgezeichnet ist. Ohne besondere Genehmigung des Directors darf keine Detinirte von einer Visitation oder Factur verabfolgt werden, die Forderung geschehe von wem sie wolle. Nur der Geistliche darf außer dem Director Detinirte zu Besprechungen durch einen Aufseher zu sich auf die Stube bringen lassen. An Entweichungen sind die Detinirten durch Anwendung jeder dafür nöthigen Gewalt zu hindern. In Waldheim und Zwickau haben die aufgestellten Militairschildwachen die Entweichenden oder des Entweichens Verdächtigen sofort zu arretiren und gegen sie im Falle des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit von den Waffen Gebrauch zu machen, selbst, wenn sie deren nicht anders mächtig werden können, Feuer mit scharfgeladenem Gewehre auf sie zu geben. Entweichungen, oder Versuche dazu unterliegen zugleich strenger disciplinarischer Bestrafung und der bleibenden Anwendung behindernder Zwangsmaßregeln. In letzterer Beziehung werden die Schuldigen auf die Dauer ihrer Strafzeit mit Klotz und Kette, männliche Züchtlinge in Waldheim mit Beineisen, belegt und nie mehr im Freien und mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche ein größeres Vertrauen voraussetzen.

Classificationen finden statt theils in Beziehung auf Behandlung, theils zur Erzielung besserer Beaufsichtigung, theils zur Verhinderung der Ansteckung im Laster. In der Behandlung der Detinirten werden diejenigen Unterschiede gemacht, welche ent-

Digitized by Google

weder durch die Criminalſtrafe ſelbſt[1], inſofern nach Art. 12 des Criminalgeſetzes Strafverſchärfungen eintreten ſollen, oder nicht, oder durch die nöthigen disciplinellen Rückſichten bedingt ſind. In letzterer Beziehung werden alle Sträflinge je nach ihrer größere Milde oder Strenge erheiſchenden Individualität einer milderen oder ſtrengeren Behandlung unterworfen. Unter die dabei in Betracht kommenden Umſtände gehört es auch, ob die Sträflingin ſchon früher und inſonderheit zu wiederholten Malen ſich in Straf- und Beſſerungsanſtalten befunden hat. Zur Erzielung einer beſſern Beaufſichtigung iſt das Sträflingsperſonal in Viſitationen eingetheilt, deren jeder ein oder mehrere Aufſeher vorſtehen. Zur Verhinderung der Anſteckung im Laſter werden ſowohl in dieſen Viſitationen, ſoweit es Raum und Arbeitsverhältniſſe geſtatten, als namentlich in den Schlafſälen, wo die Sträflinge ohne beſondere Aufſicht ſind, die verdorbeneren von den minder verdorbenen Individuen, namentlich die Rückfälligen von den zum erſtenmale Eingelieferten getrennt gehalten. Insbeſondre werden reuige und minderverdorbene Detinirte vorzugsweiſe als Krankenwärterinnen, Facturälteſte u. ſ. w. angeſtellt und überhaupt

[1] In der Behandlung der Züchtlinge beſteht, abgeſehen von den bei beiden Zuchthausgraden etwa in Gemäßheit richterlichen Erkenntniſſes hinzutretenden vorübergehenden Strafverſchärfungen, der Unterſchied der zu Zuchthausſtrafe erſten Grades Verurtheilten und der Züchtlinge zweiten Grades darin, daß Erſtere nicht nur mit den Art. 7 des Criminalgeſetzbuches vorgeſchriebenen, ohne beſonders darauf gerichtetes Erkenntniß eintretenden Verſchärfungsattributen der Zuchthausſtrafe erſten Grades und deshalb auch auf ihre ganze Strafzeit mit einem dreipfündigen Beineiſen (die weiblichen mit Kloß und Kette) belegt, ſondern auch

1. nie, oder nur ausnahmsweiſe im Freien beſchäftigt und überhaupt zu den ſchwerſten und läſtigſten Arbeiten verwendet,
2. mit einer beſonderen Auszeichnung (vergl. §. 30) verſehen und
3. in Sterbefällen, wenn der Tod vom 1. Octbr. bis Ultimo März in der Anſtalt erfolgt, die Leichname an das anatomiſche Theater in Dresden oder Leipzig abgegeben werden, wogegen die Leichname der Züchtlinge zweiten Grades, die nicht rückfällig waren, auf Anſuchen ihrer Verwandten und wenn die Begräbnißkoſten bezahlt werden, zu jeder Zeit des Abſterbens auf den Anſtaltsgottesacker begraben werden können.

Digitized by Google

mit solchen Beschäftigungen versehen, welche mehr Vertrauen erheischen.

Classificationen in besondere Visitationen nach der moralischen Beschaffenheit der Detinirten und Beförderungen aus einer Classe in die andere, um nur möglichst gleichartige Moralitäten in einem Arbeitssaale zu vereinigen und dadurch die Ansteckung im Laster zu verhindern, ein Mittel, welches man namentlich in dem für Europa als Musteranstalt gepriesenen Besserungshause zu Genf angewendet hat, finden hier nicht statt, und es fragt sich, ob die Einführung derselben unter gewissen Verhältnissen zweckentsprechend sei? Allerdings steht dem Classificirungssysteme ein doppelter Umstand entgegen, einmal, daß eine Classificirung, durch welche nur ganz gleichartige Moralitäten vereinigt werden sollen, überhaupt nicht möglich ist, wie denn auch einer der berühmten Vorsteher des Genfer Besserungshauses, Grellet-Wammy, selbst bekennt: „Man hat gegen die Classificirung den Einwurf erhoben, daß es nicht möglich sei, dieselbe überall mit vollkommener Richtigkeit anzuwenden. Wir können dieses nicht in Abrede stellen; die große Verschiedenheit der Charaktere macht eine vollkommene und durchgreifende Classificirung unmöglich, wenn man nicht für jeden Sträfling eine eigne Classe bilden will. Es giebt überall einen Punkt, wo die Unterscheidungsmerkmale zweier Classen unmerklich werden und verschwinden [1];" dann aber auch, daß die Erfahrung in Genf gelehrt hat, daß durch solche Classificirungen Verstellung und Heuchelei hervorgerufen und gefördert werden [2]. Daß die Classificirung

[1] Grellet Wammy Manuel des Prisons T. I. p. 108.

[2] Vergl. Varrentrapp die Strafanstalten der Schweiz in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Bd. I. S. 92 ff. „Auch der Inspector Denis äußerte mir ganz dieselbe Ansicht. Er zieht mäßig große Abtheilungen vor, will aber darin keine weitere Classificirung, als die, welche das Gesetz vorschreibt, in criminelle und correctionelle; er will kein Vorrücken und keine Kategorieen, wie in Genf, weil dies neben den häufigen Besuchen von Leuten, welche besonders in religiöser Hinsicht von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, nur gar zuviel Heuchelei bedingt, die denn überhaupt kaum irgendwo mehr zu finden ist, als gerade in Genf."

Digitized by Google

allein den Zweck der Verhinderung gegenseitiger Ansteckung im Laster nie vollkommen erreichen kann, gesteht allerdings jeder Anhänger des Genfer Systemes zu. Denn überall, wo Detinirte vereinigt sind, werden Schlechtere und Minderverdorbene unter einander sein und der Schlechtere hat stets einen größeren Einfluß auf den weniger Verdorbenen, als umgekehrt. Könnte auf der anderen Seite das Schweigsystem den Zweck der Verhinderung gegenseitiger Verschlechterung vollkommen erreichen, so wäre das Classificirungssystem überflüssig, denn beide Mittel verfolgen denselben Zweck. Weil aber keins derselben allein im Stande ist, seine Aufgabe vollständig zu lösen, so soll die Classificirung das Schweigsystem in Erreichung seines Zieles unterstützen und die Mängel desselben unschädlich machen. Es fragt sich deshalb, ob beide Mittel in ihrer Verbindung zu erreichen im Stande sind, was jedes in seiner Vereinzelung vergeblich erstrebt und hier kann man nicht anders, als der Classificirung einen großen Werth zuzuerkennen, wenn nämlich die Arbeitsverhältnisse in der Praxis nicht aufheben, was die Theorie des Systemes fordert. Sind die Rücksichten auf Arbeitsverdienst vorherrschend, so ist eine Classification nach Moralitäten schlechterdings unmöglich, indem alsdann diejenigen, welche zu einer und derselben Arbeit sich qualificiren ohne Rücksicht auf Moralität in einem und demselben Arbeitssaale zu vereinigen sind. Werden sie hier auch nach der moralischen Beschaffenheit möglichst von einander getrennt, so ist doch diese Classification so gut, wie keine, denn ein nachtheiliger Einfluß der Schlechteren auf die Minderverdorbenen ist alsdann auch bei strenger Aufrechthaltung des Schweigsystemes nicht zu verhindern. Werden indeß diejenigen, welche wegen ihrer moralischen Entartung, wegen ihres verstockten Gemüthes, wegen ihres leidenschaftlichen Charakters ihrer Genossenschaft in moralischer Hinsicht am meisten gefährlich sind, nach Befinden auf die ganze Dauer ihrer Strafzeit isolirt, also aus der Genossenschaft der übrigen gänzlich entfernt; wird auch für die Unverdorbensten, namentlich für dieje-

Digitized by Google

nigen unter ihnen, welche wegen ihrer individuellen moralischen Beschaffenheit für üble Eindrücke besonders empfänglich sind, eine so durchgreifende Classificirung eingeführt, wornach man, wie Grellet-Wammy sagt, für jeden Sträfling eine eigne Classe bildet, was nichts anderes sagen will, als: werden auch sie dem Isolirungssysteme unterworfen, wird endlich nach dieser doppelten Ausscheidung die Auswahl zu den verschiedenen Classen nicht durch die Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse, sondern lediglich nach den während einer nach Maßgabe der Einlieferungsacten und des Betragens sich richtenden kürzeren oder längeren Probezeit geprüften Moralitäten bestimmt; so kann die gemeinschaftliche Detention ziemlich auf gleicher Stufe der Sittlichkeit stehender Verbrecher, welche während der Nacht gänzlich von einander und während des Tages gänzlich von den anderen Classen geschieden sind, bei strenger Aufrechterhaltung der Schweigsamkeit den nachtheiligen Einfluß, welchen man der auburnschen Gemeinschaft überhaupt vorwirft, nicht üben. Allerdings vermag das Schweigsystem allein (siehe §. 34.) alle gegenseitige Communicationen nicht zu verhindern. Aber verbunden mit dieser Classificirung wird es, wie wohl gern zuzugestehen ist, zwar nicht allen schädlichen Einfluß der Gemeinschaft entfernen, da derselbe durch kein anderes Mittel, als durch gänzliche Isolirung entfernt werden kann, aber doch die hauptsächlichsten Hindernisse des Besserungsverfahrens aufheben. Aufwiegler, Lästerer, Spötter, alle, welche einen üblen Einfluß auf ihre Gefährten zu üben besonders geneigt oder geeignet erscheinen, sind isolirt, moralisch möglichst gleichartige Individuen sind vereinigt unter Beobachtung beständigen Stillschweigens, jede Uebertretung dieses Gebotes unterliegt der Bestrafung oder zieht nach Befinden auch gänzliche Isolirung nach sich, während der Nacht sind alle von einander getrennt und keiner ist im Stande, einen die moralische Besserung verhindernden oder störenden Einfluß auf den andern zu üben; sollte da von der gemeinschaftlichen Detention noch soviel in Bezug auf gegenseitige Ansteckung im Laster und

Digitized by Google

Verhinderung des Besserungsverfahrens zu befürchten sein? Würden wir mit consequenter Ein- und Durchführung des pennsylvanischen Systemes weiter kommen, als mit einem nach den Individualitäten der Verbrecher sich richtenden gemischten Besserungssysteme, welches je nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Individuums es nach den Principien des einen oder des anderen Systemes entweder isolirt oder am Tage in einen gemeinsamen Arbeitssaal unter gleichartige Subjecte führt, mit welchen alle Communication verboten ist und zwar im ersteren Falle nur so lange isolirt, als es gerade für dieses Individuum zweckmäßig erscheint und dann es mit solchen zusammenbringt, für welche seine Gesellschaft nicht nachtheilig werden kann und auch hier wieder nur so lange, als es die Hoffnungen, welche man von ihm hegte, rechtfertigt, widrigenfalls man wieder zum ersteren Mittel der Isolirung schreitet? Man vergesse nur nicht, was man so oft zu vergessen scheint, daß weder im pennsylvanischen Systeme die Einsamkeit, noch im auburnschen Systeme die Schweigsamkeit das eigentlich bessernde Element seien. Beide Mittel sollen vielmehr nur die gegenseitige Verschlechterung verhindern und für das Besserungsverfahren empfänglich machen. Die Geister und Gemüther aber werden nicht alle durch ein und dasselbe Mittel erfaßt. Was den einen empfänglich macht, erbittert den andern und macht ihn verstockt, was den einen erweicht, kann den andern verhärten. Die Individualität des menschlichen Geistes und Gemüthes verlangt, wie in der Erziehung überhaupt, so namentlich in der moralischen Wiedergewinnung der Verbrecher, ihre heiligen Rechte und verdient, wollen wir zu einem glücklichen Ziele gelangen, einer ernsten Beachtung.

Die Elemente, welche in Genf Heuchelei und Verstellung hervorgerufen haben, liegen eines Theils, wie auch der Inspector Denis geradezu anerkannt hat, in der religiösen Richtung der Männer, welche dort mit den Gefangenen umgehen, andern Theils aber in den Verhältnissen der Strafgefangenen selbst und wir werden sie deshalb in jeder Strafanstalt, werde sie nach pennsylvani-

Digitized by Google

schem oder auburnschem Systeme verwaltet und mögen Moralitäts-classifikationen statt finden oder nicht, mehr oder weniger ebenso, wie in Genf, wieder finden. Denn wo die Behandlung des Gefangenen sich nach dessen Betragen richtet, und dies wird in jeder Strafanstalt der Fall sein müssen, da werden auch gerade die entartetsten Individuen sich zur Heuchelei angetrieben fühlen, um dadurch zu erschleichen, was sie nach ihrer wirklichen moralischen Beschaffenheit nicht verdienen. Es kann deshalb dieser Umstand gegen die Zweckmäßigkeit der Classificationen keineswegs sprechen, sobald nur die Beamten der Strafanstalt sich durch die Heuchelei einzelner Individuen nicht blenden lassen, namentlich bei Versetzung eines Sträflings aus einer Classe in die andere stets mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und durch ihr Verfahren mit Umsicht und Kraft dahin wirken, daß die Heuchelei nicht begünstigt, sondern aus den Gemüthern ausgerottet werde.

Das pennsylvanische System hat die Classificirung allerdings am vollständigsten, indem es für jedes Individuum eine besondre Classe hat. Für manche Individuen wird diese Classificirung die entsprechendste sein, für andre aber, und zwar wohl für den größeren Theil der Detinirten, eine Classification nach den Moralitäten, und sicher wird man hier bei strenger Aufrechthaltung des Schweigsystems und nächtlicher Isolirung den Besserungszweck ebenso vollständig erreichen können, wie dort, dabei aber die Nachtheile vermeiden, welche gerade für diese Detinirten nach ihren Individualitäten von der andauernden individuellen Isolirung zu besorgen gewesen wären. Für die Nichtisolirten ist aber diese Classification nach Moralitäten ohne vorherrschende Rücksicht auf Arbeitsverdienst unbedingt erforderlich, wenn der Besserungszweck vollständiger erreicht werden soll, als bisher.

§. 32.

Ordnung und Reinlichkeit.

Auf Reinlichkeit, strenge Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Lebensweise und aller Tagesverrichtungen wird

nicht nur zur Erweckung und Förderung des Sinnes der Sträflinge dafür, sondern auch aus disciplineller und diätetischer Rücksicht streng gehalten. Sämmtliche Räumlichkeiten der Anstalt, wo sich Detinirte aufhalten, werden deshalb aller zwei Jahre, nach Befinden selbst alle Jahre einmal ausgeweißt, zur Verbesserung der Luft, so oft als thunlich, geöffnet und außerdem nebst den Kleidern und Lagerstätten der Detinirten fleißig gereinigt. Insbesondre wird zu diesem Ende streng darauf gesehen, daß jede Sträflingin früh nach dem Aufstehen sich vorschriftsmäßig wäscht und die Haare auskämmt, daß über Tages diejenigen, welche mit schmuziger Arbeit beschäftigt sind, sich wiederholt und namentlich vor dem Mittags- und Abend-Essen waschen und die Haare in Ordnung bringen, daß Sonnabends nach einer gewissen Reihefolge der Visitationen die Detinirten einer gründlichen Reinigung unterworfen werden, daß jede neue Ankömmlingin sorgfältigst gereinigt sein muß, ehe sie unter das übrige Personal kommt, daß jede Sonnabends mit neugewaschener Wäsche versehen wird, daß die von Ungeziefer verunreinigten Detinirten sofort in die Reinigung gebracht werden, woselbst nach Erforderniß ihre Kleider, Wäsche und Lagerdecken zu reinigen sind und daß Alte und anerkannt Unreinliche durch die Stubenältesten in Bezug auf Ungeziefer oft untersucht werden [1]. Zur Controle über die Befolgung dieser den Sträflingen bekannt gemachten Vorschriften sind zunächst die Aufseher mit angewiesen, welche zu diesem Behufe genaue Revisionen, namentlich auch alle Sonntage vor dem Vormittagsgottesdienste Bekleidungsdurchsichten zu halten haben.

§. 33.

Beköstigung.

Vermöge des Zweckes der Arbeitshausstrafe sind den Detinirten nur diejenigen physischen Genüsse gestattet, welche zur Er-

[1] Das männliche Personal zu Waldheim und Zwickau wird wöchentlich einmal barbirt. Das Tragen von Bärten ist nicht gestattet und die Backenbärte müssen bis zu den Kopfhaaren rasirt werden.

Digitized by Google

haltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig sind. Die gewöhnliche Kost besteht pro Kopf täglich:

Früh in 7/8 Kanne Gerstenmehlsuppe,

Mittags in 7/8 Kanne Gemüse in Wasser gekocht,

Abends in Salz und Brod, im Winter in 7/8 Kanne Gerstenmehlsuppe,

jährlich 8 mal Fleisch à 1/2 Pfd. und 8 mal eine Kanne Bier,

hierzu überhaupt täglich höchstens 2 Pfd. 4 Loth Brod.

Die 8 Fleischtage sind: Neujahr, Mariä Verkündigung, Ostern, Pfingsten, Königs Geburtstag, Johanni, Reformationsfest und Weihnachten.

Das Machsel bei dieser Kost ist Butter, Speck und Rindsfett, letzteres zum Theil dasjenige, was beim Fleischkochen abgeschöpft und somit gewonnen wird. An Fleischtagen, sowie an Sonntagen ersetzt die Brühe, worin das Gemüse gekocht wird, das Machsel. Die Vertheilung des Brodes richtet sich nach der Individualität und der mehr oder minder anstrengenden Arbeit. Für die Kranken findet eine andere Kostart statt. Außerdem können die Sträflinge sich noch durch einen Theil ihres Ueberverdienstes eine kleine Kostverbesserung verschaffen. (Vergl. §. 35.)

Vergleicht man diese Kostart, welche im Wesentlichen mit der im Zuchthause zu Waldheim und im Arbeitshause zu Zwickau eingeführten übereinstimmt, da die Kostverbesserung der Arbeitshäuser gegen das Zuchthaus sich nur auf die Fleischbrühe zur Sonntagskost, sowie auf Verwendung des Ueberverdienstheils und eine Extrafleischverspeisung (vergl. §. 16. II.) erstreckt, mit der Beköstigungsweise in ausländischen Strafanstalten, so findet man in den amerikanischen, englischen und helvetischen Strafanstalten durchgängig eine reichlichere Kost. In Genf z. B. erhalten die Gefangenen wöchentlich 2 mal 1/2 Pfd. Fleisch, die Frühsuppe ist wöchentlich 1 mal eine Mais-, 1 mal eine Mehl-, 2 mal Kartoffel- und 3 mal Reissuppe. Außerdem giebt es 2 mal Fleischbrühsuppe, täglich 21 Unzen (also 5/4 Pfd.) Brod, und Kartoffeln können die Ge-

Digitized by Google

fangenen nach Luſt eſſen. Daß indeß eine ſo reichliche Koſt, welche die Gefangenen in der Freiheit zum größten Theile ſich nicht erzeugen können, den meiſten zur Sinnlichkeit herabgeſunkenen Individuen den Aufenthalt in der Strafanſtalt gar nicht als Strafe empfinden läßt und deshalb dem Strafzwecke keineswegs entſpricht, bedarf des Beweiſes nicht. Ebenſo erſcheint das Eſſen nach Belieben durchaus nicht als ein geeignetes Mittel zur Ausgleichung der verſchiedenen Stärke der Appetite. Die Speiſe in den ſächſiſchen Strafanſtalten iſt ſättigend und nahrhaft. Ueber Hunger kann Niemand mit Recht Klage führen. Auch kommen ſolche Klagen ſehr ſelten und höchſtens von ſolchen vor, welche nur bei Ueberfüllung des Magens an Sättigung zu glauben gewohnt ſind. Daß aber dieſe Koſt zur Erhaltung der Geſundheit vollkommen ausreicht, beweiſt der verhältnißmäßig geringe Krankenbeſtand (ſiehe §. 43.) und größere Anſprüche kann man an die Beköſtigung in Strafanſtalten füglich nicht machen, als daß ſie zur Erhaltung der Geſundheit und Arbeitskräfte hinreiche. Eine beſſere Koſt wäre ſelbſt dem Beſſerungszwecke eher nachtheilig, als förderlich, da es gerade dem größten Theile der Sträflinge recht noth thut, an Entbehrung ſo vieler phyſiſcher Genüſſe, welche ihre ſittliche Entartung herbeigeführt haben, ſich zu gewöhnen.

§. 34.

Iſolirung und Schweigſamkeit.

Zur weſentlichen Erreichung des Straf- und Beſſerungszweckes dient ferner eine möglichſt ſtrenge Abſonderung und nach Befinden gänzliche Iſolirung zur Verhinderung alles Verkehrs der Sträflinge untereinander und mit Nichtgefangenen. Zu dieſem Behufe wird insbeſondere jeder nicht durch Dienſtverhältniſſe gebotene Verkehr mit Perſonen des andern Geſchlechts auf alle Weiſe verhütet. Namentlich wird in Waldheim das männliche von dem weiblichen Züchtlingsperſonale fortwährend gänzlich getrennt gehalten und alle Communication des einen Geſchlechtes

Digitized by Google

mit dem andern streng verhindert. Zu den Isolirten ist außer dem Director nur dem Arzte und dem Geistlichen der Zutritt gestattet und zu den in Untersuchungs- oder Strafarrest sich befindenden Sträflingen auch diesen Beamten nicht ohne Vorwissen des Directors. In Bezug auf Fremdenbesuche in der Anstalt findet die strengste Controle statt. Zur Vermeidung gegenseitiger übler Einwirkungen der Detinirten unter sich sind Verbrecherinnen, deren früheres Leben wenig Hoffnung zur Besserung gewährt, oder welche durch Beispiel und Mittheilung Andre zu verderben oder aufzureizen geeignet erscheinen, und solche, welche sich als sehr boshaft und zu Excessen geneigt zeigen, ganz isolirt. Zu diesem Behufe sind 18 einzelne Zellen vorhanden, in welchen die Sträflinge, jenachdem solches nöthig erscheint, zur Verhinderung alles Verkehrs, entweder bei Tag und Nacht fortwährend isolirt, oder außer den gemeinschaftlichen Arbeits- und Eßstunden vorzüglich die Schlafzeit über von den Uebrigen getrennt sind.

Jede mündliche, schriftliche oder durch Zeichen geschehende Mittheilung der Detinirten unter sich und mit Nichtgefangenen, die nicht ausdrücklich erlaubt oder durch Verhältnisse, z. B. bei Unterredungen mit Anstaltsbeamten oder in Bezug auf die Arbeit geboten ist, ist streng untersagt. Die Sträflinge müssen vielmehr außer den angegebenen Ausnahmefällen ein fortwährendes Stillschweigen beobachten, und jede Uebertretung dieser Vorschrift wird streng bestraft. Wie schwer indeß diese heilsame Maßregel, durch deren absolute Aufrechterhaltung allein gegenseitige Verschlechterung verhindert werden könnte, durchzuführen sei, beweist schon der Umstand, daß die meisten Disciplinarstrafen wegen Verletzung der Schweigsamkeit verhängt werden und dessenungeachtet nicht verhindert werden kann, daß beständig Mittheilungen statt finden. Auch die eifrigsten Vertheidiger des auburnschen Systems müssen dies zugestehen und Alle, die der Wahrheit die Ehre geben, gestehen es auch wirklich zu. In der genfer Strafanstalt, wo man sich durch die nachtheiligen Folgen des milderen Systemes von der Unerläß-

Digitized by Google

lichkeit strenger Durchführung des Schweigsystemes überzeugt hatte und deshalb mit aller Energie dasselbe durchzusetzen sucht, geben doch beide als Schriftsteller, wie als Strafanstaltsdirectoren ausgezeichnete Vorsteher einer Anstalt, welche für Europa als Musteranstalt gilt und durchschnittlich nur 60 Individuen detinirt, Aubanel und Grellet-Wammy einstimmig zu, daß einiger Verkehr unter den Sträflingen immer noch statt findet. Zwar sagt Grellet-Wammy: „Wenn die entferntesten sich unbemerkt einige Worte sagen, kann dies nur heimlich und unterbrochen geschehen, nie können sie ein längeres und ununterbrochenes Gespräch führen und wir sehen darin kein großes Uebel, wenn z. B. der Name eines ausgezeichneten Besuchenden von einem Ende des Arbeitssaales zum andern sich verbreitet und werden daraus nicht schließen, daß die Sträflinge deshalb auch ungestraft Complotte bilden oder sich wechselsweise verschlechtern können. — Manchmal, man muß es zugestehen, läßt sich auch ein von Haß vergiftetes Herz einige Verwünschungen entschlüpfen; aber diese unzusammenhängenden Worte haben auf den, der sie hört, keine andere Wirkung, als in ihm ein Gefühl des Mitleidens zu erwecken. Ja oft ist es für diesen eine Veranlassung zu einem Dankgebete, denn der Anblick der Unruhe im Herzen seines Gefährten läßt ihn die Wohlthat der Ruhe, die er selber genießt, um so tiefer fühlen[1];" aber sicher täuscht dieser würdige Mann aus Vorliebe für sein System sich selbst über die Gegenstände des Gesprächs: „Was sind die Gegenstände der Unterhaltung zwischen Leuten desselben Standes, derselben Verhältnisse?" — fragt der durch 25jährige Erfahrung als Arbeitsunternehmer mehrer Centralgefängnisse Frankreichs wie durch seinen Eifer für die Reform des Gefängnißwesens stimmberechtigte Guillot[2] und antwortet darauf: „Staatsmänner besprechen nothwendig Politik, Gelehrte Wissenschaft, Verwaltungsbeamte Verwaltungsgegenstände,

[1] Grellet-Wammy Manuel des prisons. Paris, 1838. T. I. p. 149.

[2] In einem Briefe vom 10 Febr. 1839 an den Präfect des Seine- und Oise-Departements. Siehe Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. II. S. 113.

Digitized by Google

und ſo, die Stufe herabſteigend, von was unterhalten ſich zwei Kutſcher, die ſich das erſtemal auf der Straße ſehen? von Pferden, Wagen, vom Geſchirr, das iſt unvermeidlich; ſo iſt es auch unvermeidlich, daß zwei Gefangene ſich von Vergehen, Verbrechen und Gefängniſſen unterhalten; und wenn unter zweien einer noch etwas ſchüchtern iſt, ſo ſeid verſichert, daß nicht er den andern beherrſchen wird; der verderbtere wird den Sieg davon tragen; dies muß ſein und iſt für jeden, der durch ſeinen Beruf inmitten der Gefangenen lebt, bis zur Evidenz bewieſen." Mit Recht entgegnet auch Dr. Diez, der würdige Vorſtand der Strafanſtalten zu Bruchſal in Baden, auf jene Zugeſtändniſſe und Behauptungen Grellet-Wammy's: „Die Mittheilungen der Sträflinge unter ſich ſind jedenfalls ein, wenn auch nur geringer Ungehorſam gegen das Verbot des Stillſchweigens und wo geringer Ungehorſam nicht verhütet werden kann, kann auch ein andrer gefährlicherer Ungehorſam nicht verhütet werden. Eine Verabredung zu Meuterei und Aufſtand, zur Flucht, zu ſpäterer gemeinſamer Verübung neuer Verbrechen, eine Zote, eine Unterweiſung in Laſtern und Verbrechen, bedürfen kaum mehr Zeit zur Mittheilung, als jene unſchuldigen Dinge, und wenn es nicht möglich iſt, ein fortgeſetztes Geſpräch zu führen, ſo wird Nothwendigkeit und Liſt die Sträflinge bald lehren, ſich in kurzen und leichtmittheilbaren Sätzen einander ebenſo verſtändlich zu machen, als in einer fortgeſetzten Unterhaltung. Hat man es aber mit Leuten zu thun, welche die durch die Mangelhaftigkeit der Aufſicht ihnen gegebene Freiheit der Mittheilung [1] nur zu den von Grellet-Wammy angegebenen unſchuldigen Converſationen benutzen, welche durch einen Fluch ihres Mitgefangenen blos zu einem andächtigen Dankgebete für die gewährte eigne Gemüthsruhe ſich gedrungen fühlen, ſo mag man getroſt die Pforten des

[1] Dr. Diez behauptet nämlich und zwar mit vollem Rechte, daß auch die ſorgfältigſte Beaufſichtigung nicht im Stande ſei, alle Mittheilungen nur zu bemerken.

Digitized by Google

Gefängnisses öffnen und dieselben entlassen, denn sie bedürfen der Strafe und Besserung nicht, sondern sind besser als neun Zehntheile Jener, welche als ehrliche und rechtliche Leute draußen herumlaufen und mit Stolz oder Mitleid herabsehen auf die Verbrecher in den Gefängnissen [1]."

Der Verfasser hat hier auf gewichtige Autoritäten sich berufen, weil er seiner eignen Stimme ein Gewicht in dieser Angelegenheit nicht vindiciren will, obwohl er bei einer beinahe 6jährigen Erfahrung und bei dem innigen Wunsche, in seinem Berufe der Unglücklichen soviele, als irgend möglich, von dem Wege des Lasters und Verbrechens zurück und auf die Wege des Rechts und der Tugend hinzuführen, sich, in dieser Angelegenheit mitzusprechen, für berechtigt halten muß. Hiernach kann er aber nicht anders, als die feste Ueberzeugung aussprechen, daß das Schweigsystem allein nicht zu leisten vermag, was es zu leisten beabsichtigt. Allerdings ist durch Einführung desselben viel gewonnen gegen die frühere Zeit ungestörter Verhandlung der Sträflinge unter sich, aber seinen Zweck, Verhinderung gegenseitiger übler Einwirkung, kann es auch bei der strengsten Durchführung nie vollkommen erreichen. Es muß aufrecht erhalten werden mit aller Energie, wenn nicht der Sträfling die Strafanstalt schlechter verlassen soll, als er sie betreten hat, und doch kann es nicht vollkommen durchgeführt werden. Ein Sträfling der vielgepriesenen Musteranstalt in Genf erzählt: „Nous connaissons tous notre histoire et celle de tous les autres; il n'y a pas de plaisir en prison sans cela. Quand on est trop loin pour se parler, on s'écrit; on se parle à l'atelier, on se parle au refectoire, on se parle à l'école, on se parle en allant à la chapelle, on se parle en allant aux cellules, partout, toujours et de toutes les manières. Le directeur le sait bien; si l'ignore, il fait semblant [2]." Nun, das kann sicher jeder

[1] Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung. S. 20 f.

[2] Isidore Alauzet Essai sur les peines et le Système pénitentiaire. Paris, 1842. 8. p. 153.

Digitized by Google

Sträfling in jeder auburnschen Strafanstalt mehr oder weniger nacherzählen, ohne die Wahrheit zu verletzen, und dann vorzüglich, wenn neben der Gemeinschaft während des Tages auch nächtliche Gemeinschaft statt findet. In den sächsischen Strafanstalten wird das Schweigsystem möglichst aufrecht erhalten und dadurch gegenseitige Ansteckung im Laster möglichst verhindert. Eine vollständige Verhinderung aller Communication kann nur durch das philadelphiasche System erreicht werden, wiewohl auch diese nie so vollständig sein wird, daß eine Mittheilung absolut unmöglich wäre [1]. Doch sei es auch, daß es der Baukunst gelinge, wie es ihr namentlich in den europäischen nach pennsylvanischem Systeme errichteten Besserungsanstalten bereits in vielfacher Hinsicht gelungen ist, den Zweck der absoluten Trennung der Gefangenen von einander so vollständig zu erreichen, daß es dem Scharfsinne der einsamen Detinirten schlechterdings unmöglich wäre, irgend einen Mittheilungsweg zu finden; so dürfte doch daraus noch keineswegs zu folgern sein, daß das pennsylvanische System nun unbedingt für alle Gefangene ohne Unterschied den Vorzug vor dem auburnschen verdiene. Allerdings hat es den großen, in der Theorie nicht genug hervorzuhebenden Vorzug, daß es die Verschlechterung durch Andere absolut ausschließt; aber man gehe nur ins Leben ein und betrachte die einzelnen Individualitäten der Verbrecher. Wieviele sind unter ihnen, welche die Einsamkeit schlechterdings nicht vertragen können, welche zu ungebildet und roh sind, um die Einsamkeit zu geistiger Selbstbeschäftigung, zum Nachdenken über sich und ihre Vergangenheit benutzen zu können, welche

[1] Dr. J. L. Tellkampf, Professor am Unioncollegium in Schenectady im Staate New-York, nennt nicht weniger als sechs verschiedene Mittheilungswege der Gefangenen unter einander in den pennsylvanischen Gefangenhäusern Amerikas und zwar 1. die Luftöffnungen, 2. die Zellenfenster, 3. die Ritzen der Wände um die Wärmeröhren, 4. die Wärmeröhren selbst, 5. die Nachtstühle, 6. die Zwischenwände der Zellen. Siehe Tellkampf über die Mittheilungswege der Gefangenen u. s. w. in Dr. Julius Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. II. Hft. 1. 1843. S. 1. ff.

Digitized by Google

auch bei aller Anleitung dazu, dennoch unfähig bleiben, aus der Isolirung den Nutzen zu ziehen, welchen die Menschenliebe bei Entwerfung dieses Systemes beabsichtigt hat, und welchen ebendeshalb die andauernde Einsamkeit zur unerträglichsten Qual wird! Haben in der hiesigen Anstalt, wie oben erwähnt worden, einzelne Detinirte um Isolirung gebeten, so fanden sich auch Andere, welchen nichts empfindlicher und unerträglicher war, als die Einsamkeit und unter heißen Thränen um Zurückversetzung in die Factur baten. Sollen solche Individuen lediglich um der Consequenz des Systemes willen einer Maßregel unterworfen werden, die für sie die wohlthätigen Folgen, welche man beabsichtigt, wohl schwerlich, dagegen mit Wahrscheinlichkeit die nachtheiligsten Folgen, Erbitterung, Verzweiflung, Wahnsinn oder Selbstmord erzeugt? Ich liebe die Vorwürfe, welche man dem pennsylvanischen Systeme zu machen pflegt, daß es Wahnsinn erzeuge und zum Selbstmorde führe, keineswegs, weil ich die feste Ueberzeugung gewonnen habe, daß diese Vorwürfe zum größten Theile ungerecht und aus einseitiger Auffassung und Beurtheilung entsprungen sind [1]; aber daß für viele Individuen namentlich aus der ungebildeteren Menschenclasse, welcher die Verbrecher zum größten Theile entstammen, die andauernde Einsamkeit nicht allein nicht heilbringend, sondern selbst bedenklich erscheint, dürfte wohl jedem, der nicht in der Consequenz seines Systemes befangen ist, sondern das Wohl jedes einzelnen Individuums vor Augen hat, als eine unbestreitbare Wahrheit gelten. Ist es auf der anderen Seite nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei der consequentesten Durchführung des Schweigsystemes einzelne Mittheilungen immer noch statt finden und können diese Mittheilungen, wenn sie auch bei Vereinigung nur möglichst gleichartiger Moralitäten nicht gerade großen Schaden stiften, doch mindestens nicht ganz unschädlich genannt werden; so erfordert doch die Menschenliebe, auf die Individualität der Verbrecher

[1] Vergl. §. 43.

Digitized by Google

die Rücksicht zu nehmen, daß man nur diejenigen, für welche man sich von der Isolirung wirklich gesegnete Früchte versprechen kann, in Einzelzellen detinire, die übrigen aber, für welche in dieser Beziehung ein Bedenken vorwaltet, lieber unter strenger Beaufsichtigung und Beobachtung der Schweigsamkeit in gemeinschaftlichen, nach den Moralitäten classificirten, Arbeitssälen vereinige, als durch Isolirung einer Gefahr aussetze, welche bedenklicher ist, als die einzelnen heimlichen Worte, welche sie verstohlener Weise mit einander wechseln können.

§. 35.

Erreichung des Besserungszweckes durch Angewöhnung zu Fleiß und Arbeitsamkeit. Arbeitsverdienst, Ueberverdienst und dessen Verwendung.

Da Arbeit bei den Detinirten ein Theil der Strafe ist, so muß deren Maß zu ihren Kräften in einem solchen Verhältnisse stehen, daß das Arbeitspensum nicht ohne wirkliche Anstrengung erreicht werden kann. Außerdem wird aber auch bei der Arbeit in der Anstalt der doppelte Zweck verfolgt, daß dieselben ihren Unterhalt in der Anstalt selbst verdienen helfen und daß man sie zur möglichsten Arbeitsamkeit erziehe, ihren Sinn für redlichen Erwerb erwecke, ihnen eine Arbeit lehre, durch welche sie künftig ihren Unterhalt verdienen können und ihnen ein kleines Vermögen verschaffe, um dadurch ihren Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorzubereiten und zu erleichtern. Jede gesunde Sträflingin wird daher ohne Unterschied streng und nöthigen Falls durch Zwangsmaßregeln zur ununterbrochenen Arbeit während der ganzen Dauer der täglich auf $13^1/_2$ Stunden bestimmten Arbeitszeit angehalten. Die Beschäftigungsweise hängt von der Bestimmung des Directors ab, wobei jedoch außer den obengedachten Classificationsrücksichten auch Geschicklichkeit und Kraft der Detinirten beachtet werden. Nach Maßgabe der darüber gemachten Erfahrungen und der Art der Arbeit und zugleich mit möglichster Berück-

Digitized by Google

sichtigung der individuellen Kräfte wird allen Arbeiterinnen ein tägliches Pensum ertheilt, welches bei Vermeidung von Strafe zu leisten ist. Die Fertigung des Arbeitspensums in kürzerer, als der festgesetzten Arbeitszeit, befreit nicht vom Fortarbeiten. Auch an Sonn- und Fest-Tagen darf keine Sträflingin müßig gehen. Vielmehr sind diese Tage, insofern sie nicht der gemeinschaftlichen religiösen Erbauung und Belehrung gewidmet sind, zum Lesen belehrender und erweckender Bücher, zum Schreiben an die Angehörigen, zum Ausbessern defecter Kleidungsstücke und dergleichen nützlichen Beschäftigungen zu Privatzwecken der Detinirten zu benutzen. Denjenigen, welche an diesen Tagen ihre gewöhnlichen Arbeiten verrichten, wird ohne Anrechnung eines Arbeitspensi, ein höherer, als der gewöhnliche Verdienstantheil gewährt. Um die Detinirten sowohl zur Arbeit überhaupt, als auch namentlich zur Mehrarbeit über das Pensum zu ermuntern, wird ihnen nämlich ein kleiner Antheil vom Arbeitsverdienste überhaupt und ein höherer Antheil am Mehrverdienst über das Arbeitspensum bewilligt, nach bestimmten dafür ausgeworfenen Sätzen. Damit auch denjenigen Detinirten, für deren Verrichtungen ein bestimmtes Arbeitspensum sich nicht auswerfen läßt, z. B. den Haus- und Gartenarbeiterinnen, die Möglichkeit eines Arbeitsverdienstes gegeben werde, erhalten dieselben nach Maßgabe ihres Verhaltens, ihrer Brauchbarkeit und ihrer Anstrenguug bei diesen Verrichtungen kleine Gratificationen von 5 bis 10 Ngr. auf den Monat. Der auf diese Weise den Detinirten zugebilligte Verdienstantheil (Ueberverdienst) wird denselben gutgeschrieben und den darüber bestehenden Vorschriften gemäß in der Regel theils und hauptsächlich zu ihrem künftigen bessern Fortkommen bei der Entlassung aufbewahrt, theils kann ein geringerer Antheil davon zu kleinen Verpflegungsverbesserungen schon in der Anstalt verwendet werden. In letztrer Beziehung wird jedoch die Verwendung des Ueberverdienstes nur für folgende Artikel gestattet: Bier, Milch, Kosent, Butter, Häringe, saure Gurken, Obst und Schnupftabak, die den Detinirten in der Anstalt um

Digitized by Google

die Anschaffungspreise unter strenger Controle hinsichtlich des persönlichen Verbrauchs verkauft werden. Der Betrag dieser Verwendung darf nie monatlich über 20 Ngr. aufsteigen [1], erreicht aber diese Höhe nur sehr selten. Die Verdienstantheile, sowie die erwähnte Erlaubniß zu deren sofortiger Verwendung können als Disciplinarstrafe, sowie wegen Rückfälligkeit den Detinirten geschmälert oder nach Befinden auch ganz entzogen werden. Jede Detinirte hat ein Extragelderbuch, in welches der ihr zugebilligte Verdienstantheil und sonst erworbenes Geld in Einnahme, dagegen der Betrag für erhaltene Victualien u. s. w. in Ausgabe gestellt wird. Diese Bücher werden allmonatlich abgeschlossen, den Detinirten zur Einsicht gegeben und die dabei etwa bemerkten Unrichtigkeiten müssen sofort von diesen angezeigt werden. Außerdem hat jede Facturarbeiterin ein Arbeitsbuch, aus welchem sie stets ersehen kann, in welchem Verhältnisse das ihr übergebene Material zur abgelieferten Arbeit steht. Jeder Detinirten ist erlaubt, auf den Todesfall über den Betrag ihres Extrageldes zum Besten ihrer Angehörigen zu verfügen.

Die bis jetzt im Arbeitshause betriebenen Arbeiten sind:

1. Cigarrenspinnen,
2. Haardressiren,
3. Flachs- und Wergspinnen,
4. Federschleißen,
5. Nähen,
6. Stricken.

Außerdem werden mehrere Sträflinge im Waschhause, in der Anstaltsküche, zu Gartenarbeiten u. s. w. verwendet.

Das Cigarrenspinnen findet statt für einen Kaufmann, welcher das Material liefert, einen Werkmeister unterhält und die Arbeitslöhne bezahlt. Das tägliche Arbeitspensum ist 275 Stück. Der

[1] Bei den Züchtlingen ersten Grades darf der Betrag dieser Verwendung monatlich nie über 15 Ngr., bei denen zweiten Grades, wie bei den Arbeitshaussträflingen, nie über 20 Ngr. aufsteigen.

Digitized by Google

Antheil der Sträflinge am Arbeitsverdienste überhaupt, der größere Antheil am Ueberverdienste und die Gratificationen werden nach folgenden Sätzen berechnet:

1. Antheil vom Arbeitsverdienste am Pensum von 100 Stück . . . . . 1 Pf.
2. Antheil vom Ueberverdienste über das Pensum von 100 Stück . . . . . 2 =
3. außerdem vom Ueberverdienste besondre Gratification vom Entrepreneur von 100 Stück . . . 5 =

so daß also eine Sträflingin, welche in einem Monate zu 25 Arbeitstagen z. B. 9000 Stück Cigarren geliefert hat, 21 Ngr. 8 Pf. für sich verdient. Denn ihr Pensum betrug nur 6875 Stück, sie hatte also 2125 Stück Ueberverdienst. Sie erhielt demnach:

1. für das Pensum à 1 Pf. vom 100 = . 6 Ngr. 9 Pf.
2. für 2125 Stück Ueberverdienst à 2 Pf. v. 100 = 4 = 3 =
3. vom Entrepreneur für den Ueberverdienst à 5 Pf. vom 100 = ... 10 = 6 =

Summa 21 Ngr. 8 Pf.

Ist aber diese Sträflingin eine Rückfällige, so wird ihr der vierte Theil der beiden ersten Posten abgezogen. Sie erhält also nur 19 Ngr. — im Ganzen in ihr Extragelderbuch und darf hiervon nur den dritten Theil, also nur 6 Ngr. 3 Pf. zu Victualien während des kommenden Monats verwenden. War sie aber nicht rückfällig, so ist ihr erlaubt, die Hälfte ihres Verdienstantheils, also 10 Ngr. 9 Pf. zu verwenden.

Einzelne Sträflinge arbeiten indeß bedeutend mehr und erlangen einen Verdienstantheil von nahe an 2 Thlrn. monatlich, wogegen aber auch Viele nicht einmal ihr Pensum liefern. Diejenigen, welche den Tabak abstruppen und die Cigarren sortiren und verpacken (Abstrupper und Packer) haben kein Pensum, sondern stehen im Tagelohne des Entrepreneurs und erhalten monatlich eine Gratification von 5 Ngr. von der Anstalt, können also $2\frac{1}{2}$ Ngr. oder wenn es Rückfällige waren, nur 1 Ngr. 6 Pf.

Digitized by Google

während des folgenden Monates zu Victualien verwenden, vorausgesetzt, daß sie sich gut betragen haben.

Im Jahre 1842 wurden im Ganzen aus 320 Centnern Tabaksblättern von 54 Sträflingen 2,850,000 Stück Cigarren gesponnen, getrocknet, sortirt und verpackt. Der Verdienst für die Anstalt, nach Abzug des Verdienstantheils und der Gratificationen der Sträflinge, betrug 1438 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf.

Das Haardressiren ist eine erst im Jahre 1843 eingeführte Arbeit. Sie wird für einen Coiffeur in Leipzig geliefert, beschäftigt gegenwärtig 12 Sträflinge, von welchen jede ein tägliches Pensum von 10 Ellen Haardresse zu geben hat. Der Verdienst der Anstalt beträgt 3 Pf. pro Elle, der Verdienstantheil der Sträflingin $^1/_2$ Pfennig pro Elle, so daß sich der Verdienstantheil derjenigen Sträflinge, welche täglich gerade ihr Pensum gegeben haben, in einem Monate zu 25 Arbeitstagen auf 12 Ngr. 5 Pf. beläuft.

In der Spinnfactur wird sowohl für die hiesige Anstalt, wie für die Anstalt in Waldheim, ebenso auch für Privatpersonen gesponnen. Das tägliche Arbeitspensum ist 5 Zahlen oder $2^1/_2$ Strehn viereliger Weise für die Flachsspinnerinnen, und $2^1/_2$ Zahlen für die Wergspinnerinnen. Im Jahre 1842 haben durchschnittlich 12 Spinnerinnen aus 9 Centner und 30 Pfd. Flachs und 20 Centner und 17 Pfd. Werg 12,794 Zahlen Garn gesponnen, und damit einen theils ideellen, theils reellen Arbeitsverdienst von 192 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. erzielt.

Alle kränkliche und schwächliche Sträflinge werden in der Regel mit Federschleißen beschäftigt, wozu das Material von Privatleuten der Anstalt übergeben wird. Im Jahre 1842 sind von durchschnittlich 24 Federschleißerinnen 25 Centner 17 Pfd. Federn geschleißet und dadurch 445 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. verdient worden.

Beim Nähen und Stricken, welches meistentheils für die Anstalt geschieht, findet ein Arbeitspensum ebensowenig statt, wie bei den Hausarbeiten.

Digitized by Google

Der gesammte Verdienstantheil der Sträflinge mit Einschluß der Gratificationen betrug im Jahre 1842 für durchschnittlich 119 Arbeiterinnen 243 Thlr. — Ngr. 3 Pf.; — der reine Arbeitsverdienst für die Anstalt 2144 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf., also pro Kopf 18 Thlr. oder bei 290 Arbeitstagen per Tag 1 Ngr. $8^{18}/_{29}$ Pf.

Da die Detentionszeit der meisten Sträflinge nur sehr kurz ist, ja bei der Mehrzahl nur unter $^1/_2$ Jahr beträgt, so kann eben bei der Mehrzahl der Detinirten die Gesammtsumme des Verdienstantheils nur sehr unbedeutend sein. Viele müssen bei ihrer Entlassung noch mit dem nöthigen Reisegelde versehen werden, um nur in ihre Heimath gelangen zu können. Mehrjährige Detinirte dagegen können bei anhaltendem Fleiße sich recht wohl einen kleinen Fond zur Erleichterung ihres Fortkommens sammeln. Einige haben sich während ihrer Strafzeit mehr denn 20 Thlr. verdient und bei ihrer Entlassung 10 bis 15 Thlr. mitgenommen, nachdem sie das übrige während der Strafzeit verwendet hatten.

§. 36.

Vergleichung der sächsischen mit den preußischen Strafanstalten in Bezug auf Arbeitsverdienst. Vergleichung der sächsischen Strafanstalten unter einander und mit den nach philadelphiaschem Systeme eingerichteten Anstalten.

In den Etats der sächsischen Strafanstalten für die Finanzperiode 1843—1845 war der Arbeitsverdienst für die Strafanstalt in Zwickau mit 6000 Thlr. auf 700 Detinirte und für die Strafanstalt in Waldheim mit 11,100 Thlr. auf 640 Detinirte angesetzt; also in Zwickau durchschnittlich auf $8^4/_7$ Thlr. pro Kopf, in Waldheim auf $17^{11}/_{32}$ Thlr. pro Kopf[1]. So erfreulich auch dieser, den getroffenen zweckmäßigeren Einrichtungen und der fortgeschrittenen Vervollkommnung der arbeitenden Detinirten zuzuschrei-

[1] Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 1843. II. Kammer. Nr. 73. S. 1646 ff.

Digitized by Google

bende Mehrgewinn des Arbeitserwerbes im Vergleich zur vorhergehenden Finanzperiode erschien; so glaubte doch die Deputation nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß diese Resultate noch weit hinter dem zurückzustehen schienen, was in den preußischen Detentionsanstalten erreicht würde. Nach einer in der preußischen Staatszeitung Nr. 63 vom Jahre 1843 enthaltenen Notiz soll nämlich in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1842 der Arbeitsverdienst bei 792 Detinirten pro Kopf fast 31 Thlr., in der Strafanstalt zu Brandenburg bei 585 Gefangenen sogar über 34 Thlr. pro Kopf betragen haben. Diese Notiz mußte allerdings die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung sowohl, als auch der Staatsregierung um so mehr in Anspruch nehmen, als hieraus für die sächsischen Strafanstalten ein äußerst ungünstiges Resultat hervorzugehen schien; denn es ergab sich nach der Zusammenstellung der sächsischen Etats mit jener Notiz folgendes Verhältniß:

Arbeitsverdienst in	Zwickau	pro Kopf	$8^{4}/_{7}$	Thlr.
" " "	Hubertusburg	" "	$10^{10}/_{19}$	"
" " "	Waldheim	" "	$17^{11}/_{32}$	"
" " "	Spandau	" "	31	"
" " "	Brandenburg	" "	34	"

Betrachtet man indeß die Sache genauer, so ergiebt sich

1. daß dieser auffallende Unterschied in der Wirklichkeit keinesweges so groß ist, als er erscheint; und
2. daß dieses Verhältniß nur ein scheinbares Mißverhältniß ist, in der Wirklichkeit aber den Arbeitsgegenständen, Arbeitskräften und Fähigkeiten vollkommen entspricht.

1. Der Unterschied ist zuerst keinesweges so groß, als er auf den ersten Blick erscheint. Vorausgesetzt nämlich, daß die Angaben über beide genannte preußische Strafanstalten ihre volle Richtigkeit haben, so ergiebt sich für den wirklichen Arbeitsverdienst dieser fünf Anstalten im Jahre 1842 folgendes Verhältniß:

Digitized by Google

Strafanstalt	Durchschnittlich täglicher Bestand der Detinirten			Reiner Arbeitsverdienst überhaupt			Also hat jeder Kopf verdient		
	männl.	weibl.	Summa	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Zwickau	710	—	710	7,230	15	6	10	5	—
Hubertusburg	—	134	134	2,144	10	8	16	—	—
Waldheim	504	156	660	14,903	4	1	22	17	—
Spandau	—	—	792	24,409	26	10	30	24	—
Brandenburg	—	—	585	20,011	17	6	34	6	—

Erscheint hiernach der Unterschied auch keineswegs so groß, wie oben, so ist er doch immer noch groß genug, um auffallend zu erscheinen. Allein es fragt sich, ob die Angaben in der preußischen Staatszeitung den wirklichen Reinertrag des Arbeitsverdienstes der Strafanstalten enthalten oder den Bruttoertrag. Zwar behauptet die Staatszeitung ausdrücklich, es sei der reine Arbeitsverdienst, zwar beruhen auch deren Angaben auf den Mittheilungen des Amtblattes, also auf officiellen Nachrichten, allein vergleicht man diese Angaben mit den ebenfalls officiellen Nachrichten des Criminaldirectors Temme, so entsteht ein zu auffallender Unterschied, als daß man diesen Zeitungsnachrichten unbedingten Glauben beimessen könnte. Nach den Mittheilungen des Criminaldirectors Temme[1] enthielt die Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1838 767 Züchtlinge, die zu Brandenburg 433; jene sollten etatmäßig 13,460 Thlr., diese 7,330 Thlr. verdienen, also

pro Kopf in Spandau $17^{421}/_{767}$ Thlr.

= = = Brandenburg $16^{402}/_{433}$ =

Da indeß das Zuchthaus zu Spandau eine größere, das zu Brandenburg eine geringere Zahl Detinirter enthielt, als der Etat angenommen hatte[2]; so ergiebt sich nach der etatmäßigen Summe der Detinirten folgendes Verhältniß:

in Spandau sollen 649 Detinirte 13,460 Thlr. verdienen, also pro Kopf 20 Thlr.

in Brandenburg sollen 500 Detinirte 7,330 Thlr. verdienen, also pro Kopf 14 Thlr.

[1] Temme die preußischen Strafanstalten S. 11 u. 16.

[2] Temme die preußischen Strafanstalten S. 6 und 7.

Digitized by Google

Dieſes letztere Verhältniß iſt auch der Wahrſcheinlichkeit weit mehr entſprechend, als das erſtere, indem in Spandau die ſchwereren und langjährigen, in Brandenburg aber die leichteren und kurzzeitigen Gefangenen detinirt werden, wie denn auch das Jahr 1842 beweiſt, daß in Spandau nur 272 Einlieferungen ſtatt fanden, während Brandenburg bei dem ſchnelleren Wechſel ſeiner Detinirten 906 Einlieferungen zählte.

Hält man nun die etatmäßigen Sätze mit den Angaben der Staatszeitung zuſammen, ſo entſteht ein ſo auffallender Unterſchied, daß man denſelben mit der Umſicht und Genauigkeit, mit welcher die Etats entworfen zu werden pflegen, auf keine andre Weiſe in Einklang bringen kann, als durch die Annahme, die Mittheilungen in der preuß. Staatszeitung enthalten nicht den Reinertrag, ſondern den Bruttoertrag des Arbeitsverdienſtes, von welchem die Verdienſtantheile und Gratificationen der Sträflinge, ſowie der Heizungs- und Beleuchtungsaufwand in den Facturen noch nicht abgezogen ſind. Leider hat weder die preußiſche Staatszeitung, noch der Criminaldirector Temme eine ſpecielle Nachweiſung darüber gegeben. Nach dieſer Annahme würde ſich folgendes Verhältniß für das Jahr 1842 ergeben:

Strafanſtalt	Arbeitsverdienſt überhaupt			Alſo pro Kopf		
Zwickau	10,273 Thlr.	5 Ngr.	4 Pf.	14 Thlr.	14 Ngr.	
Hubertusburg	2,387 =	11 =	1 =	17 =	24 =	
Waldheim	18,385 =	6 =	3 =	27 =	25 =	
Spandau	24,409 =	26 Sgr.	10 =	30 =	24 =	
Brandenburg	20,011 =	17 =	6 =	34 =	6 =	

Da indeß in der preuß. Staatszeitung der ideelle Arbeitsertrag der ſpandauer und brandenburger Züchtlinge, welcher nur in Erſparniſſen der Anſtalten beſteht, noch beſonders in Anrechnung gekommen iſt, ſo müſſen auch in den ſächſiſchen Strafanſtalten diejenigen Detinirten, welche nur für ideellen Verdienſt gearbeitet haben, von der Geſammtſumme der durchſchnittlichen Detinirten-

Digitized by Google

zahl abgezogen werden, um einen richtigen Vergleich anstellen zu können. Es ergiebt sich sonach folgendes Verhältniß:

Strafanstalt	Durchschnittlich täglicher Bestand	Hiervon arbeiten für baaren Arbeitsverdienst	Hiervon arbeiten für idealen Arbeitsverdienst	Also pro Kopf Thlr.	Ngr.	Pf.
Zwickau	710	577 *	133	17	24	—
Hubertusburg . . .	134	116	18	20	17	—
Waldheim	660	558	102	33	7	—
Spandau	792		**	30	24	—
Brandenburg	585			34	6	—

Dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach das richtige Verhältniß. Nur könnte es sein, daß in den preußischen Anstalten der Heizungs- und Beleuchtungsaufwand bei denjenigen Arbeiten, welche an Entrepreneurs verpachtet sind, bei diesen Summen bereits in Abzug gekommen wäre, indem sehr vortheilhafte Contracte mit den Entrepreneurs diesen auch die Bestreitung des genannten Aufwandes zur Pflicht machen.

Ergiebt sich hiernach, daß mit aller Wahrscheinlichkeit in Waldheim über 2 Thlr. mehr pro Kopf als in Spandau und nur 29 Ngr. weniger, als in Brandenburg verdient wird; so kann das Verhältniß des Arbeitsverdienstes der preußischen Strafanstalten zu dem der sächsischen um so weniger als ein Mißverhältniß angesehen werden, als es

2. theils den Arbeitsgegenständen, theils den Arbeitskräften und Fähigkeiten vollkommen entspricht.

Daß nämlich in den preußischen Strafanstalten mehr verdient werden muß, als in den sächsischen, hat seinen Grund

---

* Den durchschnittlich täglichen Krankenbestand von 59 in Zwickau, 18 in Hubertusburg und 70 in Waldheim habe ich nicht in Abzug gebracht, weil auch in Spandau und Brandenburg der Krankenbestand nicht in Abzug gekommen ist.

** Wieviel Detinirte in den preuß. Anstalten für idealen Verdienst gearbeitet haben, ist in der Staatszeitung nicht angegeben, sie sagt nur, wieviel sie verdient haben, nämlich in Spandau 2981 Thlr 12 Sgr. und in Brandenburg 1615 Thlr. 20 Sgr. In den sächs. Anstalten wird dieser ideale Arbeitsverdienst in der Regel nicht in Gelde veranschlagt, er beträgt übrigens nach Verhältniß der Personen ebensoviel, als der baare Verdienst.

Digitized by Google

a. zunächst in den Gegenständen der Arbeiten. Denn während in den hierländischen Strafanstalten nur Tuchmacherei, Wollkämmerei, Stuhlfabrication, Handschuhnätherei, Cigarrenfabrication, Haardreſſiren, Spinnen und Federſchleißen gegen Lohn für Auswärtige betrieben wird, fertigt man in den preußiſchen Anſtalten außer dieſen Arbeiten auch Schneider-, Schuhmacher-, Poſamentir- und Buchbinder-Arbeit und betreibt Mouſſelin-, Parchent- und Seiden-Weberei, Goldleiſten- und Bilderrahmen-Fabrication u. ſ. w. für Lohn, lauter Arbeiten, welche einen weit größeren Mehrerwerb rechtfertigen würden, als er in der Wirklichkeit ſich herausſtellt, welche man aber in den ſächſiſchen Strafanſtalten nicht eingeführt hat, theils wegen eingreifender Zunft- und Innungsverhältniſſe, theils wegen Mangels an Abſatz, theils um nicht durch Zulaſſung ſo vieler Fremden in die Anſtalten Störungen der Disciplin zu veranlaſſen, wobei nicht unbeachtet zu laſſen iſt, daß in den preußiſchen Strafanſtalten der Arbeitsverdienſt als erſter Zweck verfolgt zu werden ſcheint, während in den ſächſiſchen Anſtalten dieſer Zweck zwar auch ſorgſam beachtet und verfolgt, jedoch allezeit dem der Strafe, der Beſſerung und der Disciplin untergeordnet wird [1].

Daß aber auch

b. die Ausbildung der Arbeitskräfte in den preußiſchen Strafanſtalten einen größeren Verdienſt mit Grund erwarten laſſe, als in den ſächſiſchen, ergiebt ſich daraus, daß in Spandau und Brandenburg

α. weit mehr langjährige Detinirte und

β. weit mehr Rückfällige ſich befinden, als in den ſächſiſchen Strafanſtalten. Die nur auf kurze Zeit detinirt ſind, können kaum die ihnen aufgetragene Arbeit erlernen und verdienen darum ſehr wenig. Je länger alſo ein Sträfling detinirt iſt, deſto ausgebil-

[1] Vergleiche die Erklärung des Staatsminiſters von Lindenau in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 1843. II. Kammer. Nr. 73. S. 1647 und I. Kammer Nr. 58. S. 1274 ff.

Digitized by Google

deter ſind ſeine Arbeitskräfte, deſto mehr verdient er für die Anſtalt. Die Rückfälligen haben ſchon während ihrer vorigen Detention die ihnen aufgetragene Arbeit erlernt und kommen deshalb mit größerer Arbeitsfähigkeit in die Anſtalt, als die, welche zum erſten Male eingeliefert werden. Auch hier verdienen die Rückfälligen faſt durchgängig mehr, als die anderen. Am Schluſſe des Jahres 1842 betrug der Beſtand der Züchtlinge in Spandau und Brandenburg, nach Abzug von 60 vor Abfaſſung des Erkenntniſſes Eingelieferten, 1296 Perſonen. Darunter befanden ſich 368 von 10 bis zu 30 Jahren und 21 auf Lebenszeit Detinirte[1], während in den ſächſiſchen Strafanſtalten unter einem Beſtande von zuſammen 1227 Detinirten nur 93 von 10 bis 20 Jahren und 76 auf Lebenszeit detinirt waren, alſo in Preußen unter einer ziemlich gleichen Anzahl Detinirter 220 langjährige mehr, als in den ſächſiſchen Anſtalten. Unter der Geſammtzahl der Detinirten in Spandau und Brandenburg waren 798, alſo mehr, denn die Hälfte, Rückfällige[2], mit ausgebildeten Arbeitskräften, während unter der Geſammtzahl der in den ſächſ. Anſtalten Detinirten ſich deren nur 302 befanden, alſo 496 weniger, als in den beiden genannten preußiſchen Anſtalten.

Nach dieſem Allen ergiebt ſich, daß das ſcheinbar ſo auffallende Mißverhältniß des Arbeitsverdienſtes in den preußiſchen und ſächſiſchen Strafanſtalten in der That kein Mißverhältniß iſt, daß vielmehr im Verhältniſſe zu den Arbeitsgegenſtänden und Arbeitskräften in den ſächſiſchen Anſtalten eben ſo viel, wenn nicht noch mehr geleiſtet wird, als in den preußiſchen.

Daß im Vergleiche der ſächſiſchen Strafanſtalten unter einander die beiden Arbeitshäuſer dem Zuchthauſe im Arbeitsverdienſte bedeutend nachſtehen, hat ſeinen Grund theils in der kurzen Detentionszeit der meiſten Arbeitshausſträflinge, theils in der durch Liederlichkeit und Arbeitsſcheu, Trunkenheit und Krankheit erzeug-

[1] Preuß. Staatszeitung Nr. 63 vom Jahre 1843.
[2] a. a. O.

Digitized by Google

ten Arbeitsunfähigkeit der meisten Correctionairs in Zwickau. Die Detentionszeit des größten Theiles der hiesigen Sträflinge ist zwischen 2 und 6 Monaten [1], eine Zeit, welche nicht einmal zur vollständigen Erlernung, geschweige denn zur rentirenden Betreibung einer der ergiebigeren Arbeiten hinreicht. Es müssen deshalb solche nur auf kurze Zeit detinirte Sträflinge blos zu den weniger lohnenden Arbeiten des Spinnens und Federschleißens, oder zu Hausarbeiten verwendet werden.

Statt einer Vergleichung des Arbeitsverdienstes der sächsischen Strafanstalten mit den Resultaten der nach philadelphiaschem Systeme eingerichteten Besserungsanstalten, dürfte die Frage nicht ohne Wichtigkeit sein, ob sich durch Einführung des philadelphiaschen Systemes der Arbeitsverdienst vermindern würde? Allerdings würden diejenigen Arbeiten, bei deren Betreibung das Zusammenarbeiten Mehrer unbedingt erforderlich ist, wegfallen müssen; allein es würde das unter den in den sächsischen Anstalten eingeführten Arbeiten kaum eine einzige betreffen. Nur die Wollkämmerei dürfte sich wegen der nothwendigen Heizung mit dem Trennungssysteme nicht wohl vereinigen lassen. Alle anderen Arbeiten aber, wie Weberei, Strumpfwirkerei, Tuchmacherei, Handschuhnätherei, Schuhmacher-, Schneider-, Tischlerarbeit, Nähen, Stricken, Spinnen, Federschleißen, Haardressiren und Cigarrenfabrication werden auch beim Systeme der abgesonderten Haft mit Erfolg betrieben. Das Verpachten der Arbeitskräfte an Entrepreneurs läßt sich indeß mit dem Isolirungssysteme nur unter gewissen beschränkenden Modificationen vereinigen. Allein die Frage, ob dadurch der Arbeitsverdienst sich vermindern würde, dürfte wohl unbedingt zu verneinen sein und zwar:

1. weil die Erfahrung in anderen Staaten das Gegentheil lehrt. Ein glänzendes Beispiel liefert das Zuchthaus zu Glasgow, wo die durchschnittlich nur zu 58 Tagen, also noch nicht ein-

[1] Siehe §. 44.

Digitized by Google

mal zu vollen 2 Monaten, detinirten Sträflinge in Einem Jahre 85 Proc. der Gesammtkosten der Anstalt verdienten, (freilich unter sehr günstigen Verhältnissen). Dr. Julius theilt in seinem Sendschreiben an Crawford eine specielle Uebersicht von 3 Jahren mit und ruft dabei aus: „ich möchte die Verwalter irgend einer europäischen Strafanstalt mit zusammenarbeitenden Verbrechern wohl auffordern, mehr, ja nur eben soviel zu leisten!!“

2. weil, während beim auburnschen Systeme Zwang und Strenge zur Arbeit treibt, in der philadelphiaschen Einzelzelle die Arbeit zum Bedürfnisse wird. Daß aber der allmälig sich entwickelnde innere Antrieb zum Fleiße in jeder Beziehung bessere Resultate liefert, als der äußere Zwang, bedarf des Beweises nicht. Von weit höherem Werthe aber noch, als der Gewinn an Arbeitsverdienst ist der Einfluß eigner Willensbestimmung zur Arbeit und zum Fleiße auf die moralische Besserung;
3. weil der Sträfling in der Einzelzelle früher und später und anhaltender arbeiten kann, als bei der Hausordnung des auburnschen Systemes. Hat doch auch hier ein Landesgefangener in seiner Zelle bei weitem mehr Cigarren geliefert, als die fleißigste und geschickteste Cigarrenarbeiterin unter den Sträflingen.

Ergäbe es sich also aus anderen Gründen, daß das pennsylvanische, oder das auburnsche oder ein aus beiden zusammengesetztes gemischtes Besserungssystem den Vorzug verdiene, so würde nach Obigem die Rücksicht auf Arbeitsverdienst wenigstens kein großes Gewicht in die Wagschale legen können.

§. 37.

Disciplin und Disciplinarstrafen.

Wie überhaupt die Detention in der Strafanstalt nicht blos dazu dienen soll, Gehorsam, Ordnung und Fleiß bei den Detinir-

[1] Dr. Julius Sendschreiben S. 47.

Digitized by Google

ten zu erzielen, und sie zu bessern, sondern auch dazu, ihnen den Aufenthalt in der Anstalt als Strafübel fühlbar und abschreckend zu machen; so ist zur Erreichung dieser Zwecke hauptsächlich eine strenge Handhabung der Disciplin vorgeschrieben. Jede Handlung der Detinirten, sie bestehe in Thaten, Worten oder Geberden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, und Alles, was nach den besonderen Verhältnissen der Sträflinge gegen Sittlichkeit und Anstand verstößt, jeder Ungehorsam gegen Vorschriften der Hausgesetze und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit wird streng geahndet. Um jedoch soviel wie möglich dergleichen Vergehungen vorzubeugen und die Detinirten in fortwährender genauer Kenntniß über das von ihnen zu Beobachtende zu erhalten, werden denselben nicht nur die hierauf Bezug habenden Verhaltungsregeln, sondern auch alle anderen sie angehenden besonderen hausordnungsmäßigen Vorschriften nicht blos bei der Aufnahme, sondern auch später von Zeit zu Zeit, in der Regel aller 14 Tage Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste, vorgelesen und soweit nöthig erklärt. Um etwaigen Disciplinarwidrigkeiten und Vergehungen möglichst auf die Spur zu kommen, werden sowohl von den Aufsehern der verschiedenen Visitationen, als auch von Zeit zu Zeit unter unmittelbarer Aufsicht des Directors genaue Revisionen der Schlaf- und Arbeitslocale und der Personen und Sachen der Detinirten vorgenommen.

Die den Directoren der Arbeitshäuser gestatteten Disciplinarstrafen sind:

1. Kostschmälerung, — Cariren beim Mittagsessen;
2. Beschränkung oder Entziehung des Arbeitsverdienstes und der Befugniß der Verwendung desselben zu Kostverbesserungen in der Anstalt;
3. Arrest bei Wasser und Brod, jedoch höchstens bis zur Dauer von 3 Monaten und zwar so, daß der Arrestat, wenn der Arrest länger, als 3 Tage, dauert, jeden vierten Tag warme Kost erhält. Die Frühsuppe erhält er jeden Tag.

Digitized by Google

4. Arrest verschärft durch hartes Lager mit oder ohne Kostschmälerung, jedoch nicht über 4 Wochen und zwar so, daß der Arrestat je nur 2 Tage und 2 Nächte hintereinander keinen Strohsack erhält;

5. enger Arrest, in welchem der Arrestat stehen und sitzen, aber nicht liegen kann, bis zur Dauer von 2 Wochen, jedoch ununterbrochen nur 2 Tage hintereinander (ist im hiesigen Arbeitshause noch nicht in Anwendung gekommen);

6. körperliche Züchtigung und zwar mit einer einzelnen Ruthe, welche 1 bis 1½ Elle lang und am Angriffe nicht über ¼ Zoll stark ist, bis zu 90 Streichen in 3 Tagen, — oder mit gebundenen Ruthen bis zu 30 Streichen in 3 Tagen. Körperliche Züchtigung darf nur in Gegenwart des Directors und des Haus- oder Wundarztes statt finden.

Ueberhaupt hat der Director sich vor Auflegung einer Disciplinarstrafe jedesmal die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Sträfling die Strafe ohne Nachtheil für seine Gesundheit ertragen kann, weshalb der Arzt zu untersuchen hat, ob die körperliche Beschaffenheit des betreffenden Detinirten die beabsichtigte Strafart und das beabsichtigte Strafmaß gestattet. Sollte der Director in einzelnen Fällen eine härtere, als die oben angegebenen Disciplinarstrafen für nöthig finden, so hat er darüber die besonderen Bestimmungen der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten einzuholen. Jedoch ist ein solcher Fall noch nie vorgekommen, da nicht einmal die gestatteten Strafarten in ihrem höchsten Strafmaße in Anwendung gekommen sind. Die schwersten Bestrafungen sind bis jetzt, außer bei einem Entweichungsfalle, nie höher gestiegen, als bis zu 8 Tagen Arrest bei Wasser und Brod, oder 20 bis 25, nur zweimal bis zu 30 Ruthenhieben.

Bei solchen Vergehungen der Detinirten, welche sich nicht zu bloßer disciplineller Bestrafung eignen, wird nach sofortiger Isolirung der betheiligten Personen und vorläufiger nöthiger Erörte-

Digitized by Google

rung über den Thatbestand die Sache zur Fortstellung der Untersuchung von dem Director an das Justizamt abgegeben.

In dem Zuchthause sind dem Director folgende Disciplinarstrafarten, jedoch nur bis zu dem nachbemerkten Maße gestattet:

1. Arrest, verschärft durch a. Langschließen an die Kette, b. Kurzschließen an die Kette, c. hartes Lager, jedes bis zur Dauer von 4 Wochen;
2. Arrest bei Wasser und Brod, und
3. enger Arrest bis zur Dauer von 8 Tagen;
4. Arrest mit Krummschließen bis zur Dauer von 2 Wochen;
5. Klotz und Kette ersten Grades bis zur Dauer von 1 Jahre,
   = = = zweiten = = = = = 9 Monaten,
   = = = dritten = = = = = 6 =
6. Eisenstrafe ersten = = = = = 1 Jahre,
   = zweiten = = = = = 8 Monaten,
   = dritten = = = = = 6 =
7. körperliche Züchtigung, a. mit einzelnen Ruthen bis zu 90 Streichen, b. mit gebundenen Ruthen bis zu 30 Streichen in 3 Tagen.

Ueber die verhängten Disciplinarbestrafungen und Veranlassungen dazu werden von den Directoren der Strafanstalten besondere Journale geführt und halbjährig specielle Auszüge aus denselben an die vorgesetzte Behörde eingereicht. Beinahe zwei Drittheile der hiesigen Sträflinge sind nicht, oder einzelne darunter nur höchst selten bestraft worden, wogegen etwas mehr, als der dritte Theil öftere Bestrafungen nöthig gemacht hat. Veranlassungen dazu waren meistentheils Verletzungen der Schweigsamkeit, außerdem ungebührliches oder widersetzliches Betragen, Unsittlichkeiten, boshaftes Verderben des Arbeitsmaterials oder des Brodes, Unreinlichkeit, Zänkereien, Kaupeleien, Diebstähle. Ebenso fanden in Waldheim und Zwickau die meisten Bestrafungen wegen Verletzung der Schweigsamkeit statt. Wie bedeutend übrigens der Unterschied der Zuchthaus- und Arbeitshausdisciplin in der Praxis

Digitized by Google

sich darstelle, möge folgendes Täfelchen der in den Jahren 1840 bis 1842 vollzogenen Disciplinarbestrafungen darthun:

In der Strafanstalt zu	im Jahre	wurden disciplinell bestraft	bei einem täglichen Detinirtenbestande von	auf 100 Detinirte kommen also wieviel Bestrafungen?
Waldheim	1840	446	495	90, 91
" "	1841	429	541	79, 48
" "	1842	600	592	101, 35
Zwickau	1840	183	436	41, 97
" "	1841	231	480	48, 12
" "	1842	235	500	47, 00
Hubertusburg	1840	41	118	34, 74
" "	1841	93	127	73, 22
" "	1842	82	133	61, 19

Während sonach im Zuchthause zu Waldheim nach einem dreijährigen Durchschnitte auf 100 Züchtlinge 90, 60 Disciplinarbestrafungen kamen, kamen deren hier auf 100 Sträflinge 56, 99 und in Zwickau 45, 12.

§. 38.

Auburnsche und philadelphiasche Disciplin, Mißbräuche derselben und deren Verhältniß zu den Systemen.

Auch in Bezug auf Disciplin scheint eine Vergleichung der sächsischen Strafanstalten mit denen der beiden Pönitentiarsysteme in mehrfacher Hinsicht ersprießlich zu sein, um auch daraus abnehmen zu können, ob und inwiefern eine Reform zweckmäßig und wünschenswerth, oder ob das Bestehende das Vorzüglichere und den hiesigen Verhältnissen Entsprechendere sei. Hinsichtlich der Disciplin findet zwischen beiden Pönitentiarsystemen ein bedeutender Unterschied statt. In den philadelphiaschen Strafanstalten kommen körperliche Züchtigungen gar nicht vor. Die gewöhnlichsten Disciplinarstrafen sind: Verweigerung des Spazierganges, Entziehung aller Beschäftigung, Verringerung der Speiseportion oder Reducirung der Kost auf Wasser und Brod und Dunkelarrest. In den auburnschen Anstalten haben sich zwei von einander abweichende Disciplinarsysteme gebildet, von welchen

Digitized by Google

das strengere das amerikanische, das mildere das europäische genannt wird. Beide unterscheiden sich dadurch, daß

a. das amerikanische System die Strafgewalt in die Hände der Aufseher gelegt hat, welche mit einer unbeschränkten Anzahl von Peitschenhieben jedes Vergehen gegen die Hausordnung sofort ahnden;

b. das europäische System aber, welches seine höchste Ausbildung in der genfer Strafanstalt gefunden hat, den Aufsehern die Strafgewalt gänzlich entnommen und in die Hände der Vorsteher gelegt hat, auch körperliche Züchtigung, ebenso wie das philadelphiasche System, durchaus nicht gestattet.

Stimmt hiernach die philadelphiasche Disciplin mit der letztgenannten ziemlich überein, so fragt es sich nur, ob auch beide ihre Zwecke zu erreichen im Stande sind? Bei der Einzelhaft reicht allerdings eine so milde Disciplin aus, weil der Gefangene in der philadelphiaschen Zelle bei weitem nicht so viele Gelegenheit und Veranlassung hat, sich zu vergehen, wie in jeder andern Strafanstalt[1]. Allein für das System des Zusammenlebens unter Beobachtung der Schweigsamkeit hat das europäische System vor dem amerikanischen nichts, als den Ruhm größerer Humanität voraus, zu dessen Erlangung es bedeutende Vorzüge des amerikanischen Systemes aufopfern mußte. Denn dieses letztere wirkt bei weitem kräftiger, weil die Strafe empfindlicher ist und dem Vergehen auf dem Fuße folgt. Mit der Furcht vor der körperlichen Züchtigung, die weit größer ist, als vor jeder anderen Disciplinarstrafe, ist auch der stärkste Antrieb zur Schweigsamkeit verschwunden, weil die Strafe nicht sogleich auf das Vergehen folgt und der Sträfling hoffen kann, durch Läugnen der Strafe zu entgehen. „Hierin liegt ein großes Uebel" — sagt Dr. Diez[2] mit Recht — „denn die

[1] Vergl. Dr. David Ueber die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Kiel, 1842. S. 28.

[2] Dr. Diez Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung. S. 17 f.

Digitized by Google

Sträflinge haben vor Gericht, wo die meisten schon wiederholt gestanden haben, den großen praktischen Nutzen des Läugnens kennen gelernt und läugnen deshalb fast immer vor dem Vorstande die ihnen von den Aufsehern zur Last gelegten Vergehen, behaupten, daß sie ungerecht angeklagt seien, von den Aufsehern gehaßt, verfolgt, unterdrückt werden, und wenn nun der Vorstand nicht volles, unbedingtes Vertrauen zu den Aufsehern haben kann, wird er sehr häufig in die für ihn selbst sehr peinigende und für die Disciplin der Anstalt und das Geschäft der Besserung höchst verderbliche Alternative versetzt, entweder ein wirklich begangenes, aber frech abgeläugnetes Vergehen ungestraft zu lassen und somit die Lüge zu unterstützen und gewissermaßen zu belohnen oder aber einen wirklich unschuldig Angeklagten zu bestrafen, und ihn so auf eine für seine Besserung sehr nachtheilige Weise zu kränken und zu erbittern und ihm die Achtung vor der Administration der Strafanstalt und die Lust zum Gehorchen auf immer zu benehmen." Auf der andern Seite ist aber auch die unbeschränkte Strafgewalt in den Händen der Aufseher ein Uebelstand, der sich in Auburn und Sing-Sing sehr auffallend und grell herausgestellt hat.

Ich will die wichtige Humanitätsfrage über Beibehaltung oder Entfernung der körperlichen Züchtigung nicht berühren. Die sächsische Ständeversammlung hat sie bei Gelegenheit der Berathung des neuen Criminalgesetzbuches in einigen höchst interessanten Debatten sehr erschöpfend erörtert und sich für Beibehaltung derselben entschieden. Mag auch der Menschenfreund mit inniger Wehmuth auf diese Strafart hinblicken, so muß doch jeder, der die Bewohner der Strafanstalten aus eigner Erfahrung nur einiger Maßen kennen gelernt hat, sich überzeugen, daß, wenn man nicht entweder den Besserungszweck gänzlich aufgeben und die Strafanstalten wieder zu Schulen des Lasters und Verbrechens herabsinken lassen, oder auf der andern Seite nicht geradezu das pennsylvanische System einführen will, eine strenge Disciplin nicht entbehrt werden kann. In der Strafanstalt zu Genf hat man die traurige

Digitized by Google

Erfahrung gemacht, wohin die Milde des Systemes führte und erkannt, das jede nach und nach eingetretene Schärfung der Disciplin eine Verminderung der Rückfälle zur Folge hatte. Soll das Schweigsystem aufrecht erhalten werden, und es muß, wenn die Sträflinge die Anstalt nicht schlechter verlassen sollen, als sie dieselbe betreten haben, mit aller Energie aufrecht erhalten werden, so ist auch eine strenge Disciplin unvermeidlich. Zwar ruft der Criminaldirector Temme, sowohl gegen das Isolirungssystem, als gegen das Schweigsystem und die zur Aufrechterhaltung desselben erforderliche Disciplin ankämpfend: „Und was bezweckt man durch diese Systeme? Strafen? Strafen durch fortdauernde, ununterbrochene Peinigung? Nein. Man will bessern! — Jesus Christus kam auf die Welt, um die Menschen zu bessern, und er stellte als einziges und höchstes Princip an die Spitze seines Besserungssystemes die Liebe, die Liebe, die von Gott kommt, die in eines jeden Menschen Brust gepflanzt ist und die man nicht daraus vertilgen soll. Wo ist die Liebe in jenen Systemen?[1]" — Allein es bedarf diese Declamation kaum einer Widerlegung, da eine merkwürdige Begriffsverwirrung den Criminaldirector Temme hier unverkennbar die wahre Liebe, die aus Gott ist und eben deshalb nicht will, daß der Verbrecher verschlechtert werde und verloren gehe, mit jener falschen Liebe verwechseln läßt, welche man die Affenliebe zu nennen pflegt. „Wer sein Kind lieb hat, der hält es stets unter der Ruthe, — sagt die heilige Schrift[2] — auf daß er hernach Freude an ihm erlebe." Das ist die Liebe, die aus Gott ist, das die Liebe, die uns Gott selbst beweiset, denn „welche der Herr lieb hat, die züchtiget er[3]," das die Liebe, welche an der Besserungsfähigkeit des Verbrechers nicht verzweifelnd mit unsäglicher Mühe und Anstrengung jene Systeme entworfen und ausgebildet hat. Oder könnte von Liebe auch die Rede nur sein, wenn

[1] Temme die preuß. Strafanstalten. S. 38.
[2] Sirach XXX. 1.
[3] Hebr. XII. 6.

Digitized by Google

man die unglücklichen Opfer eigner oder fremder Verwahrlosung unbarmherzig der gegenseitigen Verschlechterung und dem daraus nothwendig entspringenden physischen und moralischen Elende Preis geben und mit ihrer Besserung „von vorn herein einsehen wollte, daß man auf falscher Fährte sei und etwas Unmögliches verlange[1]?" Was wahre Menschenliebe im Vereine mit den Forschungen der Wissenschaft und den Resultaten reifer Erfahrung als das Richtige erkannt haben, dem sollte man billig nicht durch solche grundlose Declamationen entgegentreten.

Mit dem Beweise für die Nothwendigkeit einer strengen Disciplin in auburnschen Strafanstalten scheint sich die Frage nach der Vorzüglichkeit des europäischen oder amerikanischen Disciplinarsystems, da das erstere seine Zwecke zu erreichen nicht im Stande ist, auf die Seite des letzteren zu neigen. Allein gerade bei diesem Systeme sind in den amerikanischen Anstalten so große Mißbräuche vorgekommen, daß bevor man sich für ein oder das andere System ausspricht, die Frage einer Erörterung bedarf, ob diese Mißbräuche im Systeme begründet sind, oder ob sie lediglich in den Persönlichkeiten der Individuen lagen, welchen die Disciplinargewalt in den amerikanischen Anstalten anvertraut ist. Liegt nun auch in der großen Zahl der Bestrafungen, welche nach den, auf ein von der Gefängnißgesellschaft zu Boston unterm 2. Mai 1839 an alle Gefängnißdirectoren der auburnschen Strafanstalten gerichtetes Circular, von diesen erstatteten Berichten in den Anstalten dieses Systems vorkommen und wobei Peitsche und Stock fast täglich geschwungen werden, an und für sich noch kein Mißbrauch, weil das System selbst diese Bestrafungen fordert und der Gefängnißdirector zu Sing-Sing geradezu in seinem Berichte sagt: „Der Gefängnißdirector ist davon überzeugt, daß die Karbatsche die beste Stütze einer guten Gefängnißdisciplin ist;" so hat dagegen eine auf verschiedene an die Regierung gelangte Beschwerden statt ge-

[1] Worte des Criminaldirectors Temme. Siehe Temme die preuß. Strafanstalten S. 40.

Digitized by Google

fundene Untersuchung bedeutende Mißbräuche an den Tag gestellt. Denn die betreffende Untersuchungscommission hat in der Folge officiell erklärt, daß in Auburn und Sing-Sing die empörendsten Grausamkeiten statt gefunden haben, daß Gefangene durch die gegen sie bewiesene Grausamkeit zum Selbstmorde gebracht worden sind, daß ein wahnsinniger Gefangener in Sing-Sing innerhalb drei Wochen tausend Peitschenhiebe erhalten und in Folge dessen gestorben sei, ja daß selbst einigemale Sträflinge gleich bei ihrer Aufnahme von Aufsehern für Beleidigungen, welche sie denselben früher zugefügt hatten, ausgepeitscht wurden. In Auburn wurde unter anderm ein deutscher Dr. med. förmlich zu Tode gepeitscht. Ausdrücklich erklärt hierzu die Gefängnißgesellschaft zu Boston, welche das auburnsche System am eifrigsten vertheidigt, in ihrem Berichte: „Man hat behaupten wollen, daß diese Untersuchung eine Parteisache gewesen und daß man ebendeshalb nicht besonderes Gewicht darauf zu legen brauche; nach unsrer Ueberzeugung ist dies aber nicht der Fall gewesen.“ So sehr indeß diese Mißbräuche der Disciplinargewalt auch das Gefühl empören, so können sie doch nur dann gegen das System selbst zeugen, wenn erwiesen ist, daß sie in diesem selbst begründet oder doch wenigstens durch dasselbe begünstigt worden sind. Daß es wirkliche Mißbräuche, und nicht Vorschriften des Systemes sind, liegt auf der Hand, allein sind dieselben auch theilweise, namentlich in Sing-Sing, dem Mangel einer zweckmäßigen Oberaufsicht zuzuschreiben und nicht als eine absolute Folge des Systemes anzusehen, so ist es doch nicht zu verkennen, daß da, wo man die Strafgewalt in die Hände untergeordneter Personen legt, welche mit einer unbeschränkten Anzahl von Peitschenhieben jedes Vergehen gegen die Hausordnung ahnden dürfen und sollen, Mißbräuche um so weniger vermieden werden können, je weniger von diesen untergeordneten Personen im allgemeinen die zur Handhabung einer solchen Strafgewalt erforderliche Humanität, Intelligenz und Unparteilichkeit erwartet werden kann. Zu Aufsehern an Strafanstalten sind nur solche Män-

Digitized by Google

ner zu wählen, welche Intelligenz genug besitzen, um den ganzen Geist und die Zwecke der Strafanstalt erfassen zu können und Humanität genug, um mit Liebe und Eifer diese Zwecke von ihrem Standpunkte aus fördern zu helfen. Aber gelingt es auch der Strafanstalt, solche Männer zu Aufsehern zu gewinnen, so gehört doch die Strafgewalt nie in ihre Hände. Um jedoch die Nachtheile und Mängel des europäischen Systemes, welchem es nie gelingen wird, das Gebot der Schweigsamkeit soweit aufrecht zu erhalten, daß die Verletzungen desselben als unschädlich betrachtet werden könnten, zu entfernen, dürfte da, wo die Leitung der Strafanstalten in der Hand intelligenter und humaner Männer liegt, ein drittes gemischtes Disciplinarsystem sich empfehlen, welches die Mängel Beider vermeidend und die Vorzüge Beider vereinigend die Strafgewalt lediglich in die Hände der Directoren legte, jedoch diesen unter persönlicher Verantwortlichkeit nachließe, denjenigen Aufsehern, welchen sie in dieser Beziehung volles Vertrauen schenken dürfen, zu gestatten, wegen Verletzungen der Schweigsamkeit und solcher bestimmt zu bezeichnender Ungebührlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten der Sträflinge, deren sofortige Rüge zur Erhaltung der Zucht und Ordnung und zur Verhinderung gegenseitiger Ansteckung im Laster nothwendig ist, die Uebertreter sofort, aber höchstens mit zwei oder nach Befinden vier Ruthenhieben bestrafen zu dürfen, mit der Verbindlichkeit ungesäumter Anzeige bei dem Director. Hierdurch würden für den Zweck der Disciplin und der Besserung die Vortheile gewonnen, daß

1. das Schweigsystem vollständiger durchgeführt werden könnte, als es bei dem europäischen Disciplinarsysteme möglich ist; daß
2. die häufigen Untersuchungen, wobei die angezeigten Sträflinge den Aufsehern gegenüber in der Regel ihre Vergehungen frech läugnen, nur auf solche Disciplinarwidrigkeiten beschränkt würden, für welche den Aufsehern eine sofortige Rüge nicht gestattet ist. Bei den leichteren Disciplinarvergehungen

Digitized by Google

müſſen die Directoren ohnedieß auf die Anzeige der Aufſeher ſich verlaſſen, da andere Beweismittel entweder nicht vorhanden ſind oder ebenſowenig zum Ziele führen, wie die Verhöre, und es dürfte daher die Geſtattung ſofortiger Rüge durch das bezeichnete, unter keiner Bedingung zu überſchreitende, Strafmaß ebenſo unbedenklich, aber weit wirkſamer ſein, als eine nach längerer Unterſuchung verhängte, wenn auch ſchwerere Strafe.

Daß unter den angedeuteten Verhältniſſen Mißbräuche der Disciplinargewalt eben ſowenig zu beſorgen ſeien, als bei den Beſtimmungen des europäiſchen Syſtemes, liegt am Tage. Denn die Directoren ſind verantwortlich für jede von den Aufſehern vollzogene Strafe und ſollte von einem der Letzteren ja ein Mißbrauch der ihm durch das Vertrauen des Directors geſtatteten Befugniß vorkommen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ihm dieſelbe für immer entnommen, er zur Rechenſchaft und Strafe gezogen und nach Befinden gänzlich von der Anſtalt entfernt würde.

Da nun aber die Freunde des philadelphiaſchen Syſtemes auf die Strenge der auburnſchen Disciplin und die oben angeführten allerdings erwieſenen, Mißbräuche hinzuweiſen pflegen, um dadurch die Milde der pennſylvaniſchen, ſolche Mißbräuche durchaus nicht begünſtigenden, Disciplin hervorzuheben, ſo fragt es ſich, ob nicht um dieſer humaneren Disciplin willen dem pennſylvaniſchen Syſteme der Vorzug vor dem auburnſchen zuzuerkennen und erſteres in ſeiner ganzen Conſequenz ein- und durchzuführen ſei? Allein hier iſt nun zuerſt zu bemerken, daß auch das pennſylvaniſche Syſtem arge Mißbräuche der Disciplinargewalt keineswegs ausſchließt. Welches große Aufſehen hat in den neueren Verhandlungen der franzöſiſchen Deputirtenkammer über die Gefängnißreform folgende von Lucas in ſeiner neueſten Schrift [1] erzählte Thatſache gemacht. „In dem Gefängniſſe von Philadelphia, erzählt

[1] Lucas Exposé de l'état de la question pénitentiaire. Paris, 1843.

Digitized by Google

Lucas, wurde vor einigen Jahren, um das Geschrei der in Erbitterung und Wuth gerathenen Gefangenen zu verhindern, ein eiserner Knebel angewendet, welchen ein nordamerikanischer Gegner des fraglichen Systems, Herr Elwee, als ein scheußliches Marterwerkzeug beschreibt, durch welches die Unglücklichen, denen man es anlegte, auf eine unerhörte Weise gepeinigt wurden. Dies Instrument wurde erst abgeschafft, nachdem ein Gefangener, Namens Makumsey, dadurch buchstäblich zu Tode gemartert war. „„Ueber diesen Vorgang — sagt Elwee — wurde keine Untersuchung eingeleitet und als zwei Gefängnißwärter den Getödteten ins Leben zurückzurufen suchten, empfahl ihnen der Director Wood das strengste Schweigen, ein Umstand, der durch die beiden Zeugen Williams Griffith und Leonhard Pfleger vor dem Gesetzgebungsausschusse erhärtet worden ist."" Solche Dinge — fährt Lucas fort — kommen in der Strafanstalt von Philadelphia vor, die sich doch in einem Lande befindet, wo die Freiheit der öffentlichen Discussion und der Presse keine Grenzen hat, wo die republicanische und demokratische Verfassung außer den eigentlichen Aufsehern, den Mitgliedern beider Kammern, den Richtern aller Gerichtshöfe des Staats, dem diensthuenden Ausschusse der Gefängnißcommission u. s. w. den Besuch der Gefängnisse zur amtlichen Pflicht macht! Wenn man bedenkt, daß dieses System es einem Director möglich gemacht hat, der öffentlichen Meinung die Anwendung solcher Martern nicht allein zu verheimlichen, sondern die öffentliche Meinung auch dahin zu bringen, daß sie in das Lob einstimmte, welches der Milde der Disciplin ertheilt wurde, wenn man bedenkt, daß die Grausamkeit jener Martern soweit getrieben worden ist, daß sie den Tod zur Folge gehabt hat, und daß man es nur zufällig dem persönlichen Muthe eines Mannes verdankt, daß dieser Vorfall bekannt geworden, muß man alsdann nicht schaudern bei dem Gedanken an die Mißbräuche, welche das Cellularsystem hervorbringen kann?" — Allein man bedenke dagegen, daß diese Angelegenheit von einem heftigen Gegner des pennsylvanischen Systemes

Digitized by Google

erzählt und von einem eben so heftigen Gegner desselben wiedererzählt, aber wie Elwee selbst sagt, durch keine Untersuchung nach ihren Einzelheiten constatirt worden ist. Mag übrigens die Thatsache gewesen sein, welche sie wolle, soviel ist klar, daß ein arger Mißbrauch der Disciplinargewalt vorliegt, der in dem Systeme keineswegs begründet ist und deshalb dem Systeme selbst nicht zum Vorwurfe gereichen kann. Wo ist eine menschliche Einrichtung, und wäre sie aus der edelsten und reinsten Quelle entsprungen und wäre sie noch so ehrwürdig und heilig, welche dem Mißbrauche nicht ausgesetzt wäre? Und kann der Mißbrauch den rechten Gebrauch aufheben? — Nur in dem Falle, daß man erweisen könnte, solche Mißbräuche seien im Systeme selbst begründet oder würden wenigstens durch dasselbe erzeugt oder begünstigt, könnten sie als Beweise gegen dasselbe angewendet werden. Aber sicher wird dieser Beweis eben so wenig, oder noch weniger geführt werden können, als jener, daß die Mißbräuche in Auburn und Sing-Sing im auburnschen Systeme begründet seien. Es ist überhaupt sonderbar, wenn die Freunde des einen Systemes durch Aufsuchung und Hervorhebung der Mängel des andern das ihrige zu heben suchen, als ob dadurch, daß das eine schlecht sein soll, nun erwiesen wäre, daß das andre gut sei. Nein, man erkenne doch das Gute an, wo es sich findet und suche es aus beiden Systemen zu vereinigen. In dieser Beziehung scheint nun allerdings die obige Thatsache ein neuer Beleg für die Ansicht, daß das Isolirungssystem sich nicht für jedes Individuum eigne und daß man eben deshalb einem gemischten Systeme, welches auf die Individualität des Verbrechers die erforderliche Rücksicht nimmt, den Vorzug zuerkennen müsse. Der Hauptzweck beider Systeme ist, neben dem der Strafe, der der Besserung; aber soll man einen Verbrecher, blos weil er sich den Forderungen des einen Systemes, die ihm nach seiner Individualität so unerträglich sind, daß er sich lieber zu Tode martern läßt, als sich denselben fügt, nicht unterwerfen will, um der Consequenz des Systemes willen lieber der Gefahr

Digitized by Google

aussetzen, daß der Zweck nie an ihm erreicht werde, als ihn nach den Forderungen eines andern, seiner Individualität entsprechenderen Systemes zu behandeln? Klage man doch nicht mehr so leidenschaftlich und feindselig das andere System an und suche beide dahin zu vereinigen, daß man die geistige und moralische Eigenthümlichkeit der Verbrecher berücksichtigend den einen nach diesem, den andern nach jenem, für ihn geeigneteren und seiner Besserung förderlicheren Systeme behandle.

§. 39.

Erreichung des Besserungszweckes durch Seelsorge, öffentlichen Gottesdienst und häusliche Andachten.

Die Wiedererweckung und Belebung des religiösen und sittlichen Sinnes der Verirrten ist die Grundbedingung aller wahren Besserung und die Hauptaufgabe des Geistlichen. Der öffentliche Gottesdienst wie die außerkirchlichen Andachtsübungen, die specielle Seelsorge wie der Religionsunterricht müssen daher hauptsächlich den Zweck verfolgen, die Verirrten zur Erkenntniß ihres sittlich entarteten Zustandes zu bringen und gute Entschließungen in ihnen hervorzurufen und zu beleben. „Es ist klar und unläugbar, — sagt der um die Reform des Gefängnißwesens hochverdiente Dr. Julius [1] — daß sich allein von einem gründlichen, religiösen und sittlichen Unterrichte eine Umkehr und wahre Wiedergeburt erwarten läßt. Nur durch das, in seinem bisherigen ruch- und sittenlosen Leben ganz ungekannt gebliebene religiöse Element und dessen Boten und Verkündiger des Evangeliums in den trost- und freudelosen Mauern des Gefängnisses, kann der Gefangene zu einer wahren Erkenntniß seiner Sündhaftigkeit und zur Zerknirschung und Buße über seinen vergangenen Frevel geführt werden, die aller Besserung vorangehen müssen, ohne welche diese blos ein äußeres heuchlerisches und also um so strafbareres Wesen bleibt. Wie aber

[1] Dr. Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde. Berlin, 1828. S. 138 f.

Digitized by Google

dem Verbrecher in der Unwissenheit und Rohheit seiner Jugend, in den Lehrjahren des Lasters, die er bei erfahrenen Verbrechern durchlaufen und in den nach erlangter Reife selbst entworfenen und begonnenen Freveln allein der Zorn des mit Recht Vergeltung erheischenden Gesetzes entgegen getreten ist; so soll nun an ihm, wie bereits vor 18 Jahrhunderten am Zöllner und Sünder von neuem die rettende Hingebung der Erlösung, die beseligende und überzeugende Kraft des seinen Sinnen und Gefühlen entfremdeten Wortes Gottes erprobt werden. Der Geist des gläubigen Gottvertrauens, der Selbstaufopferung, der Demuth, der Zerknirschung, aber auch des höheren Friedens und der Liebe, von dem die ganze Anstalt das Gepräge ist, tritt nun verkörpert vor den Neuaufgenommenen in der Person des Geistlichen, dessen eigentliche Aufgabe ist, den Funken der Frömmigkeit und Gottseligkeit, der selten oder wohl nie ganz erlischt, wiederum anzufachen, die Herzenshärtigkeit, die als Folge des Lasters, oft auch des Unglücks und der gänzlichen Verwahrlosung, den Verbrecher mit Mißtrauen und mit Widerwillen erfüllt, zu erweichen, ihm die Augen zu öffnen über den Abgrund, in welchen er sich gestürzt hat, ihm den rechten Weg zu zeigen, sein Herz durch Reue zu reinigen, aber auch ihn mit Hoffnung zu stärken und ihn seine verkannte Kraft, zum Guten sich zu erheben, kennen zu lehren."

Diese Aufgabe des Geistlichen wird nun zunächst und vorzüglich durch die specielle Seelsorge zu erreichen gesucht. Zwar hat auch der öffentliche Gottesdienst an Sonn-, Fest- und Bußtagen, welchem alle Detinirte mit Ausnahme der kranken beiwohnen, Erweckung und Belebung des sittlichen und religiösen Gefühles, und Erzeugung und Befestigung frommer Entschließungen zum hauptsächlichsten Ziele; allein mag die Predigt des göttlichen Wortes auch in die Herzen gedrungen sein, mag sie auch Viele wirklich ergriffen und zu guten Entschließungen hingeführt haben, sie ist bei der Mehrzahl bald nach beendigtem Gottesdienste auch wieder aus dem Herzen heraus und wo sie auch bleibendere Eindrücke hinter-

Digitized by Google

lassen hat, fiel doch der Same des göttlichen Wortes in der Regel auf ein so dornenreiches Land, daß die aufkeimende Pflanze bald wieder ersticken müßte, wenn sie nicht fortwährend mit Sorgfalt gepflegt würde. Der oft gränzenlose Leichtsinn, welcher ebenso, wie der große Mangel an sittlichem Gefühle durch fremde oder eigne Verwahrlosung nicht selten schon aus früher Kindheit in das reifere Lebensalter mit übergegangen ist und durch ein lasterhaftes Leben, durch Angewöhnung an Lug und Trug, an Falschheit und Verstellung, immer mehr zugenommen hat, bildet ein weit größeres Hinderniß einer gesegneten Wirksamkeit der öffentlichen Predigt, als Unwissenheit und Unfähigkeit einer richtigen Auffassung derselben. Nur durch besondere und ausführliche Besprechungen, durch welche die Verirrte auf eine Weise, durch welche sie erkennt, daß man es wohl mit ihr meine, und nichts anderes als ihr zeitliches und ewiges Wohl bezwecke, auf die ersten Anfänge ihrer Verirrungen, auf die Begierden und Leidenschaften, aus welchen diese entsprungen, speciell hingewiesen, auf die Folgen derselben, auf die Verlegenheiten und Verwickelungen, sowie auf das allmälige Wachsthum der sündlichen Neigungen und Begierden, welche der erste Schritt auf der Bahn des Lasters nach sich zog und welche zum zweiten und dritten Schritte und endlich zum Verbrechen führten, aufmerksam gemacht und zur Selbstkenntniß geführt wird; nur durch möglichst specielle und liebevolle Vorstellungen, welche, von bitteren Vorwürfen frei, aber ernst darauf hinweisen, welchen Kummer die Verirrte ihren armen Eltern bereitet, welche Hoffnungen sie vernichtet, welches Familienglück sie zerstört, welchen üblen Einfluß sie durch ihr böses Beispiel auf ihre bedauernswerthen Kinder geübt, welche Lehren, Ermahnungen und Bitten redlicher Eltern oder treuer Lehrer sie unbeachtet gelassen, welche trübe Aussichten für die Zukunft sie sich bereitet, welche schwere Verantwortung vor Gott sie auf sich geladen hat, erweicht das verhärtete Herz und läßt es vielleicht zum ersten Male das ganze Gewicht seiner Verschuldung empfinden. Namentlich ist das kindliche und

Digitized by Google

elterliche Gefühl in der Regel noch am wenigsten erstickt und bildet dann die Grundlage, auf welcher zur Belebung des sittlichen und religiösen Gefühles überhaupt fortgebaut wird. Wo aber die Kindes- und Elternliebe erstorben ist, da fruchtet auch die Vorstellung von Himmel und Hölle nichts mehr. Es liegt eine tiefe psychologische Wahrheit in dem Worte der heiligen Schrift: „So du deinen Bruder nicht liebest, den du siehest, wie kannst du Gott lieben, den du nicht siehest?" — Auch ein kräftiger Spruch, den sie einst aus dem Munde eines biedern Vaters oder wohlwollenden Lehrers gehört und an welchen sich theure und heilige Erinnerungen aus der Jugendzeit knüpfen, die dem entarteten Herzen fremd geworden waren, wirkt oft mit wunderbarer Kraft.

Doch die Anerkennung der Schuld, erzeugt durch das drückende Gewicht der traurigen Folgen der Vergehungen, ist noch weit entfernt von der wahren Reue, welche zur Besserung führt, obwohl schon durch aufrichtige Anerkennung der Verschuldung, welche bei Vielen um so schwerer zu bewirken ist, als sie bei ihrem großen Mangel an sittlichem und religiösem Gefühle zwar ihr Verbrechen unverhohlen eingestehen, aber von der Sündhaftigkeit desselben sich nicht überzeugen wollen, viel gewonnen ist. Denn was sittlich fühlenden Menschen schon als schweres Vergehen erscheint, dünkt ihnen erlaubt und so unschuldig, ja so recht und billig, daß sie sich wundern, wie man dasselbe für Unrecht erklären könne. Sehr wahr bemerkt Kant: „Wenn man sagt, das Laster strafe sich selbst durch die Gewissensbisse, so leiht der tugendhafte Mann hierbei offenbar dem Lasterhaften seinen Gemüthscharakter, nämlich die Gewissenhaftigkeit in ihrer ganzen Strenge. Allein wo des Frommen Denkungsart fehlt, da fehlt auch der Peiniger für begangene Verbrechen. Der Lasterhafte, wenn er nur der äußeren Züchtigung entschlüpfen kann, lacht über die Aengstlichkeit des Redlichen, und die kleinen Vorwürfe, die er sich bisweilen machen mag, werden durch das Sinnenvergnügen reichlich aufgewogen und vergütet."

Digitized by Google

Nur durch fortdauernde Belehrung und Weckung des sittlichen und religiösen Gefühles kann die wahre Reue gewonnen werden.

Die Charaktere sind indeß so verschieden, daß fast jede einzelne Sträflingin einer besonderen Behandlung bedarf. Während die Eine dem Geistlichen mit scheinbarer Reue entgegenkommt, welche bei näherer Prüfung nichts anderes ist, als Schmerz über die Strafe, aber nicht über das Verbrechen, will eine Andere Reue erheucheln und ist eben deshalb dem geistlichen Zuspruche scheinbar zugänglich, in der That aber bei weitem unzugänglicher, als jene. Die erzwungenen Thränen und die Versicherungen und Betheuerungen tiefer, schmerzlicher Reue führen zur Selbsttäuschung und verschließen das Herz der wahren Reue. Während Einige ihre Vergehungen hartnäckig läugnen und mit den heiligsten Versicherungen ihre Unschuld und „daß sie nie eine Stecknadel entwendet," betheuren, suchen Andere sich zu entschuldigen und zu rechtfertigen. Als einst der Verfasser gepredigt hatte: „Wer seine Laster und Vergehungen zu entschuldigen sucht, wird an sich selbst zum ärgsten Verbrecher;" schrie eine Sträflingin in der Kirche laut und tobte nach dem Gottesdienste in der Factur so, daß sie sofort isolirt werden mußte. Sie behauptete, der Pastor habe sie Alle verdammt und wollte sich nicht beruhigen. Ich begab mich sofort zu ihr in den Arrest. Ihr Gewissen war erwacht und ließ ihr keine Ruhe. Sie hatte bis jetzt ihren Diebstahl hartnäckig geläugnet und behauptet, zwölf schwarze Männer seien in der Nacht durch das Fenster ihrer Schlafkammer eingestiegen, hätten sie geknebelt und ihr gedroht, sie sofort zu erstechen, wenn sie um Hülfe riefe, und den Geldbiebstahl in der anstoßenden Stube ihrer Dienstherrschaft verübt, wie auch das geöffnete Fenster und die geöffneten Thüren nachher, als sie wirklich um Hülfe gerufen hatte, beweisen sollten. Jetzt gestand sie ihr Vergehen und ihre Lügen, hatte große Gewissensangst und Sorge um ihre Seligkeit, bis sie durch die Versicherung, daß sie gerade jetzt auf dem Wege sei, gerettet zu werden und durch specielle Belehrung hierüber sich beruhigt fand. Außer dieser haben noch

Digitized by Google

Einige, welche ohne Geständniß als überführt verurtheilt waren, dem Verfasser ein offenes Bekenntniß abgelegt.

Etliche Sträflinge sind aber auch schon bei ihrer Einlieferung wirklich vom Gefühle der Schuld gebeugt und von Reue ergriffen. Es ist das am meisten bei denjenigen der Fall, welche durch Gelegenheit zum Diebstahle verleitet wurden und früher noch nicht durch ein lasterhaftes oder verbrecherisches Leben ihr sittliches Gefühl unterdrückt haben. Hier bedarf es nun der Pflege und Leitung des Reuegefühls, besonders aber auch kräftiger Erhebung und Stärkung des Vertrauens auf Gottes verzeihende Gnade in Christo Jesu.

Auch verhärtete und im Laster ergraute Verbrecherinnen bleiben bei liebevollen Vorstellungen nicht ungerührt. Gegen Vorwürfe sind sie in der Regel ebenso unempfindlich, wie gegen Abscheu und Verachtung. Aber das sanfte Wort der Religion, gesprochen aus einem Herzen, das ihnen inniges Mitleid und Wohlwollen entgegenbringt, das ihnen aufrichtiges Bedauern über ihr verlorenes Leben und wahrhafte Hülfsbegierde zeigt, macht die harten Herzen weich. An Verachtung sind sie gewöhnt durch eine lange Reihe von Jahren, aber das Wort der Liebe und der Religion hat selten an ihr Herz gesprochen. Es erwachen Gefühle, welche vielleicht seit den Jahren der Jugend sich nicht mehr geregt haben und längst erstorben schienen und führen die ganze Schuld eines verlorenen Lebens vielleicht zum ersten Male zum klaren Bewußtsein. „Ach, es ist zu spät!“ — Diesen Ausbruch tiefen Schmerzes und der Verzweiflung an der Kraft zur Besserung hat der Verfasser mehr denn einmal aus dem Munde tieferschütterter Sünderinnen vernommen und sie von dem Gegentheile zu überzeugen gesucht.

Doch es sind ja nur kurze Stunden, welche der Geistliche der einzelnen Sträflingin widmen kann, und in der Gesellschaft der Anderen geht der heilsame Eindruck gar bald wieder verloren, wenn er nicht durch öftere Unterredungen sorgsam gepflegt und durch

Digitized by Google

Lehren und Vorstellungen genährt und belebt wird. Sehr treffend sagt Dr. Julius[1]: „Aber die mitleidsvollen Bemühungen des Geistlichen können eine noch wohlthätigere Richtung annehmen, sobald er anfängt, sich ohne Zeugen mit seinen Gefangenen zu besprechen, nicht mit der kalten Förmlichkeit eines amtlichen Lehrmeisters, sondern mit der warmfühlenden Zuneigung eines Freundes. So wird er der Prüfer ihrer Bedürfnisse, der Aufbewahrer ihrer Sorgen, und der Erneuerer ihrer Hoffnungen werden. Die Verworfensten des Menschengeschlechts sind seine tägliche Gesellschaft, ihr Hohn darf ihn nicht reizen, ihre Heuchelei nicht täuschen, ihre Ungelehrigkeit nicht erzürnen, das oftmalige Mißlingen seiner Bemühungen nicht entmuthigen, und die schwere, nur durch den Glauben an den göttlichen Beistand erträgliche Arbeit nicht erschöpfen. Unerschüttert von dem Blicke in die tiefen, vor ihm sich eröffnenden Abgründe menschlicher Verderbtheit muß er die, welche fluchen, aber nicht beten gelernt haben, die bei Gottes Namen nur schwören, aber nicht an ihn glauben, denselben erkennen, fürchten, anbeten und lieben lehren, ohne sich in die kahlen Einöden einer glaubens- und fruchtlosen Sittlichkeitslehre zu verlieren, oder in die dunkeln Tiefen einer empfindungsseligen nicht minder erfolglosen Schwärmerei zu versenken. Fest auf der Erde stehend, den gläubigen Blick nach oben gewandt, muß er mit starker Hand die Gesunkenen hinaufziehen zu seiner Nähe und sie mit unerschütterlichem, Sicherheit gewährendem Vertrauen erfüllen an die Verheißung, die höher steht, als aller Lohn der Erde, deren Erfüllung aber nur dem wird, der sich ihr hingiebt mit ganzem Gemüthe, mit ganzem Geiste und mit ganzer Gesinnung."

Zu diesen Besprechungen läßt der Geistliche die Sträflinge einzeln zu sich in seine Studirstube bringen, wohin auch alle diejenigen kommen, welche sich durch die Aufseher zu ihm melden lassen, um Lehre oder Rath, Trost oder Hülfe, Fürsprache bei dem

[1] Vorlesungen über Gefängnißkunde. S. 141 f.

Digitized by Google

Director oder Verwendung bei Verwandten und heimathlichen Behörden bei ihm zu ſuchen. Die Beſuche in den Arreſtzellen, beſonders auch in den Krankenſtuben bieten ebenfalls günſtige Gelegenheit zu ungeſtörten Beſprechungen und heilſamen Einwirkungen, indem der Schwererkrankten immer nur wenige in einer Stube vereinigt, die Gefährlichkranken in beſonderen Stuben allein ſind. Die körperlichen Leiden, die Sorgen der Krankheit, die ſchlafloſen Nächte, das Gefühl des Verlaſſenſeins von theuren Verwandten, dabei das Gefühl der eignen Verſchuldung und der Hinblick auf den Tod machen hier die Herzen für geiſtliche Zuſprache, Ermunterung, Troſt und Erhebung empfänglicher denn je, wie auch der Anblick leidender Verbrecher, deren Gewiſſen erwacht, deren Seele geängſtet, deren ganze Hoffnung auf das Wort der Religion gebaut iſt, das ſie aus dem Munde des Geiſtlichen erwarten, dieſen erhebt, daß er im Hochgefühle der ganzen Würde des Amtes, das die Verſöhnung predigt, an dieſen Stätten des Elendes nicht ohne heiliges Ergriffenſein das Seelſorgeramt verwaltet, das Evangelium verkündigt und das Abendmahl ſpendet. Erbaut kehrt er ſtets von dorther zurück, ſeinen Beruf ſegnend, in welchem ihm ſo vieles Elend zu mildern, ſo viele Sorgen zu ſtillen, ſo viele Thränen zu trocknen, ſo vielen Troſt zu ſpenden geſtattet iſt. Denn nicht der ſittliche und religiöſe Zuſtand der Seele allein iſt der Acker, welchen er zu bebauen hat, nein, alle Sorgen um Eltern, Gatten und Kinder, um Vergangenheit und Zukunft und über hundert andere Angelegenheiten, ſie werden dem Geiſtlichen anvertraut, daß er rathe und helfe und vermittelnd wirke und ſo oft es ihm gelingt, dieſe Sorgen zu entfernen, ſchließen die Herzen mit neuem Vertrauen ſich ihm auf. Darum iſt auch dieſer Beruf ſo ſchön und ſo erhebend und es ſind, wie der Geheime Hofrath und Profeſſor Dr. Kieſer erzählt [1], Fälle vorgekommen, daß der vom

[1] Dr. D. G. Kieſer Gegenwärtiger Standpunkt der Verhandlungen über Pönitentiarſyſteme und Beſſerungsanſtalten in der neuen Jenaiſchen Allg. Literaturzeitung 1842. Nr. 157. S. 650.

Digitized by Google

Zuchthause auf eine einträglichere Pfarre versetzte Zuchthausgeistliche sich nach seiner früheren Stelle zurücksehnte und sie wieder annahm, weil sie ihm reicheren Erfolg der Seelsorge als die Stelle des Landpfarrers zu gewähren schien. Doch es würde zu weit führen, wollte ich hier mehr vom Amte des Seelsorgers sprechen oder alle einzelnen Wege angeben, auf welchen er die sittliche Wiedergewinnung der Verirrten sucht. Nur ein Wort über den religiösen Standpunkt, auf welchem nach des Verfassers fester Ueberzeugung allein der Besserungszweck wirklich erreicht werden kann. Es ist das ein Wort aus einer Recension über des Verfassers „Predigten vor Strafgefangenen" und lautet also: „Wie wenig mit den beliebten augustinischen Declamationen vom Verderben des Menschen, von gänzlicher Unfähigkeit der menschlichen Natur zum Guten und von der Erbsünde, in welcher Alle empfangen und geboren sind, psychologisch auszurichten sei, und wie Unheil bringend wieder die anselmische Predigt von Genugthuung und Versöhnung Gottes durch Christi Blut auf träge und schlaue Gemüther wirken müsse, das mag nicht leicht Jemandem deutlicher und augenfälliger werden, als einem Seelsorger, der es, wie der Verfasser, mit einer Gemeinde sittlich Kranker und zum Theil fast Erstorbener zu thun hat[1]." Das klare Gotteswort bringt in die Herzen, wie ein zweischneidig Schwert, das richtig verstandene Evangelium hat wahrhaft heiligende Kraft, aber jene scholastischen Dogmen, soweit sie von der Bibellehre abweichen und darüber hinausgehen, was vermögen sie anders, als eine Selbsttröstung zu fördern, zu welcher der Mangel an sittlichem Gefühle ohnehin schon so bereit ist, und scheinheilige Heuchler zu bilden, welche ohne an wahre Besserung auch nur zu denken oder auch nur kräftig dazu angeregt zu werden, nach dem Ausdrucke Jesu „Mücken seihen und dagegen Kameele verschlucken[2]!"

[1] Dr. Röhr Kritische Predigerbibliothek, Jahrgang 1842. Bd. XXIII. Heft 3.

[2] Matth. XXIII. 24.

Digitized by Google

Oeffentlicher Gottesdienst findet wöchentlich dreimal statt und zwar zunächst der Hauptgottesdienst am Sonntage Vormittags, eine Betstunde Nachmittags und eine Mittwochsbetstunde. An diesem dreimaligen Gottesdienste nimmt die ganze Gemeinde sämmtlicher Anstalten Antheil. Eine vierte Betstunde für die weiblichen Sträflinge allein benutzt der Geistliche zum Katechisiren und zwar entweder über die sonntägliche Predigt, um deren Verständniß für diejenigen, welche einen zusammenhängenden, obwohl sehr populären Vortrag, nicht vollständig zu fassen vermögen, zu erläutern und die Lehren und Ermunterungen derselben den Herzen näher zu bringen und fester einzuprägen, oder über die 10 Gebote.

Die Beichte und Feier des heiligen Abendmahles, ebenfalls ein Mittel, recht speciell und kräftig auf die Seelen der Verirrten einzuwirken, findet spätestens aller sechs Wochen statt, — in den Krankenstuben so oft eine Kranke darnach verlangt. Ein Zwang der evangelisch-lutherischen Detinirten zur Theilnahme an der Abendmahlsfeier findet nicht statt. Bei den wenigen Detinirten, welche sich derselben längere Zeit entzogen, blieben die Vorstellungen des Geistlichen, außer in einem einzigen Falle, nicht fruchtlos. Von denjenigen, welche nur kurze Zeit detinirt sind, kommen allerdings nicht Alle zum heiligen Abendmahle, die Anderen aber nehmen in der Regel 2 bis 3 mal jährlich an dieser Feier Theil. Die Zahl der Communicanten unter den Sträflingen ist bis jetzt mit jedem Jahre gewachsen.

Außerdem finden tägliche Hausandachten statt. Früh um 5 Uhr, nachdem die Sträflinge im Speisesaale nach einem von einer Detinirten gesprochenen Gebete ihre Frühsuppe genossen haben, wird durch dieselbe Detinirte, die Vorbeterin, ein Choral aus dem Dresdner Gesangbuche angestimmt, darauf eine Betrachtung oder ein Gebet laut und mit Andacht vorgelesen und zum Schlusse abermals ein Vers gesungen. Bei der Mittagsmahlzeit wird vor und nach dem Essen ein Dankgebet gesprochen und mit dem Gesange eines Verses geschlossen, und nach der Abendmahlzeit findet vor

Digitized by Google

dem Schlafengehen eine Betstunde in derselben Weise statt, wie früh. Der Geistliche leitet diese Andachten insofern, als er die Vorbeterin wählt, unterrichtet, die Wahl der Gebete, Betrachtungen und Lieder bestimmt und denselben öfter beiwohnt. Das Erbauungsbuch für Gefangene von M. Jentzsch enthält viele, vorzüglich geeignete Gebete und Betrachtungen zu diesen Betstunden, wie auch mehrere andere Erbauungsschriften für Gefangene eine Auswahl zweckmäßiger Andachten darbieten. Schon oft haben Fremde, welche diesen Andachtsstunden beiwohnten, das Rührende und Ergreifende derselben empfunden. Schon der betrübende Anblick so vieler bedauernswerther Menschen, welche sich selbst um das Glück ihres Lebens betrogen haben; die lautlose Stille, welche im Saale herrscht; die Andacht, mit welcher ein mehr denn hundertstimmiger Gesang weiblicher Stimmen sich zu dem erhebt, der sie noch nicht verlassen, noch nicht verstoßen hat, den sie noch anrufen dürfen als ihren Vater, während so Viele sie verlassen und verstoßen haben; das Gebet der Buße: „Gott sei mir Sünder gnädig!" und: „ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehn!" das hier dieselbe gewichtvolle Bedeutung hat, wie in dem Munde des Zöllners und des verlorenen Sohnes; — Alles ergreift mächtig das Herz und bleibt auch für die Sträflinge nicht ohne Erweckung und Förderung des religiösen Gefühles. Wie Viele lernen hier zum erstenmale wieder beten, nachdem sie Jahrelang zu Gott nicht gerufen und die Gebete ihrer Jugend längst vergessen haben.

Zur Privaterbauung in den Erholungsstunden, in den Arrestzellen und Krankenstuben werden den Detinirten geeignete belehrende und erweckende Schriften vom Geistlichen übergeben, zu deren Anschaffung und Vermehrung ihm jährlich eine Summe von 10 Thalern gestattet ist. Außer dem dresdner Gesangbuche, welches er jeder Detinirten gleich bei ihrer Aufnahme giebt und welches sie bis zu ihrer Entlassung zum täglichen Gebrauche bei den häuslichen und kirchlichen Andachtsübungen behält, dienen hierzu besonders folgende Schriften:

Digitized by Google

Burkhardt Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse. Hannover, 1792.

Betrachtungen, Gebete und Lieder für Zuchthaus- und Baugefangene. Bremen, 1811.

Schloßer Andachtsbüchlein für bußfertige gefangene Missethäter. Leipzig, 1815.

Gollhard Christliche Vorträge vor Sträflingen. Frankfurt a. M., 1830 und 1832.

Dr. Müller Erbauungsbuch für Gefangene in Strafanstalten. 2 Thle. Freiburg im Breisgau, 1833.

Schärer Erbauungsbuch für Gefangene. Bern, 1833.

Dr. Müller Lorenz oder die Gefangenen. Ein Lesebuch für Gefangene. Freiburg im Breisgau, 1833.

Schläger der Bußfertige. Hannover, 1839.

M. Würdig die Weihe der protestantischen Kirche der Strafanstalt zu Zwickau. Leipzig, 1839.

Heinze Sammlung von Betrachtungen und Gebeten für Gefangene. Görlitz, 1840.

Dreschke Drei Predigten vor Strafgefangenen. Leipzig, 1840.

Bergsträßer Predigten vor Strafgefangenen und Versorgten. Leipzig, 1841.

Biblisches Denkbüchlein für einsame Gefangene. Leipzig, 1841.

Suringar Religiöse und moralische Betrachtungen. Ein Handbuch für Gefangene. Aus dem Holländischen. Leeuwarden, 1841.

Jentzsch Erbauungsbuch für Gefangene. Grimma, 1842.

Dr. Müller Christliche Besuche im Gefängnisse. Vorträge und Ansprachen zum Heile der Gefangenen. Aus dem Holländischen des Ritters W. H. Suringar. Karlsruhe, 1843.

Außer diesen speciell für Strafanstalten bestimmten Erbauungsschriften werden auch Schriften allgemeineren erbauenden und erweckenden Inhaltes, namentlich die aarauer Stunden der Andacht, Wagnitz Religionslehre in Beispielen und Moral in Beispielen,

Digitized by Google

Ewald's Beispiele des Guten, Feddersen Leben und Ende guter Menschen, Der Unsichtbare, oder Menschenschicksale und Vorsehung, ein historisch-moralisches Lesebuch für Zweifler und Leidende (Leipzig, 1839) sehr gelesen und wirken erweckend und ermunternd. Ebenso bilden die Schriften von Carl Steiger, kleine Wochenpredigten, — Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehn (St. Gallen 1841) und: Du sollst nicht stehlen (St. Gallen 1840), sowie mit Auswahl die Schriften des zwickauer Vereins zur Verbreitung guter und nützlicher Volksschriften, eine zweckmäßige Lectüre.

Für die katholischen Sträflinge dienen außer den obengenannten drei Erbauungsschriften von dem Dompräbendar Dr. Müller und den moralischen Lesebüchern auch das katholische Gesang- und Gebetbuch für den öffentlichen und häuslichen Gottesdienst zunächst zum Gebrauche der katholischen Gemeinden im Königreiche Sachsen. Leipzig, 1838. und: Katholisches Gebetbuch zum andächtigen Gebrauche für fromme Christen und die es werden wollen. Dresden, 1824.

Für die Kranken sind außer den allgemeineren Schriften namentlich die Unterhaltungen auf dem Krankenlager von Dr. Jaspis, Dresden und Leipzig, 1831. und das Krankenbuch von Carl Steiger, St. Gallen, 1841, ebenso erweckend, wie tröstend.

§. 40.

Welche Gefängnißeinrichtung verdient in Bezug auf die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge den Vorzug?

Wenn wahre Besserung, wie allgemein anerkannt wird, nur von der Religion durch Erweckung und Belebung einer religiös-moralischen Denkungs- und Gesinnungsweise zu erwarten ist, so ergiebt sich von selbst, daß derjenigen Gefängnißeinrichtung, welche die Erfolge der Wirksamkeit der Religion am sichersten vor der Gefahr der Vernichtung schützt und am meisten fördert, die größte Besserungskraft zuerkannt werden muß. Es ist deshalb die Frage,

Digitized by Google

bei welchem Systeme die Religion am erfolgreichsten wirken könne, von der höchsten Wichtigkeit.

Zur gründlichen Erwägung und Beantwortung dieser Frage ist es nöthig, die verschiedenen Arten, auf welche in den Anstalten beider Pönitentiarsysteme die Religion durch Gottesdienst und Seelsorge zu wirken sucht, mit einander zu vergleichen und die Hindernisse oder Förderungsmittel, welche in dem einen oder dem andern Systeme liegen, gegeneinander abzuwägen, um darnach zu untersuchen, welchem Systeme der Vorzug zuzuerkennen sei oder auf welche Weise sich die Hindernisse entfernen und die Förderungsmittel beider miteinander vereinigen lassen.

Das auburnsche System hat seinen öffentlichen, gemeinschaftlichen Gottesdienst in einem besonderen Gotteshause und je höher man den Werth des Eindruckes schätzt, den der Anblick eines wohleingerichteten, würdigen Gotteshauses, sowie die gemeinschaftliche Gottesverehrung auf das Gemüth hervorzubringen pflegt, desto mehr hat man dem philadelphiaschen Systeme die Mangelhaftigkeit seines Gottesdienstes zum Vorwurfe zu machen gesucht. Derselbe wird nämlich in den philadelphiaschen Anstalten Nordamerikas nicht in einem Gotteshause, sondern in den Corridors des Gefängnisses gehalten. Vor den halbgeöffneten Zellenthüren, an welchen die Gefangenen sitzen, wird, um gegenseitige Communicationen derselben zu verhindern, ein langer Vorhang niedergelassen und der Prediger hält, an dem einen Ende des Corridors stehend, mit lauter Stimme eine Predigt, welche von Allen vernommen werden kann. Daß dieser unverkennbar höchst mangelhafte Gottesdienst, welcher durch so viele Momente der Feierlichkeit und Würde entbehrt, für den Augenblick so tiefe Eindrücke nicht hervorzubringen vermöge, als ein zweckmäßig eingerichteter, in einem würdigen Gotteshause gehaltener, durch gemeinschaftlichen Gesang und feierliches Orgelspiel gehobener Gottesdienst, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Jedoch ist damit noch keineswegs erwiesen, daß derselbe auch erfolgloser sei, als dieser, denn sind auch die augen-

Digitized by Google

blicklichen Eindrücke nicht so tief, so könnten sie doch bei den einsamen Gefangenen vielleicht dauernder und ebendeshalb wirksamer sein, als bei den gemeinschaftlich lebenden Sträflingen. Es bedarf dieß indeß einer Untersuchung um so weniger, als es der Baukunst bereits gelungen ist, in dem neuen Pentonville-Prison bei London eine den Forderungen des pennsylvanischen Systemes vollkommen entsprechende Capelle zu errichten. Dieselbe hat getrennte Sitze, welche alle nach der am einen Ende befindlichen Kanzel gerichtet sind, so daß jeder Gefangene den Geistlichen sehen, aber auch jeder von diesem gesehen werden kann. Die Rückwände der Sitzreihen sind so eingerichtet, daß sie zwar hoch genug sind, um jede Communication der Gefangenen, wenn sie aufstehen, zu verhindern, aber auch zugleich nicht so hoch, daß die Letzteren, wenn sie sitzen, verborgen wären. Ein doppelter Gang, welcher mitten durch die Capelle führt, steht mit der Haupthalle des Gefängnisses in Verbindung, eine besondere Treppe führt von der Gallerie zu einer Thüre und von da zu den oberen Sitzreihen und so weiter herab zu den übrigen. Die Aufseher befinden sich auf Gallerien und im Schiffe der Kirche am andern Ende, so daß sie völlige Uebersicht über die Gefangenen haben. — Hat nun durch diese Erfindung der Baukunst auch das philadelphiasche System die Möglichkeit eines öffentlichen, feierlichen und wiewohl nur in beschränktem Sinne gemeinschaftlichen Gottesdienstes erlangt, — eine Verbesserung, welche man überall, wo man dasselbe einzuführen beabsichtigt, unbedingt mit aufnehmen muß, da sie ein nicht genug hervorzuhebender Vorzug vor den mangelhaften Einrichtungen in Amerika ist und auf die Pflege des religiösen Gefühls durch öffentlichen Gottesdienst ungemein viel ankommt[1]; — so wird man sich

[1] „Denn das religiöse Element wird für die moralische Besserung stets von äußerster Wichtigkeit sein und obgleich ich nicht glaube, daß der Gottesdienst allein den verhärteten Verbrecher zu bekehren vermag, so bin ich doch davon überzeugt, daß selbst auf das verstockteste Gemüth durch einen zweckmäßig eingerichteten Gottesdienst wird gewirkt werden können und daß die ernste gottesdienstliche Feier auch in der Strafanstalt den Weg zu der Bekehrung und dem

auf die Frage, welches System die Erfolge des öffentlichen Gottesdienstes am wenigsten hindere und am meisten fördere, im Allgemeinen allerdings für das philadelphiasche System erklären müssen. Betrachten wir nämlich die hauptsächlichsten Hindernisse einer gesegneten Wirksamkeit der Predigt näher und müssen wir als solche zuerst Unachtsamkeit und Zerstreutheit während des Gottesdienstes nennen; so ergiebt sich, daß diese bei den einsamen Gefangenen weit weniger vorauszusetzen sind, als bei den gemeinsam lebenden. Denn jene kommen aus ihren Zellen, wo nichts sie beschäftigt hat, als entweder ihre tägliche Arbeit, oder ein Erbauungsbuch, Nachdenken über sich und ihre Lage oder — im ungünstigsten Falle — gar nichts. Sie kommen mit Sehnsucht, — wenn auch nicht gerade Alle mit Sehnsucht nach Gottes Wort, so doch sicher nach eines Menschen Wort, das sie in ihrer Zelle zwar auch, aber weit seltener und immer nur auf kurze Zeit vernehmen und das ihnen um so theurer ist und um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, je mehr sie für die Zeit ihrer Einsamkeit eines Gegenstandes zum Nachdenken bedürfen und je mehr sie sich nach und nach davon überzeugen müssen, daß es nichts anderes, als ihr wahres Wohl bezweckt. Und kommen auch vielleicht Einzelne in der Absicht und in der Hoffnung, sich während des Gottesdienstes einem ihrer Leidensgefährten mittheilen zu können, so werden sie doch bei gehöriger Einrichtung der Kirchensitze und sorgfältiger Aufsichtsführung bald die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen erkennen müssen. Während des Gottesdienstes stört nichts ihre Andacht, denn außer dem Prediger und einigen Aufsehern sehen sie Niemanden. Sie können sich nicht einfallen lassen, beobachten zu wollen, welchen Eindruck die Predigt auf diesen oder jenen ihrer Mitgefangenen mache, denn sie sehen keinen derselben; — können sich nicht einfallen lassen, die Predigt, oder einzelne Stellen derselben, auf irgend einen

Frieden wird bereiten können, den das Leben nicht zu geben vermag." Dr. David Ueber die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten. Kiel, 1842. S. 63 f.

Digitized by Google

ihrer Leidensgefährten zu deuten, denn sie kennen keinen unter ihnen [1]. Jedes Wort ist für sie gesprochen, jedes Wort müssen sie auf sich beziehen, denn außer ihnen ist Niemand in der Kirche. Kann man das Alles auch von dem Gottesdienste in auburnschen Anstalten behaupten? Gewiß nicht, wenigstens nicht in so vollkommnem Grade. Die Gefangenen kommen aus ihren gemeinschaftlichen Arbeitsälen, wo bei aller Schweigsamkeit schon mannigfache Unterhaltungen statt gefunden haben, welche eben nicht geeignet sind, auf eine würdige Gottesverehrung vorzubereiten. — Vor dem Gange in die Kirche findet die Kleiderdurchsicht statt. Es kommen dabei Zurechtweisungen und — wo das amerikanische Disciplinarsystem gehandhabt wird — auch Bestrafungen vor, oder es ergeben sich Gründe zu später erfolgenden Strafen und mit der Erbitterung über die ersteren und mit der Furcht vor den letzteren kommen die Uebertreter in die Kirche. Alle ihre Genossen sind Zeugen gewesen und Mitleid, Erbitterung oder Schadenfreude bewegen ihre Seelen beim Anfange des Gottesdienstes. Und haben sie Sehnsucht nach dem Gottesdienste gehabt, oder kommen sie, weil sie müssen? Manche, namentlich solche, welche Jahrelang gleichgültig gegen Gott und Gottes Wort gewesen und noch nicht zur Erkenntniß gekommen sind, blieben wohl eben so gern, vielleicht noch lieber in dem Arbeitsaale zurück. Sie sehnen sich nicht, wie der einsame Gefangene, nach einer menschlichen Stimme, die zu ihnen rede, denn menschliche Stimmen vernehmen sie immer. Die meisten aber lieben den Gottesdienst und mögen auch unter diesen vielleicht etliche sein, welche sich nur darum auf denselben freuen, weil er eine Abwechselung in die Einförmigkeit des Gefängnißlebens bringt oder eine Erholung von der anstrengenden Arbeit gewährt,

[1] Allerdings wird der Reiz, gerade den Gottesdienst oder die Zeit des Hinein- und Herausführens zu gegenseitigen Mittheilungen oder Erkundigungen zu benutzen, sowie aus den Worten der Predigt zu ergrübeln, ob vielleicht dieser oder jener ihnen bekannte Verbrecher in die Strafanstalt gekommen sei, — sich nie ganz entfernen lassen und gerade dieser Reiz ist eine große Störung wahrer Andacht.

Digitized by Google

ſo beweiſen ſie doch, bei weitem der Mehrzahl nach, durch ihre geſpannte Aufmerkſamkeit, daß es noch etwas Anderes iſt, warum ſie den Gottesdienſt lieben. Und wer könnte mit Recht daran zweifeln, da alle diejenigen, welche nicht gänzlich verhärtet ſind, in der Religion die hauptſächlichſte Quelle ihres Heils, ihres Troſtes und ihrer Hoffnung erkennen müſſen und um ſo mehr mit derſelben ſich zu befreunden ſuchen, je mehr ſie ihres Troſtes in der kummervollen Lage der Gefangenſchaft bedürfen[1]. Muß deshalb der Verfaſſer auch die Behauptung Tocqueville's: „Der Geiſtliche hat ſo zu ſagen keine Macht über die Seelen der nach dem Syſteme des Zuſammenlebens Inhaftirten, denn was vermag ſeine Stimme inmitten einer unaufmerkſamen Menge von irreligiöſen und verdorbenen Menſchen, welche meiſt vor einander erröthen würden, wenn ſie einige Zeichen von Reue kund gäben[2]?“ aus eigner Erfahrung als eine jener Uebertreibungen bezeichnen, durch welche man ſich im edlen Eifer für ſein Syſtem ſo leicht zu Ungerechtigkeiten gegen das andere hinreißen läßt; muß er vielmehr, ſoweit ſeine eigne Erfahrung reicht, der feierlichen Stille, der geſpannten Aufmerkſamkeit, der nicht ſelten allgemeinen Rührung, wobei nur Wenige der Thränen ſich ſchämen, ſowie des ſichtbaren Ergriffenſeins der Detinirten im Allgemeinen rühmend gedenken; ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß gerade die Gemeinſchaftlichkeit des öffentlichen Gottesdienſtes, auf welche man in freien Gemeinden mit Recht einen großen Werth legt, weil ſie erhebend einwirkt auf das fromme Gemüth, in einer Verbrechergemeinde durch einzelne Individualitäten ihres heilſamen Einfluſſes beraubt werden kann. Denn gerade diejenigen Sträflinge, auf welche die Gemeinſchaft am heilſamſten einwirken könnte, — die Verderbteſten — wirken ſtörend auf die Andacht ihrer Genoſſen ein, indem ihnen die Thränen der Rüh-

[1] Nach Troſt ſehnen ſich faſt alle Gefangenen und um des Troſtes Willen, welchen die Religion gewährt, gewinnen in der Regel auch die, welche lange nach Gottes Wort nicht mehr fragten, die Religion und die Predigt lieb.

[2] Al. de Tocqueville Rapport fait au nom de la commission etc. p. 48.

Digitized by Google

rung und die Zeichen der Reue, welche sie bei Unverdorbeneren wahrnehmen, nicht selten ebenso, wie die erkünstelte Andacht, die erzwungene Thräne und die scheinheilige Miene, welche sie an Heuchlern beobachten, willkommene Gegenstände boshaften Spottes sind und dadurch nicht allein ihren eignen Geist von dem Worte der Religion, das ihnen verkündet wird, ablenken, sondern auch die Anderen, welche wissen, daß sie von einzelnen Boshaften scharf beobachtet werden, in ihrer Andacht befangen und ängstlich machen. Ebenso ist der Anblick der Verhärteten, welche, wenn auch nicht alles religiöse Gefühl in ihnen erstorben ist, doch die Miene annehmen, als ob sie Gottes Wort nicht achteten oder sich über dasselbe hinaussetzten, wahrlich nicht geeignet, die Andacht und den Erfolg der Predigt zu fördern. Nur nach Ausschluß der bezeichneten Individualitäten kann und wird die Gemeinschaft heilsam wirken und dürfte ihrem moralischen Werthe nach der Pentonvilleschen Vereinzelung wenigstens gleichzustellen sein.

Entschiedener stellt sich indeß die Vorzüglichkeit der Idee des pennsylvanischen Systems heraus, wenn man der Hindernisse gedenkt, welche nach dem Gottesdienste den Segen desselben verkümmern. Es sind deren hauptsächlich zwei zu nennen: Mangel an Nachdenken über die Predigt und Vertilgung der guten Eindrücke derselben durch Wort und Beispiel Andrer. Den einsamen Gefangenen stört nichts, das, was er im Gotteshause vernommen, in seiner Zelle reiflich zu erwägen. Die Einsamkeit selbst fordert ihn dazu auf. Die guten Eindrücke, welche er aus der Kirche mitgebracht hat, können ihm weder durch Spott, noch durch böses Beispiel entrissen werden, denn von seinen Mitgefangenen kann er Niemanden sprechen und sehen, und Alle, welche ihn in seiner Zelle besuchen, sind nur bemüht, den Samen des göttlichen Wortes, der in sein Herz gefallen ist, zu pflegen und ihm den Segen der Religion zu bewahren. In den auburnschen Anstalten aber kehren die Sträflinge aus der Kirche in ihre Arbeitsäle zurück oder werden in ihren Schlafzellen eingeschlossen. Daß

Digitized by Google

aber die Arbeitsäle, wo sich der Gefangene nicht allein von einzelnen seiner Genossen, sondern auch von den Aufsehern scharf beobachtet weiß, nicht geeignet seien, sich einem ungestörten Nachdenken hinzugeben, bedarf des Beweises nicht. „Mehrere Gefangene zu Genf — erzählt Adrien Picot — haben mir gestanden, daß die Zerstreuung, welche sie in den Arbeitsälen fänden, sie am meisten hindere, aus dem erhaltenen Unterrichte Vortheil zu ziehen. Diese Zerstreuung ist größer, als man es von vorn herein vermuthen könnte, denn ein großes Interesse liegt in den leise gewechselten Worten, in den kaum bemerkbaren Zeichen, in der Gewandtheit, die man entwickeln muß, um von den Wärtern weder bemerkt, noch gehört zu werden [1]." Dazu kommt, daß der große Leichtsinn, welcher sich bei den meisten Gefangenen vorfindet, nur zu leicht seine Gedanken von ernsten Gegenständen abziehen und durch die geringfügigsten Veranlassungen sich zerstreuen läßt und ist auf dem Gange aus der Kirche in den Arbeitsaal oder bei der Rückkehr in diesen, wobei der Gefangene am leichtesten hoffen darf, unbemerkt seinen Gefährten sich mittheilen zu können, vielleicht auch nur eine Bestrafung wegen Verletzung der Schweigsamkeit vorgekommen, so denken von Hundert gewiß Funfzig nicht mehr an die Predigt, sondern an die Bestrafung und deren Ursache, und die Eindrücke, welche jene hervorgebracht hat, sind gar bald aus den Herzen verschwunden. Ebenso sagt der Professor der Staatsökonomie Dr. David zu Kopenhagen sehr wahr: „In den Strafanstalten, in welchen die Gefangenen nach beendigtem Gottesdienste wie gewöhnlich mit einander verkehren und die Predigt besprechen können, wird die Erbauung, welche der Vortrag augenblicklich bewirkt haben kann, bald zerstört sein, weil der verstocktere Sünder, der eine Ehre darein setzt, wenigstens so zu thun, als ob er Gott nicht fürchte, auch hier das Uebergewicht seiner Schlechtigkeit geltend machen wird. Die Saat, welche der feierliche Gottesdienst aus-

[1] Adrien Picot observations critiques sur le système de discipline etc. in Grellet-Wammy Manuel des prisons p. XIX.

Digitized by Google

geſtreut hat, wird bald von der Luft erſtickt ſein, in welcher die Gefangenen bei ihrem Umgange mit einander leben. Aber ſelbſt wenn man den Gefangenen verbietet, nach beendigtem Gottesdienſte miteinander zu reden, oder wenn man, wie in den auburnſchen Anſtalten, ſie gleich nach beendigtem Gottesdienſte in ihre Zellen einſperrt, damit ſie hier ruhig die Wahrheiten, welche der Religionslehrer ihnen verkündigt hat, erwägen und über dieſelben nachdenken können, ſo wird doch die Predigt keine tiefe Wirkung hinterlaſſen können, denn ſie kann nicht recht aufgefaßt werden, wenn die Gedanken zum Theile damit beſchäftigt geweſen ſind, in den Blicken und Geberden der Mitgefangenen den Commentar über die Worte der Predigt zu leſen[1]." Doch iſt die letztere Behauptung jedenfalls zu allgemein und nur auf einzelne Individuen zu beſchränken. Wenn aber einer der Directoren der Centralgefängniſſe in Frankreich, im Jahre 1836 von dem Miniſter des Innern über den Erfolg der Predigten des Geiſtlichen befragt, antwortete: „Viele der Gefangenen leihen den Ermahnungen des Geiſtlichen ihr Ohr, nur um Stellen darin zu entdecken, welche ſie kritiſiren und beſpötteln können. Dieſe ſind zahlreich in den Gefängniſſen, ſie machen ſich gewiſſermaßen ein Verdienſt aus ihrer Gottloſigkeit. Es iſt nur zu häufig, ſie mit ſolchen Geſinnungen ſich unter einander brüſten zu ſehen; ſie bilden ſich ein, alſo die Rolle großer Freigeiſter zu ſpielen und diejenigen, welche noch einige religiöſe Grundſätze bewahrt haben, ſehen ſich häufig ihren Angriffen und Spötteleien ausgeſetzt[2];" ſo iſt dies zwar zunächſt nur ein Zeugniß für die Frivolität vieler Verbrecher in den franzöſiſchen Gefängniſſen, allein auch in deutſchen Strafanſtalten fehlen ſolche Frevler nicht, welche es ſich zum Verdienſte anrechnen, als Freigeiſter zu gelten, und ſich eine Freude daraus machen, niederzureißen, was der Geiſtliche aufgebaut hat. Und iſt es auch nicht immer die mit ihrer Gottloſigkeit renommirende Frivolität, auch nicht immer die Bosheit und

[1] Dr. David Ueber die neueren Verſuche u. ſ. w. S. 64 f.

[2] Al. de Tocqueville Rapport fait au nom de la commission etc. p. 48.

Digitized by Google

Schadenfreude, welche die Eindrücke der Predigt durch Spott in Worten oder Geberden zu vertilgen sucht; auch das Mitleid stört nicht selten durch seine verkehrten Trost- und Beruhigungsgründe das Gedeihen des ausgestreuten Samens in den Herzen der Mitgefangenen und verkümmert dadurch den Erfolg der Lehren und Ermunterungen der Religion.

Mit Entschiedenheit muß man deshalb der Idee der Vereinzelung, bei welcher man mit allen diesen, auch durch die strengste auburnsche Disciplin nicht gänzlich zu beseitigenden Hindernissen nicht zu kämpfen hat, den Vorzug zuerkennen. Zwar macht der Criminaldirector Temme dem pennsylvanischen Systeme einen Vorwurf, welcher nicht unberücksichtigt bleiben darf, da Mancher sich dadurch in seinem Urtheile könnte irreleiten lassen. „Wenn das Abendmahl einem jeden Sträflinge alle drei Monate einmal in seiner Zelle gereicht werden soll — sagt er — so denke man sich einmal eine Anstalt mit 325 Sträflingen. Der Prediger müßte in dieser 1300, sage dreizehnhundertmal im Jahre das Abendmahl austheilen. Rechnet man nun die Sonn- und Feiertage ab, an denen er schon viermal, nämlich in jedem der vier Flügel des Hauses einmal, predigen muß, so muß der Prediger Tag ein Tag aus sein ganzes Leben hindurch viermal das heilige Abendmahl austheilen. Welcher Geistliche wird der abstumpfenden und ertödtenden Wirkung so häufiger und unabläßiger Wiederholungen der angreifendsten Amtsverrichtungen zu widerstehen vermögen[1]?" Allein es verliert dieser Einwurf alle Kraft, sobald man erwägt, daß in dem pennsylvanischen Anstalten Amerikas die Beichtrede ebenso, wie die Predigt, im Corridor des Gefängnißflügels gehalten, darauf nur einmal consecrirt und dann jedem Gefangenen das heilige Abendmahl in seiner Zelle gereicht wird, so daß diese Amtsverrichtung, mit Ausnahme der Krankencommunionen, in einem Jahre nicht 1300 mal, sondern nur 16 mal vorkommt. Die Unvollkommen-

[1] Temme die preuß. Strafanstalten S. 57.

Digitized by Google

heit dieſer Einrichtung iſt ebenfalls durch die Erbauung einer den Forderungeu des pennſylvaniſchen Syſtemes entſprechenden Kirche beſeitigt, indem in der Capelle des Pentonville-Priſon bei London die jedesmaligen Communicanten in der vorderſten Sitzreihe ſich befinden, wo ſie den Altar und den Geiſtlichen vor ſich ſehen, ohne ſich einander erblicken zu können. Während der Beichte iſt außer ihnen Niemand in der Kirche. Nach der Conſecration reicht der Geiſtliche einem jeden der Communicanten das heilige Abendmahl in ſeinem beſonderen Stande. Daß aber das pennſylvaniſche Syſtem auch in dieſer Hinſicht einen Vorzug vor dem auburnſchen habe, beweiſt die Erfahrung in dem Beſſerungshauſe für jugendliche Verbrecher de la Roquette zu Paris, der einzigen Anſtalt, wo man aus eigner Erfahrung über beide Syſteme berichtet, weil die Abtheilung der väterlichen Beſſerungsweiſe (le quartier de la correction paternelle) nach philadelphiaſchem Syſteme eingerichtet iſt, nachdem man früher das auburnſche verfolgt hatte. Seit der Einführung des neuen Syſtemes kommt es kaum noch vor, daß ein in dieſer Abtheilung Detinirter ſich weigere, das heilige Abendmahl zu feiern, während dies früher ſehr häufig der Fall geweſen war, indem 15 Proc. nicht communicirten [1]. Auch in der hieſigen Anſtalt würden mehrere Sträflinge an der Feier des heiligen Abendmahles nicht Antheil genommen haben, wenn der Geiſtliche es ihnen nicht in den Gefängnißzellen gereicht hätte, da ſie aus obwaltenden Gründen Anſtand nahmen, öffentlich in der Kirche zu communiciren.

Ebenſo wie die Erfolge des öffentlichen Gottesdienſtes ſichert und fördert die vereinzelte Haft auch die Wirkungen der ſpeciellen Seelſorge, während dieſelben beim auburnſchen Syſteme vielfach gehemmt, geſtört und zuweilen gänzlich vernichtet werden. Denn zu ungeſtörten Beſprechungen mit den einzelnen Detinirten hat der Seelſorger an auburnſchen Strafanſtalten nur vier Orte, ſeine

[1] Rapport de la société pour le patronage etc. 1841. p. 12.

Digitized by Google

Stube, die Arreſtzellen, die Schlafzellen und diejenigen Krankenſtuben, in welchen wegen anſteckender oder ſehr bedenklicher Krankheiten die Detinirten ſich allein befinden [1]. An allen anderen Orten aber, in den Arbeitſälen, im Speiſeſaale, in den gemeinſchaftlichen Krankenſtuben kann er nie mit Einzelnen allein ſprechen, ohne die Aufmerkſamkeit und Neugier der Anderen zu reizen. In den Arreſtzellen ſind immer nur Wenige, in den einzelnen Krankenſtuben auch, in den Schlafzellen aber ſind die Gefangenen entweder nur zur Nachtzeit oder an den Nachmittagen der Sonn- und Feſttage. Die Meiſten muß alſo der Geiſtliche, um ungeſtört mit ihnen ſprechen zu können, zu ſich bringen laſſen. Aber iſt es ihm hier auch gelungen, den Sünder zur Erkenntniß und Reue geführt und gute Entſchließungen in ihm geweckt zu haben, wie leicht und wie bald muß die Frucht ſeiner Wirkſamkeit wieder verloren gehen, wenn unter der Maſſe derer, unter welche er von ihm zurückkehrt, auch nur Einzelne ſind, vor welchen er ſich ſchämt, ſeine Reue und guten Vorſätze merken zu laſſen. Den Spott der Böswilligen fürchtend wird er die gleichgültigſte Miene annehmen und ſich ſtellen, als ob das Gegentheil von dem, was wirklich in ſeiner Seele vorgegangen iſt, bei ihm ſtattgefunden habe. Durch dieſe Verſtellung wird die alte längſtgewohnte Denk- und Geſinnungsweiſe nur zu ſchnell wieder eintreten und bei der nächſten Unterredung muß der Geiſtliche, ſtatt auf dem Grunde, welchen er gelegt hat, fortbauen zu können, wieder von neuem anfangen, weil dieſer Grund bereits untergraben oder gänzlich vernichtet iſt. Ja es wird jetzt oft um ſo ſchwerer, auch nur dieſelben Eindrücke, wie das erſte Mal, in ſeiner Seele hervorzubringen, als der Verbrecher vor ſeinem Seelſorger nicht ſchlechter erſcheinen will, als früher und deshalb anfängt, auch vor ihm Gefühle und Geſinnungen zu heucheln, welche ſeinem Herzen fremd ſind. Kann dies auch nicht

[1] In vielen Anſtalten hat man nicht einmal für ſolche Kranke beſondere Stuben, ſondern ſie werden alle in einen großen Krankenſaal oder in gemeinſchaftliche Krankenſtuben eingebettet.

Digitized by Google

von allen Individuen gelten, so gilt es doch sicher von vielen, — namentlich dann, wenn vom auburnschen Systeme überhaupt ohne Classification nach Moralitäten die Rede ist.

Diese unverkennbaren und unläugbaren Hindernisse sind bei dem Systeme der vereinzelten Haft alle entfernt. In der einsamen Zelle kann der Geistliche zu jeder Zeit mit dem Gefangenen ungestört sprechen und dieser giebt demselben um so offener sich hin, je mehr er nach menschlicher Gesellschaft sich sehnt, seines Besuches sich freut und durch seine Belehrungen, Vorstellungen und Rathschläge sich überzeugt, wie wohl es derselbe mit ihm meine. Er braucht vor Niemanden seine Empfindungen und Gesinnungen zu verbergen, denn er ist mit seinem Seelsorger allein und bleibt nach dessen Entfernung allein. Es untergräbt und zerstört Niemand, (wenigstens absichtlich nicht) was der Seesorger in seiner Seele aufgebaut hat, denn Alle, welche ihn besuchen, haben sich auch die Aufgabe gestellt, mit dem Geistlichen nach dem einen Ziele der sittlichen Wiedergewinnung des Verirrten hinzuwirken. Die Einsamkeit selbst bereitet den Acker, welchen der Seelsorger zu bearbeiten hat, zu einer hoffnungsvollen Aussaat zweckmäßig vor, sie nöthigt zum Nachdenken über die Vergangenheit und führt dadurch zur Erkenntniß der Verirrungen des Lebens, sie erweckt das Bedürfniß und die Sehnsucht nach Belehrungen, Aufschlüssen und Tröstungen und bewirkt dadurch, daß die Worte der Religion leichter und tiefer eindringen in das Herz, sie fordert zum reiflichen Erwägen des Gehörten auf und fördert dadurch das Gedeihen des ausgestreuten Samens. Und wird diese junge Saat mit Liebe und Einsicht gepflegt, man würde aller Psychologie und Erfahrung Hohn sprechen, wollte man nicht im Allgemeinen anerkennen, daß hier weit eher die moralische Besserung des Verbrechers erreicht werden könne, als in den Anstalten des auburnschen Systemes. Der Boden, auf welchen der Same des göttlichen Wortes ausgestreut wird, ist in der pennsylvanischen, wie in der auburnschen Anstalt derselbe, — ein harter, dornenreicher Boden; er wird hier, wie

Digitized by Google

dort urbar gemacht, es wird hier wie dort an der Ausrottung der Dornen gearbeitet, es wird hier wie dort derselbe Same hineingestreut; aber durch die auburnsche Gemeinschaft wird der kaum aufgelockerte Boden so leicht wieder verhärtet, der Same so oft wieder hinweggenommen oder werden die kaum an der Wurzel ergriffenen Dornen nicht selten wieder befestigt und die Dornen gehen mit auf und ersticken die junge Saat, die dem Samen des göttlichen Wortes entkeimt, während in der philadelphiaschen Einsamkeit Niemand den urbar gemachten Boden wieder verhärten, Niemand den ausgestreuten Samen wieder hinwegnehmen, Niemand die einmal aufgelockerten Dornen wieder befestigen, Niemand die ausgerotteten Wurzeln wieder hineinpflanzen kann, — es sei denn, daß es durch psychologische Fehlgriffe derer geschehe, welche den Gefangenen in den edelsten Absichten besuchen, oder daß durch architektonische Fehler eine Communication der Gefangenen unter sich möglich werde.

Haben wir hier die Vorzüge der dem pennsylvanischen Systeme zu Grunde liegenden Idee unparteiisch anerkannt, so müssen wir dagegen auch ebenso unparteiisch auf ein Bedenken hinweisen, welches der praktischen Durchführung dieser Idee entgegentritt.

Dieses Bedenken liegt in der Schwierigkeit der praktischen Durchführung einer den Zwecken gänzlich entsprechenden speciellen Seelsorge. Soll nämlich die Seelsorge ihre Zwecke wirklich erreichen, so muß der Geistliche jedem Individuum die erforderliche Zeit widmen können. Ein kurzer Besuch reicht nur in wenigen Fällen und nur bei wenigen Individuen hin. Oft muß er Stundenlang und länger bei einem und demselben Individuum weilen und hat den Zweck seines Besuches noch nicht erreicht. Er muß den Besuch oft wiederholen, um auf dem gelegten Grunde fortzubauen und die Keime des Bessern, welche sich in der Seele des Verbrechers entwickeln, sorgfältig zu pflegen und zu leiten; oder auch um die alten, wiederaufbrausenden Leidenschaften zu besänftigen, den Mißmuth zu entfernen, die Muth- und Trostlosigkeit zu

Digitized by Google

beſeitigen, die Verzweiflung zu verhindern. Aber wird er auch bei der aufopferndſten Hingebung an die Pflichten ſeines Berufes im Stande ſein, dieſen Anforderungen zu genügen? Nimmermehr! Er wird auch bei dem größten Eifer, wenn er nicht ſeine übrigen Berufsarbeiten gänzlich vernachläſſigen will, täglich nicht mehr, als im Durchſchnitte ſechs Stunden der ſpeciellen Seelſorge widmen können und wird hundertmal in Fälle kommen, wo er nicht einmal dieſe ſechs Stunden erübrigen kann. Wieviel Gefangene wird er in dieſen ſechs Stunden beſuchen können? Sollen die Unterredungen nicht allen Erfolges entbehren, ſo müſſen wir im Durchſchnitte wenigſtens eine halbe Stunde auf einen Gefangenen rechnen. Der Geiſtliche wird alſo bei vorausgeſetzter aufopfernder Hingebung im Durchſchnitte täglich nicht mehr, als zwölf Gefangenen fruchtbringende Beſuche abſtatten, ſonach in einer Anſtalt, welche 325 Individuen detinirt, nur aller vier Wochen einmal zu jedem Gefangenen kommen können. Kann das genügen? Keineswegs. Man ſtelle zwei Geiſtliche an, — ſie werden aller 14 Tage jedem Gefangenen eine halbe Stunde widmen können. Aber wird das genügen? Durchaus nicht. Je mehr bei ſittlich entarteten Individuen gerade auf die Erweckung und Belebung des religiös-moraliſchen Gefühles und deshalb auf die Wirkſamkeit des Geiſtlichen, namentlich auf die ſpecielle Seelſorge ankommt, deſto mehr iſt es auch zu wünſchen, daß der Geiſtliche, wo möglich, ihr täglicher, ihr beſtändiger Umgang ſei. Dies anerkennend hat man an den Anſtalten des pennſylvaniſchen Syſtems beſondere Gefängnißgeſellſchaften aus Männern gebildet, welche ſich die Aufgabe geſtellt haben, die Gefangenen regelmäßig zu beſuchen, um durch ihr Wort die Wirkſamkeit des Geiſtlichen theils zu erſetzen, theils zu unterſtützen und zu fördern. Allein es fragt ſich, ob durch dieſes zur praktiſchen Durchführung der ſpeciellen Seelſorge unbedingt erforderliche Erſatzmittel der Zweck wirklich erreicht werde? Ich zweifle daran. Zwar ſagt Dr. Diez: „Manchmal vermögen dieſe Laien mehr zu leiſten, als die Geiſtlichen, da die Sträflinge zum Theil

Digitized by Google

gewöhnt sind, alles, was in religiöser Beziehung von dem Geistlichen geschieht, als nicht eigentlich aus dem Herzen und der Ueberzeugung kommend, sondern als eben zum Handwerke gehörend anzusehen. Auf diese wird dann das Wort eines Laien, von dem sie wissen, daß er dafür nicht bestellt und bezahlt ist, sondern daß er aus freier Ueberzeugung und reiner Menschenliebe die Wohnung des Lasters und Elendes aufsucht, um dort Erbauung und Trost zu verbreiten, einen weit sichern und tiefern Eindruck machen[1]." Allein man erkennt an diesen Behauptungen nur zu deutlich, wie selbst ein so umsichtiger und einsichtsvoller Mann, wie der treffliche Vorsteher der Strafanstalten zu Bruchsal, sich durch Vorliebe für sein System bestechen lassen kann, die für seine Ansichten sprechende Gegenstände nur von ihrer Lichtseite aufzufassen, und dagegen die Schattenseiten entweder gar nicht zu sehen oder doch für unbedeutend zu halten. Denn erstens setzt hier Dr. Diez einen Geistlichen voraus, wie er eben zum Gefängnißgeistlichen durchaus nicht paßt. Er selbst wird gewiß keinen Mann, der sein Amt handwerksmäßig verwaltet, zum Gefängnißgeistlichen empfehlen wollen. Ist aber der Geistliche ebenso von Menschenliebe, wie von Begeisterung für sein heiliges Amt und für die hohe Aufgabe desselben durchdrungen, so werden die Gefangenen, auch die, „welche daran gewöhnt sind, alles, was in religiöser Beziehung von dem Geistlichen geschieht, als nicht eigentlich aus dem Herzen und aus der Ueberzeugung kommend, sondern als eben zum Handwerke gehörend anzusehen," gar bald sich überzeugen, daß das hier nicht der Fall sei, daß sie es hier nicht mit einem Miethlinge zu thun haben, sondern mit einem Manne, dem nichts mehr am Herzen liegt, als ihr wahres Wohl und werden alsdann sicher ihm, als ihrem Seelsorger und Beichtvater, weit eher ihre Herzen aufschließen, als jedem anderen Gefängnißbesucher, von dem sie nicht wissen, in welchem Verhältnisse er zu ihnen stehe und was für ein Recht er habe, sie zu ermahnen,

[1] Dr. Diez Ueber die Vorzüglichkeit der einsamen Einsperrung u. s. w. S. 12.

Digitized by Google

zu ermuntern und an ihre Verirrungen zu erinnern, ja an deſſen edle Abſichten und Beweggründe ſie um ſo ſchwerer glauben, je ferner dieſelben ihrer eignen Denkungs- und Geſinnungsweiſe liegen. Sodann ſetzt er zweitens für die Gefängniß beſuchenden Geſellſchaften lauter Männer voraus, welchen es an Intelligenz und religiöſer Geſinnung nicht gebricht. Wohl! Solcher Männer werden ſich gewiß finden. Aber werden nicht auch gar Manche mit unterlaufen, bei welchen es weder mit der Intelligenz, noch mit der religiöſen Geſinnung, weder mit der nöthigen Menſchenfreundlichkeit, noch mit dem erforderlichen Eifer für dieſe wichtige Angelegenheit ſeine Richtigkeit hat? Und werden ſolche Männer nicht mehr ſchaden, als nützen? — Sie haben Klagen über Anſtaltsbeamte anzuhören; werden ſie ſtets die erforderliche Klugheit beſitzen, um die Autorität derſelben nicht zu gefährden und das Vertrauen der Gefangenen ihnen nicht zu entziehen? Sie haben Zweifelnde zu belehren, Verzagende zu tröſten, Verzweifelnde zu ermuthigen; werden ſie dazu ſtets die erforderliche Einſicht und Umſicht, Geduld und Nachſicht, Ausdauer und Kraft beſitzen? Kann man überhaupt von der Wirkſamkeit vieler von den verſchiedenſten Grundſätzen und religiöſen Anſichten ausgehender Männer ſich ſo günſtige Erfolge verſprechen? Wird nicht der Eine oft, was der Andre aufgebaut zu haben glaubt, entweder ohne es zu wollen oder weil er es für falſch hält, niederreißen? Woher kommt in der Strafanſtalt zu Genf die auffallende Heuchelei der Gefangenen? Woher anders, als — wie der Inſpector Denis gewiß nicht mit Unrecht behauptet[1] — neben der Claſſification hauptſächlich durch die häufigen Beſuche von Leuten, welche beſonders in religiöſer Hinſicht von ſehr verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehen[2]? Und wird dieſe Verſchiedenheit der Grund-

[1] Dr. Julius Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. I. S. 94.

[2] In Genf ſind 1. 3 Inſpectionsräthe; 2. die Verwaltungscommiſſion, aus 10 Mitgliedern beſtehend; 3. das Moralcommité, aus 12 Mitgliedern beſtehend, welche ſich mit dem moraliſchen Unterrichte und Beſſerung beſchäftigen und die Gefangenen zum Behufe häufiger Beſuche unter ſich vertheilen; 4. 30

Digitized by Google

sätze und der religiösen Ansichten nicht mehr oder weniger in jeder Gefängnißgesellschaft sich finden? Es dürften deshalb die Gesellschaften, welche sich die moralische Besserung der Gefangenen durch Besuche und Unterredungen mit diesen zur Aufgabe stellen, nur ein sehr ungenügendes Ersatzmittel der speciellen Seelsorge sein, ein Mittel, das die schönen Erfolge, welche man von der speciellen Seelsorge in philadelphiaschen Anstalten im Allgemeinen zu erwarten berechtigt wäre, wenn man dieselbe praktisch durchführen könnte, in hundert Fällen vereitelt. Wollte man die Seelsorge, wie sie das philadelphiasche System erfordert, praktisch durchführen, so müßte man für eine Anstalt, welche 325 Individuen detinirt, mindestens 8 für ihren Beruf begeisterte Seelsorger anstellen und doch würden diese, vorausgesetzt, daß sie täglich mindestens 6 Stunden in den Gefängnißzellen zubrächten, jedem Gefangenen wöchentlich nicht mehr, als durchschnittlich Eine Stunde widmen können.

Dem Ideale des philadelphiaschen Systemes gebührt in Beziehung auf den Besserungszweck unbedingt der Vorzug vor jedem anderen Besserungssysteme. Allein man vergesse nicht, daß die Verwirklichung dieses Ideales Kräfte erfordert und planmäßige Uebereinstimmung und ausdauernde Anstrengung dieser Kräfte, welche sich in der Wirklichkeit kaum vorfinden werden. Sind nun aber die Vorzüge des philadelphiaschen Systemes nur dann anzuerkennen, wenn die Seelsorge so vollständig gehandhabt wird, als es die Individualitäten der Gefangenen und die Zwecke der Besserung erfordern, und treten in dieser Beziehung mehrfache nicht unerhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegen; so dürfte sich die Frage, welchem Systeme der Vorzug zuzuerkennen sei, mehr auf die Seite eines gemischten Systemes neigen, wornach nur ein Theil der Verbrecher, — die Verdorbensten und nach Befinden auch die

Ehrenbesucher. Den hierzu bestimmten 18 Richtern und 12 durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Repräsentativrathes steht eine Inspection und Bemerkung ihrer Wünsche zu. (Siehe Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. II. S. 61 f.)

Digitized by Google

Unverdorbensten — Tag und Nacht isolirt, die Anderen aber in besonderen, von einander getrennten, durch die Verschiedenheit der Moralitäten bestimmten Classen unter strenger Beobachtung des Stillschweigens am Tage vereinigt bleiben und nur während der Nacht isolirt werden. Hierdurch würde

1. ein gemeinschaftlicher, erhebender Gottesdienst möglich, welcher durch die Vereinzelung, wie sie in der Capelle des Pentonville-Prison statt findet, sowie durch die ängstliche Vorsicht, welche man mit jedem einzelnen Individuum beim Hinein- und Herausführen anwenden muß, nicht allein an seiner Würde und Feierlichkeit verliert, sondern auch verschmitzte und boshafte Gemüther beständig zu Ordnungswidrigkeiten reizt. Gerade diejenigen, deren Gemeinschaft für die Andacht der Anderen am ersten störend werden könnte, sind isolirt und auch in der Kirche zu isoliren und könnte unter den Uebrigen vielleicht auch durch Einen oder den Andern irgend ein störender Umstand veranlaßt, eine verächtliche Miene gezeigt, ein spottendes Wort heimlich ausgesprochen werden; so ist doch auch der heilsame Eindruck nicht zu übersehen, welcher durch das Ergriffensein Vieler auf die Uebrigen hervorgebracht wird. — Die Kleiderdurchsicht vor dem Gottesdienste aber, durch welche wenigstens den Nachlässigen und Unreinlichen leicht die Andacht entzogen und der Segen des Gottesdienstes verkümmert wird, kann unbedenklich auf einen andern Tag verlegt werden. Die üblen Eindrücke nach dem Gottesdienste sind ebenfalls zum großen Theile entfernt, wenn die gefährlichsten Individuen, die boshaften Spötter, die frivolen Renommisten, die Verhärteten und Widerspenstigen isolirt sind, — oder möglichst unschädlich gemacht, wenn die übrigen Detinirten unter beständiger Beobachtung der Schweigsamkeit nach ihrer Moralität mit Sorgfalt classificirt und während der Nacht gänzlich von einander getrennt sind. — Hierdurch werden

Digitized by Google

2. die gemeinſchaftlichen Katechiſationen, welche beim pennſylvaniſchen Syſteme gänzlich wegfallen müſſen, für die Nichtiſolirten möglich und dieſe Katechiſationen ſind für die meiſten von um ſo höherem Werthe, je weniger ſie im Stande ſind, einen längeren, zuſammenhängenden Vortrag aufzufaſſen und über denſelben erfolgreich nachzudenken. Was der Geiſtliche hierdurch mit Hunderten in Einer Stunde erreicht, dazu bedürfte er beim pennſylvaniſchen Syſteme hundert Stunden. — Hierdurch wird
3. die Möglichkeit einer vollſtändigen ſpeciellen Seelſorge gewonnen, denn der Geiſtliche kann nun ſowohl den Iſolirten, deren Zahl nicht ſo groß iſt, als auch den Nichtiſolirten die erforderliche Zeit widmen. Die Letzteren läßt er zu ſich in ſeine Stube führen, die Erſteren beſucht er in ihren Zellen. Daß er aber für die Nichtiſolirten ſo viele Zeit nicht braucht, wie für die Iſolirten, liegt darin, daß er die hauptſächlichſten Gegenſtände, welche den Herzen und Lebensverhältniſſen der Detinirten beſonders nahe liegen, öffentlich bei den Katechiſationen oder beim Unterrichte mit ihnen beſpricht und dabei möglichſt individualiſirt. Die beſonderen Beſprechungen mit den einzelnen Individuen können deshalb in weit kürzerer Zeit ihre Zwecke erreichen. Hierdurch wird
4. die Möglichkeit eines regelmäßigen Religions- und Schulunterrichtes gewonnen, welche beim pennſylvaniſchen Syſteme zwar auch nicht ausgeſchloſſen, aber den größten Schwierigkeiten unterworfen und ſelbſt bei Einführung der von Pontignac de Villars erfundenen Lehrmethode, wornach der Elementarunterricht mehreren iſolirten Gefangenen von einem Lehrer zu gleicher Zeit ertheilt werden kann, doch nur durch Anſtellung vieler Lehrer zu erwirken iſt. Hierdurch wird
5. vermieden werden, daß einzelne Individuen, welche zu wenig Geiſteskraft und Geiſtesbildung beſitzen, um zu einem fruchtbaren Nachdenken über ſich ſelbſt und darum zu einer heilſa-

Digitized by Google

men Benutzung der Einsamkeit geeignet zu sein, — eine Classe, deren Zahl unter den niedrigeren und ungebildeteren Ständen, welchen die meisten Verbrecher entstammen, eben nicht gering ist, — in eine gänzliche Apathie verfallen und so gewissermaßen der Consequenz des Systemes zum Opfer gebracht werden. Hierdurch wird endlich

6. der große Vortheil errungen, welchen das pennsylvanische System gänzlich entbehrt, daß der Verbrecher, nachdem er in der Einzelhaft alle Zeichen aufrichtiger Reue und wirklicher Besserung gegeben hat, nun nach Befinden auch unter anderen Detinirten bewähren kann, ob seine Besserung wirklich gründlich sei. Die Früchte der Besserung in der philadelphiaschen Einzelzelle sind Treibhausfrüchte, welche leicht im Freien nicht fortkommen. Man prüfe sie deshalb vorsichtig, ehe man sie der freien Luft aussetzt und bringe sie erst in andere Verhältnisse, in welchen sie sich bewähren können. In der Zelle kann der Verbrecher keine factischen Beweise seiner Besserung geben, denn für die meisten Vergehungen ist ihm alle Möglichkeit abgeschnitten. Man gebe ihm die Möglichkeit wieder, um seine sittliche Kraft zu prüfen und zu stärken, ehe er hinaustritt in die Gefahren und Versuchungen des Lebens. Dies kann aber nur bei einem gemischten Systeme geschehen.

§. 41.

Schul- und Religionsunterricht.

Daß die Schulbildung der hiesigen Detinirten im Verhältnisse zu der, welche in ausländischen Strafanstalten angetroffen wird, auf einer sehr hohen Stufe steht, ist oben §. 28 durch specielle Vergleichungen nachgewiesen. Allein so hoch sie auch im Verhältnisse zu anderen Staaten stehen mag, so tief steht sie doch im Allgemeinen im Verhältnisse zum Wissen überhaupt. Zwar kann der Verfasser mit der Behauptung des englischen Gefängnißcapellans John Browne: „Ich habe lange die Verrichtungen eines Pfarrers aus-

Digitized by Google

geübt und ich finde einen auffallenden Unterſchied zwiſchen dem Wiſſen der ärmeren Stände, welche damals unter meiner Obhut ſtanden und zwiſchen dem der ins Gefängniß gebrachten Gefangenen [1]," keineswegeſ vollkommen übereinſtimmen. Das Wiſſen der Detinirten ſteht mit dem Wiſſen der Stände, welchen ſie im bürgerlichen Leben angehören, in der Regel ganz auf derſelben Stufe, vielleicht nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß man in den Strafanſtalten öfter diejenigen hat, welche in den freien Gemeinden des Landes zu den Unwiſſendſten ihres Standes gehörten, als umgekehrt. Jeder Landgeiſtliche wird bei den kirchlichen Katechiſationen mit Knechten und Mägden oder mit den bejahrten Gemeindegliedern Individuen genug finden, welche zwar mechaniſch leſen, auch vielleicht die Hauptſtücke des Katechismus herſagen können, aber auf Fragen, welche eignes Nachdenken erfordern oder auch nur wenig über die erſten Elemente des Unterrichtes hinausgehen, die Antwort ſchuldig bleiben. Ebenſo iſt es in den Strafanſtalten, nur daß hier die Unwiſſenden die Mehrzahl bilden, nicht, weil ſie unwiſſender ſind, als die Stände, welchen ſie urſprünglich angehören, ſondern weil ſie eben zum größten Theile den unwiſſendſten Ständen angehören. Viele, welche auch mechaniſch fertig leſen können, verſtehen nicht einmal, was ſie geleſen haben und ſind im Denken, namentlich über Gegenſtände, welche dem gemeinen Leben etwas ferner liegen, ſo wenig geübt, daß ſie auch die leichteſten Fragen nicht zu beantworten vermögen. Der hauptſächlichſte Unterſchied aber liegt in dem Mangel an ſittlichem und religiöſem Gefühle, welcher ſich bei den Detinirten vorfindet. Sie kennen zum großen Theile die Lehren und Gebote der Religion, ohne die heiligende Kraft derſelben an ſich zu verſpüren, weil ſie die Religion nur mit dem Verſtande und Gedächtniſſe aufgefaßt, aber nie zur Sache des Herzens und Lebens gemacht haben. Mag auch ein Theil der Schuld davon auf die Art des in ihrer Jugend genoſſe-

[1] The Seventh Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline etc. Appendix p. 108.

Digitized by Google

nen Religionsunterrichtes zurückfallen, wobei die Religion vielleicht nur oder doch vorzugsweise als Sache des Verstandes und Gedächtnisses behandelt und mehr als eine Wissenschaft, in welcher die Schüler bei der Prüfung, wie bei anderen Zweigen des Unterrichtes, durch Kenntnisse glänzen sollten, betrachtet, als zur Erweckung und Belebung des religiös-moralischen Gefühles angewendet wurde; so liegt doch die Hauptschuld theils in der verwahrlosten häuslichen Erziehung, bei welcher das sittliche Gefühl sich nie lebenskräftig entwickeln konnte, theils in dem späteren lasterhaften Leben, durch welches der niedrige Grad des sittlichen Gefühles noch immer tiefer und tiefer sank. Der Hauptzweck des Religionsunterrichtes in der Strafanstalt kann und darf deshalb kein andrer sein, als Erweckung und Belebung des sittlichen und religiösen Gefühles. Die Mittheilung der Religionskenntnisse ist nur Mittel zum Zwecke. Was der Verstand gefaßt hat, muß dem Herzen theuer und heilig gemacht, muß in die ganze Denk- und Gesinnungsweise eingeführt, mit dem ganzen Leben in innige Gemeinschaft gebracht werden. Sehr treffend sagt Dr. Diez in seinem ausgezeichneten Schriftchen über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung: „Der bloße Unterricht in den Wahrheiten der Religion wird keine große Wirkung auf die Besserung der Strafgefangenen üben, so lange dadurch nicht ein religiöser Sinn erweckt wird. Da aber eine große Anzahl Sträflinge selbst in den ersten Wahrheiten der Religion ebenso unwissend ist, als in den Schulkenntnissen, so ist der Unterricht darin als Grundlage und Bedingung der Erweckung eines religiösen Sinnes von der größten Bedeutung; aber sehr gefehlt wäre es, wenn man dabei stehen bleiben wollte. Nur die Erweckung ernstlicher und ungeheuchelter Reue, wahrer Gottesfurcht und Menschenliebe vermag eine sichere und dauernde Besserung der Verbrecher zu bewirken. Dazu wird aber mehr, als bloße Unterweisung in den Dogmen und Glaubenssätzen erfordert, es muß Jeder auf seine Weise und nach seinen Bedürfnissen behandelt, der Ungläubige überzeugt, der Verstockte erweicht, der Muthlose auf-

Digitized by Google

gerichtet, der Verzweifelnde getröstet werden. Diese Art des religiösen Unterrichtes bildet Schlußstein und Krone des Pönitentiarsystems. Die gesammte übrige Disciplin vermag nur den Acker vorzubereiten, welchen erst die Religion befruchten muß; die Disciplin kann und soll den Sträfling in die Lage versetzen, in der er empfänglich wird für Belehrung und Besserung, sie kann die Hindernisse wegräumen, welche die Entwickelung der Keime des Guten stören, aber diese Keime selbst hat die Religion auszustreuen [1]."

Derselbe Zweck muß selbst durch den Lese-, Schreibe- und Rechenunterricht möglichst gefördert werden, indem durch denselben auf Erweckung der Freude an nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie auf ein klares und richtiges Denken und Urtheilen hingearbeitet wird.

Der Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen wird vorzüglich denjenigen Sträflingen, welche darin vernachlässigt und noch bildungsfähig sind, in der Regel den noch unter dem 36sten Lebensjahre stehenden [2], in wöchentlich 10 Unterrichtsstunden ertheilt. Den Unterricht in der Religion ertheilt der Geistliche selbst, den übrigen Unterricht ein Candidat der Theologie, welcher seit dem Jahre 1843 zu diesem, sowie zu einigen anderen Zwecken [3] mit dem Dienstprädicate „Katechet" angestellt worden ist. Die Sträflinge nehmen gern an dem Unterrichte Theil. Oft bitten sie selbst um die Er-

---

[1] Dr. Diez Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. S. 6.

[2] Im Königreiche Preußen ist nach einer Verordnung vom 18. Januar 1840 das Alter der schulpflichtigen Sträflinge auf das 18te Lebensjahr beschränkt. Zweckmäßiger ist jedenfalls die Einrichtung, nach welcher nicht sowohl das Alter, als vielmehr das Bedürfniß und das Verlangen nach Unterricht die Wahl der Schüler bestimmt. Das 36ste Lebensjahr ist in den sächsischen Anstalten nur als terminus ad quem festgesetzt, kann aber nach Befinden in einzelnen Fällen auch überschritten werden. Nur wenige der hiesigen Schülerinnen sind über 25 Jahre alt.

[3] Siehe §. 51 und 61.

Digitized by Google

laubniß der Theilnahme und betrachten dieselbe als eine Auszeichnung.

Sträflinge, welche erweislich noch nicht confirmirt sind, sollen von dem Geistlichen den Confirmationsunterricht erhalten und confirmirt werden. Gegenwärtig steht der erste derartige Fall bevor mit einer zwanzigjährigen Sträflingin, welche als ehemalige Leibeigene von ihrer Herrin ohne allen Schul- und Religionsunterricht gelassen worden ist[1].

Die katholischen Sträflinge erhalten wöchentlich eine Unterrichtsstunde von ihrem Seelsorger. Der protestantische Geistliche hat indeß auch diese Sträflinge bei ihrem Eintritte zu prüfen und zu admoniren, wobei er jedoch das religiös-kirchliche Element natürlich seinem katholischen Amtsbruder überläßt und seine Prüfung nur auf die vorhandenen Schulkenntnisse, seine Admonition nur auf die äußeren Verhältnisse, sowie auf das Betragen in der Anstalt beschränkt.

Confessionswechsel ist noch nie, weder von protestantischer, noch von katholischer Seite vorgekommen. Eine als protestantisch eingelieferte Sträflingin war zwar vor ihrer Einlieferung Willens gewesen, zur katholischen Kirche überzutreten, war bereits von dem Superintendenten ihrer Vaterstadt entlassen und von dem katholischen Geistlichen unterrichtet worden, allein weder durch die Einlieferungsacten, noch durch sie selbst war dem Verfasser etwas davon bekannt geworden, bis der katholische Geistliche, der sie unterrichtet hatte, darnach fragte. Als der Verfasser sie hierauf vornahm, gestand sie ihm die weltlichen Absichten und eitlen Hoffnungen, welche sie zu dem beabsichtigten Schritte bewogen hatten und bat, in der protestantischen Kirche bleiben zu dürfen. Erst nach längerer Bedenkzeit und ernstlichen Vorhaltungen und Admonitionen gestattete ihr der Verfasser die Theilnahme an der Beichte und am heiligen Abendmahle.

---

[1] Ist Dom. Palmarum 1844 confirmirt worden.

Digitized by Google

§. 42.

Verhältnisse der Detinirten zu ihren Angehörigen. Aussöhnungen, Ehescheidungen, Einlieferung von Schwangeren und Müttern mit ihren Säuglingen.

Sind die Angehörigen der Detinirten nicht als Theilnehmer der von ihnen verübten Verbrechen zugleich mit ihnen in Untersuchung und Strafe gekommen [1], sind sie vielmehr redliche und unbescholtene Leute; so geht der Schmerz der durch das Verbrechen der Tochter, Schwester, Gattin oder Mutter gekränkten Anverwandten nicht selten in jenen Zorn über, der von der Verirrten nichts mehr wissen will, sondern sie von sich stößt. Dieses Verhältniß ist indeß dem Verfasser als Seelsorger bei weitem willkommener, als wenn die thörichte und verkehrte Elternliebe die Fehler und Verirrungen der Tochter zu beschönigen und zu bemänteln, sie von ihrem oft sehr gemeinen Verbrechen rein zu waschen und in den Himmel zu erheben sucht und ihr in den zärtlichsten Briefen die Leiden und Entbehrungen der Detention durch Vergnügungen aller Art zu ersetzen verheißt. Das erzürnte und tiefgekränkte Vater- und Mutterherz läßt sich versöhnen, aber die üblen Einwirkungen des verkehrten Verfahrens elterlicher Affenliebe lassen sich nur schwer verhindern. Der Zorn der Eltern, Gatten und Geschwister ist dem Seelsorger ein kräftiges Mittel heilsamer Einwirkungen und Ermunterungen; denn indem er seine Vermittelung zur Aussöhnung von dem Betragen der Sträflingin abhängig macht, fühlt diese, je mehr ihr um die Verzeihung der Ihrigen und um Herstellung eines freundlichen Verhältnisses zu thun ist, um so kräftiger zur Besserung ihres Herzens und Lebens, wenigstens zu einem guten Betragen in der Anstalt sich ermuntert. Hat nun die Sträflingin durch ihr Betragen Hoffnung zur wirklichen Besserung ge-

[1] Die Ehemänner von 62 Sträflingen waren oder sind zum Theile im Zuchthause zu Waldheim, zum Theile im Arbeitshause zu Zwickau detinirt, wo sich auch mehrere Söhne, Brüder und Väter hiesiger Sträflinge befanden oder noch befinden.

Digitized by Google

geben, ſo wendet ſich der Verfaſſer brieflich an das gekränkte Elternherz mit Vorſtellungen und mit der Fürbitte, unter der Bedingung aufrichtiger Beſſerung der Verirrten die elterliche Verzeihung zuſagen zu wollen, und nur Einmal iſt ſeine wiederholte Verwendung erfolglos geblieben, nur Ein Mutterherz war nicht zu bewegen, der gefallenen Tochter die Hand zur Verzeihung zu reichen oder auch nur ein Wort der Hoffnung auf künftige Verzeihung gegen ſie auszuſprechen. In der Regel erhält aber der Verfaſſer auf ſolche Fürſprachen Briefe, welche geeignet ſind, einen kräftigen und heilſamen Eindruck auf das Herz der nach der elterlichen Verzeihung ſich ſehnenden Tochter zu machen. „Liebe Tochter — ſchreibt eine Mutter — aus deinem Briefe haben wir erſehen, daß du es jetzt fühlſt, wie weit du es mit deinem Leichtſinne gebracht haſt. Iſt deine Reue herzlich und dein Vorſatz, dich zu beſſern, ernſt, ſo diene dir die Verſicherung unſrer Verzeihung zur Beruhigung. Bedenke aber, Tochter, daß dieſe Beſſerung zwar leicht verſprochen, aber ſchwer zu erfüllen iſt. Flehe zu Gott, der das Gute in uns ſchafft, daß er dir beiſtehen möge. Auch wir richten täglich unſer Gebet zu ihm für unſer verlorenes Kind. Denn Eltern, die hinter dem Sarge ihrer Kinder weinen, ſind gegen uns zu beneiden. Sie können ſich tröſten, daß ſie die Ihrigen einſt fleckenlos wiederfinden werden in einer beſſern Welt; aber wir — womit ſollen wir uns tröſten? O Tochter, prüfe dein Herz, ob es mit den Worten, die du ſchreibſt, einverſtanden iſt. Ach wenn es wahr wäre, ſo gäbeſt du deiner gebeugten Mutter die Ruhe wieder, daß ich dankend mein Auge zum Himmel erheben und ſagen könnte: „Dieſe meine Tochter war verloren, aber ich habe ſie wiedergefunden, durch ihre Beſſerung wird mir der Tod nun ſüß!“ Wir vereinen uns im Gebete zu Gott, daß er dein Herz zur Beſſerung ſtärke. Aber höre auch Vater und Mutter und Schweſter dich herzlich bitten: Bleibe in der Beſſerung bis ans Ende deiner Tage, damit wir vereint durchs Leben gehen können!“ — Ein Vater ſchreibt: „Unglückliche Tochter. Ich ſichre dir hiermit meine Verzeihung zu, aber nur,

Digitized by Google

wenn du dich wirklich besserst. Wie weit du es mit deinem Leichtsinne gebracht hast, wirst du nun wohl einsehen gelernt haben. — Gestern haben wir das Weihnachtsfest gefeiert; — aber wie? — O du hättest die zahllosen Thränen deiner armen Mutter, das laute Jammern deiner unschuldigen Schwestern sehen und hören und dabei denken sollen: „an dem allen bin ich Schuld!" — das Herz hätte dir brechen müssen. Doch genug, — du versprichst ernstliche Besserung. Wirst du das Versprechen aber auch halten, wenn du den Teufel in Menschengestalt wiedersiehst, der so viel zu deinem Falle beitrug? — Haben wir Beweise deiner Besserung, so glaube fest, daß du so, — aber auch nur so — uns willkommen sein wirst."

Die Aussöhnungen mit den gekränkten Ehegatten entbehren öfter eines glücklichen Erfolges, zumal dann, wenn außer dem begangenen Verbrechen, wie es leider so oft der Fall ist, noch wirkliche Ehescheidungsgründe vorliegen, und deshalb von einem oder dem andern Theile auf Scheidung der Ehe geklagt wird. Denn nicht allein von Männern, deren Frauen im Arbeitshause sind, sondern auch von detinirten Frauen selbst, welche nicht selten ihre dem Trunke und anderen Lastern ergebenen Männer als die Ursache ihrer Vergehungen anklagen, gehen derartige Anträge aus. Der Sühneversuch wird von dem Geistlichen der Strafanstalt angestellt und da Anträge auf Anstellung des Sühneversuchs von Ehemännern oder deren Advocaten nicht selten unmittelbar an den Geistlichen gelangen, dürfte es nicht unnöthig erscheinen, den gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsgang anzudeuten. Allerdings bestimmt das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835[1] in §. 56, daß das Appellationsgericht die Klage eines Ehegatten auf Annullation der Ehe nur dann anzunehmen habe, wenn beigebracht werde, daß ein Sühneversuch von dem zuständigen Pfarrer vorhergegangen sei; allein die Verordnung, die Anwendung einiger

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. S. 75 ff.

Digitized by Google

Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835 über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend vom 9. April 1836[1] setzt auch in §. 18 fest: „Es mag jedoch in den Fällen, wo die eine Partei in der Strafanstalt enthalten wird, zur Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache, durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen abgehalten werden." Es haben sich demnach die klagenden Ehegatten oder deren Advocaten mit ihren Anträgen auf Anstellung eines Sühneversuchs keineswegs unmittelbar an die Geistlichen der Strafanstalten zu wenden, sondern die Ehescheidungsklage bei dem betreffenden Ehegerichte mit dem Gesuche einzureichen, den Sühneversuch zu veranlassen; worauf das Appellationsgericht den Geistlichen der betreffenden Strafanstalt mit Anstellung des Sühneversuchs, und — im Falle derselbe erfolglos bleibt, — in der Regel das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung des Geistlichen mit Abhaltung des Gütetermins beauftragt. Nur das dresdner Appellationsgericht pflegt die Gütetermine in diesen Fällen selbst abzuhalten und an die Stelle der detinirten Ehegatten deren Advocaten eintreten zu lassen. Vom Jahre 1839 bis zum Schlusse des Jahres 1843 haben hier 16 Sühneversuche mit Detinirten und ihren Ehegatten statt gefunden, wovon nur vier zu einer wirklichen Aussöhnung führten. Es wird dabei dem Geistlichen allerdings zuweilen nicht leicht, zur Sühne zu reden, da oft solche Scandalosa dabei zu Tage kommen, daß sich das sittliche Gefühl dagegen empört und daß es Unrecht erscheint, dem andern Theile zuzumuthen, mit einem solchen Menschen länger vereint zu leben. In die tiefsten Tiefen sittlicher Verderbniß blickt man gerade

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836. S. 85 ff.

Digitized by Google

hier und bedauert die Erfolgloſigkeit des Sühneverſuches nicht, weil nur durch die Scheidung der Ehe der eine Theil vom Verderben gerettet werden kann.

In Beziehung auf die Einlieferung von Perſonen, welche ſich im Zuſtande der Schwangerſchaft befinden, ſetzt die Verordnung, einige auf die Vollſtreckung der im Criminalgeſetzbuche angedrohten Strafen ſich beziehende Beſtimmungen betreffend, vom 11. Auguſt 1838 [1] §. VII. feſt, daß dieſelbe ebenſo, wie die Einlieferung von Müttern, welche ihre Kinder noch ſelbſt nähren, möglichſt vermieden und nur auf den Fall beſchränkt werden ſolle, wenn die Schwangere nicht auf Handgelöbniß aus dem Unterſuchungsarreſte entlaſſen und ihre Einlieferung deshalb nicht bis zu der Zeit, wo nach erfolgter Niederkunft die Entwöhnung des Säuglings ohne Nachtheil zu bewirken iſt, verſchoben werden kann. In Fällen, wo Mütter, welche ihre Kinder ſelbſt nähren, während der geführten Unterſuchung nicht gefänglich eingezogen waren oder unbedenklich gegen Handgelöbniß entlaſſen werden konnten, iſt die Einlieferung derſelben in die Strafanſtalt zu verſchieben, bis die Entwöhnung ohne Nachtheil für die Geſundheit der Mutter und des Kindes bewirkt werden kann [2]. In der Behandlung der ſchwangeren Detinirten wird auf deren Zuſtand die nöthige Rückſicht genommen. Bei herannahender Entbindung wird ihnen eine beſondere Stube angewieſen. Zur Taufe des neugebornen Kindes wählt der Geiſtliche die Taufzeugen aus den Unterbeamten der Anſtalt. Die Entwöhnung und Entfernung deſſelben aus der Anſtalt hängt von dem Ermeſſen des Arztes ab und findet in der Regel ſechs Wochen nach der Geburt ſtatt. Nur in Fällen, wo die Kinder aus obwaltenden Gründen nicht in ihre Heimath gebracht werden können,

[1] Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 S. 407.

[2] Vergl. Verordnung vom 14. Decbr. 1835 die Einlieferung ſchwangerer Frauensperſonen in das Zuchthaus zu Waldheim betreffend. Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 Nr. 123. und Dr. Groſſ Criminalgeſetz für das Königreich Sachſen mit Anmerkungen. Abth. 2. Dresden, 1838. S. 115.

Digitized by Google

sowie bei Ausländerinnen, wird das Kind bis zur Entlassung der Mutter, wenn diese bald erfolgt, in der Anstalt, außerdem bei Privatleuten auf Kosten der Anstalt verpflegt. — Bis zum Schlusse des Jahres 1843 wurden in das hiesige Arbeitshaus eingeliefert 8 Mütter mit ihren Säuglingen, und 24 schwangere Sträflinginnen. Davon wurden

13 in der Anstalt entbunden (eine von Zwillingen),
8 vor ihrer Entbindung wieder entlassen,
3 sehen ihrer Entbindung noch entgegen.

§. 43.

Krankenbesorgung, Gesundheitszustand, Geisteskrankheiten und Todesfälle. Mortalitätsverhältnisse.

Die tägliche Lebensweise und Beköstigung der Sträflinge wird nur in Krankheitsfällen geändert. Ob eine Detinirte als Kranke zu behandeln und einzubetten sei und wenn diese Behandlung aufhören solle, hängt von der Entscheidung des Arztes ab. Jede, welche sich früh beim Aufseher ihrer Visitation um ärztlichen Beistand gemeldet hat, wird dem Arzte schriftlich angezeigt, worauf dieser bei dem alle Morgen in allen Visitationen zu haltenden Umgange die ihm angezeigten Fälle untersucht und entscheidet, ob das Vorgeben gegründet ist und ob die Detinirte eingebettet werden soll, oder nicht. Bei plötzlich eintretendem und sehr heftig sich zeigendem Unwohlsein wird der Arzt augenblicklich herbeigerufen und die ärztliche Hülfe von diesem sofort geleistet.

Ueber die Art der Behandlung in medicinischer und diätetischer Hinsicht entscheidet das pflichtmäßige Ermessen des Arztes. Derselbe hat jedoch auch den kranken Detinirten nur diejenige Kostverbesserung zu gewähren, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist. Wegen sonstiger Stärkungen, der Wahl der Arzneimittel und der übrigen klinischen Requisiten sind die Detinirten wie Armenkranke zu behandeln.

Digitized by Google

Alle mit einer ansteckenden Krankheit Behaftete werden von den übrigen streng geschieden und erhalten besondere Kleidung, Leib- und Bettwäsche, während die vor der Einbettung getragene Kleidung und Wäsche einer besonderen Reinigung unterworfen wird.

Geisteskranke werden, so lange sich nicht Tobsucht zeigt, in den Krankenstuben behandelt, bei Tobsucht aber in eine Palissadenstube eingebettet. Ist aber die Geisteskrankheit von der Art, daß der Arzt die Unterbringung in eine Irrenanstalt für nöthig oder nützlich hält, so ist deshalb an die Commission für Straf- und Versorgungsanstalten zu berichten.

In den Krankenstuben wird früh vor dem Vertheilen der Suppe, Mittags und Abends vor dem Essen von der Krankenwärterin oder anderen dazu geeigneten Detinirten ein Gebet gesprochen, außerdem öfters aus den von dem Geistlichen dazu besonders den Kranken übergebenen Büchern ein Gebet oder eine Betrachtung vorgelesen. Wenn plötzlich der Zustand einer Kranken sich verschlimmert, oder wenn eine Kranke zu communiciren oder vielleicht mit dem Director oder Geistlichen zu sprechen wünscht, hat die Krankenwärterin sofort dem Aufseher zur weiteren Anzeige Meldung zu erstatten. Genesende werden auf Antrag des Arztes, da nöthig, bis 14 Tage lang auf den Facturen in Beziehung auf Leistung des Pensi noch als Reconvalescenten behandelt. Wie lange sie noch Krankenkost fort erhalten sollen, hängt ebenfalls von der Bestimmung des Arztes ab. Die Beschaffenheit der Kranken- und Fieberkost siehe §. 57.

Der Gesundheitszustand ist im Ganzen ein sehr befriedigender gewesen, indem der durchschnittliche tägliche Krankenbestand bis jetzt noch nie höher, als 14 Proc. angestiegen ist, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergiebt:

	1840	1841	1842	1843
der stärkste Krankenbestand war	25	24	27	30
der schwächste Krankenbestand war	8	6	5	11
der durchschnittlich tägliche Krankenbestand . . .	16	17	18	20
bei einem durchschnittl. täglichen Personalbestande von	118	127	134	138
also waren von 100 Sträflingen täglich krank . .	13	13	14	14

Digitized by Google

Der stärkste Krankenbestand war stets in den Wintermonaten, der schwächste in den Frühlings- und Sommermonaten. Ansteckende Krankheiten kamen öfters vor, allein ihre Weiterverbreitung wurde stets sorgfältig verhütet, so daß die Fälle immer nur einzelne blieben und viele sind von schwerem Nervenfieber glücklich gerettet worden. Mehrmals herrschte die Ruhr in der Umgegend und selbst in Wermsdorf und Hubertusburg; doch durch zweckmäßige Vorkehrungen des Arztes und sofortige Genehmigung seiner Anträge von Seiten der vorgesetzten Behörde wurde sie von den Anstalten theils ferne gehalten, theils in den einzelnen wenigen Erkrankungsfällen glücklich geheilt. Während im Anfange des Jahres 1843 ein nervöses Schleimfieber im benachbarten Dorfe viele Opfer forderte, kam in dem Arbeitshause nicht ein einziger derartiger Fall vor. Geisteskrankheiten haben sich mehrmals gezeigt, doch nur 3 Fälle ausgebildeten Wahnsinnes und 2 Fälle Blödsinnes höheren Grades. Im niederen Grade kam sowohl Wahnsinn, als Blödsinn öfter vor, zeigte sich aber durchgängig schon kurz nach der Einlieferung, so daß die Ursache davon keineswegs in der Detention zu suchen ist. Namentlich neigt sich die auffallend große Zahl der Epileptischen mehr oder minder zum Blödsinne hin, denn die heftigen Erschütterungen des Gehirns, die zwar in der Anstalt durch besondere Vorkehrungen, die sogenannten Krampfbetten (große Kasten, welche überall mit Polster ausgeschlagen sind) möglichst vermieden werden, zerrütten die Geisteskräfte immer mehr und mehr. Unter den bis zum Schlusse des Jahres 1843 eingelieferten Sträflingen befanden sich nicht weniger als 59 Epileptische, also mehr denn 7 Proc. Woher diese traurige Erscheinung? Soll die Epilepsie als Folge des früheren lasterhaften Lebens, oder soll das lasterhafte Leben, und namentlich das Verbrechen, als eine Folge der Epilepsie betrachtet werden? Jeden Falls stehet beides mit einander in einer Wechselwirkung, deren Verhältniß ein wichtiger Gegenstand für eine medicinisch-psychologische Untersuchung wäre. Das ausschweifende Leben zerrüttet die

Digitized by Google

physischen Kräfte und macht die Nerven reizbarer. Viele haben, ihrer Versicherung zufolge, die Epilepsie erst bekommen, als sie arretirt wurden oder in Arrest sich befanden. Aber auch die Epilepsie selbst versetzt ihre unglücklichen Opfer nicht allein in die traurige Lage, daß sie ihres Dienstes entlassen, von keiner Dienstherrschaft mehr angenommen, nur ein sehr dürftiges Fortkommen finden, sondern auch nicht selten in einen Zustand unvollkommener Zurechnungsfähigkeit, in eine Unruhe, in eine Angst, in eine Abgespanntheit der physischen und Aufgeregtheit der geistigen Kräfte, in welcher sie kaum wissen, was sie thun. Doch die in das hiesige Arbeitshaus eingelieferten Epileptischen sind sämmtlich für zurechnungsfähig befunden worden. Dagegen wurde eine schon in einen höheren Grad von Blödsinn verfallene epileptische Brandstifterin von den Behörden für unzurechnungsfähig erklärt und in dem hiesigen Siechhause untergebracht.

Die beiden obengenannten Blödsinnigen waren Opfer des schimpflichsten heimlichen Lasters. Die Eine wurde in den Acten als epileptisch bezeichnet, allein die genaue Beobachtung in der Anstalt ergab bald nach ihrer Einlieferung, daß ihre Anfälle keineswegs epileptische Krämpfe, sondern krampfähnliche Erschlaffungen und Erstarrungen des Körpers in Folge jenes heftig getriebenen Lasters waren. Im Zwangskamisole bekam sie keine Krämpfe. Wegen ihres gänzlichen Blödsinnes war sie für eine Strafanstalt ungeeignet. Als Ausländerin wurde sie begnadigt und in ihre Heimath transportirt. Die Andre, eine Inländerin, wurde auf Antrag des Arztes in das hiesige Siechhaus versetzt.

Auch der Wahnsinn in den drei obengenannten Fällen ist nicht erst in der Strafanstalt entstanden, er wurde vielmehr in dieselbe mitgebracht und bildete sich hier nur mehr aus.

Eine Frau von 57 Jahren, bei einem ohnehin schwächlichen Körper noch durch die Geburt von 16 Kindern geschwächt, war bei ihrer Einlieferung äußerst schwachsinnig und ihr Erinnerungsver-

Digitized by Google

mögen verließ sie zuweilen so sehr, daß sie sich nicht einmal auf die Ursache ihrer Einlieferung besinnen konnte, war aber zuweilen wieder so lebendig und ihre Sprachseligkeit alsdann so groß, daß sie des Erzählens aus ihrer frühesten Kindheit kein Ende finden konnte. Kurze Zeit nach ihrer Ankunft hatte sie Hallucinationen, erst während der Nacht, dann auch am Tage, erkannte Anfangs noch, daß es Sinnestäuschungen seien, aber bald wurden diese zur fixen Idee und tiefe Schwermuth trat hinzu. Sie verlangte täglich mehrmals nach dem Geistlichen, beruhigte sich zuweilen durch dessen Zusprache, hörte aber öfter gar nicht auf ihn, unterbrach ihn und erzählte von den gleichgültigsten Gegenständen. Einigemal kamen Anfälle von Tobsucht, zuletzt gänzlicher Stumpfsinn. Ein Schlagfluß endigte 9 Monate nach ihrer Ankunft ihr trauriges Dasein.

Die andre Wahnsinnige, eine unverheirathete Person von 32 Jahren, wurde wegen verübter Thätlichkeiten und Körperverletzung hier eingeliefert. Sie hatte eine Frau mit der Ofengabel und dem Mandelholze geschlagen, daß diese bewußtlos und blutend zur Erde gefallen war. In den Einlieferungsschriften ist sie als jähzornig bezeichnet und zugleich angegeben, sie solle an partiellem Wahnsinne leiden. Bald nach ihrer Ankunft erzählte sie dem Verfasser, sie sei während der Nacht mit dem Aufseher in ihrer Heimath gewesen. Die Sinnestäuschungen wiederholten sich öfter. Sie wurde, nachdem man sich von ihrem Wahnsinne überzeugt hatte, als Kranke behandelt und kehrte nach einem Jahre in ihre Heimath zurück, wurde aber bald darauf nach Abgabe eines Gutachtens des Anstaltsarztes in die Heilanstalt Sonnenstein aufgenommen.

Die Dritte war ebenfalls unverheirathet, 41 Jahre alt, wegen absichtlicher Körperverletzung zu 1 Jahre und 6 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilt und in den Einlieferungsschriften als unordentlich, schmutzig und menschenscheu bezeichnet. Gleich nach der

Digitized by Google

Reception erklärte sie dem Verfasser: „es gefällt mir gar nicht hier, ich möchte gerne wieder fort.“ Ihr Wunsch ging in Erfüllung, denn sie wurde nach einem halben Jahre als Wahnsinnige nach Sonnenstein versetzt.

In einem Zeitraume von 5 Jahren sind also unter einer Anzahl von 807 in die Strafanstalt eingelieferten Individuen 3 Fälle ausgebildeten Wahnsinnes vorgekommen, also kommt in 5 Jahren auf 269 Sträflinge 1 Wahnsinnige. Während desselben Zeitraumes sind aus der Gesammtbevölkerung des Landes 377 Geisteskranke in der Heilanstalt zu Sonnenstein aufgenommen worden, und zwar 224 männliche und 153 weibliche. Läßt sich hiernach auch noch kein vollständiger Vergleich zwischen den Verhältnissen der Wahnsinnerzeugung in der Strafanstalt und in der Freiheit anstellen, weil die Zahl der in Sonnenstein aufgenommenen Geisteskranken noch keineswegs die volle Anzahl aller während dieses Zeitraumes im ganzen Lande wahnsinnig gewordener Personen enthält, indem auch Viele theils in Privatanstalten, theils in ihren Familien behandelt worden sind; so würde doch auch bei einem vollständigen Vergleiche die Strafanstalt verhältnißmäßig weit mehr Geisteskranke zählen, als die freien Gemeinden des Landes. Daß indeß der Grund davon weder in der Detention, noch in der Disciplin der Anstalt, sondern in dem Seelenleben der Verbrecher selbst zu suchen sei, hat Dr. Diez, dessen Stimme als die eines gleicherfahrenen Arztes und Vorstehers von Strafanstalten hierin ein besonderes Gewicht hat, sehr treffend nachgewiesen. „Was die psychischen Verhältnisse betrifft — sagt er — so ist zu bemerken, daß Wahnsinn und Verbrechen nahe mit einander verwandt sind; beide gründen sich ihrer Natur nach auf eine Störung der Harmonie der Seelenthätigkeiten, auf ein falsches Urtheil, Ueberwiegen ungebändigter Neigungen und Leidenschaften, Depravation des Willens. So lange diese bösen Neigungen einen gewissen Grad der Heftigkeit noch nicht erreicht, neben ihnen die Kräfte der Vernunft noch groß genug sind, so daß man sich zur Annahme berech-

Digitized by Google

tigt glaubt, daß den böſen Begierden noch Widerſtand hätte geleiſtet werden können, wird eine aus ihnen hervorgegangene unerlaubte Handlung als Verbrechen angeſehen; iſt aber jenes Maß überſchritten, die Abnormität ſo groß, daß man annehmen zu können glaubt, ein Widerſtand ſei nicht mehr möglich geweſen, ſo wird die That dem Wahnſinne zugeſchrieben. Es iſt alſo der Unterſchied nur ein gradueller und auf dieſer Stufenleiter ein Punkt, wo die Grenze ungewiß, die Entſcheidung, ob der Zuſtand dieſſeits oder jenſeits derſelben liege, unſicher iſt, ſo daß häufig Meinungsverſchiedenheiten darüber entſtehen, ob eine Handlung als Verbrechen oder Aeußerung des Wahnſinns anzuſehen ſei und Mancher in Strafanſtalten kommt, bei dem es ſich dort unter genauerer Beobachtung zeigt, daß er von vornherein in die Irrenanſtalt gehört hätte. Bei Andern, welche im Augenblicke der Verurtheilung wirklich noch jenſeits der Grenzmarken des Wahnſinns geſtanden hatten, wird im Verlaufe ihrer Straferſtehung durch Fortſchreiten der Abnormität jene Grenze überſchritten. Ebenſo wie die innere Natur, ſo ſind auch die äußeren, Anlage dazu gebenden Verhältniſſe für Wahnſinn und Verbrechen dieſelben. — Rechnet man hierzu noch die mannichfachen widrigen Gemüthseindrücke, welche bei der Entdeckung des Verbrechens, während der Unterſuchung, bei Verkündigung des Urtheils, bei Verſetzung in die Strafanſtalten und während des dortigen Aufenthaltes auf den, ohnedies mit entſchiedener Anlage zum Wahnſinne begabten Verbrecher einwirken, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn viele Verbrecher wahnſinnig werden. Dieſe Umſtände ſind die gleichen für alle Strafanſtalten, welches das Syſtem ihrer Verwaltung auch immer iſt; ſelbſt die Gefühle von tiefer, ſchmerzlicher Reue, die Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit, den Kampf zwiſchen den böſen Neigungen und dem ernſtlichen Vorſatze zur Beſſerung, die allerdings das Gemüth tief erſchüttern und wo irgend Anlagen zum Wahnſinne vorhanden ſind, leicht deſſen Ausbruch herbeiführen können, muß jedes Pönitentiarſyſtem, ſobald es ſeine Auf-

Digitized by Google

gabe erfüllen will, herbeiführen[1]." Hiermit begegnet Dr. Diez zugleich dem Vorwurfe, welchen man dem pennſylvaniſchen Syſteme gemacht hat, daß es mehr Wahnſinn erzeuge, als das auburnſche Syſtem, indem er nachweiſt, daß in dieſer Beziehung das pennſylvaniſche Syſtem nichts Beſonderes habe, als die Einſamkeit, welche aber an ſich noch nie und nirgends als Urſache des Wahnſinns erkannt und genannt worden ſei. Auch Esquirol, dem in Allem, was die pſychiſchen Krankheiten betrifft, eine entſcheidende Stimme zuerkannt werden muß, habe beſtimmt ausgeſprochen, daß eine, wenn auch langjährige einſame Gefangenſchaft für ſich allein nicht wahnſinnig mache. „Wenn irgend etwas in dem pennſylvaniſchen Syſteme liegt, — ſagt Dr. Diez — was eher, als bei dem auburnſchen eine Geiſteszerrüttung zu erzeugen fähig iſt, ſo iſt es der Umſtand, daß es die Empfindung des Schmerzes über ein nichtswürdig geführtes Leben, die Reue und den Vorſatz ernſtlicher Beſſerung ſicherer und kräftiger zu erwecken vermag, als jenes. Die damit nothwendig verbundenen Affecte können allerdings da, wo eine Anlage ſchon vorhanden iſt, den Ausbruch einer Seelenſtörung veranlaſſen oder beſchleunigen. Aber die gleichen Empfindungen und Affecte will und ſoll ja das auburnſche Syſtem ebenfalls erwecken, da ſie die nothwendige Grundlage aller Beſſerung ſind. Entweder vermag nun dieſes Syſtem ſolches ebenfalls zu leiſten, dann müſſen hier auch die Urſachen zum Wahnſinn die gleichen ſein, und es hat in dieſer Beziehung keine Vorzüge vor dem pennſylvaniſchen anzuſprechen, oder es vermag dieſes nicht zu leiſten, dann vermag es gar nichts in Beziehung auf Beſſerung der Sträflinge und es wäre ſonderbar, wenn man ihm dieſe Unfähigkeit zum Vorzuge anrechnen wollte[2]." Iſt nun aber auch als erwieſen anzuſehen, daß das pennſylvaniſche Syſtem an und für ſich und im Allgemeinen nicht als eine Urſache der Geiſteszerrüttung zu betrachten ſei, ſo iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen, daß es für gewiſſe Indi-

[1] Dr. Diez über die Vorzüge der einſamen Einkerkerung S. 52 f.
[2] a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

vidualitäten eine solche werden könne und es folgt deshalb keineswegs, daß alle Verbrecher ohne Unterschied diesem Systeme unbedenklich unterworfen werden können. Denn wenn auch der berühmte deutsche Psychiater und Vorsteher der Anstalt zu Sachsenberg bei Schwerin Dr. Flemming [1] sagt: „Und gesetzt, die Erfahrung ergäbe wirklich, daß allen den wichtigen Vortheilen des pennsylvanischen Besserungssystems, namentlich den Vortheilen der beschleunigten, der gründlichen Besserung und der Sicherung vor Rückfällen, der Nachtheil entgegenstände, daß auf 62 oder auf 50 Gefangene alljährlich ein Fall von Geistesverwirrung fiele, könnte dieser Nachtheil wichtig genug erscheinen, daß man seinetwegen jene Vortheile opferte? Es giebt Krankheiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit unendlich größer ist, als die der Heilbarkeit; gäbe es aber ein Mittel, welches heroisch genug, um in 50 Fällen seiner Anwendung einmal, ja zweimal den Tod nach sich zu ziehen, dennoch auch im Stande wäre, in den übrigen 48 Fällen, oder auch nur in der Hälfte dieser Zahl, Genesung zu bewirken, — würde man wohl Bedenken tragen dürfen, überall zu seinem Gebrauche zu greifen?" — so kann man auf diese Frage sicher nicht das unbedingte Nein folgen lassen, welches Dr. Flemming erwartet. Ja, man greife zu diesem Mittel in allen denjenigen Fällen, wo nach sorgfältiger Untersuchung der individuellen Constitution ein Bedenken nicht vorliegt, aber es unbedenklich überall anzuwenden, obgleich es voraussichtlich 4 Proc. der Patienten aufopfert und bei 50 Proc. nichts fruchtet, dürfte wohl zu heroisch erscheinen, als daß es sich mit Pflicht und Gewissen vereinigen ließe. Nein, auch in dieser Hinsicht wird man den Individualitäten das ihnen gebührende Recht zuerkennen müssen und nur diejenigen dem pennsylvanischen Systeme unterwerfen dürfen, für welche es nach einer sorgfältigen Untersuchung ihrer physischen, moralischen und geistigen Individualität unbedenklich erscheint.

[1] In seinem Aufsatze über die Besserungssysteme in Dr. Julius Nordamerikas sittliche Zustände Bd. II. S. 311—318.

Digitized by Google

Selbstmorde sind im hiesigen Arbeitshause noch nie vorgekommen. Einige Sträflinge, welche gegründeten Verdacht des beabsichtigten Selbstmordes gaben, wurden sorgfältig beobachtet und vom Arzte ebenso, wie vom Geistlichen speciell behandelt. Ein Selbstmordversuch wurde glücklich vereitelt.

Todesfälle sind bis Ende des Jahres 1843 28 vorgekommen, und zwar:

Sind gestorben	im Jahre					Summa
	1839	1840	1841	1842	1843	
am Nervenfieber	2	4	1	1	2	10
an gastrischem Fieber	1	—	—	—	—	1
am Brande	—	—	—	—	1	1
an Abzehrung	—	1	—	1	—	2
an Lungenschwindsucht . . .	1	—	2	1	2	6
am Lungenschlage	—	—	—	—	3	3
an Wassersucht	—	2	1	2	—	5
Summa	4	7	4	5	8	28

Verglichen mit dem durchschnittlich täglichen Bestande der Detinirten, sind im Jahre 1840 5,93 Proc., 1841 3,15 Proc., 1842 3,73 Proc., 1843 5,79 Proc. gestorben. In der benachbarten Gemeinde Wermsdorf mit Hubertusburg und Reckwitz sind im Jahre 1842 73 und 1843 72 Personen gestorben. Es beträgt das gerade 5 Proc. der 1458 Seelen zählenden Bevölkerung. Also starben im Arbeitshause bedeutend weniger Personen, als in der Freiheit. Das Mortalitätsverhältniß der Gesammtbevölkerung des Landes während desselben Zeitraumes zeigt nur einen unbedeutenden Unterschied zwischen der Sterblichkeit in der Strafanstalt und in der Freiheit; denn im ganzen Lande sind

im Jahre	bei einer Gesammtbevölkerung von Personen	gestorben	also von 100 Personen
1839	1,687,141	49,653	2,35
1840	1,706,276	50,226	2,94
1841	1,724,260	53,055	3,07
1842	1,760,438	54,046	3,07

Das Alter der im hiesigen Arbeitshause verstorbenen Sträflinge, die Dauer der ihnen auferlegt gewesenen Strafe, sowie das

Digitized by Google

Jahr ihrer Gefangenschaft, in welchem der Tod erfolgte, ersieht man aus folgenden Zusammenstellungen:

Altersclasse der Verstorbenen	Jahr der Strafe, in welchem der Tod erfolgte						Summa	Also von 100
	1stes	2tes	3tes	4tes	5tes	6tes		
unter 18 Jahren . .	—	—	—	—	—	—	—	—
von 18—25 Jahren .	7	1	—	1	—	—	9	32,14
= 26—30 = .	2	1	—	—	—	—	3	10,71
= 31—40 = .	5	2	—	—	—	—	7	25,00
= 41—50 = .	1	2	—	—	—	—	3	10,71
= 51—60 = .	2	2	—	—	—	—	4	14,28
= 61—70 = .	2	—	—	—	—	—	2	7,14
Summa	19	8	—	1	—	—	28	
Also von 100	67,85	28,57	—	3,37	—	—		

Von den verstorbenen Sträflingen haben also 67 Proc. schon im ersten Jahre ihrer Detention, und 28 Proc. im zweiten Jahre der Strafe das Ende ihres Lebens erreicht; die Mehrzahl derselben, 32 Proc., gehörte der Altersclasse vom 19ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre an. Vergleichen wir das Lebensalter der Verstorbenen indeß mit den Lebensstufen sämmtlicher Sträflinge, so ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Altersclassen	unter 18 Jahren	v. 18—25 Jahren	v. 26—30 Jahren	v. 31—40 Jahren	v. 41—50 Jahren	v. 51—60 Jahren	v. 61—70 Jahren	v. 71—90 Jahren	Summa
sämmtlicher Sträflinge .	10	235	121	216	123	65	22	5	807
der Verstorbenen . . .	—	9	3	7	3	4	2	—	28
also sind von jeder Altersclasse wieviel Proc. verstorben?	—	3,67	2,47	3,24	2,43	6,15	9,09	—	3,46

Obgleich also 32 Proc. der Verstorbenen der Altersclasse vom 19ten bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre angehörten, so sind doch von sämmtlichen Individuen dieser Altersclasse nur 3 Proc. gestorben, also nicht mehr, als das durchschnittliche Mortalitätsverhältniß überhaupt beträgt. Dagegen haben die Altersclassen von 51—60 und von 61—70 Jahren bei weitem mehr Sterbefälle geliefert, als die übrigen Altersclassen.

Es wäre von Wichtigkeit, zu sehen, welchen Einfluß die Strafdauer auf die Sterblichkeit gehabt hätte, allein bei einer so

Digitized by Google

geringen Zahl Verſtorbener und einer ſo kurzen Zeit, welche für jetzt vorliegt, laſſen ſich in dieſer Hinſicht noch keine beſtimmten Reſultate erwarten, zumal die Strafdauer der meiſten im Arbeitshauſe Detinirten nur eine ſehr kurze iſt[1].

Die Strafdauer der Verſtorbenen war folgende:

Strafdauer der Verſtorbenen	Jahr der Gefangenſchaft, in welchem der Tod erfolgte						Summa	Strafdauer ſämmtlicher Sträflinge	Alſo ſind von 100 jeder Claſſe geſtorben
	1ſtes	2tes	3tes	4tes	5tes	6tes			
2—5 Monate	3	—	—	—	—	—	3	292	1,02
6—11 =	2	—	—	—	—	—	2	208	0,96
1 Jahr . .	4	—	—	—	—	—	4	86	4,64
13—23 Monate	2	3	—	—	—	—	5	91	5,49
2—3 Jahre .	3	4	—	—	—	—	7	69	10,14
3—4 = .	2	—	—	—	—	—	2	27	6,40
4—5 = .	1	—	—	1	—	—	2	15	13,33
5—6 = .	1	—	—	—	—	—	1	8	12,50
6—8 = .	1	1	—	—	—	—	2	11	18,18
Summa	19	8	—	1	—	—	28	807	

Im Zucht- und Correctionshauſe zu Waldheim ſtimmt das Mortalitätsverhältniß mit dem des hieſigen Arbeitshauſes ziemlich überein, im Arbeits- und Correctionshauſe zu Zwickau war es während einiger Jahre bedeutend größer, wozu außer einer nervös gewordenen epidemiſchen Grippe auch Localitätsverhältniſſe beigetragen haben mochten, welche ſeitdem abgeändert worden ſind. In Bräunsdorf, wo nur Knaben und Mädchen vom 6—16 Lebensjahre ſich befinden, war das Mortalitätsverhältniß ſtets ein ſehr günſtiges, wie nachſtehende Ueberſicht nachweiſt:

[1] Der Verfaſſer bedauert über die Sterbefälle in den übrigen ſächſiſchen Strafanſtalten ähnliche Berechnungen nicht anſtellen zu können, da ihm die dazu erforderlichen Notizen mangeln. Zu welchen intereſſanten und wichtigen Reſultaten derartige Berechnungen führen, erſieht man z. B. aus den Unterſuchungen über die Sterblichkeitsverhältniſſe in den franzöſiſchen Strafanſtalten, welche auf Befehl des Miniſters des Innern, Grafen Duchatel, Dr. Chaſſinat angeſtellt hat. Siehe Études sur la mortalité dans les bagnes et dans les maisons centrales de force et de correction, depuis 1822 jusqu' à 1837 inclusivement; faites par ordre de M. le comte Duchatel, ministre de l'intérieur, d'après les documents officiels fournis par les Ministères de l'intérieur et de la marine, par M. Raoul Chassinat Docteur en médecine, chirurgien du Ministère de l'intérieur, etc. Paris, 1844.

Digitized by Google

In der Strafanstalt zu	im Jahre	bei einem durchschnittlich täglichen Personalbestande von	war der durchschnittlich tägliche Krankenbestand	sind verstorben	also von 100 Detinirten sind gestorben
Waldheim .	1839	545	79	27	4,97
= = .	1840	586	64	20	3,41
= = .	1841	607	75	21	3,45
= = .	1842	660	70	27	4,09
Zwickau .	1839	575	109	56	9,73
= = . .	1840	655	77	95	14,50
= = . .	1841	638	58	51	7,99
= = . .	1842	710	59	39	5,49
Bräunsdorf	1839	196	17	1	0,50
= =	1840	207	15	1	0,48
= =	1841	214	17	3	1,40
= =	1842	213	16	3	1,40

Also sind nach einem vierjährigen Durchschnitte in Waldheim 3,96 Proc., in Hubertusburg 4,64 Proc., in Zwickau 9,34 Proc. und in Bräunsdorf 0,96 Proc. gestorben.

Interessant wäre es, hinsichtlich des Gesundheitszustandes und Mortalitätsverhältnisses einen Vergleich mit den preußischen Strafanstalten anstellen zu können, allein die Schrift des Criminaldirectors Temme über die preußischen Strafanstalten enthält über die Gesundheit und Sterblichkeit in denselben nicht das Geringste, obgleich Mittheilungen darüber um so wünschenswerther gewesen wären, da — gewiß irrig — verlautet, daß in manchen dieser Strafanstalten die Sterblichkeit zu Zeiten über 20 Proc. betragen habe [1].

§. 44.

Strafzeit, Fürsorge für die Entlassenen, Entlassungen.

Die Strafzeit der im Arbeitshause Detinirten ist bei der Mehrzahl nicht über 6 Monate. Es sind nämlich eingeliefert worden:

---

[1] Siehe Neue Allgem. Jenaische Literaturzeitung vom Jahre 1842 Nr. 182. S. 751.

auf wie lange	im Jahre 1838	1839	1840	1841	1842	1843	Summa	also von 100
2 bis 5 Monate . . .	22	31	61	48	67	63	292	36,18
6 bis 11 Monate . . .	11	26	57	40	35	39	208	25,77
1 Jahr	9	17	10	18	15	17	86	10,65
1 Jahr und 1 bis 11 Monate	3	11	24	11	13	29	91	11,15
2 Jahre	5	15	7	8	17	7	59	7,31
über 2 und unter 3 Jahren	—	—	1	—	4	5	10	1,23
3 Jahre	2	6	4	6	1	3	22	2,72
über 3 und unter 4 Jahren	—	1	1	1	1	1	5	0,61
4 Jahre	3	2	3	2	2	1	13	1,61
über 4 und unter 5 Jahren	—	—	—	1	—	1	2	0,24
5 Jahre	—	1	2	1	2	2	8	0,99
6 Jahre	1	3	3	—	1	—	8	0,99
8 Jahre	—	1	1	1	—	—	3	0,37

In dieser Uebersicht sind jedoch alle diejenigen, welche sich mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung auf das erste Urtheil in die Strafanstalt haben abführen lassen, nach dem ersten Urtheile aufgeführt. Durch das zweite Urtheil wurde die Strafzeit nicht selten gemindert, wie auch durch die Gnade Sr. Majestät, des Königs, Vielen ein bedeutender Erlaß ihrer Strafzeit zu Theil ward.

Das Maximum der Strafdauer der Arbeitshausstrafe **10** Jahre ist erst einmal vorgekommen und zwar im Jahre **1844** wegen eines von einem **16**jährigen Mädchen verübten Mordes an dem Kinde ihrer Dienstherrschaft. In dem männlichen Arbeitshause zu Zwickau kommt dieses Maximum öfter vor. Die Strafdauer der in den Jahren **1838** bis Ende **1842** in das Arbeitshaus zu Zwickau und in das Zuchthaus zu Waldheim eingelieferten Verbrecher ist nämlich folgende:

Strafanstalt	im Jahre	wurden überhaupt eingeliefert m.	w.	auf 2—11 Monate im Arbeitshause m.	w.	auf 6 Mon. im Zuchth. m.	w.	auf 1—2 Jahre m.	w.	auf 2—4 Jahre m.	w.	auf 4—10 Jahre m.	w.	auf 10—20 Jahre m.	w.	auf Lebenszeit m.	w.
Zuchthaus zu Waldheim	1838	174	29	—	—	23	4	74	10	42	6	11	5	14	—	10	4
	1839	105	12	—	—	—	1	41	3	33	2	15	3	9	1	7	2
	1840	155	18	—	—	1	—	53	3	36	1	32	6	20	7	13	1
	1841	164	26	—	—	1	—	69	10	53	6	22	3	12	3	7	4
	1842	195	20	—	—	—	—	53	6	76	4	51	5	13	2	2	3
	Summa	793	105	—	—	25	5	290	32	240	19	131	22	68	13	39	14
Arbeitshaus zu Zwickau	1838	260	—	112	—	—	—	89	—	45	—	14	—	—	—	—	—
	1839	493	—	293	—	—	—	101	—	75	—	22	—	—	—	—	—
	1840	566	—	354	—	—	—	111	—	80	—	21	—	—	—	—	—
	1841	551	—	352	—	—	—	119	—	51	—	29	—	—	—	—	—
	1842	583	—	380	—	—	—	137	—	51	—	15	—	—	—	—	—
	Summa	2453	—	1493	—	—	—	557	—	302	—	101	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Von 100 Verbrechern und Verbrecherinnen, welche mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft werden, kommen somit nach einem 5jährigen Durchschnitte:

1,27	auf	Lebenszeit	in	das	Zuchthaus	zu	Waldheim,			
1,94	auf	10	bis	20	Jahre	in	das	Zuchthaus	zu	Waldheim,
3,68	=	4	=	10	=	=	=	=	=	=
6,22	=	2	=	4	=	=	=	=	=	=
8,46	=	1	=	2	=	=	=	=	=	=
2,42	=	4	=	10	=	=	=	Arbeitshaus	zu	Zwickau,
7,26	=	2	=	4	=	=	=	=	=	=
13,39	=	1	=	2	=	=	=	=	=	=
35,90	=	2	=	11	Mon.	=	=	=	=	=
0,81	=	4	=	10	Jahre	=	=	=	=	Hubertusburg,
2,30	=	2	=	4	=	=	=	=	=	=
4,23	=	1	=	2	=	=	=	=	=	=
12,02	=	2	=	11	Mon.	=	=	=	=	=

Naht das Ende der Strafzeit heran, so macht sich die Fürsorge für den künftigen Lebenserwerb der zu Entlassenden um so nöthiger, als diese durch ihre Vergehungen und Verbrechen Glauben und Vertrauen unter ihren Mitbürgern verloren haben und oft bei dem besten Willen, ihre Besserung zu bewähren, keinen Dienst, keine Arbeit, sondern fast überall, wo sie anklopfen, verschlossene Thüren finden. Was sollen die Beklagenswerthen beginnen? — „Sie werden, sie müssen an sich, an der Menschheit verzweifeln, werden endlich wieder auf den kaum verlassenen Weg der Laster und Verbrechen, in die Arme der früheren Genossen zurückkehren, die ihnen allein noch Vertrauen zeigen, die bereits wankenden Vorsätze zum Guten durch giftigen Spott vollends untergraben und sie wieder zu neuer Missethat verleiten[1].“ Um das

[1] Worte der ehrenwerthen Corrections- und Zuchthausdirectoren Lindpaintner und Milchsack zu Eberbach und Diez. Siehe Dr. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin, 1829. Bd. II. S. 147 ff.

Digitized by Google

zu verhüten und den Entlaſſenen eine Gelegenheit zu verſchaffen, ihre Beſſerung zu bewähren, hat ſich durch die menſchenfreundlichen Bemühungen edler, für Menſchenwohl und Menſchenrettung begeiſterter Männer unter dem Vorſitze Sr. königl. Hoheit, des Prinzen Johann, ein „Verein zur Fürſorge für die aus inländiſchen Straf- und Verſorgungsanſtalten Entlaſſenen" gebildet, welcher durch allerhöchſtes Decret vom 2. Juli 1836 die Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs erhalten hat. Sein menſchenfreundlicher Zweck, zu verhüten, daß die Entlaſſenen in neue Schuld oder Hülfloſigkeit verfallen, ſoll theils durch Beaufſichtigung, theils durch möglichſte Verſchaffung einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz durch Arbeitsverdienſt erreicht werden. Iſt letzteres jedoch nicht immer möglich, ſo darf nach den Statuten (§. 21) die einſtweilige Unterſtützung, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht in baarem Gelde, ſondern nur in Wohnung, Kleidung, Feuerung, Brod, Arbeitsgeräthſchaften und Arbeitsmaterial beſtehen. Der Verein wird von einem Centralausſchuſſe, der in Dresden ſeinen Sitz hat, dirigirt und hat 29 Bezirksausſchüſſe, welchen die ſpecielle Fürſorge für die Entlaſſenen obliegt. Seine Geldmittel beſtehen hauptſächlich aus freiwilligen Beiträgen oder etwaigen Vermächtniſſen wohlwollender Menſchenfreunde, aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, aus den Beiträgen der Heimathsgemeinden und der privatrechtlich zur Unterſtützung der Entlaſſenen verpflichteten Individuen, ſowie aus Zuſchüſſen der Staatscaſſe, welche die Landſtände bis jetzt ſtets mit dankenswerther Bereitwilligkeit genehmigt haben.

Späteſtens einen Monat vor ihrer Entlaſſung werden die Sträflinge entweder von dem Director oder dem Geiſtlichen befragt, ob ſie die Hülfe dieſes Vereins für ihr künftiges Fortkommen in Anſpruch nehmen wollen und welchen Wunſch und Plan ſie in dieſer Beziehung haben, worauf beide Beamten gemeinſchaftlich die vorgeſchriebenen Anzeigen an den Centralausſchuß einreichen. Dieſe Anzeigen enthalten den Namen der Sträflingin, den Tag ihrer Entlaſſung, Angabe ihres Alters, ihres Geburts- und Hei-

Digitized by Google

mathsortes, des muthmaßlichen Betrages ihres Ueberverdienstes, ihres Vergehens und ihrer Strafzeit, die Censur über ihr Betragen in der Anstalt, Angabe des früheren Standes, der Gewerbs-, Vermögens- und sonstigen Lebensverhältnisse, den Plan- und Wunsch der Sträflingin über ihr künftiges Fortkommen und wozu sie sich eignet, sowie endlich das Urtheil der Anstaltsbeamten über deren moralisch-physische Befähigung zu einem selbstständigen Lebenserwerbe.

Ist nun die menschenfreundliche Absicht des Vereins, den Entlassenen einen selbstständigen Lebenserwerb zu verschaffen, unstreitig eine schwierige Aufgabe, weil das Mißtrauen gegen die ehemaligen Verbrecher und Verbrecherinnen im Volke noch zu groß und das Vertrauen auf wirkliche Besserung noch zu gering ist, so daß selbst Menschenfreunde lieber ihre Geldbeiträge für den Verein geben, als eine Entlassene in ihren Dienst aufnehmen wollen, und ist eben dadurch auch die Wirksamkeit des Vereins noch beschränkt; so sind doch dessen Bemühungen um so mehr mit dem tiefsten Danke anzuerkennen, als sie, wenn auch bis jetzt nur in einzelnen Fällen, doch schon sehr segensreiche Früchte getragen haben. Seine Lebenskraft und Lebensthätigkeit wird unter dem für diese wichtige Angelegenheit der Menschlichkeit hochbegeisterten Vorstande immer mehr erstarken und immer heilbringender sich entwickeln. Schon hat der Verein vor mehreren Jahren in Dresden ein Asyl für weibliche Entlassene begründet, in welchem diejenigen, welche dazu geneigt sind, bis zu ihrer weitern Unterbringung Obdach, Arbeit und Unterhalt finden. Auch hat man daselbst in neuester Zeit den Plan zur Errichtung einer freiwilligen Arbeitsanstalt für ehemalige Sträflinge angeregt [1]. Die thätige Theilnahme an den edlen Zwecken dieses Vereines ist um so dringender jedem Freunde der Menschheit und des Vaterlandes anzuempfehlen, je mehr von der Wirksamkeit desselben für die Rettung unsrer bedauernswerthesten

[1] Siehe Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer 1843. Nr. 73. S. 1651.

Digitized by Google

Brüder und Schwestern und damit zugleich für das Gemeinwohl des Staates abhängt. Mit besonderer Freude berichtet deshalb der Verfasser noch die in neuerer Zeit durch edle menschenfreundliche Damen erfolgte Begründung eines Vereines, welcher sich die Fürsorge für die aus Waldheim und Bräunsdorf entlassenen Selectanerinnen und Correctionairinnen zur Aufgabe gemacht hat und unter dem Vorsitze der Frau Gräfin von Hohenthal-Königsbrück, geb. Princesse von Biron Kurland für dieses heilige Werk der Menschheit im Segen wirket.

Außerdem bemühen sich auch die Beamten der Anstalten, das künftige Fortkommen der ihrer Obhut Anbefohlenen nach ihren Kräften zu fördern und es ist ihnen schon in vielen Fällen gelungen, sie als Dienstboten oder Fabrikarbeiterinnen namentlich in Cigarrenfabriken unterzubringen und der Verfasser fühlt sich verpflichtet, allen den edlen Menschenfreunden, welche auf seine oder des Directors Empfehlung Entlassene aufnahmen und ihnen dadurch den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben erleichterten, hierdurch seinen wärmsten Dank zu sagen.

Naht die Zeit der Entlassung heran, so pflegen die Meisten noch an der letztvorhergehenden Abendmahlsfeier Theil zu nehmen und sich dadurch in ihren guten Entschließungen für die Zeit neuer Versuchungen zu stärken. Am Abende vor ihrer Entlassung wird die Sträflingin in eine einsame Zelle gebracht, wo sie ihre bis dahin von der Anstalt aufbewahrten Kleider und Effecten wiedererhält und sie mit der Aufseherin nach dem Kleiderverzeichnisse durchgeht. Während der Nacht bleibt sie in dieser Zelle und kommt mit den übrigen Sträflingen in keine Berührung mehr. Den andern Morgen wird sie in ihrer „Freiheitskleidung" zum Director geführt, erhält von diesem ihren Ueberverdienst und, wenn derselbe zur Reise in ihre Heimath nicht hinreicht, das nöthige Reisegeld aus der Anstaltskasse, und wird alsdann unter angemessenen Admonitionen und namentlich unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Folgen des Rückfalls von demselben entlassen. Hierauf wird

Digitized by Google

ſie zum Geiſtlichen geführt, welcher, nach Unterzeichnung der auf dem Reiſepaſſe in Gemeinſchaft mit dem Director ihr ausgeſtellten Cenſur, durch Rath, Ermunterung, Vorſtellung und Warnung ihr noch die letzte religiöſe Mitgabe ertheilt, welche in der Regel mit dem gerührteſten Danke, nur ſelten mit Gleichgültigkeit, nur einmal, — und zwar von der berüchtigtſten Gewerbskupplerin, — mit Widerſpenſtigkeit und Widerſetzlichkeit aufgenommen worden iſt. Die Entlaſſene wird nun vom Aufſeher noch bis außerhalb der Schloßthore begleitet und eilt dann der Heimath zu. Ausländerinnen werden dem Juſtizamte zum Schubtransporte bis über die Gränze übergeben. Für transportfähige Kranke wird auf ärztlichen Antrag ein Wagen ausgeſchrieben. Sind Kranke nicht transportfähig, ſo bleiben ſie ſo lange in der Anſtalt unter ärztlicher Behandlung, bis der Transport erfolgen kann. Von den bis zum Schluſſe des Jahres 1843 eingelieferten 807 Sträflingen ſind bis zu demſelben Zeitpunkte 618 entlaſſen, 28 geſtorben, 3 in eine andre Anſtalt verſetzt worden, ſo daß der Beſtand am Schluſſe des Jahres 1843 158 Sträflinge betrug.

§. 45.

Reſultate der Beſſerung, Rückfälle und deren Urſachen, Vergleichungen mit den Reſultaten andrer Strafanſtalten.

Die Erfolge des Beſſerungsverfahrens in den Straf- und Beſſerungsanſtalten werden um deswillen ſehr verſchieden angegeben, weil man dabei von ſehr verſchiedenen Grundſätzen und ſelbſt von ſehr verſchiedenen religiöſen Anſichten ausgeht. Wenn man gegen das pennſylvaniſche Syſtem eingewendet hat, daß daſſelbe eine eigenthümliche pietiſtiſch-religiöſe Tendenz zu verfolgen ſcheine, ſo dürfte dieſer Einwand wohl weniger gegen die Theorie des Syſtemes, als gegen die praktiſche Durchführung deſſelben in einigen Strafanſtalten gerichtet ſein, da in dem pennſylvaniſchen Syſteme ſelbſt ebenſowenig eine pietiſtiſche Tendenz liegt, als in dem auburnſchen. Aber nicht allein in vielen nach dem pennſyl-

Digitized by Google

vaniſchen, ſondern ebenſo auch in vielen nach dem auburnſchen Syſteme eingerichteten und verwalteten Strafanſtalten, ſowohl in Nordamerika, als auch in England und Deutſchland, hat dieſe religiöſe Richtung ſich eingeſchlichen und welchen Einfluß dieſelbe auf die Berechnung der Beſſerungsreſultate gewonnen hat, kann man ſchon daraus abnehmen, daß man bei dieſer Richtung die Wiedergebornen in der Anſtalt unbedenklich mit Zahlen beſtimmt. Der Geiſtliche am Beſſerungshauſe zu Auburn, Smith, erzählte den franzöſiſchen Berichterſtattern, daß er unter 650 in jenem Hauſe befindlichen Sträflingen 50 Gebeſſerte zähle und für gute Chriſten halte, während der Vorſteher der ebenfalls im Staate Neuyork gelegenen Strafanſtalt zu Singſing, Hauptmann Lynds, der überhaupt wenig an gründliche Beſſerung glaubt, von wirklich Gebeſſerten in ſeiner Anſtalt nichts wiſſen wollte. Barret dagegen, der Geiſtliche an der Strafanſtalt in Wethersfield im Staate Connecticut zählte wieder unter den 180 Sträflingen dieſer Anſtalt nicht weniger als 25 vollſtändig Wiedergeborene. Aber was hat man bei jener religiöſen Richtung unter den vollſtändig Wiedergeborenen in der Regel zu verſtehen? — In vielen Fällen nichts anderes, als Heuchler, „die ihre Angeſichter verſtellen und ihren Kopf hängen, wie ein Schilf, auf daß ſie vor den Leuten fromm ſcheinen“[1], oder im günſtigeren Falle Geſchöpfe, die an ihrer eignen Kraft zur Beſſerung verzweifelnd im Verdienſte Jeſu vollkommenen Erſatz für ihre mangelnde ſittliche Kraft zu haben meinen. So zählt man allerdings in denjenigen Strafanſtalten, in welchen dieſe krankhafte religiöſe Richtung ſich nicht eingeſchlichen hat, die Reſultate des Beſſerungsverfahrens nicht. Selbſt von dem Betragen der Sträflinge in der Anſtalt läßt ſich nicht mit Gewißheit auf ihre Beſſerung ſchließen, indem gerade diejenigen, welche durch ihren wiederholten Aufenthalt in Strafanſtalten die Disciplin derſelben kennen gelernt haben, durch ihre Klugheit und Vorſicht ein Betra-

[1] Matth. VI, 16. und Jeſaias LVIII, 5.

Digitized by Google

gen zeigen, welches zu keiner Rüge Veranlassung giebt, obgleich sie zu den verdorbensten gehören, während andere, minder verdorbene, selbst wirklich reuevolle Sträflinge öfter gegen die Hausordnung verstoßen. Zwar läßt sich die wahre Reue von der erzwungenen, erkünstelten und erheuchelten Reue gar wohl unterscheiden, allein auch die wahre Reue ist nach Verschiedenheit der Gemüther und Charaktere sehr verschieden nach ihrem Grade, und nach ihrer Kraft und es ist nicht selten der Fall, daß sie unter der täglichen Gemeinschaft mit Verbrechern, unter den verkehrten Tröstungen des Mitleids und dem bittern Spotte der Bosheit nach und nach ihre Kraft gänzlich verliert, ohne die Frucht der Besserung erzeugt zu haben. Erst nach der Entlassung der Detinirten zeigt es sich, ob sie wirklich gebessert sind, oder nicht und es können sonach die Resultate der Besserung um so weniger in bestimmten Zahlen dargelegt werden, als selbst der Umstand, daß eine Entlassene nicht wieder rückfällig wird, nicht einmal für deren vollkommen gesetzliches und moralisches Betragen, geschweige denn für deren gründliche Besserung untrügliches Zeugniß giebt. Hat der Verfasser auch nicht Wenige entlassen, von welchen er die zuversichtliche Hoffnung hegte, daß sie für Gott und die Tugend wiedergewonnen seien, ist diese Hoffnung auch noch in keinem dieser Fälle getäuscht, ist sie vielmehr durch zahlreiche Briefe von Entlassenen oder deren Anverwandten, ja selbst durch Briefe von fremden Personen, in vielen Fällen bestätigt worden, so wagt er doch nicht, das, was kein Menschenauge zu sehen, was allein Gott zu erkennen vermag, in Zahlen darlegen zu wollen, vertraut aber fest der Kraft des göttlichen Wortes, das noch jetzt, wie vor achtzehn Jahrhunderten seinen rettenden, heiligenden und segnenden Einfluß bewährt.

Nur die Fälle, in welchen das Besserungsverfahren keine Früchte getragen hat, lassen sich durch die Zahl der Rückfälle bestimmt darlegen. Von den bis zum Schlusse des Jahres 1843 entlassenen 618 Sträflingen sind 60 wieder rückfällig geworden und zwar:

Digitized by Google

im Jahre	wieder in das Arbeitshaus eingeliefert			ins Zuchthaus zu Waldheim	
	zum 2ten Male	zum 3ten Male	zum 4ten Male	zum 1sten Male	zum 2ten Male
1839	2	—	—	—	—
1840	6	—	—	—	—
1841	7	1	—	2	—
1842	20	4	—	1	—
1843	14	2	1	—	—

Also sind 49 zum ersten Male, 7 zum zweiten Male und 1 zum dritten Male rückfällig geworden und überdieß 3 der hiesigen Entlassenen später in das Zuchthaus gekommen, in Summa 60 Rückfälle, oder 9,70 Proc. der Entlassenen.

Vergleichen wir nun hiermit die Resultate andrer Strafanstalten und zwar zunächst der sächsischen. In dem Arbeitshause zu Zwickau wurden bis zum Schlusse des Jahres 1842 1892 Sträflinge entlassen. Davon kamen als Rückfällige

im Jahre	wieder in das Arbeitshaus	ins Zuchthaus zu Waldheim	ins Landesgefängniß zu Hubertusburg	Summa
1838	3	1	—	4
1839	13	3	—	16
1840	28	8	1	37
1841	52	32	3	87
1842	85*	34	—	119
Summa	181	78	4	263

Es kommen sonach auf 1892 Entlassungen 263 Rückfälle, also 13,90 pr. Ct. nach fünfjährigem Durchschnitte. Diejenigen, welche in das hiesige Landesgefängniß gekommen sind, hatten theils andere, theils leichtere Verbrechen verübt, als das erste Mal und sind deshalb als Rückfällige eigentlich nicht zu rechnen, jedoch macht die geringe Zahl derselben in der Berechnung keinen Unterschied. Wollte man indeß nur diejenigen als Rückfällige rechnen, welche wieder in das Arbeitshaus gekommen sind, so zählte Zwickau nur 9,56 Proc. Rückfällige.

* In diesen Zahlen ist, wie bei Hubertusburg, bei denjenigen, welche 2, 3 oder 4 mal rückfällig geworden sind, eine und dieselbe Person wiederholt aufgeführt. So auch nachher bei Waldheim.

Digitized by Google

Mit dem Zuchthause zu Waldheim ist ein vollständiger Vergleich desselben Zeitraumes insofern nicht möglich, als die dem Verfasser mitgetheilten Nachrichten nicht den bezeichneten fünfjährigen, sondern einen zehnjährigen Zeitabschnitt von **1833** bis **1842** umfassen. Diejenigen Rückfälligen, welche in dem Zeitabschnitte von **1833** bis **1837** entlassen wurden, können dem folgenden Quinquennium nicht angerechnet werden, und doch sind sie unter folgenden Zahlen mit enthalten:

Im Jahre	Wurden entlassen		Davon kamen als Rückfällige						Summa		Ueberhaupt
			wieder ins Zuchthaus		in die Arbeitshäuser		ins Landesgefängniß				
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1833	163	45	6	—		—	—	—	6	—	6
1834	203	45	15	3		—	—	—	15	3	18
1835	206	38	11	—		—	—	—	11	—	11
1836	243	46	31	—		—	—	—	31	—	31
1837	238	86	47	2		—	—	—	47	2	49
1838	284	77	29	2		—	—	—	29	2	31
1839	186	57	17	1		16	1	—	18	17	35
1840	147	26	32	1		19	—	—	32	20	52
1841	118	19	45	3		11	1	—	46	14	60
1842	126	11	39	2		10	3	—	42	12	54
Summa	1914	441	272	14		56	5	—	277	70	347

Die Colonne der männlichen Züchtlinge, welche nach ihrer Entlassung als Rückfällige in das Arbeitshaus zu Zwickau gekommen sind, ist deshalb leer geblieben, weil die dem Verfasser darüber mitgetheilten Nachrichten unbestimmt sind. Im Ganzen sind nämlich unter den bis zum Schlusse des Jahres **1842** in das Arbeitshaus zu Zwickau eingelieferten **2463** Sträflingen **300** rückfällige Züchtlinge gewesen. Aber in welchen Jahren dieselben in Waldheim detinirt gewesen, und in welchen Jahren sie entlassen worden sind, ist nicht zu ersehen. Wahrscheinlich gehört nur der kleinste Theil derselben dem obigen Decennium an. Rechnet man indeß nur diejenigen als Rückfällige, welche nach ihrer Entlassung wieder mit Zuchthausstrafe belegt worden sind, da diejenigen, welche später in die Arbeitshäuser und in das Landesgefängniß eingeliefert worden, theils leichtere, theils andere Vergehungen sich zu

Digitized by Google

Schulden gebracht haben, als das erste Mal; so zählt das Zuchthaus in Waldheim in dem fünfjährigen Zeitraume von 1833 bis 1837 auf 1313 Entlassungen 115 Rückfälle, also 8,75 Proc., in dem Quinquennium von 1838 bis Ende 1842 auf 1042 Entlassungen 171 Rückfälle, also 16,41 Proc. Da indeß der größere Theil dieser Rückfälle der früheren Periode anzurechnen ist, weil die Entlassungen der Rückfälliggewordenen zum größern Theile vor das Jahr 1838 fallen, so dürfte der 10jährige Durchschnitt, nach welchem auf 2355 Entlassungen 286 Rückfälle kommen, als Maßstab anzunehmen sein, also 12,14 Proc.

Ueber die preußischen Anstalten fehlen leider die Notizen zu einem Vergleiche, da der Criminaldirector Temme in seiner Schrift: „die preußischen Strafanstalten" das wichtige Capitel über die Rückfälle gänzlich mit Stillschweigen übergangen hat. Zwar gewährt das durch seine Nachrichten über den Arbeitsverdienst in den preußischen Strafanstalten zu so großen Ehren gekommene 63ste Stück der preußischen Staatszeitung vom Jahre 1843 einiges Anhalten, indem es mittheilt, daß unter der Gesammtsumme der am Schlusse des Jahres 1842 in Spandau und Brandenburg anwesenden 1356 Züchtlinge nicht weniger als 798 rückfällige gewesen seien, also beinahe 59 Proc., während zu derselben Zeit unter dem Bestande der sächsischen Strafanstalten von 1227 Detinirten nur 302 Rückfällige sich befanden, also nur 24 Proc. Doch giebt diese Zusammenstellung insofern keinen vollständigen Vergleich, als sie nicht die in einem bestimmten Zeitraume rückfällig gewordenen Entlassenen, sondern die zu einem gewissen Zeitpunkte unter den Detinirten anwesenden Rückfälligen enthält, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit dieselben aus ihrer früheren Detention entlassen worden sind. Sie gestattet nur den Schluß, daß von den aus den Zuchthäusern zu Spandau und Brandenburg entlassenen Züchtlingen bei weitem mehr rückfällig geworden sein müssen, als von den aus den sächsischen Strafanstalten Entlassenen.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Baden betrug im Jahre 1840 die Gesammtsumme aller Verurtheilungen 1361. Darunter befanden sich 188 Rückfällige, sonach 13,81 Proc.[1] Auf welche Entlassungsjahre und auf welche Strafanstalten diese Rückfälle sich vertheilen und wieweit verbesserte Anstalten, wie z. B. die auburnsche Weiberanstalt in Bruchsal, günstigere Resultate in dieser Beziehung liefern, ist aus dem Berichte des großherzoglichen Justizministeriums[2] nicht zu ersehen.

Dagegen liefert der Director Aubanel zu Genf eine genaue Uebersicht der von 1826 bis 1841 in der seiner Leitung anvertrauten Strafanstalt zu Genf vorgekommenen Rückfälle[3], und ein Vergleich mit dieser Anstalt ist um so mehr von der größten Wichtigkeit, da sie nicht allein wegen ihres Systemes namentlich von Mittermaier[4] vorzüglich gepriesen wird, sondern sich auch durch die eifrige Mitwirkung einer großen Zahl erleuchteter, für die sittliche Wiedergewinnung der Verbrecher begeisterter Männer, wie durch die anerkannte Vortrefflichkeit ihrer Directoren auszeichnet. „Wenn eine Strafanstalt solche Männer besitzt, wie die Herren Aubanel und Grellet-Wammy, d. h. wenn der glühendste, aufgeklärteste und aufrichtigste protestantische und katholische Glauben sich brüderlich die Hände reichen, um nur 60 Sträflinge, welche die Gerechtigkeit ihnen anvertraut, zur Religion zurück zu führen, so giebt es kein schlechtes System, oder vielmehr alle Systeme sind gut, denn ein solcher Glaube versetzt Berge. Wenn daher im genfer Besserungshause etwas Gutes gewirkt wird, muß man es nicht einem Schweigen beimessen, das nicht gehalten wird, nicht einer Classeneintheilung, welche nur in der Einbildung besteht, nicht einem Systeme

---

[1]) Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1840. in Dr. Julius' Jahrbüchern der Gefängnißkunde 1843. Bd. II. S. 232 ff.

[2]) Carlsruhe 1841. 4. XIV. u. 175 S.

[3]) Jahrbücher der Gefängnißkunde 1843. Bd. II, S. 110.

[4]) Archiv des Criminalrechts Jahrgang 1838. S. 467 ff. und Jahrgang 1841. S. 451 ff.

Digitized by Google

von Hausstrafen, denen man sich zu entziehen weiß, nicht Zuchtmitteln, welche nicht züchtigen, sondern dem Glauben, der Liebe, der Hoffnung, welche aus jenen Männern zwei Apostel machen. — Wenn dagegen ungeachtet der vereinigten Anstrengungen dieser Männer das Schlimme in der Bußanstalt überhand nimmt, so darf das weder einem Uebermaße von Eifer, noch einer Entmuthigung, noch einem Nachlasse der christlichen Begeisterung jener Männer zugeschrieben werden, sondern vielmehr einer Ohnmacht der Gesetze, der Unzulänglichkeit administrativer Maßregeln, und der absoluten Unmöglichkeit, Unmögliches zu erreichen." So urtheilt Moreau-Christophe [1] über das Besserungshaus zu Genf und doch ist die Zahl der Rückfälle nicht klein. Die Mittheilungen Aubanel's enthalten die interessante und wichtige Nachweisung, daß das Verhältniß der Rückfälle in Genf, welche während der Zeit des mildern Systems in den Jahren 1826 bis 1834 $18^1/_5$ oder genauer 18,21 Proc. betrugen (45 Rückfälle auf 247 Entlassungen), durch Einführung des strengeren Systemes, während der Jahre 1835 bis 1841, bis auf $13^1/_6$ oder 13,17 Proc. (22 Rückfälle auf 167 Entlassungen) herabgesunken ist.

Der Jahresbericht der Criminaljustiz in Frankreich vom Jahre 1839 weist nach, daß während der Jahre 1835 bis 1839 und ohne die früher Entlassenen, welche wieder rückfällig geworden sind, die aus den Galeerenhöfen Entlassenen 25 Proc. und die aus den Centralhäusern 28 Proc. Rückfälle lieferten [2], ja nach dem Berichte vom Jahre 1840 waren von den im Jahre 1836 aus dem Zuchthause zu Poissy (leichte Verbrecher aus Paris) Entlassenen bis Ende 1840, also in 4 Jahren, 55 Proc., von den 1837 Entlassenen in 3 Jahren 57 Proc., von den 1838 Entlassenen in 2 Jahren 53 Proc., von den 1839 Entlassenen in 1 Jahre

1) Rapport à M. le Comte de Montalivet etc. Paris 1839. p. 160 ff.

2) Allgemeine Uebersicht und Beurtheilung der Verwaltung der Strafjustiz in Frankreich während des Jahres 1839. von Röllner in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Bd. II. 1843. S. 161 ff.

Digitized by Google

46 Proc. und von den 1840 Entlaſſenen in weniger als einem Jahre ſchon 21 Proc., alſo nach einem fünfjährigen Durchſchnitte $46^2/_5$ Proc. wieder rückfällig geworden. Dieſe Verhältnißzahlen betragen bei dem Zuchthauſe in Melun (ſchwere Verbrecher aus Paris) für die Entlaſſenen von 1840 in demſelben Jahre ſchon 20 Proc. Rückfälle, für die von 1839 39 Proc. und für die von 1838, 1837 und 1836 ſogar 42 und 45 Proc., alſo nach einem fünfjährigen Durchſchnitte $37^3/_5$ Proc. Rückfälle [1].

Stellt man dieſe Reſultate zugleich mit den Ergebniſſen der Muſteranſtalten Nordamerikas zuſammen, ſo giebt das Verhältniß der Rückfälle folgende Stufenfolge:

Strafanſtalten	Von 100 Entlaſſenen ſind rückfällig geworden.	Nach einem Durchſchnitte von
in dem Landesgefängniſſe zu Hubertusburg . .	3,13	7 Jahren
in dem Beſſerungshauſe zu Philadelphia . . .	3,50	* =
in dem Beſſerungshauſe zu Auburn	8	=
in dem Arbeitshauſe zu Hubertusburg	9,70	5 =
in dem Zuchthauſe zu Waldheim	12,14	10 =
im Bußhauſe zu Genf nach dem ſtrengern Syſtem	13,17	6 =
in den Strafanſtalten des Großherz. Baden . .	13,81	ungewiß.
im Arbeitshauſe zu Zwickau	13,90	5 Jahren
im Beſſerungshauſe zu Genf, milderes Syſtem .	18,21	9 =
in den Galeerenhöfen Frankreichs	25	5 =
in den Centralgefängniſſen Frankreichs	28	5 =
im Zuchthauſe zu Melun	$37^3/_5$	5 =
im Zuchthauſe zu Poiſſy	$46^2/_5$	5 =

[1]) Verwaltung der Strafrechtspflege in Frankreich im Jahre 1840. in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde 1843. Bd. II. S. 170 ff.

* Zwar behauptet Lucas und nach ihm Lindpaintner in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde 1842. Bd. I. S. 309: „Rückfälle zeigen ſich in Auburn 1 auf $12^1/_2$ (alſo 8 Proc.) im philadelphiſchen Bußhauſe 1 auf $10^1/_4$" — (alſo $9^3/_4$ Proc.); allein der letztern Angabe wird von den Anhängern des philadelphiaſchen Syſtemes beſtimmt widerſprochen und es iſt derſelben um ſo weniger beizupflichten, als nicht angegeben iſt, worauf ſich dieſe Behauptung ſtützt. Allerdings ſchwanken auch die Angaben der Freunde des philadelphiaſchen Syſtemes über die Zahl der Rückfälle, allein gewiß nicht mit Unrecht ſagt Dr. Kieſer: „Die größere moraliſche Beſſerung durch das philadelphiaſche Syſtem, die ſich durch die kleinere Zahl der Rückfälligen in kleinen nicht völlig abgeſchloſſenen Staaten und in dem Zeitraume weniger Jahre nicht mit apodiktiſcher Gewißheit nachweiſen läßt, iſt ſchon deshalb anzunehmen, weil die Verderbniß der

Digitized by Google

Stellt sich hiernach heraus, daß unter den hier in Vergleichung gestellten Strafanstalten die sächsischen Anstalten mit Ausnahme des Landesgefängnisses in Bezug auf Rückfälligkeitsverhältnisse nur von den Musteranstalten zu Philadelphia und Auburn übertroffen werden und daß selbst das Besserungshaus zu Genf durch sein neueres, zweckmäßigeres System noch keine bessern Resultate erzielt hat, als das Zuchthaus zu Waldheim und das Arbeitshaus zu Hubertusburg; so ist doch die Zahl der Rückfälligen immer noch groß genug, um zu einer genauen Untersuchung der Ursachen zu veranlassen, durch welche die Besserung in der Strafanstalt verhindert wurde. Hier ergiebt sich nun

1. zunächst die kurze Dauer der Strafzeit in den Arbeitshäusern. Von den 49 Entlassenen des hiesigen Arbeitshauses, welche zum zweiten Male eingeliefert wurden, war die erste Strafzeit folgende gewesen:

6 waren auf 2 Monate,
5 = = 3 =
8 = = 4 =
2 = = 5 =
9 = = 6 =
7 = = 8 =
1 = = 9 =
1 = = 10 =
3 = = 1 Jahr,
1 = = 1 = und 1 Monat,
2 = = 1 = = 4 Monate,
1 = = 1 = = 6 =
2 = = 1 = = 8 =
1 = = 2 Jahre detinirt gewesen.

Sträflinge durch den Verkehr unter sich außer allem Zweifel ist, das auburnsche System aber diesen Verkehr nie völlig verhüten kann." (Neue Jenaische Allgemeine Literaturzeitung 1842. Nr. 218. S. 899.)

Digitized by Google

Die zweite Strafzeit der 7 zum zweiten Male rückfällig gewordenen war folgende:

1 war auf 2 Monate,
1 = = 4 =
1 = = 6 =
3 = = 8 =
1 = = 1 Jahr und 4 Monate verurtheilt gewesen.

Die dritte Strafzeit der 1 zum dritten Male rückfällig gewordenen war 4 Monate.

Von den 49 zum ersten Male rückfällig gewordenen Sträflingen waren also 39 unter einem Jahre und von diesen 30 nur zu 2 bis 6 Monaten, von den 7 zum zweiten Male Rückfälligen 6 unter einem Jahre nur zu 2 bis 8 Monaten detinirt gewesen. Daß aber eine so kurze Zeit zu einer gründlichen Besserung sittlich verwahrloster und verwilderter Individuen nicht hinreiche, leuchtet von selbst ein. Die unter 6 Monaten Detinirten werden in der Regel nicht einmal zum Schul- und Religionsunterrichte zugezogen, theils weil diese kurze Zeit ohnehin zu einem vollständigen Unterrichte, von welchem man sich heilsame Früchte versprechen könnte, nicht genügt, theils weil die anderen Schülerinnen durch solchen beständigen Wechsel nur gestört werden würden. Ebensowenig können sie in so kurzer Zeit zu Fleiß und Arbeitsamkeit gewöhnt oder in einer Arbeit unterrichtet werden, welche ihnen nachher einen passenden Erwerbszweig darböte, denn weder zum Cigarrenspinnen, noch zum Haardressiren, sondern nur zu Hausarbeiten, zum Spinnen und Federschleißen können die zu wenigen Monaten Verurtheilten verwendet werden.

2. Ein andrer Grund, warum die sittliche Besserung in der Strafanstalt nicht erfolgt ist, liegt in der tiefen moralischen Gesunkenheit der rückfällig gewordenen Sträflinge. Denn nur eine Einzige unter ihnen war vor ihrer ersten Einlieferung noch nicht in Strafe gewesen, war aber ohne Unterricht aufgewachsen, hatte schon als Kind in Fabriken gearbeitet, hatte später ihren

Digitized by Google

Mann verlassen und längst einem ausschweifenden, liederlichen Lebenswandel sich ergeben, als sie zum ersten Male, auf 4 Monate, in das Arbeitshaus kam. Die anderen hätten Alle schon vielfache Strafen erlitten und waren zum Theile in Sünden und Lastern ergraut, 18 waren 1 bis 2 Mal, 7 3 bis 5 Mal, 3 6 bis 9 Mal und 1 10 Mal mit Gefängniß bestraft worden und außerdem war die Letzte noch 4 Mal im Spinnhause zu Dresden detinirt gewesen, 7 waren schon im Correctionshause gewesen und hatten außerdem, vielfache Gefängnißstrafen erlitten, eine 6 Mal, eine 9 Mal, eine 16 Mal; 19 waren schon in Zuchthäusern gewesen und zwar 14 ein Mal, 2 zwei Mal, 1 drei Mal, 1 vier Mal und 1 fünf Mal und hatten überdieß Alle oft die Gefängnisse bevölkert, die letzterwähnte nicht weniger als 34 Mal, ohne die Untersuchungshaften. Diese tiefe moralische Gesunkenheit fand namentlich bei denjenigen vorzugsweise statt, deren erste Strafzeit im Arbeitshause von und über einem Jahre gewesen war. Zwar will der Verfasser keineswegs behaupten, daß bei diesen Tiefgesunkenen die Hoffnung auf Besserung aufzugeben sei; nein, der Funke des Göttlichen erstirbt niemals so ganz im Menschen, daß er nicht mehr geweckt werden könnte. Es waren unter diesen Tiefgesunkenen auch noch 18 Verbrecherinnen, die das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten, aber frühe sich dem schimpflichsten Gewerbe Preis gegeben und dadurch ihr sittliches Gefühl immer mehr abgestumpft hatten. Die häufigen Detentionen in Gefängnissen waren nicht geeignet, ihr sittliches Gefühl zu wecken, es ward vielmehr dadurch noch mehr entkräftet und unterdrückt. Sie *sind* zu retten, diese Bedauernswerthen, aber eine *kurze* Detention thut es nicht und eine längere Detention ohne nächtliche Isolirung auch nicht.

3. Denn der dritte Grund, warum die Besserung in der Strafanstalt nicht erfolgt ist, liegt unverkennbar in dem Umstande, *daß in der Strafanstalt die Ansteckung im Laster noch keineswegs vollständig verhindert ist.* Daß dies bei nächtlicher Gemeinschaft der Detinirten nie möglich sei, auch wenn am

Digitized by Google

Tage mit der größten Strenge auf Schweigsamkeit gehalten wird, leuchtet zu sehr ein, als daß es eines Beweises bedürfte. Was soll überhaupt das Schweigsystem, wenn während der Nacht in den gemeinsamen und aufsichtslosen Schlafsälen Niemand die verderblichsten Mittheilungen verhindern kann? Gewiß nicht mit Unrecht nennt Dr. Julius [1] schon die gemeinsamen Krankenstuben des auburnschen Systemes den Lieblingssitz der Wechselverderbniß der Sträflinge und das gewöhnliche Hauptquartier alles in der Strafanstalt Angezettelten. Wieviel mehr sind die gemeinsamen Schlafsäle also zu nennen, da hier die Verdorbeneren ganz ungestört das Gift ihrer moralischen Verderbtheit den übrigen mittheilen können. Die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten hat deshalb neuerdings ihre besondere Fürsorge der Verbesserung dieser mit keinem Besserungssysteme harmonirenden Einrichtung gewidmet [2] und mit freudiger Hoffnung sieht der Verfasser der Zeit entgegen, in welcher sich die gemeinsamen Schlafsäle in einzelne Schlafzellen verwandeln werden. Sicher werden von der Zeit an bedeutend weniger Rückfälle vorkommen und gewiß nicht mehr, als in der auburnschen Musteranstalt, da schon jetzt bei dem höchst nachtheiligen Einflusse des gemeinschaftlichen Schlafens hier nur $1^2/_3$ Proc. mehr Rückfälle vorgekommen sind, als in Auburn. So lange die gegenseitige Verschlechterung der Detinirten nicht gänzlich ausgeschlossen ist, haben diejenigen, welche sich die Besserung derselben zur Aufgabe gemacht, mit unsäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn bei dem beständigen Entgegenwirken des guten und bösen Princips kann bei moralisch verdorbenen Personen, bei welchen das Schlechte weit leichter, als das Gute, die Oberhand gewinnt, das Besserungsverfahren nur selten seine Zwecke vollkommen erreichen. Will man bessern, so ist es vor allen Dingen nöthig, den Sträfling in eine Lage zu versetzen, in welcher er nicht verschlech-

[1] Dr. Julius Sendschreiben an Herrn W. Crawford. Lpz. S. 21.

[2] Vergl. §. 18 gegen das Ende und §. 24.

Digitized by Google

tert werden kann. Ist die gegenseitige Verschlechterung der Detinirten einmal gänzlich ausgeschlossen, so müßte man an der Besserungsfähigkeit der menschlichen Natur, an der Kraft der christlichen Religion und an Gott selbst verzweifeln, wenn man nicht auf die gesegnetsten Früchte hoffen wollte.

4. Endlich ist aber auch viertens nicht unerwähnt zu lassen, daß die Criminalgesetzgebung selbst durch die entehrenden Folgen, welche sie mit der Zuchthausstrafe verbunden hat und welche durch andere Gesetze zum großen Theile auch mit erlittener Arbeitshausstrafe verknüpft sind, die Rückfälle begünstigt, indem sie dadurch dem so durch das Gesetz gebrandmarkten Verbrecher eines Theils das bürgerliche Fortkommen erschwert, andern Theils auch die Kraft zu selbstthätiger Erhebung benimmt. Das Ehrgefühl ist ein mächtiger, ja bei vielen Individuen der mächtigste Hebel einer moralischen Rehabilitation. Sieht aber der Verbrecher alle Hoffnung auf bürgerliche Rehabilitation sich abgeschnitten, weiß er, daß alle seine Anstrengung und Mühe vergeblich sein wird, daß selbst die eifrigsten Bestrebungen nicht im Stande sein werden, das Brandmal zu verlöschen, welches ihm durch das Gesetz aufgedrückt worden ist, so verliert er die Lust und die Kraft zu moralischer Erhebung. Alle Bemühungen der Anstaltsbeamten, den Verbrecher auf den rechten Weg zurückzuführen, alle Bestrebungen des Hülfsvereins, den Entlassenen wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu bilden, werden durch diese gesetzliche Bestimmung gehemmt und werden nie ihr schönes Ziel vollständig erreichen können, so lange das Gesetz und in Folge dessen auch die öffentliche Meinung fortfährt, dem Verirrten, auch dem, der sich gern bekehren will, das Kainszeichen des Zuchthauses aufzudrücken.

§. 46.

Grundzüge eines gemischten Besserungssystemes.

Haben wir in den vorhergehenden §§. beiläufig darauf hingewiesen, daß dem pennsylvanischen Systeme zwar eine größere

Digitized by Google

Besserungskraft zuzuerkennen sei, als dem auburnschen, daß aber die Anwendung desselben auf alle Individuen ohne Unterschied mannichfachen Bedenklichkeiten unterliege und zur Erreichung des Besserungszweckes die allgemeine Ein- und Durchführung desselben um so weniger als eine Nothwendigkeit sich herausstelle, als auch unter einigen Modificationen das auburnsche System für gewisse Individualitäten den Besserungszweck ebenso vollständig, ja für diese noch vollständiger, als jenes, erreichen lasse; so dürfte sich eine Vereinigung beider Systeme, wodurch die Nachtheile des einen und die Gefahren des andern vermieden, dagegen die Vorzüge beider gewonnen würden, als die zweckmäßigste und wünschenswürdigste Einrichtung wenigstens auf so lange empfehlen, bis nicht allein die Theorie der Wissenschaft, sondern auch die praktische Erfahrung einem der amerikanischen oder diesem gemischten Systeme die unbedingte Vorzüglichkeit zuerkannt hat. Kann nun auch der Verfasser den innigen Wunsch nicht unterdrücken, daß zur reiflichen Erwägung dieser hochwichtigen Angelegenheit der auf dem Landtage 1842—43 von Sr. königl. Hoheit, dem Prinzen Johann gestellte Antrag: „Die Staatsregierung zu ersuchen, über die Frage, ob und welches der sogenannten Pönitentiarsysteme für Sachsen anwendbar sei, durch Bereisung der vorzüglichsten Anstalten des Auslandes durch einen inländischen Beamten Erörterung anzustellen und über das Resultat und die etwa darauf zu gründenden Pläne der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen;" bei dem nächsten Landtage aufs neue in Anregung gebracht und angenommen werde, — einen Wunsch, welchen sicher Alle mit ihm theilen, denen diese heilige Angelegenheit der Menschheit am Herzen liegt; so glaubt er doch, daß die Resultate einer solchen Besichtigung der ausländischen Strafanstalten vor der Hand zu keinem anderen Plane führen würden, als zu dem der Vereinigung beider Systeme. Wie diese Vereinigung zu bewerkstelligen sei, ist eine Frage, welche so vielfache und umfassende Erörterungen erfordert und zugleich so tief in die Criminalgesetzgebung eingreift, daß der Verfasser es nicht

Digitized by Google

wagen kann, dieselbe ausführlich beantworten zu wollen. Nur einige Grundzüge erlaubt er sich anzudeuten.

Beide amerikanische Pönitentiarsysteme verdienen den Namen Besserungssysteme nur insofern, als sie sich die moralische Wiedergewinnung der Verbrecher zur Aufgabe gemacht haben. Das Princip, auf welchem sie beruhen, ist indeß nur ein negatives, Verhinderung der gegenseitigen Verschlechterung der Detinirten, und sie würden deshalb richtiger Systeme der Verhinderung der gegenseitigen Verschlechterung der Verbrecher heißen. Allerdings ist gerade diese Verhinderung die Hauptbedingung der Besserung, denn wo die Verbrecher sich ungestört wechselsweise im Laster und Verbrechen unterrichten können, sind alle Besserungsversuche unnütz. Aber einem Besserungssysteme muß wohl auch ein positives Princip zu Grunde liegen, und da dieses System es nicht mit leblosen Dingen, sondern mit lebenden Personen zu thun hat, mit Menschen, deren Individualitäten unendlich verschieden sind und die sich eben deshalb nicht alle nach einer und derselben Regel, durch ein und dasselbe Mittel, sondern nur nach Berücksichtigung ihrer physischen, moralischen und intellectuellen Eigenthümlichkeit, durch individuelles Eingehen und Eindringen in ihr inneres Seelenleben ergreifen und bessern lassen, so dürfte als oberster Grundsatz desselben aufzustellen sein: Jedes Individuum werde zur Erreichung des Besserungszweckes nach seiner Individualität behandelt. Steht dieses positive Princip oben an, so ergiebt sich von selbst, daß in Beziehung auf das negative Princip ein Theil der Strafgefangenen dem pennsylvanischen, ein andrer Theil dem auburnschen Systeme zu unterwerfen sein wird, weil jenes den verderblichen Verkehr der Sträflinge unter sich unverkennbar vollständiger verhindert, als jede andere Einrichtung, auf der anderen Seite aber auch für nicht wenige Individuen großen Bedenklichkeiten unterliegt. Es entstehen sonach die Fragen:

1. welche Individuen sind zu isoliren und welche nicht?

Digitized by Google

2. sind die Ersteren für die ganze Dauer ihrer Detention, oder nur auf eine gewisse Zeit zu isoliren?
3. wer hat darüber zu entscheiden?
4. wie sind die Nichtisolirten zu verhalten, damit aller nachtheilige Verkehr verhindert werde?
5. welche Einrichtungen sind zu diesen Zwecken in unsern Strafanstalten erforderlich? und
6. was ist zur vollständigen Erreichung des Besserungszweckes noch für die Entlassenen zu wünschen?

1. Auf die erste Frage müssen nun unbedingt alle auf Lebenszeit Detinirte von der Isolirung ausgeschlossen bleiben und wollte man sich für ununterbrochene, andauernde Einzelhaft entscheiden, so müßten entweder auch alle über 6 bis 7 Jahre Verurtheilte von derselben ausgeschlossen werden, oder man müßte die ganze Criminalgesetzgebung in Bezug auf das Strafmaß ändern, da selbst die wärmsten Vertheidiger des philadelphiaschen Systemes eine mehr denn siebenjährige Isolirung für eine die Gesundheit gefährdende Maßregel erklären. Ebendeshalb schlägt Dr. Julius der preußischen Criminalgesetzgebung vor, „alle Strafzeiten von 2 bis 5 Jahren um ein Drittel, die von 5 bis 14 Jahren um die Hälfte und die höheren vielleicht gar um zwei Drittel zu verkürzen;" wagt es aber auch nicht, mit einer nur siebenjährigen Isolirung allen nachtheiligen Folgen der Einführung des pennsylvanischen Systemes zu begegnen und fügt deshalb den Vorschlag hinzu: „Da ich nach den bisherigen Erfahrungen es nicht für räthlich erachten kann, Sträflinge länger als 7 Jahre hintereinander in der strengen vereinzelnden Einsperrung zu erhalten, so würde die hier angegebene Stufenleiter alle bis zu einundzwanzigjähriger Strafgefangenschaft Verurtheilten angehen und befassen. Auch bleibt bei derselben, falls die genaue, in dieser Art der Gefangenschaft unentbehrliche ärztliche Wahrnehmung, bei einzelnen Individuen eine Gefährdung der Gesundheit innerhalb der 7 vereinzelnden Strafjahre entdecken sollte, immer noch der Ausweg, wie ja auch sonst wohl geschehen

Digitized by Google

iſt, die Allerhöchſte Gnade auf hergebrachtem Wege anzuflehen, um für die Einzelnen eine Verwandlung dieſer Strafweiſe in die dann wieder länger werdende Abbüßung des Verbrechens in einer der älteren Straf- und Beſſerungsanſtalten zu erlangen, welche dann auch gewiß nicht ausbleiben und den in ſolchen Ausnahmsfällen möglichen nachtheiligen Folgen weiſe vorbeugen wird [1]." Beweiſt nun aber Dr. Julius, dieſer eifrige und muthige Vorfechter unter den deutſchen Kämpfern für das pennſylvaniſche Syſtem, durch dieſen letzten Vorſchlag, daß er bei aller ſeiner Vorliebe für die vereinzelte Haft doch die nachtheiligen Folgen einer conſequenten Ein- und Durchführung derſelben nicht auf ſich zu nehmen wagt, ſo dürfte um ſo weniger eine ſo tiefeingreifende Umänderung der Criminalgeſetzgebung, wie ſein erſter Vorſchlag bezweckt, genügend begründet erſcheinen, vielmehr ein neuer Beweis für die Zweckmäßigkeit eines gemiſchten Syſtemes ſich ergeben, welches auf die Individualitäten der Gefangenen die erforderliche Rückſicht nimmt. Hiernach läßt ſich nun die Frage, welche Individuen zu iſoliren und welche nicht zu iſoliren ſeien, in Betreff aller, welche nicht lebenslänglich detinirt ſind, nur bedingungsweiſe beantworten, da bei einem Jeden hauptſächlich zu berückſichtigen ſein wird, ob nach ſeiner phyſiſchen, moraliſchen und geiſtigen Individualität die Iſolirung keine nachtheiligen, dagegen aber die beabſichtigten heilſamen Wirkungen erwarten läßt. Unter dieſer vorausgeſetzten hauptſächlichſten Rückſicht dürften namentlich diejenigen, welche

a. durch die Beſchaffenheit ihres Charakters und ihres Betragens auf ihre Gefährten beſonders nachtheilig einzuwirken geeignet und geneigt erſcheinen;

b. die Mindeſtverdorbenen, namentlich diejenigen unter ihnen, welche durch Leichtſinn vom Nachdenken über ſich ſelbſt abge-

[1] Dr. Julius Mittheilungen über den gegenwärtigen Zuſtand des britiſchen Gefängnißweſens. In den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. I. Heft 1. S. 67.

Digitized by Google

halten werden und für üble Eindrücke besonders empfänglich sind, sowie diejenigen, welche sich schämen, den übrigen Verbrechern bekannt zu werden;

c. diejenigen, welche nur auf kurze Zeit, und

d. diejenigen, welche wiederholt in die Strafanstalt kommen; zu isoliren sein.

2. Und wie lange? Die einfachste Antwort auf diese Frage wäre allerdings diese: Nur solange, bis die Isolirung entweder ihre Zwecke erreicht hat, oder bis man wahrnimmt, daß sie auf die Gesundheit oder auf die Moralität des Gefangenen nachtheilig zu wirken anfängt. Allein es entsteht in beiden Fällen das wichtige Bedenken; wenn nun auf der einen Seite die Isolirung ihre Zwecke innerhalb einiger Jahre nicht erreicht, auch auf der andern Seite eine nachtheilige Einwirkung der Einzelhaft innerhalb einiger Jahre nicht bemerkbar wird; soll man alsdann die Isolirung 2, 4, vielleicht 6 Jahre fortdauern lassen und dadurch die betreffenden Individuen einem anerkannt weit intensiveren Strafübel unterwerfen, als ihnen das Urtheil zuerkannt hat? — Man rechnet eine in einer philadelphiaschen Zelle abgesessene Strafzeit einer ziemlich doppelt so großen in einer auburnschen Strafanstalt gleich. Ließe sich's daher wohl rechtfertigen, wenn man ein vielleicht zu 4 Jahren verurtheiltes Individuum innerhalb dieser ganzen Strafzeit isoliren, dagegen einen andern ebenfalls zu 4 Jahren verurtheilten Sträfling seine Strafzeit im gemeinschaftlichen Arbeitsaale verbüßen lassen wollte, so daß in Berücksichtigung der Intensität des Strafübels der Erstere fast noch einmal soviel, als der Letztere zu verbüßen hätte? — Gewiß nicht. Es müßten deshalb gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, wodurch die Ungleichheit des Strafübels ausgeglichen würde. Doch würde hierbei auch für das intensivere Strafübel die mildere Disciplin, für das extensivere die strengere Disciplin in Betracht zu ziehen sein.

Würden diese Bestimmungen vielleicht dahin normirt, daß

Digitized by Google

a. für Alle, welche bis zu 6 Monaten verurtheilt werden, ohne Unterschied, ob sie wirklich während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit isolirt würden oder nicht, die Isolirung oder Nichtisolirung ohne Einfluß auf die Strafdauer bliebe; daß dagegen

b. für Alle, welche zu länger als 6 Monaten verurtheilt werden, 6 Monate Einzelhaft 9 Monaten gemeinschaftlicher Detention gleichgerechnet würden, so daß also jede einjährige Einzelhaft einer achtzehnmonatlichen, jede zweijährige einer dreijährigen gemeinsamen Detention gleichkäme; und daß

c. die Isolirung in keinem Falle länger als 6 Jahre[1] andauern dürfte, so daß also ein z. B. zu 10 Jahren verurtheilter Sträfling, wenn er 6 Jahre hindurch isolirt worden ist, nur noch ein Jahr zu verbüßen hätte;

so würde die Entscheidung über die Frage, wie lange ein Individuum zu isoliren sei, ebenso wie die Entscheidung über

3. die Frage, ob ein Individuum zu isoliren sei, oder nicht, unbedenklich denjenigen Männern überlassen werden können, welche, vermöge ihrer Stellung und Berufspflichten, die meiste Gelegenheit und Veranlassung haben, die Individualität desselben zu beobachten, zu prüfen und die Wirkungen der Isolirung zu bemerken. Unverkennbar sind das die Directoren, Aerzte und Geistlichen der Strafanstalten. Diese hätten sich über jedes einzelne, Anfangs und bis zur erfolgten Beschlußnahme zu isolirende Individuum zu berathen und bei allen über ein halbes Jahr andauernden Isolirungen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

4. Alle diejenigen, welche nach gemeinschaftlichem Beschlusse der Beamten der andauernden Isolirung nicht unterworfen werden, sind

[1] Wer während einer 6jährigen Isolirung nicht gebessert wird, wird es auch während einer noch längeren Einzelhaft nicht und es dürften alsdann von der fortdauernden Isolirung keine heilsamen Wirkungen mehr zu erwarten, sondern nur noch nachtheilige zu befürchten sein.

Digitized by Google

a. während der Nacht unbedingt zu isoliren, da alle Besserungsversuche vergeblich sind, wenn die Detinirten während der Nacht sich ungehindert verschlechtern können;

b. während des Tages durch das doppelte Mittel der Schweigsamkeit und der Classification vor gegenseitigen üblen Einwirkungen zu schützen. Nicht die Rücksicht auf Arbeitsverdienst, nicht die Länge der Strafzeit, nicht die Natur des Verbrechens, sondern lediglich die moralische Beschaffenheit bestimmt die Classe, in welche ein Individuum nach sorgfältiger Erforschung seiner Individualität aufzunehmen ist. Jede der drei oder vier zu bildenden Classen wird von der andern möglichst getrennt gehalten und nach Verhältniß der Detinirtenzahl noch in verschiedene Abtheilungen getrennt, damit keine Abtheilung mehr als 20 bis 25 Individuen enthalte. Erlauben es die Localitäten, so werden die verschiedenen Classen nicht einmal zur Mahlzeit, zur Hausandacht und zum Spaziergange vereinigt. Auch durch Abwechselung mit der Zeit lassen sich diese Trennungen bewirken. Aufrückungen und Versetzungen aus einer in die andere Classe dürfen nur mit der größten Vorsicht vorgenommen werden.

5. Welche Einrichtungen sind zu diesen Zwecken in unseren Strafanstalten erforderlich?

a. Herstellung der Nachtzellen für alle am Tage nicht zu isolirenden Individuen;

b. Errichtung der erforderlichen Anzahl Isolirungszellen, durch welche gegenseitige Mittheilungen gänzlich verhindert werden[1];

c. Einrichtung besonderer Kirchensitze für die Isolirten, in welchen sie weder einander, noch die übrigen Sträflinge sehen können.

6. Was ist zur vollständigen Erreichung des Besserungszweckes noch für die Entlassenen zu wünschen? —

[1] Durch die vorhandenen Isolirungszellen wird dieser Zweck nur sehr unvollkommen oder gar nicht erreicht.

Digitized by Google

Daß hier der Wünsche gar manche auszusprechen wären, daß namentlich den edlen, menschenfreundlichen Zwecken des Vereins zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen eine regere und allgemeinere Theilnahme nicht allein durch Darbringung von Geldbeiträgen, sondern ganz vorzüglich durch Mitwirkung zur Unterbringung der Entlassenen, sowie durch liebevolle Fürsorge für deren leibliches und geistiges Wohl zu wünschen wäre; bedarf wohl kaum der Erwähnung, da die sittliche Wiedergewinnung der Verirrten nicht gelingen kann, wenn die Entlassenen draußen hülflos sich selbst überlassen und der Verachtung und dem Elende Preis gegeben sind. Ich beschränke daher die hier auszusprechenden Wünsche, ohne deren Erfüllung der Besserungszweck nie vollständig erreicht werden kann, auf einen Gegenstand der Gesetzgebung und kleide sie ein in die Worte eines unsrer ausgezeichnetsten deutschen Rechtsgelehrten, dessen Name auch im Fache des Pönitentiarwesens einen guten Klang und ein großes Gewicht hat, des Geheimen Rathes Mittermaier: „Mag nun der Gesetzgeber sich zur Einführung des einen oder des andern Pönitentiarsystemes entschließen, so bedarf es in jedem Falle gewisser Einrichtungen, die als Bedingungen der Wirksamkeit dieses Systems betrachtet werden müssen. Wir rechnen dahin, daß das ganze Strafsystem mit dem Pönitentiarsysteme in Einklang gebracht werden muß, und zwar:

a. durch die Aenderung des Systemes der entehrenden Strafen, da die mit diesem Systeme verbundene Entwürdigung des Sträflings unverträglich mit dem Geiste des Besserungssystemes ist[1]; und

[1] Vergleiche in dieser Hinsicht die vortreffliche „Allgemeine Einleitung in die Gefängnißkunde vom Standpunkte des Strafrechts" vom Hofgerichtsrath Fr. Nöllner in Gießen in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten von Julius, Nöllner und Varrentrapp. Bd. I. Heft 1. 1842. S. 1 ff. namentlich von S. 18 bis 23. „Statt daß der Staat — heißt es da S. 20 — das an und für sich durch Verbrechen geschmälerte Gefühl für Ehre, welches doch sonst stets als der mächtigste Hebel guter Bürger erscheint, wieder zu erwecken und fest zu begründen suchen sollte, entreißter dasselbe systematisch dem Uebelthäter, entweder durch das Gesetz oder durch die Strafanstalt, und selbst

Digitized by Google

b. durch eine verbesserte Gesetzgebung über die Rehabilitation, da auf jeden Fall der Entlassene die Aussicht erhalten muß, durch gutes Betragen wieder in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zu kommen [1]."

Mögen diese Andeutungen nur als die allgemeinsten Umrisse eines Systemes angesehen werden, welchem erst durch die Zwecke der moralischen Wiedergewinnung und durch das vereinte eifrige Hinwirken der Anstaltsbeamten auf dieses schöne Ziel Geist und Leben eingehaucht wird. Die äußeren Einrichtungen sollen hauptsächlich nur das entfernen, was der Besserung hinderlich ist, damit die rettende Hand der Religion und der Menschenliebe nicht vergeblich dem Verbrecher dargeboten, sondern von diesem freudig erkannt, dankbar ergriffen und zu seinem Heile festgehalten werde. Würde dieses gemischte System eingeführt, so würde durch dasselbe ein doppelter Vortheil gewonnen werden. Zuerst der große Vortheil, daß man jeden Verbrecher, je nachdem es seine Individualität erfordert oder räthlich macht, dem pennsylvanischen oder auburnschen Systeme unterwerfen könnte. Sodann aber auch der eben so große Vortheil, daß man nun auch in Sachsen im Stande wäre, Erfahrungen über die Vorzüglichkeit des einen oder des andern Pönitentiarsystemes zu sammeln und nicht mehr blos auf die Erfahrungen fremder Staaten hingewiesen wäre, die uns zum großen Theile nach einseitiger Beobachtung und Beurtheilung zukommen oder für unsre vaterländischen Verhältnisse weniger geeignet erscheinen. Allerdings würde zu diesem Zwecke erfordert, daß die Isolirungszellen eine Einrichtung erhielten, welche ganz den Forderungen des Systemes und den Fortschritten der neueren Gefängnißbaukunst entsprächen, damit die in dieser Hinsicht zu machenden

---

hier wird das Merkmal der Schande auch im Aeußern ihm aufgedrückt. Wahrlich, wer vor dem Publikum niederträchtig behandelt und Allen als verächtlich dargestellt wird, muß, wie Grolman bemerkte, übergewöhnliche Kraft besitzen, wenn er nicht auch selbst wahrhaft verächtlich werden soll!"

[1] Mittermaier im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1841. S. 465.

Digitized by Google

Erfahrungen nicht einseitig und wegen mangelhafter Einrichtung werthlos blieben.

§. 47.

Nachträgliche Bemerkungen, veranlaßt durch die neuerschienene Schrift des Professors Tellkampf in New-York.

Erst als die vorhergehenden Bogen bereits unter der Presse waren, kam dem Verfasser die eben erschienene Schrift zur Hand: „Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Nach eigenen Beobachtungen in den Jahren 1838 bis 1843 v. J. Louis Tellkampf, Dr. der Rechte, Professor am Columbia-College in New-York. Nebst Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Sträflinge in den obigen Anstalten von Dr. Theodor Tellkampf, prakt. Arzte in Cincinnati. Mit 4 Plänen. Berlin, 1844." — eine Schrift, welche um so mehr Beachtung verdient und um so höheres Gewicht erlangen wird, als sie eines Theils auf einer mehrjährigen eignen Beobachtung zweier durch deutsche Wissenschaft gebildeter Männer, eines Rechtsgelehrten und eines Arztes, beruht[1], andern Theils aber auch die neuesten Erfahrungen über die amerikanischen Besserungsanstalten mittheilt, also vor den Schriften sämmtlicher nach Amerika gesendeter Commissäre den doppelten Vorzug einer längeren Prüfung und mehrjährigen Erfahrung in Anspruch nimmt. Um nun diese Beobachtungen und Erfahrungen nicht unberücksichtigt zu lassen, sieht sich der Verfasser genöthigt, seine Bemerkungen und Nachträge in eine besondere § zusammenzufassen und folgt darin der Ordnung der vorstehenden §§.

1. ad §. 33. In Beziehung auf die Beköstigung der Sträflinge in den amerikanischen Besserungsanstalten nach dem philadelphiaschen Systeme sagt Tellkampf: „Sie ist im allgemeinen sehr reichlich und gut, — für Sträflinge anscheinend zu gut; indeß man will lieber bessere Nahrung geben, als durch

[1] Beide Verfasser, Louis Tellkampf und Theodor Tellkampf sind Brüder, geboren im Königreiche Hanover und leben erst seit 1838 in Amerika.

Digitized by Google

eine weniger gute die Sträflinge in eine unzufriedene und bittere Stimmung verſetzen, um nicht dem Zwecke, die Gefangenen zu beſſern, dadurch entgegen zu handeln[1]." Es ließe ſich viel dagegen einwenden. Menſchen, die durch Angewöhnung an ſinnliche Genüſſe, zu deren Beſtreitung ihr Vermögen und rechtlicher Erwerb nicht hinreichte, zum Verbrechen herabgeſunken ſind, werden durch eine gute und reichliche Koſt nicht gebeſſert. Sie müſſen ſich an Entbehrungen gewöhnen lernen. Will man durch gute Beköſtigung die Zufriedenheit der Sträflinge erkaufen, ſo wird man bei denen, welche noch Ehrgefühl haben und ihre Freiheit zu ſchätzen wiſſen, dieſes Ziel auch durch die beſte Koſt verfehlen, bei den Gleichgültigeren aber und denen, welche in Sinnlichkeit verſunken ſind, eine Zufriedenheit erzeugen, welche das Strafübel ziemlich aufhebt. Einen Beweis dafür liefert Tellkampf ſelbſt durch folgende, in einer andern Beziehung erzählte, Anecdote: „Im Staatsgefängniſſe bei Philadelphia ſah ich einen nur für kurze Zeit detinirten Sträfling, einen Mulatten und früheren Barbier, in ſeiner Zelle einen Aufſeher ſcheeren. Ich fragte den Wärter, ob der Gebrauch, den Sträflingen Raſirmeſſer in die Zellen zu geben[2], ſich nicht als gefährlich bewieſen hätte, indem der eine oder andere verſucht werden könnte, damit ſeinem traurigen Daſein ein Ende zu machen? Statt des Aufſehers antwortete mir der Sträfling, welcher ſehr behaglich ausſah und ſehr leichten Sinnes zu ſein ſchien: in dieſem Gefängniſſe tödte ſich Niemand, es ſei darin zu comfortable[3]." Kann der Sträfling, wo es ihm ſo comfortable iſt, das Strafübel als ſolches ſchwer empfinden? — kann es für Andre abſchreckend ſein? Und wodurch wird dieſe comfortable Behaglichkeit erzeugt? Doch wohl durch nichts andres, als durch die

[1] Tellkampf S. 106.

[2] In Philadelphia iſt in jeder Zelle ein kleiner Raſirſpiegel, die Raſirmeſſer, welche den Gefangenen zum Raſiren in die Zelle gereicht werden, müſſen ſie nach einer gewiſſen Zeit wieder zurückgeben.

[3] a. a. O. S. 108

Digitized by Google

gute Koſt. „Die Gefangenen erhalten täglich drei warme Mahlzeiten: zum Frühſtück um 7 oder 8 Uhr, ein Pfund Weizenbrod nebſt Cacaotrank oder Kaffee; zum Mittageſſen um 12 oder 1 Uhr Fleiſch, faſt allgemein ein halbes oder drei Viertel Pfund die Perſon, Suppe, Rüben und Brod und ſo viele Kartoffeln, als verlangt werden; und zum Abendeſſen um 6 oder 7 Uhr Mehlſpeiſe in reichlicher Quantität; außerdem erhält jeder Sträfling Syrup zum Kaffee und Salz für ſeine Speiſen.“ — Mag dieſe Beköſtigung den amerikaniſchen Verhältniſſen in mancher Hinſicht entſprechen; da namentlich auch die öffentliche Meinung dort entſchieden fordert, daß die Gefangenen gute und reichliche Koſt erhalten ſollen; ſo dürfte doch auch kaum verkannt werden können, daß dieſe reichliche und kräftige Nahrung, welche in den einſamen Zellen nicht gehörig verarbeitet werden kann, auf die heimlichen Geſchlechtsſünden der Detinirten, welche mehrere amerikaniſche Aerzte als die gewöhnlichſte Urſache der vorgekommenen Wahnſinnsfälle angeben, den nachtheiligſten Einfluß geübt habe. Sicher iſt die Beköſtigung in den ſächſiſchen Strafanſtalten den hieſigen, wie überhaupt den deutſchen Verhältniſſen angemeſſener und dem Straf- und Beſſerungszwecke entſprechender.

2. ad §. 40. Beide Brüder Tellkampf ſprechen ſich günſtig über die Einrichtungen der Capelle des Pentonville-Gefängniſſes bei London aus. Doch behaupten auch Beide, daß Mittheilungen der Sträflinge unter ſich dadurch nicht gänzlich verhindert würden. „Die Sträflinge dürfen im Betſaale nur ſitzen oder ſtehen, — ſagt der Profeſſor T—, aber nicht knieen, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß ſie in knieender Stellung, dem Auge der Aufſeher entzogen, ſich mit Leichtigkeit durch die Ritzen der Thüren unterhalten. Die Inſpectoren und Aufſeher ſagten offen, daß es außerordentlich ſchwer ſei, die Mittheilungen der Sträflinge in der Capelle, welche auch als Unterrichtsſaal benutzt wird, zu verhüten. — Während des Unterrichts können wegen der lauten Fragen und der gemeinſamen (!) Antworten die Sträflinge leicht einige Worte

Digitized by Google

wechſeln [1]." Mit dieſen Nachweiſungen begnügt ſich der Profeſſor Tellkampf; aber ſein Bruder, der Arzt, der dieſelben Bemerkungen wiederholt [2], fügt noch folgendes, gewiß ſehr richtige Urtheil hinzu: „Aber ungeachtet der möglichen Mittheilungen unter den Gefangenen, halte ich es für zweckmäßig, die Gefangenen gemeinſchaftlich, auf eine ähnliche Art, wie im Pentonville-Gefängniſſe, zu unterrichten; denn in Bezug auf gegenſeitige Verſchlechterung iſt meiner Meinung nach wenig von der Art der Mittheilung, wie ſie beim gemeinſchaftlichen Unterrichte ſtatt finden kann, zu beſorgen; was dadurch möglicher Weiſe geſchadet werden könnte, verdient ſchwerlich der Berückſichtigung, wenn man dem entgegenſtellt, was dadurch genützt wird, ſowohl in Bezug auf die bezweckte ſittliche Beſſerung, als auf die Verhütung der nachtheiligen Folgen der getrennten Gefangenſchaft auf den Gemüthszuſtand der Sträflinge."

3. ad §. 45. Die Beſſerungsreſultate des Schweigſyſtems beurtheilt der Dr. med. Th. Tellkampf nach der Größe der Anſtalten und der Zahl der in denſelben vereinigten Sträflinge. „Dieſe Strafart — ſagt er — in Anſtalten, wo eine große Anzahl von Verbrechern in gemeinſamer Gefangenſchaft gehalten werden, hat entſchieden eine moraliſche Verſchlechterung der Sträflinge zur Folge gehabt; dies bewährt ſich in den Strafanſtalten nach dem Schweigſyſteme ſelbſt und mehr noch bei den Verhandlungen der verſchiedenen Gerichtshöfe der einzelnen Staaten, wobei die für den Staat gefährlichen Folgen gemeinſamer Gefangenſchaft klar hervortreten [3]." Die Urſachen dieſer beklagenswerthen Erſcheinung findet er theils in der ſtrengen Disciplin, theils in dem gegenſeitigen Bekanntwerden der Sträflinge im Gefängniſſe, in den Verbindungen, in welche ſie ſchon hier oder nach der Entlaſſung mit einander treten, theils in der Vereinigung einer zu großen Zahl von Sträflingen in Einem Gefängniſſe oder Einem Arbeitsſaale, theils in dem Streben der Gefängnißverwaltungen, den größtmög-

[1] S. 65 u. 66. [2] S. 248. [3] S. 203.

Digitized by Google

lichſten Arbeitsertrag zu erlangen, die Staatscaſſe zu bereichern und dadurch die öffentliche Meinung für dieſes Syſtem zu gewinnen, wobei der Beſſerungszweck ebenſo, wie die Rückſicht auf Geſundheit hintangeſetzt werde. „Die Angaben, daß viele der Gefangenen in ſolchen Anſtalten gebeſſert und nach ihrer Entlaſſung zu einer rechtlichen Lebensweiſe zurückgekehrt wären, ſind nach den Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe, etwa folgendermaßen zu verſtehen, daß diejenigen, welche für leichte Verbrechen zur Gefängnißſtrafe verurtheilt waren, nach abgelaufener Strafzeit meiſtentheils an Orten, wo ſie nicht bekannt ſind, Arbeit ſuchen und wieder auf eine rechtliche Weiſe ſich ihren Unterhalt verſchaffen, wenn ſie nicht die Noth zu neuen Uebertretungen treibt. Manche Fälle der Art ſind bekannt; daß aber Verbrecher, bei dieſer Strafart, die ich in ihrer hieſigen Anwendung als bekannt vorausſetzen darf, wobei Strenge und Härte der Behandlung der Gefangenen zur Aufrechterhaltung des Stillſchweigens und zum Schutze der Aufſeher, nothwendig wird, ſich gebeſſert haben ſollten, iſt weder glaublich, noch conſtatirt. Verbrechen mögen allenfalls dadurch verhütet ſein, daß eine Anzahl von Verbrechern, namentlich ſchwächliche Subjecte, durch übermäßige Zwangsarbeit ſo ſehr körperlich und geiſtig geſchwächt entlaſſen ſind, daß ſie zeitweiſe, oder für immer unfähig geworden waren, ihre frühere, rechtswidrige Lebensweiſe fortzuſetzen[1].“ Scheint nun auch dieſes Urtheil nicht frei von Parteilichkeit zu ſein, wie es wenigſtens von bitterm Hohne nicht frei und gewiß zu allgemein iſt, und ſpricht ſich auch Tellkampf über die Ergebniſſe der kleineren Anſtalten nach dem Schweigſyſteme in Lancaſter und Harrisburg[2] günſtiger aus; ſo hinterläßt doch ſeine ganze Abhandlung, ſowie die ausführlichere Schrift ſeines Bruders für den aufmerkſamen, mit dem deutſchen Gefängniß-

[1] S. 205 f.

[2] S. 206. Nach den Angaben ſeines Bruders S. 9 ſind übrigens dieſe Anſtalten keineswegs nach dem Schweigſyſteme, ſondern nach dem Trennungsſyſteme eingerichtet!

Digitized by Google

wesen einigermaßen vertrauten Leser keinen anderen Eindruck, als den, daß deutsche Wissenschaft und deutsche Humanität, nachdem sie sich einmal der Ideen der amerikanischen Pönitentiarsysteme und der denselben entsprechenden Fortschritte der Gefängnißbaukunst bemächtigt hat, für die praktische Durchführung dieser Ideen, für deren Anwendung auf Deutschland, sowie für die innere Organisation und Verwaltung der Strafanstalten jenseit des Oceans keine Muster mehr zu suchen habe. Ist auch der Verfasser, wie er in den vorhergehenden Darstellungen offen an den Tag gelegt hat, keineswegs blind gegen die Mängel, welche sich an den sächsischen Strafanstalten noch finden, so hat ihm doch die Tellkampf'sche Schrift die Ueberzeugung abgerungen, daß die amerikanischen Besserungsanstalten tief, sehr tief unter ihrem Ideale stehen und die sächsischen Strafanstalten nicht wenige, große Vorzüge vor jenen haben. Es würde eine besondere Schrift dazu erforderlich sein, wollte ich dies speciell darlegen und beweisen.

Wenn indeß Dr. juris Tellkampf die zu Philadelphia vorgekommenen Rückfälle aufzählt, um dadurch die Angaben des Dr. Julius über die Besserungsresultate des philadelphiaschen Systemes zu widerlegen, so begeht dieser sonst so vorsichtige und umsichtige Schriftsteller, wie ich ihm nachweisen werde, eine große Unvorsichtigkeit, welche um so weniger unerwähnt bleiben darf, je größeres Gewicht Tellkampf selbst darauf legt und je mehr die Frage nach den Rückfällen mit dem Hauptzwecke des Systemes innig verbunden ist und den Werth seiner Wirksamkeit bestimmt. „Hieraus ergiebt sich, sagt Tellkampf[1], daß man noch keine vollständig sichern Erfahrungen über die Wirkungen der völligen Trennung auf die Besserung der Sträflinge hat machen können. Schon dieser Umstand widerspricht vielen Annahmen und Folgerungen des Dr. Julius. Dies ist namentlich der Fall in Beziehung auf den Zweck

[1] S. 12.

Digitized by Google

des ganzen Systemes, die Besserung der Gefangenen. Dr. Julius nimmt an, daß Besserung der Sträflinge allgemein statt finde. So sagt er z. B. S. 192 Bd. 2: „„Ist der Gefangene nicht bereits zu tief verderbt, so ermangelt eine so eintönige, aufregungslose, mildernde und beruhigende, gleichzeitig aber arbeits- und zuspruchsvolle Lebensweise nicht, ihren wohlthätigen Einfluß immer tiefer und dauernder auf ihn zu äußern und in ein zerknirschtes Gemüth fester einzuprägen[1].““ Ich habe nun gefunden, daß leider auch diese Annahme unbegründet ist, wie ich im Abschnitte von den Folgen der getrennten Gefangenschaft auf die Besserung ausführe und durch Anführung vieler und wiederholter Rückfälle belege. In dem besten hiesigen Besserungsgefängnisse, z. B. dem bei Philadelphia, haben seit dessen Eröffnung, vom 25. Octbr. 1829 bis zum 1. Januar 1843, unter 1183 entlassenen Sträflingen folgende Rückfälle statt gefunden:

Es waren zum zweiten Male im Gefängnisse 307,
" dritten " " " " 115,
" vierten " " " " 45,
" fünften " " " " 15,
" sechsten " " " " 14,
" siebenten " " " " 1,
" neunten " " " " 2."

Nach diesen Angaben des Dr. Tellkampf wären also in Philadelphia, dem vielgepriesenen Mustergefängnisse Amerikas, von 1183 Entlassenen nicht weniger als 499 wieder rückfällig geworden, also 42,18 Proc., obgleich die ärgsten Feinde dieses Systems seither ihm nicht mehr als 9 Proc. Rückfälle vorgeworfen, aber nicht constatirt haben, und das philadelphiasche Mustergefängniß stünde somit nach obiger Zusammenstellung (§. 45) in Bezug auf Rückfälle mit den französischen Gefängnissen zu Melun und Poissy, welche die meisten Rückfälle liefern, ziemlich auf gleicher Stufe!

[1] Heißen diese Worte wirklich soviel, als: „es findet allgemein Besserung statt?"

Digitized by Google

Mußte nicht schon dieser auffallende Unterschied den Professor Tellkampf zu einer sorgfältigeren Prüfung veranlassen, ehe er diese Angaben, welche so manchen Unkundigen irre führen können, niederschrieb? Wer sieht aber auch nicht auf den ersten Blick, daß diese Angaben offenbar falsch sind? Denn wenn nur 1 Sträfling sieben Mal eingeliefert worden ist, wie konnten alsdann 2 zum neunten Male eingeliefert werden? Mußten diese 2 nicht zuvor zum siebenten Male, und dann auch zum achten Male eingeliefert worden sein, ehe sie zum neunten Male ins Gefängniß kommen konnten? — Ergiebt sich schon hieraus mit Wahrscheinlichkeit, daß die von Tellkampf angeführten Zahlen nicht diejenigen Sträflinge enthalten, welche von den in Philadelphia Entlassenen wieder rückfällig geworden sind, sondern diejenigen, welche bei ihrer Aufnahme im philadelphiaschen Gefängnisse schon vorher ein bis acht Mal in Strafanstalten gewesen sind, ohne Unterschied, ob in dieser oder in einer andern Anstalt; so wird diese Wahrscheinlichkeit durch Tellkampf selbst zur Gewißheit erhoben. Denn in dem Abschnitte: „Sittlicher Zustand der Sträflinge bei ihrer Aufnahme" führt er S. 138 an:

„Zum ersten Male im Gefängniß waren aus der Gesammtzahl 1123

= zweiten	= = = = = = =	307
= dritten	= = = = = = =	115
= vierten	= = = = = = =	45
= fünften	= = = = = = =	15
= sechsten	= = = = = = =	14
= siebenten	= = = = = = =	1
= neunten	= = = = = = =	2
		= 1622"

Hier sind also zur Aufzählung derjenigen, welche vor ihrer Aufnahme in der Besserungsanstalt zu Philadelphia schon in Gefängnissen gewesen waren, ganz dieselben Zahlen genannt, wie vorher, wo Tellkampf die unter den zu Philadelphia entlassenen Sträflingen stattgefundenen Rückfälle auf-

Digitized by Google

gezählt hat, ein Beweis, daß entweder die eine, oder die andere Angabe falsch ist. Aber ausdrücklich fügt der genannte Schriftsteller an der letzten Stelle auch noch hinzu: „Es ist jedoch in den öffentlichen Berichten nicht angegeben, wie oft sie in andern und wie oft sie in diesem Gefängnisse gewesen sind." Wie konnte sonach Tellkampf S. 12 sagen: „in dem Besserungsgefängnisse zu Philadelphia haben seit dessen Eröffnung bis 1. Januar 1843 unter 1183 entlassenen Sträflingen 499 Rückfälle stattgefunden;" da es sich hier deutlich ergiebt, daß das keinesweges die in Philadelphia vorgekommenen Rückfälle, sondern nur die früheren Bestrafungsfälle der Eingelieferten sind? Wie konnte er ein so großes Gewicht darauf legen und diese Angaben benutzen wollen, um die Berichte des Dr. Julius und andrer nach Amerika gesendeter Commissäre zu widerlegen, da durch diese Zahlen in Beziehung auf die Wirksamkeit des philadelphiaschen Systemes nicht das Geringste bewiesen wird? Wie kann einer Strafanstalt die Besserungskraft abgesprochen werden, weil diejenigen, welche darin detinirt sind, schon wiederholt in anderen Anstalten Strafen verbüßt haben? — Die Mittheilungen des Professors Tellkampf widerlegen sonach keinesweges die selbst von unbefangenen Gegnern zugestandene größere Besserungskraft des philadelphiaschen Systems, widerlegen keinesweges die Angaben, daß in Philadelphia bis jetzt nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Rückfälle vorgekommen seien.

4. ad §. 46. Der Verfasser freut sich, auch bei Tellkampf Vorschläge zur Vereinigung der verschiedenen Pönitentiarsysteme zu finden. In dem Abschnitte: „Vorschläge in Beziehung auf die Einführung von Besserungsgefängnissen in Preußen und überhaupt in Deutschland," sagt er S. 162 ff.: „Keins der amerikanischen oder der englischen Besserungsgefängnisse kann zu unbedingter Nachahmung empfohlen werden; es ist nur gerathen, aus den besten derselben das Beste zu wählen und zu verbinden." Dabei geht er aber nicht, wie der Verfasser, von dem Principe aus, daß jedes

Digitized by Google

Individuum zur Erreichung des Besserungszweckes nach seiner Individualität behandelt werden müsse, sondern er will alle Sträflinge ohne Unterschied erst der getrennten, philadelphiaschen, dann der gemeinsamen, auburnschen Haft unterwerfen und giebt darüber folgende Andeutungen: „Die Besserungsgefängnisse werden aus drei Abtheilungen bestehen müssen, die erste zu getrennter, die zweite und dritte zu vereinter, stillschweigender Gefangenschaft, die letztere bereite den Uebergang in die menschliche Gesellschaft vor. Die in der zweiten und dritten Abtheilung sind, müssen in getrennten Zellen schlafen. Höchstens 20 bis 25 Sträflinge dieser Abtheilungen dürfen in einem Raume zusammen arbeiten. Für den gemeinsamen Gottesdienst aller drei Abtheilungen muß ein Betsaal mit geschiedenen Sitzen, wie in Pentonville, erbaut werden. Jeder Sträfling ist sogleich nach seiner Aufnahme auf 12 bis 18 Monate in eine getrennte Zelle der ersten Abtheilung, nach Ablauf derselben in die zweite und dann in die dritte Abtheilung zu bringen. Sträflinge, welche nur auf kurze Zeit verurtheilt sind, dürften auch nur kurze Zeit in getrennter Gefangenschaft gehalten werden."

Dies die hauptsächlichsten Vorschläge des Professors Tellkampf. Sie sind willkürlich und erscheinen nicht überall gehörig motivirt. Wodurch sich die zweite von der dritten Abtheilung unterscheiden und wodurch die dritte den Uebergang in die bürgerliche Gesellschaft vorbereiten soll, ist nicht zu ersehen. Tellkampf sagt nur, es möge darin mehr Unterricht und mehr Freiheit statt finden. Der Verfasser enthält sich weiterer Bemerkungen über diese Vorschläge. *Παντα δε δοκιμαζετε, το καλον κατεχετε.*

Digitized by Google

Anhang.

Das Penſionair-Correctionairs-Inſtitut zu Hubertusburg.

Unter dem Namen „Penſionair-Correctionairs-Inſtitut“ hat die Commiſſion für Straf- und Verſorgungs-Anſtalten eine Anſtalt in hieſigen Schloßgebäuden begründet, wodurch einem Bedürfniſſe abgeholfen werden ſoll, welches ſich zwar nur in ſeltneren Fällen, aber dann auch als recht dringend herausſtellt. Eltern, Vormünder oder Verwandte junger, dem Trunke, der Verſchwendung oder einem ausſchweifenden Leben ergebener Männer gebildeteren Standes ſuchten für dieſe eine Heil- und Rettungsanſtalt, in welcher ſie von ihren Verirrungen zurückgeführt, für ein ſittliches Leben wiedergewonnen und zu einer nützlichen Berufsthätigkeit vorbereitet würden. Dieſe Zwecke will das Penſionair-Correctionairs-Inſtitut erreichen. Da es indeß nur für einzelne Individuen gebildeteren Standes beſtimmt iſt und deshalb ſpeciellere Mittheilungen darüber ſich zur Veröffentlichung nicht eignen dürften, ſo möge hier, zumal dieſes Inſtitut noch in ſeiner Entwickelung begriffen iſt, die bloße Nachricht von ſeiner Exiſtenz und ſeinem Zwecke genügen.

Cap. V.

Das Landeshospital zu Hubertusburg.

§. 48.

Begründung des Landeshospitales und Vereinigung der Hospitäler St. Jakob zu Dresden und St. Georg vor Döbeln mit demſelben.

Die durch das Decret vom 6. Mai 1837 von der Staatsregierung beantragte und von der Ständeverſammlung des Jahres

Digitized by Google

1836—37 bewilligte Summe von 26,182 Thlrn. 19 Gr. war zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten für sämmtliche neue Einrichtungen, welche man in Hubertusburg zu treffen beabsichtigte, bestimmt. Dazu gehörte außer dem Arbeitshause für weibliche Sträflinge zunächst ein Landeshospital für vorerst 60 arme, alte, gebrechliche und krüppelhafte Personen beiderlei Geschlechts. Das Bedürfniß einer derartigen Anstalt stellte sich durch die bedauerliche Lage solcher Personen, welche wegen ihrer Mittellosigkeit den Gemeinden ihres Wohnortes zur Last fallen, als vollkommen begründet dar. Denn „selten wird es besonders auf dem platten Lande eine Gemeinde geben, welche im Besitze einer Anstalt sich befindet, die zur Aufnahme solcher Personen geeignet wäre; die angemessene Unterbringung, Beschäftigung und Verpflegung derselben wird daher, wie die Erfahrung lehrt, auf der einen Seite den betreffenden Gemeinden, selbst bei aller Bereitwilligkeit zur Deckung des nöthigen Aufwandes, zur drückenden Last, auf der andern Seite entgeht solchen Unglücklichen oft Alles, was zur Erleichterung ihrer Lage gereichen kann und nothwendig ist. Es muß daher auf beiden Seiten die Herstellung einer geeigneten Landesanstalt als höchst wünschenswerth und nützlich erscheinen[1]."

Mit diesem neuen Landeshospitale beabsichtigte die Staatsregierung die zu ähnlichen Zwecken bestimmten, dem Staate gehörigen Hospitäler St. Jakob zu Dresden und St. Georg vor Döbeln zu vereinigen.

Schon im Jahre 1456 hatte ein dresdner Pfarrer Namens Johann Törrenbach ein Hospital „zum heiligen Jakob" dadurch begründet, daß er seinen Hof zu Poppitz am See „zum Spital und zur elenden Herberge" anwies[2]. Im Jahre 1459 bestätigte der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige die neue Stif-

[1] Deputationsbericht der II. Kammer. Siehe Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{3}{7}$ S. 4565.

[2] Hasche Urkundenbuch S. 271.

Digitized by Google

tung[1], deren Zweck darin bestand, Pilgrime und andre arme Wanderer, die sich verspätet haben und anderweit bequeme Herberge nicht finden, aufzunehmen und zu speisen. Außer seinem Hofe gab Johann Törrenbach noch einen Weingarten zu Kötschenbroda und den Taschenberg zum Hospitale; und der Churfürst bedingte dabei dem Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz bei Meißen und dem dresdner Pfarrer Heinrich von Bünau den Zehnten aus. Da indeß dieses Hospital, welches noch durch mehrere Wohlthäter beschenkt worden war, im Jahre 1532 gänzlich abbrannte, gründete Herzog Georg im Jahre 1535 ein neues „Spital zum heiligen Jakob," wozu er, außer den Gütern und Einkünften des alten Hospitales, mit Bewilligung des Administrators des Erzstiftes zu Prag, Ernst's von Schleinitz, und des Bischofs Johann von Meißen die Einkünfte des eingegangenen Klosters auf dem Königstein und die Zinsen der Alexiuscapelle auf der dresdner Brücke bestimmte. Im folgenden Jahre gab er einen eignen Stiftungsbrief, worin die Zahl der Aufzunehmenden auf Hundert festgesetzt wurde. Die Stiftungsurkunde ist unterm 24. August 1536 ausgestellt, von Herzog Friedrich mitunterzeichnet, und enthält die ausdrückliche Bestimmung: „Es soll unseren Erben und Nachkommen vorbehalten sein, diese Ordnung und Gestift zu ändern, doch daß solche Aenderung unserm Gestifte zur Mehrung und zu keiner Schmälerung gereiche[2]." Dem „Spitalmeister" ließ der Herzog eine besondere Instruction ausfertigen[3]. Er soll ein Priester guten Wandels sein. Beigegeben war ihm ein Diener, welcher an der Kirche, am Altar und mit Singen dient, einkauft und dem Spitalmeister zur Hand geht, wofür er freie Kost und 15 fl. jährlichen Lohn erhält. Der Spitalmeister hatte das gesammte leibliche und geistige Wohl der Hospitaliten zu besorgen, hörte Beichte, besorgte das Begräbniß, und hatte Gebäude, Geräthe und Betten, „wie einem

[1] Hasche Urkundenbuch S. 285.
[2] Hasche S. 430.
[3] Hasche S. 435.

Digitized by Google

fleißigen Hausvater gebührt", zu beaufsichtigen. Aufgenommen wurden nur Arme und Alte, welche sich eines frommen Wandels befleißigten. Für gute Kost war gesorgt, ebenso für „ein graues Röcklein im Sommer und einen Pelz im Winter". Alle 4 Wochen wurde in der Badestube gebadet und geschröpft. In jeder der 4 Wohnstuben waren 25 Personen, außerdem hatte jede Person eine eigne Zelle zum Schlafen. Früh 6 Uhr war Messe, Nachmittags 2 bis 3 Uhr Betstunde. Mit dem Tode Herzog Georg's (1539) hörte indeß die Messe im Hospitale auf und der lutherische Gottesdienst wurde von den von Herzog Heinrich dem Frommen an die Kreuzkirche berufenen Diakonen verwaltet. Im Laufe der Zeit waren aber der Aenderungen noch mehrere hinzugetreten. Die ursprünglich auf 100 bestimmte Zahl der Aufzunehmenden war soweit herabgesunken, daß sie in der neuen Hospitalordnung vom Jahre 1829 mit Inbegriff des Lectors, der Köchin und der Wärterin auf wenigstens 36 Personen festgesetzt worden war. Denn theils durch Unglücksfälle, indem namentlich 5 Administratoren nach und nach in Concurs verfallen waren, theils durch unverzinst gelassene Stiftungscapitalien[1] waren bedeutende Verluste entstanden, wodurch die Mittel zur stiftungsmäßigen Verpflegung unzureichend geworden waren.

Um nun die stiftungsmäßigen Zwecke wieder vollständiger zu erreichen, beabsichtigte die Staatsregierung, mit dem neuzubegründenden Landeshospitale zu Hubertusburg das Hospital St. Jakob zu vereinigen und die baufälligen Hospitalgebäude zur billigen Ausgleichung einer obschwebenden Differenz an die Armenversorgungsbehörde zu Dresden abzutreten.

Die Stiftungsurkunde des Hospitales St. Georg vor Döbeln hat man trotz der sorgfältigsten archivalischen Nachsuchungen nicht auffinden können. Nur aus späteren Urkunden und Nachrichten kann man entnehmen, daß die Entstehung desselben dem

[1] Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{4}{5}$ Nr. 349. S. 3509.

Digitized by Google

12ten oder 13ten Jahrhunderte angehören möge und daß es seiner ursprünglichen Bestimmung nach als ein Zufluchtsort für preßhafte Personen, welche daselbst Obdach, Nahrung und Pflege gefunden, sowie als eine Quelle wohlthätiger Unterstützungen für Arme, die sich ihr Brod nicht hinlänglich zu verdienen vermocht, anzusehen war. Die Zahl der aufzunehmenden Hospitaliten ist sich nicht gleich geblieben, sie hat anfänglich in 12, später in 24 Personen bestanden, im Jahre 1834 waren deren noch 9, 1837 nur noch 5 vorhanden. Außerdem waren solche, welche nicht sofort Aufnahme finden konnten, als Exspectanten mit Geld unterstützt worden. Im Jahre 1834 empfingen noch 15 Personen solche Unterstützungen, wöchentlich 5 Gr. und resp. 2 Gr. 6 Pf. Die sämmtlichen Gebäude, Gärten, Wiesen, Capitalien und übrigen Revenüen dieses Hospitales wurden nach Abzug der darauf haftenden Schulden im Jahre 1833 auf 32,097 Thlr. 21 Gr. 11 Pf. gewürdert. Die baare Einnahme betrug nach der Berechnung vom Jahre 1832 960 Thlr. 6 Gr. 9 Pf., die baare Ausgabe 738 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. Die Localverwaltung wurde von einem Hospitalverwalter, unter Beaufsichtigung der Bezirksamtshauptmannschaft, gegen eine baare Remuneration von 100 Thlrn. besorgt. Die Hospitaliten konnten, der bestehenden Einrichtung gemäß, von dem Verwalter zu keiner bestimmten Arbeit angehalten werden und lebten daher gewöhnlich in größter Unthätigkeit. Weil nun diese Einrichtung dem Wesen einer allgemeinen Landesanstalt nicht entsprach und bei dem geringen Umfange der Localitäten eine wesentliche Verbesserung mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbunden gewesen sein würde, die vorhandenen Mittel dazu aber keineswegs ausreichten, beabsichtigte man schon im Jahre 1834, das Hospital St. Georg mit der Versorgungsanstalt in Colditz zu verbinden[1]. Allein der Staatsminister von Lindenau erklärte der Ständeversammlung,

[1] Deputationsbericht der II. Kammer der Ständeversammlung 18$\frac{34}{35}$. Nachrichten vom Landtage Nr. 348. S. 3503 f.

Digitized by Google

welcher damals dieser Plan zur Berathung vorlag, daß derselbe jetzt nicht zur Ausführung gebracht werden könne. Es sei nämlich der Plan gewesen, zur Verbindung des Georgenhospitales mit der coldițer Anstalt letztere dadurch zu erweitern, daß man die Gebäude des Justizamtes dazu habe verwenden wollen; allein dies ließe sich für jetzt nicht bewerkstelligen und es würde also dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen[1]. Um jedoch die Zwecke dieser Anstalt vollständiger erreichen zu können, legte die Staatsregierung schon der nächsten Ständeversammlung den Plan vor, das Hospital St. Georg zugleich mit dem Hospitale St. Jakob in Dresden mit dem neuzubegründenden Landeshospitale zu Hubertusburg zu vereinigen.

Das Bedürfniß und den wohlthätigen Zweck eines Landeshospitales anerkennend erklärten sich beide Kammern einstimmig für die Errichtung dieses neuen Institutes in Hubertusburg. Nur gegen die Vereinigung beider Stiftungen zu Dresden und Döbeln mit demselben erhoben sich einige Stimmen, weil sie als Stiftungen einer solchen Aenderung nicht unterworfen werden könnten. Da indeß von der Staatsregierung sowohl, als auch von den Deputationen beider Kammern und mehreren Rednern geltend gemacht wurde, daß diese Stiftungen keinesweges Localzwecke verfolgten, daß über das Hospital St. Georg zu Döbeln, dessen Stiftungsurkunde verloren gegangen, der Staat schon seit mehreren Jahrhunderten ohne den mindesten Antheil der dortigen Commun disponirt und dessen Einnahmen oft auch an andere Orte verwendet habe; daß die Stiftungsurkunde des Jakobshospitales ausdrücklich festsetze: „es soll unsern Erben und Nachfolgern vorbehalten sein, diese Ordnung und Gestift zu ändern, doch daß diese Aenderung unserm Gestifte zur Mehrung und zu keiner Schmälerung gereiche", und eben diese „Mehrung" beabsichtigt werde, indem die Zwecke dieser Anstalten in ihrer Vereinigung und Vergrößerung

[1] a. a. O. Nr. 349. S. 3505.

Digitized by Google

durch Staatskosten vollkommner erreicht werden könnten und sollten, als es bis dahin der Fall gewesen; so entschied man sich am 3. October 1837 in der ersten Kammer mit 23 gegen 5 Stimmen[1] für die Vereinigung beider Anstalten mit dem Landeshospitale zu Hubertusburg, nachdem man schon vorher am 6. September in der zweiten Kammer mit 57 gegen 3 Stimmen denselben Beschluß gefaßt hatte[2]. Mit diesen Beschlüssen war gleichzeitig eine Petition der Hospitalbrüder von St. Jakob gegen die Verlegung des Hospitales nach Hubertusburg abgeworfen worden.

§. 49.

Einrichtung und Eröffnung des Landeshospitales.

Das königliche Absteigequartier des hiesigen Schlosses wurde zur Einrichtung des Hospitales bestimmt. Nur die obere Etage der beiden Eckpavillons des Rundflügels wurden zu Dienstwohnungen für den Director und Anstaltsarzt, und der an die Dienstwohnung des Directors anstoßende Theil der oberen Etage zur Dienstwohnung für den Rechnungsführer, die übrigen Räume mit Ausnahme der zur Anstaltsexpedition und Hausmannswohnung erforderlichen Parterreräume, sämmtlich für das Hospital eingerichtet. In der Mitte des Parterres, da wo in früherer Zeit die Hauptwache gewesen, befindet sich ein Speisesaal, 43 Fuß lang, 28 Fuß breit, 11 Fuß hoch mit 3 Fenstern; zu dessen Seite eine Stube mit 3 Kammern für gebrechliche Hospitaliten, außerdem 3 Stuben mit mehreren Kammern für weibliche Hospitalitinnen. Sämmtliche Parterreräume haben die Höhe von 11 Fuß und 6 Fuß hohe und 4 Fuß breite Fenster. In der obern Etage sind 2 große, schöne Conventsäle, von welchen der eine mit 4 Fenstern 39 Fuß lang, 17 Fuß breit, der andre mit 3 Fenstern 37 Fuß lang und ebenso breit ist. Alle Räume dieser Etage haben 13 Fuß Höhe

[1] Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{3}{7}$ S. 5074.

[2] Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{3}{7}$ S. 4569.

Digitized by Google

und alle Fenster derselben sind 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit. Außer den Conventsälen befinden sich in dieser Etage noch einige Kammern und die Wohnung des Katecheten. In der Mezzanine sind 9 Schlafkammern, sowie 3 Schlafsäle, in der Mansarde noch 26 Schlafkammern. Helle, geräumige Corridors ziehen sich durch das Parterre, die obere Etage, Mezzanine und Mansarde des ganzen Rundflügels hin und bequeme Treppen erleichtern auch den Gebrechlichen den Verkehr mit ihren Brüdern.

Gegen das Ende des Jahres 1838 waren diese Einrichtungen soweit vollendet, daß die Eröffnung des Landeshospitales erfolgen konnte. Am letzten December des genannten Jahres trafen die 5 Hospitaliten, welche schon seit 20 Jahren im Hospitale St. Georg vor Döbeln vereinigt waren, und am 2ten Mai 1839 die 39 Brüder des Hospitales St. Jakob von Dresden hier ein. Außer diesen 44 wurden bis zum Schlusse des Jahres 1843 noch 53 aufgenommen, so daß die Gesammtzahl der bis dahin Aufgenommenen 97 beträgt.

§. 50.

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse. Beköstigung und Bekleidung.

Durch Verordnung vom 1. Mai 1840[1] wurde die erfolgte Eröffnung des Landeshospitales bekannt gemacht und darin zugleich festgesetzt, daß dieses Hospital, welches in erweitertem Umfange die Stelle der früher in Dresden und Döbeln bestandenen Hospitäler St. Jakob und St. Georg vertrete, und bei deren besonderen hospitalordnungsmäßigen Bestimmungen es im Wesentlichen sein Bewenden habe, für vorerst 60 arme, alte oder preßhafte Personen bestimmt sei. Die Verpflegbeiträge für einen Hospitaliten sind auf jährlich 50 Thlr. festgesetzt worden, jedoch kann statt des jährlichen Verpflegbeitrages ein geeignetes Aversionalquantum bezahlt werden, dessen Höhe die Commission für Straf- und Versorgungsanstalten,

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840 Nr. 28. S. 66 ff.

Digitized by Google

an welche die Aufnahmegesuche mit den beziehentlich nöthigen Alters-, Gesundheits- und obrigkeitlichen Zeugnissen einzureichen sind, nach dem Verhältnisse des Alters und des Vermögens bestimmt. Nur dann sind dergleichen Gesuche zunächst bei den betreffenden Kreisdirectionen zur Erörterung und weitern Vernehmung mit der Commission darüber einzureichen, wenn zugleich dabei die Ermäßigung[1] eines von einer Gemeinde zu leistenden Beitrages in Anspruch genommen wird. Die Berücksichtigung des Aufnahmegesuches hängt theils vom Alter, wobei das 50ste Lebensjahr in der Regel als das Minimum gilt, wovon nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgewichen wird, theils von der Bedürftigkeit, theils und hauptsächlich aber auch von der Würdigkeit des Petenten ab, weshalb auch dem Aufnahmegesuch ein glaubhaftes Zeugniß über dessen moralische Beschaffenheit beizulegen ist. Hat die Commission die Aufnahme eines Petenten beschlossen, so wird ihm dieser Beschluß durch die hiesige Anstaltsdirection bekannt gemacht, und er hat alsdann außer dem bestimmten Aversionalquantum oder dem ersten der zu den gewöhnlichen Quartalen in vierteljährigen Raten vorauszuzahlenden Jahresbeiträge, die nothwendige Bekleidung und Wäsche, sowie ein Gebett Betten nebst Ueberzügen und Betttüchern oder statt dessen ein Geldäquivalent von 16 Thlrn. bei seinem Eintritte in die Anstalt mitzubringen[2]. Eine Bettstelle, welche in das St. Jakobshospital mitgebracht werden mußte, wird hier von der Anstalt gegeben. Jedem Aufgenommenen wird entweder eine Schlafkammer eingeräumt, wohin er seine Effecten zu bringen hat, oder er erhält, wenn er in einem Schlafsaale mit

---

[1] Siehe Gesetz vom 26. Mai 1834.

[2] Ueber die Beschaffenheit der Betten finden folgende besondere Vorschriften statt. Sie müssen bestehen in

einem Deckbette wenigstens 12 Pfund schwer,
einem Unterbette = 15 = =
einem Kopfkissen = 4 = =

zwei Paar Ueberzügen und 2 Betttüchern. Die Betten müssen geschleißte (nicht gehackte) Gänsefedern enthalten.

Digitized by Google

2 oder 3 Anderen zuſammenſchläft, einen verſchließbaren Kleiderſchrank zur Aufbewahrung ſeiner Effecten, ſowie ein ebenfalls verſchließbares Brodſchränkchen. Auch ſind dieſe Schlafſäle geräumig genug, um etwa mitgebrachte Commoden u. ſ. w. aufzuſtellen. — Verſtirbt ein Hospitalit, ſo hat die Anſtalt das Erbrecht, welches (vergl. Mandat vom 31. Januar 1829, Abſchnitt 6.[1] und Verordnung vom 1. Mai 1840 §. 2.[2]) in §. 22 der Hospitalordnung dahin normirt iſt, daß, wenn der Verſtorbene weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, ſein ganzer Nachlaß, wozu auch die ausgeliehenen Capitalien gehören, dem Hospitale verbleibt.

Für die Beköſtigung der Hospitaliten iſt im Allgemeinen das Speiſeregulativ des St. Jakobshospitales beibehalten worden, jedoch hat die Commiſſion für Straf- und Verſorgungsanſtalten mehrere weſentliche Verbeſſerungen eintreten laſſen. Zum Frühſtücke erhalten die Hospitaliten jeden Morgen eine Weizenmehlſuppe, zur Mittagsmahlzeit an Sonn- und Feſttagen Brühſuppe, Fleiſch oder Braten mit Zugemüſe, auf die Portion 1/2 Pfund Fleiſch und 1/2 Kanne Gemüſe gerechnet, ſowie jede Mittwoche Fleiſch und Zugemüſe, an den übrigen Tagen Mittags und Abends Gemüſe, wobei nach der Jahreszeit mit trocknen und grünen Gemüſen abgewechſelt wird. Außerdem ſind noch 3 Fleiſchverſpeiſungen jährlich an die Stelle eines früheren Kochwildpretdeputates getreten. Für die Zuthaten und das Machſel zu den verſchiedenen Gemüſearten, ſowie für dieſe ſelbſt, beſtehen genaue und ſehr ſpecielle Vorſchriften über die zu jeder einzelnen Portion zu verwendenden Quantitäten. Mittwochs und Sonnabends erhielt früher jeder Hospitalit ein ſechspfündiges Brod. Da ſie jedoch meiſtentheils nicht im Stande waren, dieſe beiden Brode in einer Woche aufzuzehren, das Verkaufen und Verkaupeln des Brodes aber durch die Hospitalordnung ſtreng unterſagt iſt, bekommen ſie gegenwärtig

[1] Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1829 S. 59 ff.

[2] Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1832 S. 67.

Digitized by Google

wöchentlich nur 1 Brod in natura, das andere in Geld nach dem jedesmaligen Brodpreise. Das Brod ist ein gutes, reines Roggenbrod. Als Getränke erhielten die Hospitaliten früher Mittags und Abends 1 Kanne Kosent und im Laufe jedes Jahres 5 Faß Deputatbier. Auch dieses ist in Geld verwandelt worden und so bekommt jeder Hospitalit an Brod-, Bier- und Kosentvergütung je nach der Höhe der Getreidepreise monatlich 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Ngr. baares Geld zu Bestreitung seiner Nebenbedürfnisse.

Auch mit Kleidungsstücken werden die Hospitaliten versehen. Nach der Hospitalordnung des St. Jakobshospitales konnte jedem, insofern er dieser Stücke bedurfte, jährlich 1 Paar Strümpfe und 1 Hemde, nach Verlauf zweier Jahre 1 Paar Schuhe, und nach Verlauf von 4 Jahren 1 Rock, 1 Weste, 1 Paar kurze Beinkleider und 1 Hut gegeben werden. Aber auch hierin hat die Commission für Straf- und Versorgungsanstalten im Landeshospitale Verbesserungen eintreten lassen, indem jedem Hospitaliten, wenn er solcher Stücke bedürftig ist, außer Rock, Weste, Hut und Hemde, statt 1 Paar Strümpfe 2 Paar Socken, statt der Schuhe Stiefeln, statt der kurzen Beinkleider lange Pantalons, außerdem auch Schnupftücher gegeben und überdies die bedeutenden Reparaturen an Kleidungsstücken und Schuhwerk unentgeltlich geliefert werden. Die Hospitalitinnen können, wenn sie solcher Stücke bedürfen, jährlich 2 Paar Strümpfe und 1 Hemde, nach Verlauf zweier Jahre 1 Paar Schuhe und 2 Schürzen, und nach Verlauf von 4 Jahren einen angemessenen Anzug, 1 Haube und 1 Halstuch erhalten.

Tisch- und Bettwäsche wird, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, neu angeschafft.

Aller 8 Tage wird den sämmtlichen Hospitaliten die Leibwäsche, aller 4 Wochen die Tisch- und aller 6 Wochen die Bettwäsche gewaschen.

Digitized by Google

§. 51.

Hospitalordnung.

Früh vor der Suppe und Abends nach dem Abendessen findet in dem größeren Conventsaale eine Betstunde statt, wobei ein Lied aus dem dresdner Gesangbuche gesungen, eine Betrachtung laut und mit Andacht vorgelesen, ein Gebet gesprochen und mit dem Gesange eines Verses geschlossen wird. Diese Betstunden hielt früher ein Hospitalit, welcher als „Lector" zugleich die Aufsicht über das Verhalten seiner Brüder zu führen, die Gebete bei den Mahlzeiten zu sprechen, und die speciellen Verausgabungen und Vertheilungen des Brodes, Salzes, Lichtes, Holzes, der Wäsche u. s. w. zu besorgen hatte. Die Ordnung des St. Jakobshospitales forderte zwar, daß der Lector „ein alter würdiger Candidat oder ein emeritirter Schullehrer" sei; allein seit langer Zeit war dieses Amt keinem Candidaten oder Schullehrer, sondern demjenigen unter den Hospitaliten übertragen worden, welcher sich am meisten dazu zu eignen schien. Mit dem Anfange des Jahres 1843 hat aber die Commission für Straf- und Versorgungsanstalten die specielle Aufsichtsführung über das Betragen der Hospitaliten, sowie die Haltung dieser täglichen Hausandachten dem als „Katechet" für die Anstalten angestellten Candidaten der Theologie übertragen. Nur die anderen oben genannten, für ihn sich nicht eignenden Nebenverrichtungen sind einem Hospitaliten überlassen worden. Der Katechet hat als unmittelbarer Vorgesetzter der Hospitaliten allenthalben im Hospitale auf Ordnung, Reinlichkeit, anständiges und sittliches Betragen der Hospitaliten zu halten und durch Wort und Beispiel den Geist der Frömmigkeit, der Ordnung und der brüderlichen Eintracht zu fördern.

Die Verhaltungsregeln für die Hospitaliten schreiben vor, daß sie nicht ohne vorherige Meldung ausgehen; nach dem Abendgebete unter keinem Vorwande das Hospital verlassen; des Nachts ohne Ausnahme in ihren Schlafkammern oder Schlafsälen sich

Digitized by Google

befinden; ohne Urlaub nicht verreisen; sich des Besuches der Branntwein- und Schänkhäuser enthalten; ohne erhebliche Ursache die täglichen Andachten, sowie den öffentlichen Gottesdienst an Sonn- und Festtagen sowohl, als in der Woche, nicht versäumen; sich auf eine nützliche Weise, deren Wahl ihrer Willkühr überlassen bleibt, aber für die übrigen nicht störend werden darf, beschäftigen und sich dadurch noch etwas für sich zu verdienen suchen, aber auch zu den im Hospitale vorkommenden Arbeiten, welche ihnen vom Director aufgetragen werden, sich willig finden lassen, auf keinen Fall aber dem Müßiggange fröhnen, sondern wenigstens mit Federschleißen, Spinnen oder Stricken sich beschäftigen; sich eines stillen, sittsamen Wandels befleißigen; aller verbotenen Handlungen, insbesondere des Uebermaßes in hitzigen Getränken und alles Spieles sich enthalten; gegen ihre Mitbrüder sich gefällig erweisen, keinen beleidigen und wenn einer sich beleidigt glaubt, sich nicht selbst Hülfe schaffen, sondern beim Director Genugthuung suchen; bei den Mahlzeiten regelmäßig gegenwärtig seien, während der Mahlzeit sich bescheiden und sittsam betragen, keine warmen Speisen von der Tafel in ihre Kammern mitnehmen, in den Conventsälen nichts Nasses von Kleidern oder Wäsche aufhängen, auch keine Fettigkeiten oder andere einen üblen Geruch verbreitende Gegenstände auf den Ofen legen oder Speisen daselbst wärmen und in ihren Kammern weder Licht brennen, noch Tabak rauchen. Gegen Uebertreter dieser Vorschriften schreibt die Hospitalordnung bestimmte Strafen vor, doch sind die durch diese Vorschriften gesteckten Gränzen möglichst erweitert worden und es wird von dem Director alle dem Alter schuldige Nachsicht, Schonung und Milde, soweit es nur immer möglich ist, geübt.

Auf Uebertretung einiger dieser Vorschriften ist als Strafe die Ausschließung aus dem Hospitale gesetzt. Indeß kann auch Jeder aus anderen Ursachen um seine Entlassung aus dem Hospitale geziemend ansuchen und die Hospitalordnung des St. Jakobhospitales schreibt hierbei ausdrücklich vor: „jedoch unter keiner andern

Digitized by Google

Bedingung, als daß sein Einbringen dem Hospitale verbleibe." Die Commission hat aber auch diese Bestimmung gemildert und dahin abgeändert, daß denjenigen Hospitaliten, für welche ein Aversionalquantum eingezahlt wurde, welche aber nichts destoweniger vor ihrem Ableben die Anstalt verlassen, in Berücksichtigung der Dauer ihres Aufenthaltes darin und ihrer Bedürftigkeit, ein Theil der geleisteten Einzahlung zurückgegeben werden kann[1].

§. 52.

Zahl und Alter der Aufgenommenen, Verstorbenen und Ausgeschiedenen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1843 sind 97 Hospitaliten aufgenommen worden und zwar 79 männliche und 18 weibliche. Diese vertheilten sich unter folgende Altersstufen:

2 waren unter 40 Jahren alt,
15 = 40—50 Jahre alt,
38 = 51—60 = =
33 = 61—70 = =
9 = 71—80 = = [2]

Von diesen 97 Hospitaliten sind bis zu demselben Zeitpunkte 34 gestorben, welche sich zusammen in 2130 Lebensjahre theilten nach folgenden Verhältnissen:

4 waren 40—50 Jahre alt,
7 = 51—60 = =
15 = 61—70 = =
7 = 71—80 = =
1 war über 80 Jahre alt.

---

[1] Siehe Verordnung vom 1. Mai 1840 §. 4. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 67 f.

[2] Hierbei sind die von Dresden und Döbeln hierher versetzten Hospitaliten nach dem Lebensalter, in welchem sie bei ihrem Eintritte in das Landeshospital standen, gerechnet.

Digitized by Google

Von diesen 34 Verstorbenen hatten

5 noch kein volles Jahr in der Anstalt gelebt,
4 hatten 1—2 Jahre " " " "
6 " 3—5 " " " " "
10 " 6—10 " " " " "
6 " 10—20 " " " " "
2 " 20—30 " " " " "
1 " über 30 " " " " " [1]

Die Zahlenverhältnisse der jährlich aufgenommenen, verstorbenen und ausgeschiedenen männlichen und weiblichen Hospitaliten ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Im Jahre	Wurden aufgenommen			Sind abgegangen durch Tod				durch Ausscheiden			War sonach Bestand am Jahresschlusse		
	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	also von 100	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa
1839	52	8	60	3	1	4	$6^2/_3$	—	—	—	49	7	56
1840	6	4	10	11	—	11	$18^1/_3$	—	—	—	44	11	55
1841	8	4	12	4	4	8	$13^1/_3$	—	—	—	48	11	59
1842	5	—	5	3	1	4	$6^2/_3$	3	1	4	47	9	56
1843	8	2	10	6	1	7	$11^2/_3$	2	—	2	47	10	57
Summa	79	18	97	27	7	34	Durchschnittl. $11^1/_3$	5	1	6			

Cap. VI.

Das Landesspechhaus.

§. 53.

Begründung und Einrichtung desselben.

Die Errichtung des Landesspechhauses wurde von der Staatsregierung zugleich mit der Begründung des Hospitales und Krankenhauses durch das Decret vom 6. Mai 1837 beantragt. Der

[1] Bei den 5 letzten Rubriken ist die in den Hospitälern St. Jakob und St. Georg verlebte Zeit mitgerechnet.

Digitized by Google

Name „Landessiechhaus" kommt zwar in den Landtagsverhandlungen von 18$\frac{3}{4}\frac{4}{7}$ noch nicht vor. Er ist eine Erfindung späterer Zeit zur Unterscheidung dieser Anstalt von beiden obengenannten gleichartigen Instituten. Die ständische Bewilligung der Begründung des Landessiechhauses ist dort mit der zur Errichtung des Landeshospitales eng verbunden, allein die gänzliche Verschiedenheit der aufzunehmenden Individuen machte eine Trennung in zwei verschiedene Anstalten nöthig. Denn während das Hospital für alte, arme, gebrechliche Personen bestimmt war, sollte das Siechhaus zur Aufnahme von 35 blödsinnigen und epileptischen Personen begründet werden. Für viele solcher Unglücklichen kamen Gesuche an die Staatsregierung um Aufnahme derselben in eine Landesversorgungsanstalt. Die aus Mangel einer geeigneten Anstalt nicht zu vermeidende Zurückweisung derselben konnte sehr oft als eine Nichtbeachtung der bedauerlichen Lage solcher Unglücklichen betrachtet werden; weshalb denn auch die Ständeversammlung die liebevolle Fürsorge der Staatsregierung für diese Bedauernswerthen dankbar anerkennend keinen Anstand nahm, die Errichtung dieser Anstalt zu bewilligen [1].

Das von der Dienstwohnung des Directors nach dem nach Wermsdorf zugelegenen Eckpavillon sich hinziehende, in der Mitte an das Arbeitshaus anstoßende, von der Abendseite theils den großen Schloßhof, theils den Schmiedehof umgränzende, von der Morgenseite nach dem jetzigen großen Krankenhausgarten (dem ehemaligen Geschirrhofe) und der Anstaltskirche hinblickende vormalige Stallgebäude, welches zuletzt dem Militairmagazine zu Aufbewahrung von Mehlvorräthen gedient hatte, wurde zur Einrichtung des Siech- und Krankenhauses bestimmt. Das 124 Ellen lange und 17 Ellen breite Gebäude bedurfte einer völlig neuen Einrichtung im Innern, sowie einer Erhöhung. Der Landbau-

[1] Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{3}{4}\frac{4}{7}$ Nr. 268. S. 4565. und Nr. 286. S. 5075.

Digitized by Google

meiſter Leiblin entwarf den Plan, deſſen Ausführuug unter der Leitung des Directors von Bünau von dem Amtsmaurermeiſter Richter in Oſchatz und dem Zimmermeiſter Berthold in Rochlitz im Jahre 1839 begonnen und im Frühjahre des folgenden Jahres vollendet wurde. Im Parterre ſowohl, als in der oberen Etage durchſchneidet ein langer Corridor, der ſein Licht durch 4 Lichtfänge erhält die Mitte des ganzen Gebäudes der Länge nach. Zu ſeinen Seiten befinden ſich 35 Wohn-, Schlaf- und Krankenzimmer für die Verpflegten des Kranken- und Siechhauſes. Im Parterre ſind außerdem noch 7 freundliche Badezellen mit 14 Badewannen, welche durch kupferne Röhren das erforderliche Waſſer erhalten, das kalte aus einem an die Küche des Krankenhauſes geleiteten Röhrwaſſerbrunnen, das heiße aus einem in dieſer Küche angebrachten künſtlichen Heizungsapparate. In der Mitte des Gebäudes führt eine breite, bequeme, ſteinerne Treppe zu der obern Etage und in die Manſarde, in welcher ſich die Vorrathskammern für Wäſche, Betten u. ſ. w. befinden.

Wegen der nöthigen doppelten Trennung ſowohl der Siechen von den Kranken, als auch der männlichen von den weiblichen Verpflegten wurde das Parterre für die männlichen, die obere Etage für die weiblichen Individuen beider Anſtalten beſtimmt, für die weiblichen Kranken der rechte, für die weiblichen Siechen der linke Theil. Die männlichen Siechen haben im Parterre zwei große Wohn- und zwei große Schlafſtuben, die übrigen Parterreräume ſind für die männlichen Kranken beſtimmt. Die Kinder beiderlei Geſchlechts, zum Theile Cretins von 20 bis 30 Jahren, haben eine große Wohnſtube in der Siechenabtheilung der obern Etage und zwei Schlafſtuben. Durch Verlegung des an das Parterre des Siechhauſes anſtoßenden Speiſeſaales der Sträflinge (ſiehe §. 24.) hat das Siechhaus 1844 eine ſich nöthig erweiſende Erweiterung erhalten.

Digitized by Google

§. 54.

Wartung und Verpflegung der Siechen.

Die Unglücklichen, zu deren Aufnahme und Verpflegung das Siechhaus bestimmt ist, kommen zum großen Theile je nach dem Grade ihres Blödsinnes in einem mehr oder minder traurigen Zustande in die Anstalt. Denn von Kindheit an als unheilbar und bildungsunfähig betrachtet wurden Viele weder zu irgend einer Ordnung und Regelmäßigkeit der Lebensweise, noch zur Reinlichkeit gewöhnt, Andre, als gefährlich betrachtet, hatten zu Hause in einem stallartigen Verschlage, zuweilen selbst angebunden gelegen, waren daselbst wie Thiere gefüttert worden und kamen als Sansculottes hierher, Viele konnten weder gehen, noch aufrecht stehen, die Meisten nicht reden. Die Eltern oder Anverwandten mehrer dieser Bedauernswerthen haben sich später, wenn sie die Ihrigen in der Anstalt besuchten, über deren Reinlichkeit, Ordnung und physisches Wohlbefinden gewundert und mit Thränen der Rührung die Fürsorge gepriesen, mit welcher die Regierung das Elend dieser Unglücklichen durch eine Anstalt mildert, in welcher sie mit einer größeren Sorgfalt gepflegt und gewartet werden, als es bei den meisten zu Hause möglich war. Und gewiß, — sieht man die Unglücklichen, nur durch ihre äußere Gestalt als Menschen erkennbaren Geschöpfe, welche vormals zum großen Theile sich selbst überlassen in der größten Unreinlichkeit lebten, jetzt in der größten Reinlichkeit, sieht man sie bei ihren Kinder-Spielen mit ihren lachenden Gesichtern, oder beim Gehenlernen mit der Freude, welche sich bei jedem Fortschritte in ihren Angesichtern spiegelt, oder bei der Mahlzeit, beim Sonntagskaffee mit Kuchen, wobei sie in ihren weißen Kinderservietten sich so überglücklich fühlen, beim angeputzten Christbaume, zu dessen Lichtern sie jubelnd hinaufblicken; man wird zwar durch den Anblick so vieler Unglücklichen, welche die edelsten Vorzüge der menschlichen Natur entbehren, mit tiefer Wehmuth erfüllt, aber man kann nicht anders, als sich freuen über die Begründung

Digitized by Google

einer Anstalt, in welcher das beklagenswerthe Loos dieser Bedauernswerthen nach Kräften gemildert wird. Genaue Instructionen schreiben den Wärtern und Wärterinnen die Behandlungsweise und das Verfahren bei jeder ihrer Dienstleistungen vor, wobei ein liebevolles, menschenfreundliches Verhalten gegen die Unglücklichen vor Allem ihnen zur Pflicht gemacht und sowohl von dem Aufseher, als namentlich auch von den oberen Beamten, dem Director, Arzte und Geistlichen ihnen oft und dringend empfohlen und an das Herz gelegt wird. Vergehungen gegen diese Vorschrift ziehen unnachsichtlich die Entlassung des betreffenden Wärters nach sich.

Die Beköstigung der Siechen ist im Allgemeinen die Kostart dritter Classe in Sonnenstein[1] und Colditz und besteht in einer Frühsuppe, Mittags Gemüse und einmal in der Woche Fleisch. In den Wochen der drei hohen Feste findet ein zweiter Fleischtag statt und überdies sind noch 8 besondre Fleischtage angeordnet. Abends erhalten die Siechen Gemüse. Jede Person erhält das erforderliche Brod, wöchentlich 5 Loth Butter und 1 Kanne Bier. Statt des Bieres erhalten sie indeß Sonntags und Mittwochs Kaffee, wozu die Commission noch besonders abwechselnd Kuchen und Semmel genehmigt hat. Diejenigen Siechen, welche einige Arbeiten verrichten können, erhalten dafür besondere Gratificationen in Geld oder Naturalgenüssen.

§. 55.

Bestimmungen über die Aufnahme. Zahl der Aufgenommenen, Versetzten und Verstorbenen.

Durch die Verordnung, die Errichtung einer Landes- Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg betreffend, vom 1. Mai 1840[2] wurde das Landessiechhaus eröffnet und der Ver-

[1] Nostitz und Jänckendorf Beschreibung der Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein Thl. II. S. 1 ff. enthält das ausführliche Regulativ dieser Kostart.

[2] Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840. S. 66 ff.

Digitized by Google

pflegbeitrag für einen Aufzunehmenden auf jährlich 40 Thlr. festgesetzt, jedoch mit der Bestimmung, daß Gemeinden, welche unvermögende Individuen, deren Versorgung ihnen obliegt, aufgenommen zu sehen wünschen und für selbige den Subsidiarbeitrag zu leisten haben, nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1834 hierbei Ermäßigungen genießen. Wie bei der Aufnahme ins Hospital können indeß auch hier statt der jährlichen Verpflegbeiträge geeignete Aversionalquanta bezahlt werden, deren Betrag die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten bestimmt. Die Aufnahmegesuche sind an die genannte Behörde und nur in den Fällen, wenn Gemeinden um Ermäßigung der zu leistenden Verpflegbeiträge bitten, an die betreffenden Kreisdirectionen zur Erörterung und weitern Vernehmung mit der Commission einzureichen. Auch die Siechen haben bei ihrer Aufnahme die nothwendige Bekleidung und Wäsche, sowie ein Gebett Betten in natura[1] oder statt dessen 16 Thlr. in die Anstalt mit zu bringen. Speciellere Bestimmungen über die Aufnahme in das Landessiechhaus enthält die Beilage der Bekanntmachung vom 6. November 1840[2].

Bestimmt war das Siechhaus zur Aufnahme von 35 Blödsinnigen und Epileptischen. Da indeß die Aufnahmegesuche sich bald mehrten, so erhöhte die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten, um wenigstens die dringlichsten Gesuche erfüllen, sowie um aus der Versorgungsanstalt zu Colditz eine Anzahl weiblicher Individuen hierher versetzen und für die dortige Anstalt die nöthig gewordene Aufnahme mehrerer Individuen verfügen zu können, den Etat auf 55 Personen.

Aufgenommen wurden bis zum Schlusse des Jahres 1843 74 Personen und zwar 27 männliche und 47 weibliche. Da indeß unter den Aufgenommenen sich einige befanden, welche, wie sich später ergab, an Tobsucht litten und deshalb für die hiesige Anstalt

---

[1] Die vorgeschriebene Beschaffenheit der Betten siehe §. 50. Anmerkung.

[2] Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840. Nr. 106. S. 336 ff.

Digitized by Google

sich nicht eigneten, wurde von der Commission auf Antrag des Arztes deren Versetzung in die Versorgungsanstalt in Colditz verfügt.

Unter den von Colditz hierher versetzten Siechen befinden sich Einige, welche schon im vorigen Jahrhunderte in Versorgungsanstalten gelebt und die Versetzungen der Versorgten von Torgau nach Waldheim und von da nach Colditz erfahren haben. Eine wurde schon als Findelkind im Jahre 1771 in die Versorgungsanstalt in Torgau aufgenommen, nach der Stadt, in welcher sie gefunden worden, genannt und ist in den 72 Jahren ihres Lebens nie aus den Versorgungsanstalten gekommen.

Gestorben sind bis zum Schlusse des Jahres 1843 im Ganzen 19. Das Zahlenverhältniß der Aufgenommenen, Gestorbenen und Versetzten ist in folgender Uebersicht zusammengestellt:

Im Jahre	Sind aufgenommen			Sind abgegangen durch Tod				durch Versetzung			War sonach Bestand am Jahresschlusse		
	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	also von 100	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa
1840	10	9	19	—	—	—	—	—	—	—	10	9	19
1841	9	8	17	2	4	6	21	1	—	1	16	13	29
1842	6	27	33	2	5	7	13	2	—	2	18	35	53
1843	2	3	5	1	5	6	12	2	1	3	17	32	49
							Durchschnittl.						
Summa	27	47	74	5	14	19	14	5	1	6			

Dem Lebensalter nach standen die Aufgenommen und Verstorbenen in folgenden Jahren:

Aufgenommen	im Lebensalter	Davon sind gestorben:
1	unter 10 Jahren	—
11	vom 11—15ten Jahre	2
8	= 16—20sten =	—
22	= 21—30 = =	8
10	= 31—40 = =	2
11	= 41—50 = =	4
6	= 51—60 = =	1
3	= 61—70 = =	1
2	= 71—80 = =	1

Digitized by Google

Cap. VII.

Das Landeskrankenhaus.

§. 56.

Begründung deſſelben.

Während Sachſen für Geiſteskranke die berühmte im Jahre 1811 begründete Heilanſtalt zu Sonnenſtein hatte, fehlte ihm noch ein allgemeines Krankenhaus für ſolche Kranke, welche an chroniſchen Uebeln leiden. Denn die ſtädtiſchen Krankenhäuſer zu Dresden, Leipzig und Chemnitz haben keine allgemeinere Beſtimmung und die wohlthätige Leſſingſtiftung zu Camenz, welche jährlich nahe an 200 Perſonen ärztliche Hülfe gewährt, erſtreckt ihre Wirkſamkeit hauptſächlich nur auf acute Fälle und auf die Bewohner der Oberlauſitz. Die Staatsregierung unterſtützte deshalb nicht allein das Unternehmen des verdienten Medicinalrathes Dr. Unger zu Zwickau, welcher die Begründung eines Krankenhauſes für das Obererzgebirge und Voigtland durch die Kreisſtände veranlaßte, ſondern beabſichtigte auch ein allgemeines Krankenhaus für 30 heilbare Kranke in den Schloßgebäuden zu Hubertusburg zu begründen und legte dieſen Plan mittelſt Decretes vom 6. Mai 1837 der Ständeverſammlung zur Bewilligung vor. Das Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt ſprach zu ſehr für die wohlthätige Abſicht der Staatsregierung, als daß ſie einen Widerſpruch hätte finden ſollen. Denn fällt es auch vielleicht einzelnen Familien oder Gemeinden weniger ſchwer, an chroniſchen Krankheiten leidende Individuen auf paſſende Weiſe unterzubringen, ſo fehlt es doch auf dem Lande häufig an der geeigneten Pflege und ärztlichen Hülfe. Letztere iſt nicht ſelten nur von entfernten Orten her zu erlangen und verurſacht den Gemeinden dadurch einen größeren Koſtenaufwand, bleibt aber eben wegen der Entfernung immer mangelhaft, verzögert die

Digitized by Google

Herstellung und hat oft einen ungünstigen Ausgang der Cur zur Folge. Nicht selten bleiben solche Kranke aus Mangel an nöthiger Pflege und ärztlicher Fürsorge für ihre ganze Lebenszeit erwerbsunfähig und fallen dann den Gemeinden zur Last. Den Kranken sowohl, als denen, welchen die Sorge für ihre Pflege und Herstellung obliegt, ist es daher eine große Wohlthat, wenn der Staat durch eine zweckmäßige Anstalt helfend eintritt und das übernimmt, was einzelne Familien oder Gemeinden zu leisten nicht vermögen.

Für die Anlegung dieser Anstalt in den hiesigen Schloßgebäuden sprach eines Theils das Passende der Localität, andern Theils die durch Vereinigung mehrerer dergleichen Anstalten unter Eine Verwaltung zu erzielende Aufwandersparniß. In Erwägung dieser Gründe erklärte sich die Ständeversammlung einstimmig mit dem Plane der Staatsregierung einverstanden [1]. Die Einrichtung des Krankenhauses wurde zugleich mit der des Siechhauses im Frühjahre 1840 vollendet [2], und mittelst Verordnung vom 1. Mai 1840 [3] fand die Eröffnung desselben statt.

§. 57.

Aufnahmebedingungen. Verpflegung und Wartung.

Die Gesuche um Aufnahme in das Krankenhaus sind nebst den nöthigen bezirks- oder gerichts-ärztlichen Zeugnissen, wie beim Ansuchen um Aufnahme ins Hospital und Siechhaus, entweder unmittelbar an die Commission für Straf- und Versorgungs-Anstalten, oder, wenn Gemeinden eine Ermäßigung der Verpflegungsbeiträge wünschen, an die betreffenden Kreisdirectionen einzureichen. Die Verpflegungsbeiträge richten sich darnach, ob der Aufzunehmende in einem allgemeinen Krankenzimmer mit mehreren zugleich, oder in einem besonderen Zimmer allein verpflegt sein will. Im letztern

[1] Mittheilungen vom Landtage 18$\frac{3}{7}$ Nr. 268. S. 4565. und Nr. 286. S. 5075.

[2] Siehe oben §. 53.

[3] Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 66 ff.

Digitized by Google

Falle betragen die Beiträge wöchentlich 2 Thlr., im erstern wöchentlich 1 Thlr. Die Commission läßt jedoch, namentlich bei armen Gemeinden, welche ein Gemeindeglied zur Cur in das Krankenhaus unterbringen, bei diesen Sätzen Ermäßigungen eintreten. Die Aufnahme kann nur auf ausdrückliche Anordnung der Commission erfolgen. In einzelnen Fällen jedoch, wo die größte Gefahr beim Verzuge, schleunige ärztliche Hülfe oder ein besonderer Apparat zur Rettung und Sicherung von Menschenleben dringend nöthig ist, z. B. bei in der Nähe geschehenen Unglücksfällen, lebensgefährlichen Verletzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, complicirten Brüchen, Erstickungen, apoplektischen Zufällen bei Personen, deren Wohnort fern ist und bei ähnlichen Vorfällen, ist dem Director und dem Hausarzte die sofortige Aufnahme vorläufig und bis auf einzuholende Bewilligung der Commission gestattet[1]. Der Kranke hat bei seiner Aufnahme nur die nöthige Kleidung und Wäsche, aber kein Bette mitzubringen.

Sobald die Heilung des Aufgenommenen erfolgt und sonach der Zweck seiner Aufnahme erreicht ist, findet die Entlassung statt. Stirbt aber ein Pflegling in der Anstalt, so hat der Director die für ihn zahlenden Angehörigen oder dessen Obrigkeit davon, sowie von dem Tage und der Stunde, wenn die Beerdigung statt finden soll, in Kenntniß zu setzen, auch nach kurzer Zeit die Berechnung der Verpflegungs- und Begräbnißkosten schriftlich anzuzeigen und auf deren Berichtigung, insoweit solche nicht bereits durch Vorausbezahlung der Verpflegungsbeiträge gedeckt worden, aus dem Nachlasse des Verstorbenen anzutragen.

Die Krankenkost ist dieselbe, welche die körperlich Kranken zu Sonnenstein[2] erhalten, früh Suppe, Mittags Zugemüse und 3 Mal

---

[1] Siehe Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1840, welche die specielleren Aufnahmevorschriften enthält. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 Nr. 106. S. 336 ff.

[2] Siehe Nostitz und Jänckendorf Beschreibung von Sonnenstein Thl. II. S. 6, 50—56 und 59.

Digitized by Google

in der Woche Fleiſch, in den Wochen der hohen Feſttage 4 Mal Fleiſch, Abends Zugemüſe. Wo es der Arzt für nöthig befindet, erhält der Kranke täglich Fleiſch. Brod erhält der Kranke, wie der Sieche, nach Bedarf oder ſtatt des Brodes Semmel und ob ihm Wein, Bier oder Milch und wie viel gegeben werden ſoll, hängt von der Anordnung des Arztes ab. Außer dieſer Krankenkoſt findet aber auch für ſolche, welche an hitzigen Fiebern, Entzündungen, Syphilis leiden, ſowie überhaupt für diejenigen, für welche der Arzt dieſe Koſtart verordnet, die ſogenannte Fieberkrankenkoſt ſtatt, welche früh und Abends in Waſſerſuppe, Mittags in Gemüſe in Waſſer gekocht und mit Butter abgemacht beſteht und wozu ſoviel Semmel gegeben wird, als der Arzt für gut befindet [1].

Wieviel zur glücklichen Erreichung des ärztlichen Zieles auf eine liebevolle und wahrhaft menſchenfreundliche Wartung und Pflege der Kranken ankomme, iſt zu allgemein anerkannt und zu einleuchtend, als daß dies einer Nachweiſung bedürfte. Den Wärtern und Wärterinnen iſt deshalb ebenſo, wie denen des Siechhauſes, nicht allein durch ſpecielle Inſtructionen genau vorgezeichnet, wie ſie ſich bei allen ihren Dienſtverrichtungen zu verhalten und gegen die Kranken zu benehmen haben, ſondern namentlich auch die ſorgfältigſte und liebevollſte Behandlung derſelben zur Pflicht gemacht. Sowohl von dem Aufſeher des Krankenhauſes, einem Manne, der ſeinen ſchwierigen und wichtigen Beruf mit vieler Liebe erfaßt hat und ebenſo mit gewiſſenhaftem Eifer, wie mit Umſicht und Menſchenfreundlichkeit verwaltet, wie von dem Director und dem ärztlichen Vorſtande des Krankenhauſes wird mit Ernſt und Strenge auf ein liebevolles Betragen der Wärter gehalten. Namentlich hält auch der Geiſtliche es keineswegs für eine unbedeutende Aufgabe ſeiner Amtswirkſamkeit, den Wärtern und Wärterinnen durch religiöſe Vorſtellungen die Wichtigkeit ihres zwar ſchwierigen, aber auch höchſt wohlthätigen Berufes an das Herz zu

[1] Die ſpecielle Beſchreibung dieſer Koſtart ſiehe a. a. O. S. 61 f.

Digitized by Google

legen, ſie mit Liebe für denſelben zu erfüllen, zur liebevollen Fürſorge für die ihrer Pflege anvertrauten Leidenden, zur Geduld, Nachſicht und Sanftmuth zu ermuntern. — Die Klagen über Mangel an tüchtigen, menſchenfreundlichen Wärtern und Wärterinnen, welche man von ſo vielen öffentlichen Krankenanſtalten vernimmt, ſind allerdings nicht ungegründet, da der Wärterdienſt nicht allein einen Grad der Intelligenz und der phyſiſchen Kraft, ſondern namentlich auch eine Hingebung, eine Aufopferung, eine Selbſtverläugnung und Begeiſterung für der Leidenden Wohl erfordert, welche man unter derjenigen Claſſe von Menſchen, aus welcher man das Wärterperſonal zu wählen pflegt, in der Regel vergeblich ſucht. Durch hohe Lohnſätze und andre Belohnungen allein laſſen ſich dieſe fehlenden Eigenſchaften nicht erzeugen, ſie müſſen in religiös-moraliſchem Boden wurzeln. Deſſen ungeachtet wünſcht der Verfaſſer weder die barmherzigen Schweſtern in das hieſige Krankenhaus, noch würde er ſich unbedingt für die Diaconiſſinnen von Kaiſerswerth erklären, jene nicht, weil die Aerzte über ihr aus mißverſtandener Religioſität und eitlem Selbſtvertrauen auf eigne ärztliche Kenntniſſe entſpringendes, eigenmächtiges und vorſchriftwidriges Verfahren vielfache Klage führen [1], und gewiß nicht ohne Grund, da die ſelbſterwählte Geiſtlichkeit nur allzu leicht auch auf Rechte, auf Prärogative Anſpruch macht, welche vom ärztlichen Standpunkte aus einem Wärter oder einer Wärterin um des nachtheiligen Einfluſſes willen nimmermehr geſtattet werden können; gegen die Diaconiſſinnen aber hat er das einzige Bedenken, daß ſie bei der religiöſen Richtung des ſehr verdienſtvollen Pfarrers Fliedner in der außer der Pflege und Wartung ihnen zugleich mit übertragenen Seelſorge die Kranken mit Bekehrungsverſuchen heimſuchen, in welchen ſie das Hinüberziehen derſelben zu ihrer Glaubensrichtung mit der wahren religiös-moraliſchen Wiedergeburt oder der

[1] Vergl. Dr. Martin die Kranken- und Verſorgungsanſtalten in Wien, Baden, Linz und Saalburg. München 1832. S. 150 ff.

Digitized by Google

wirklichen Beförderung ihres geiſtigen Wohles nur zu leicht für identiſch halten. Sollten ſie nicht zugleich Seelſorgerinnen ſein, ſo wären ſie die beſten und willkommenſten Krankenwärterinnen [1]. Dem ſchönen Zwecke weit entſprechender erſcheint der Geiſt der frommen Liebe, welcher die neuerdings durch die liebevolle Fürſorge der erlauchten Gräfin von Schönburg-Wechſelburg gegründete Diaconiſſenanſtalt zu Wechſelburg zu durchdringen und zu beleben ſucht. Sicher wird dieſelbe, wenn dieſer Geiſt ſich lebenskräftig wird entwickelt haben, geſundere Früchte tragen, als die Mutteranſtalt in Kaiſerswerth, nach welcher ſie im Weſentlichen gebildet iſt; doch liegt es nicht in ihrem Plane, auch für öffentliche Heilanſtalten Krankenwärterinnen heranzubilden [2].

Ob die Erneuerung des Schwanenordens im Königreiche Preußen auch den öffentlichen Krankenanſtalten tüchtige menſchenfreundliche und den Aerzten willkommene Wärter und Wärterinnen bringen werde, ſteht von der Zukunft zu erwarten. Den Bedürfniſſen öffentlicher Heil- und Verſorgungsanſtalten dürfte wohl am meiſten durch Begründung einer Krankenwärterſchule entſprochen werden, in welcher die zur Krankenwartung ſich bereit findenden und ſich eignenden Perſonen für ihren wichtigen Beruf gehörig vorbereitet würden. Doch dürfte in derſelben nicht allein, wie in der 1832 auf Anregung des Profeſſors und Medicinalrathes Dr. Dieffenbach von dem Curatorium der Charité- und Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin gegründeten und mit der berliner Charité-Heilanſtalt in Verbindung geſetzten Krankenwart-Schule, Unterricht von einem Arzte über die Krankenwartung, ſondern auch religiös-moraliſcher Unterricht von einem Geiſtlichen zu ertheilen ſein, welcher die Weckung, Läuterung und Befeſtigung einer from-

---

[1] Vergl. Das erſte Jahrfünft der Diaconiſſenanſtalt zu Kaiſerswerth vom October 1836 bis Januar 1842. Zu haben bei Pfarrer Fliedner in Kaiſerswerth am Rhein und in Commiſſion bei Buchhändler Schreiner in Düſſeldorf.

[2] Vergl. Ueber die neu errichtete Diaconiſſenanſtalt in Wechſelburg von Dr. Siebenhaar. Sächſiſche Kirchenzeitung 1844. Nr. 4 und 5.

Digitized by Google

men Liebe zu dem wichtigen und wohlthätigen Wärterberufe und die Bestimmung des Willens zu einem ächt menschenfreundlichen Verhalten gegen die Kranken zum Zwecke hätte.

Doch die ausführlichere Darstellung der Einrichtung einer solchen Krankenwärterschule, sowie die Aufzählung der mannichfachen Vortheile, welche dieselbe in Beziehung auf die Wahl der anzustellenden, sowie auf die Diensttüchtigkeit und den Diensteifer der angestellten Wärter und Wärterinnen gewähren müßte, würde hier zu weit führen [1]. Es genüge nur die Bemerkung, daß die Beamten der hiesigen Anstalt, der Director, Arzt und Geistliche hier eine wenn auch nur entfernt ähnliche Einrichtung getroffen haben, durch welche im Ganzen günstigere Resultate erzielt worden sind, als durch die Anstellung fremder, wenn vielleicht auch gut empfohlener Wärterinnen. Unter den Sträflingen des Arbeitshauses nämlich wählen sie diejenigen, welche sich sowohl wegen ihrer physischen, moralischen und intellectuellen Eigenschaften, als auch wegen ihrer Lebensverhältnisse eignen und durch ihr Betragen Hoffnung zur Besserung geben, zur Krankenwartung in den Krankenstuben des Arbeitshauses. Hier werden sie vom Arzte sowohl, als vom Krankenhausaufseher genau instruirt und sorgfältig beobachtet, und von dem Geistlichen vom religiösen Standpunkte aus über ihre Pflichten belehrt und zu einem liebevollen Verhalten gegen die ihrer Pflege anvertrauten Kranken ermuntert. Auch übergiebt ihnen Letztrer die Anleitungen zur Krankenwartung von Dr. Dieffenbach und Dr. Gedike [2] zur Selbstunterrichtung. Die Hoffnung auf eine Wärterstelle nach der Entlassung aus dem Arbeitshause wirkt um so heilsamer auf diese Sträflinge ein, je trauriger ihre Aussicht für die Zukunft in Beziehung auf ihr Fortkom-

---

[1] Mehr darüber siehe in des Verfassers Schrift: Ueber Pflege und Wartung der Irren. Leipzig 1844.

[2] Dr. Dieffenbach Anleitung zur Krankenwartung. Berlin 1832.
Dr. Gedike Anleitung zur Krankenwartung. Zum Gebrauche der Krankenwartschule an der Charitéheilanstalt und zum Selbstunterrichte. Berlin 1837.

Digitized by Google

men war. Zeigen sie sich in irgend einer Hinsicht als untauglich, so werden sie in die Factur zurück versetzt und Andere an deren Stelle gewählt, bewähren sie sich aber als tüchtige und liebevolle Wärterinnen, so werden sie bis zu ihrer Entlassung aus dem Arbeitshause beibehalten und dann von dem Director und Arzte, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, als Krankenwärterinnen für das Krankenhaus angenommen. So sind nach und nach acht für das Krankenhaus vorgebildete Wärterinnen in Dienst genommen worden, von welchen nur Eine wegen liederlichen Betragens entlassen werden mußte. Vier dienen jetzt noch zur Zufriedenheit und darunter Eine schon seit Eröffnung des Krankenhauses. Die aus der freien Bürgerwelt gewählten Wärterinnen schlugen in der Regel weniger ein als diese, und ebenso wurde mit den sämmtlich aus der freien Bürgerwelt gewählten männlichen Wärtern ein öfterer Wechsel nöthig.

§. 58.

Zahl der Aufgenommenen, Genesenen und Gestorbenen.

Mit großen Zahlen Geheilter kann das Krankenhaus nicht glänzen, weil es nur zur Aufnahme von 30 an heilbaren acuten, chirurgischen und chronischen Krankheiten Leidenden bestimmt ist. Auch waren die Aufgenommenen meistentheils so schwer erkrankt, die Uebel schon so eingewurzelt und so alt, daß nur eine langwierige Cur Genesung hoffen ließ. Dessen ungeachtet haben nicht wenige überraschende Resultate die Kunst und Sorgfalt des Arztes und Oberwundarztes gekrönt, und mancher glücklich Geheilte denkt im Kreise der Seinigen, für welche er nun wieder arbeiten und sorgen kann, mit gerührtem Danke an die Anstalt zurück, in welcher er seine Gesundheit wieder erhielt.

Gestorben sind von den meist schwer Erkrankten im Ganzen nur sehr Wenige.

Folgende Uebersicht bietet die Zahlen.

Digitized by Google

Im Jahre	Sind aufgenommen			Davon sind								
				geheilt oder gebessert entlassen		ungeheilt entlassen oder versetzt		gestorben		jetzt noch in Behandlung		
	m.	w.	Summa	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	Summa
1840	5	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1841	10	5	15	4	4	1	—	—	1	2	—	2
1842	9	9	18	5	4	—	—	—	—	5	5	10
1843	16	6	22	8	1	1	—	1	2	12	4	16
Summa	40	21	61	17	9	2	—	2	3	19	9	28

Cap. VIII.

Verwaltung der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, sowie der übrigen sächsischen Strafanstalten.

§. 59.

Der Director und sein Geschäftskreis.

Sämmtliche in Hubertusburg begründete Landesanstalten sind zwar nach Zweck und Einrichtung von einander getrennt, jedoch unter Einer Administration vereinigt. Nach der Eröffnung des Landesgefängnisses, noch ehe eine der übrigen Anstalten eröffnet war, berief die Commission die für die Verwaltung der theils begründeten, theils noch zu begründenden Anstalten erforderlichen Beamten, einen Director, einen Arzt, einen Geistlichen, einen Oekonomen und einen Rechnungsführer. Die Direction wurde dem Oberleutnant von der Armee, Rudolph von Bünau, übertragen. Ihm liegt die Ausführung sämmtlicher von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegebenen Anordnungen ob, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Anstalten, die Controlirung des Rechnungswesens und der Anstaltsökonomie, Ueberwachung seiner Untergebenen, der Versorgten und Detinirten, Aufrechthaltung der Disciplinarvorschriften, Reception der Angekommenen, Beschäftigung der Anwesenden, Entlassung der Abgehenden, ein Theil der Rechnungsführung, Leitung der Anstaltsexpedition,

Digitized by Google

Führung der wegen Verschiedenheit der Anstalten sehr bedeutenden Correspondenz mit Behörden und Privaten, Erstattung der Berichte und Vorträge an die Commission, Einreichung der monatlichen, halbjährigen und jährigen Zu- und Abgangslisten, Personaltabellen (mit den für das Hospital in Gemeinschaft mit dem Arzte, für das Landesgefängniß, Arbeitshaus und Pensionairsinstitut in Gemeinschaft mit dem Geistlichen auszustellenden Censuren), Bestrafungslisten, Resumées über Verwaltung, Unterhaltungsrechnung u. s. w., sowie die Leitung der von Zeit zu Zeit zur Berathung wichtiger Anstaltszwecke stattfindenden Beamtenconvente.

§. 60.

Der Arzt, sein Geschäftskreis und seine Gehülfen.

Zu gleicher Zeit mit dem Director wurde als Hausarzt für die vereinigten Landesanstalten und als ärztlicher Vorstand des Hospitales, Kranken- und Siechhauses Dr. Carl Jakob Weigel, der bis dahin Hülfsarzt in der Heilanstalt zu Sonnenstein gewesen war, angestellt. Er hat den schönen Beruf, nicht allein die Versorgten und Detinirten, sondern auch die Beamten gesund zu erhalten und die Kranken zu heilen. Alle ärztlichen Anordnungen über Beköstigung, Einbettung oder Ausbettung der Versorgten und Detinirten liegen ihm ob. In Gemeinschaft mit dem Director hat er die in ärztlichen Angelegenheiten über die Versorgungsanstalt oder über einzelne Versorgte oder Detinirte nöthig werdenden Berichte zu erstatten, sowie die Krankenwärter anzunehmen und zu entlassen. Für die chirurgisch Kranken ist außer ihm Dr. Ehrt in Mutzschen als Oberwundarzt und der Chirurg Jahn in Wermsdorf als Unterwundarzt angestellt.

§. 61.

Die Kirche, der Geistliche und Katechet.

Auch der Geistliche für die vereinigten Landesanstalten wurde schon vor der Eröffnung des Arbeitshauses und der Versorgungsan-

Digitized by Google

stalt in der Person des Verfassers, der bis dahin Pfarrer in Strauch bei Großenhain gewesen, angestellt. Bei seinem Amtsantritte im Jahre 1838 bestand seine ganze Gemeinde außer den Beamten und deren Familien nur aus 7 Landesgefangenen. Am letzten December trafen jedoch außer den 5 Hospitaliten aus dem Hospitale St. Georg vor Döbeln auch die von Waldheim hierher versetzten Sträflinge hier ein, und mit dieser im Ganzen aus 60 Personen bestehenden Gemeinde eröffnete er am Morgen des neuen Jahres 1839 in dem im Arbeitshause eingerichteten Betsaale feierlich die Reihe der Gottesdienste dieser neubegründeten Parochie, zu welcher außer den Versorgten und Detinirten alle diejenigen gehören, welche für die Anstalten als Beamten und Officianten angestellt sind und in den Anstaltsräumen wohnen. Die übrigen protestantischen Bewohner des Schlosses Hubertusburg gehören zur Parochie Wermsdorf. Gegenwärtig zählt die Gemeinde der Anstalten beinahe 400 Seelen.

Der Staatsminister von Lindenau wünschte die hiesige katholische Schloßkirche zu einem Simultangottesdienste für die Parochie der Anstalten zu gewinnen. Allein es scheiterte dieser Wunsch an den deshalb gestellten Bedingungen, namentlich auch an der Collision der Zeit des Gottesdienstes an den hohen Festen. Im Sommer des Jahres 1839 wurde deshalb mit dem Baue einer Anstaltskirche begonnen. Die Stätte des ehemaligen Waschhauses im großen Geschirrhofe war dazu bestimmt. Bis auf die äußeren Mauern wurde dieses Gebäude eingerissen und nach einem Plane des Landbaumeisters Leiblin das neue Gotteshaus errichtet. Im Monate März 1840 wurde es vollendet und geweiht. Einfach, aber freundlich, geräumig und sehr hell im Innern, ist es von Außen auf drei Seiten von dem großen Krankenhausgarten umgeben, der an der Stelle des ehemaligen Geschirrhofes und der auf demselben gestandenen Gebäude, welche 1843 abgetragen wurden, angelegt worden ist. Eine treffliche Orgel, erbaut von dem Orgelbauer Jahn in Dresden, leitet die Gesänge der Gemeinde. Ihre

Digitized by Google

Töne bringen hinüber in die Wohnungen der Leidenden, Gefühle der Andacht in ihren Herzen weckend und an den Allgegenwärtigen sie erinnernd, der nicht im Tempel allein, der auch im stillen Kämmerlein nahe ist Allen, die ihn anrufen.

Außer der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, welcher wöchentlich drei Mal statt findet, und der Verwaltung der Sacramente, liegt dem Geistlichen die specielle Seelsorge in allen Anstalten ob. Zur Ertheilung des Unterrichtes ist ihm seit 1843 durch Anstellung des Katecheten Franz Ludwig Beckwitz ein Gehülfe beigegeben, welcher, außer im Arbeitshause, auch einigen jüngeren durch ihre Leiden nicht ans Lager gebundenen Kranken, sowie, wenn es erforderlich ist, einigen Pensionairs Unterricht zu ertheilen, beim öffentlichen Gottesdienste den Gesang zu leiten und in Verhinderungsfällen des Geistlichen zu predigen hat. Das Orgelspiel beim öffentlichen Gottesdienste, welches in Waldheim und Zwickau den Katecheten zugleich mit übertragen ist, leitet hier bis jetzt noch der Elementarlehrer Ehrenberg in Wermsdorf.

Die Seelsorge der katholischen Sträflinge ist dem an der hiesigen katholischen Schloß- und Pfarrkirche angestellten Geistlichen übertragen. An allen Sonn- und Festtagen, an welchen öffentlicher Gottesdienst statt findet, werden die katholischen Detinirten durch einen Aufseher in die Schloßkirche geführt, in welcher ihnen ein von der übrigen Gemeinde abgesonderter Raum angewiesen ist.

§. 62.

Rechnungsbeamten.

Mit der Anstellung des Directors der vereinigten Landesanstalten trat der vorherige Inspector des Landesgefängnisses Franz Dürk in die Stellung eines Oekonomen der Anstalt. Als solcher hatte er die Beköstigungsangelegenheit zu besorgen, die betreffenden Rechnungen zu führen und wöchentlich einen Speisezettel für die fünf verschiedenen Kostarten, der Hospitalitenkost, Krankenkost, Fieberkost, Siechenkost und Detinirtenkost, für die ganze Woche zu

Digitized by Google

entwerfen und dem Director und Arzte vorzulegen. Später wurde ihm die Speiseangelegenheit in Entreprise gegeben. Da er jedoch im Jahre 1843 in Ruhestand trat, beschloß die Commission, die Beköstigung vorerst nicht wieder in Entreprise zu geben, sondern auf Rechnung der Anstalt verwalten zu lassen, weshalb außer dem neuen Oekonomen, Friedrich Wilhelm Grüner, auch dessen Gattin als Ausspeiserin angestellt und eine Köchin und Küchenmagd in Dienst der Anstalt genommen wurde. Die übrigen Dienstleistungen in der Küche werden von Sträflingen besorgt.

Ebenfalls mit dem Beginne der Anstalten wurde ein Rechnungsführer, Gottfried Jeschky, der schon in Waldheim dieselbe Stellung bekleidet hatte, angestellt. Mit dem Schlusse des Jahres 1843 ist er als Rechnungsführer und Speiseentrepreneur an die Versorgungsanstalt in Colditz versetzt worden und der Rechnungsführer an der Corrections- und Erziehungs-Anstalt zu Bräunsdorf, Friedrich August Schönbach, an seine Stelle gekommen. Ihm liegt die Führung der gesammten Gelderrechnungen, Extragelderrechnungen und Baurechnungen ob.

Bei den durch die Verschiedenheit der Anstalten sich mehrenden schriftlichen Arbeiten wurde im Jahre 1839 auch die Anstellung eines Hausschreibers nöthig, welcher das Inventarium zu beaufsichtigen und zu vertreten, das Brenn- und Beleuchtungsmaterial zu verausgaben und zu berechnen, die gesammte Inventarienrechnung, sowie die Brodrechnung zu führen hat. Diese Stelle wurde dem Hausschreiber Edler, und nach dessen Abgange dem Hausschreiber Carl Christian Dittmann übertragen, welcher 1843 den Titel „Inspector" erhalten hat.

§. 63.

Aufseher und andere Bedienstete.

Zur speciellen Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten sowohl, als namentlich der Detinirten, sind Männer, welche früher im Militair als Unterofficiere mit Beifall gedient und das Zeugniß

Digitized by Google

der Pünktlichkeit im Dienste und anständiger Sitte für sich haben, als Aufseher angestellt, und zwar ein Oberaufseher, drei Aufseher erster Classe und drei Aufseher zweiter Classe für das Landesgefängniß und Arbeitshaus. Ihnen liegt außer der speciellen Aufsichtsführung über die Detinirten auch die Beaufsichtigung und Vertretung des ihnen übergebenen Inventars, sowie die specielle Berechnung des verarbeiteten Arbeitsmaterials, der von jeder einzelnen Sträflingin gelieferten Arbeit, des Ueberverdienstes u. s. w. ob. Für das Arbeitshaus ist außerdem eine Aufseherin und eine Waschaufseherin angestellt, welche letztere das Reinigen der Wäsche für sämmtliche Anstalten durch Sträflinge besorgen läßt.

Die Aufsicht im Kranken- und Siechhause führt ein Aufseher, welcher 1844 den Titel „Krankenhausvater" erhalten hat. Ihm sind zur Wartung und Pflege der Kranken und Siechen je nach Bedürfniß 4 bis 5 Wärter und ebensoviele Wärterinnen untergeben.

Für die gesammten Anstalten ist überdies ein Hausmann und ein Nachtwächter angestellt, sowie ein Schuhmacher in Dienst genommen.

§. 64.

Ober- und Unter-Officianten der übrigen Strafanstalten.

Die Wirkungskreise der Beamten an den Straf- und Correctionsanstalten zu Waldheim und Zwickau, sowie an der Corrections- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf, sind im Wesentlichen ebenso normirt, wie die der Beamten zu Hubertusburg. Nur finden einige den verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten entsprechende Modificationen der Dienstobliegenheiten statt.

Die Direction des Zucht- und Correctionshauses zu Waldheim ist seit 1833 dem Hauptmanne der Armee Franz Friedrich Wilhelm Christ, seit 1838 Ritter des Civilverdienstordens, übertragen. Der Arzt der Anstalt ist Dr. Benjamin Eduard Neuhof,

Digitized by Google

der Geiſtliche Carl Ferdinand Dillner, welcher vorher Nachmittagsprediger an der Stadtkrankenhauskirche und Katechet am Ehrlichſchen Schulgeſtifte in Dresden war. Für die katholiſchen Detinirten wird ſeit dem Jahre 1832 aller 6 Wochen von dem hieſigen katholiſchen Geiſtlichen in der Anſtaltskirche zu Waldheim Gottesdienſt gehalten, an welchem die in der Stadt Waldheim und deren Umgegend wohnenden katholiſchen Glaubensgenoſſen Antheil nehmen können. Außerdem iſt in Waldheim ein Rechnungsführer, Friedrich Auguſt Richter, ein Oekonom, Johann Chriſtian Leberecht Eiſemann, ein Oberwundarzt, Chriſtoph Gottfried Mühle, ein Hülfslehrer und Katechet, Adam Gotthilf Würker, angeſtellt. Das Aufſichtsperſonal beſteht aus 2 Oberaufſehern, 8 Zuchtmeiſtern erſter und 16 Zuchtmeiſtern zweiter Claſſe, 2 Aufſeherinnen der weiblichen Detinirten, 1 Aufſeherin für die Viehwirthſchaft und 1 Ausgänger.

Das Corrections- und Arbeitshaus zu Zwickau ſteht ſeit 1833 unter der Direction des Hauptmannes der Armee Friedrich Moritz von Rohrſcheidt, ſeit 1838 Ritters des Civilverdienſtordens. Der Anſtaltsarzt iſt Dr. Franz Ruth, der proteſtantiſche Geiſtliche ſeit 1834 M. Auguſt Ludwig Gottfried Würdig, der katholiſche Geiſtliche Swojetinsky, der Rechnungsführer Johann Carl Miriſch, der Hausſchreiber Heinrich Auguſt Seelig, der Hülfslehrer und Katechet Robert Graf, der Hauswundarzt Johann Gottlob Jecklin. Hierüber ſind 1 Oberaufſeher, 1 Werkmeiſter, 8 Aufſeher erſter und 14 Aufſeher zweiter Claſſe, 1 Aufſeherin, 1 Gasbereiter, 1 Koch und 2 Ausgänger angeſtellt.

Für die Corrections- und Erziehungs-Anſtalt zu Bräunsdorf iſt der Hauptmann der Armee Guſtav Wilhelm Hennig als Director, der Berg- und Hüttenphyſicus Dr. Heinrich Gottlieb Kolbe zu Freiberg als Arzt, der Schulvorſteher Guſtav Adolph Zeiſchler als erſter Lehrer, der Anſtaltsgeiſtliche Ernſt Julius Kolbe als zweiter Lehrer, Stecher als dritter Lehrer, Voigt als vierter Lehrer, Carl Heinrich Moritz Kurze als Rechnungsführer

Digitized by Google

und Hausschreiber, Heinrich Ernst Müller als Wundarzt und Caroline Nicolai als Oberaufseherin angestellt. Ueberdieß eine Ausspeiserin, eine Aufseherin, zwei Aufseher, drei Zuchtmeister und eine Wärterin. Die Oekonomie des zur Anstalt gehörenden Rittergutes verwaltet der Oekonomieinspector Christian Gotthelf Stecher. Außerdem sind noch ein Unterverwalter Friedrich August Hornburg, eine Wirthschafterin Marie Auguste verehel. Stecher, sowie zwei Nachtwächter und ein Gärtner angestellt.

§. 65.

Unterhaltungskosten der sächsischen Strafanstalten, insbesondre der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

Die Unterhaltungskosten der Anstalten zerfallen in allgemeine und besondere. Jene enthalten die Besoldungen und Naturaldienstgenüsse der Angestellten, den Expeditionsaufwand, die Kirchen-, Schul- und Begräbniß-Kosten, die Bau- und Reparatur-Kosten, sowie den Aufwand zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, für Feuerungsmaterial und Geleuchte. Der besondere Aufwand schließt die Kosten für Beköstigung, Bekleidung, Lagerstättenerfordernisse, Medicin und chirurgische Requisiten, Seife u. s. w., sowie die Gratificationen an Detinirte und in Hubertusburg auch an Versorgte, in sich.

Die Einnahmen der Strafanstalten bestehen dagegen theils im Arbeitsverdienste der Detinirten, theils in den für dieselben zu entrichtenden Verpflegbeiträgen [1], theils in den Cymbelgeldern; in Hubertusburg überdieß in den Aversionalzahlungen und Verpflegeldern für aufgenommene Versorgte und Kranke, in Erbschaftsgeldern und in den 6388 Thlrn. 13 Gr. 5 Pf. betragenden Revenüen der ehemaligen Hospitäler St. Jakob und St. Georg.

Nach dem Etat für die Finanzperiode 1840 bis 1843 war der allgemeine Aufwand der vereinigten Landesanstalten zu Hu-

[1] Vergl. oben §. 27.

Digitized by Google

bertusburg auf jährlich 8158 Thlr. 16 Gr. 4 Pf., der besondre Aufwand auf 11,568 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. veranschlagt, also der Gesammtaufwand auf 19,726 Thlr. 20 Gr. 2 Pf.; — die Gesammteinnahme dagegen auf 8926 Thlr. 20 Gr. 2 Pf., so daß der Staat einen jährlichen Zuschuß von 10,800 Thlr. zu leisten hatte. Die wirklichen Unterhaltungskosten für diese Periode aber betrugen 16,825 Thlr., 19,835 Thlr. und 24,153 Thlr., also in 3 Jahren 60,813 Thlr. und durchschnittlich in 1 Jahre 20,271 Thlr. Die wirklichen Einnahmen während der genannten 3 Jahre bestanden in 11,059 Thlr., 10,384 Thlr., 13,053 Thlr. also zusammen in 3 Jahren in 34,496 Thlr. oder durchschnittlich jährlich in 11,498$^2/_3$ Thlr. Die Stände hatten einen jährlichen Zuschuß von 10,800 Thlr. aus Staatscassen verwilligt, aber es wurden durchschnittlich jährlich nur 8,772$^1/_3$ Thlr. verwendet.

Der Etat für die Finanzperiode 1843 bis 1845 ist hauptsächlich wegen Vermehrung des Versorgten- und Detinirten-Personals von 260 bis zu 338 Köpfen um 4260 Thlr. gegen den vorigen erhöht worden.

Die allgemeinen Kosten sind auf	11,545	Thlr.	19	Ngr.	8	Pf.
die besondern Kosten auf .	14,964	=	10	=	2	=
der Gesammtaufwand also auf	26,510	=	—	=	—	=
dagegen die Einnahme auf .	11,450	=	—	=	—	=
berechnet worden, so daß ein jährlicher Zuschuß von . .	15,060	=	—	=	—	=

aus Staatscassen erforderlich wurde.

Ein Vergleich mit den anderen Strafanstalten des Landes nach den Durchschnittskosten pro Kopf ist, wie auch schon die Ständeversammlung des Jahres 1842—43 anerkannt hat[1], nicht wohl anzustellen, weil die Verschiedenheit der hiesigen Anstalten eine allgemeine Repartition des Aufwandes nach Köpfen kaum zu-

[1] Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages 1843. II. Kammer Nr. 73. S. 1650.

Digitized by Google

läßt. Ebendeshalb läßt sich auch nicht mit Bestimmtheit angeben, was die sächsischen Strafanstalten dem Staate überhaupt kosten, weil die Anstalten zu Hubertusburg gemischter Art sind.

Die Etats der Straf- und Correctionsanstalten zu Waldheim, Zwickau und Bräunsdorf auf die Finanzperiode 1843—1845 sind folgende:

1. Waldheim: Allgemeiner Aufwand 20,151 Thlr. 1 Ngr. 7 Pf.
Besondrer Aufwand 20,756 " — " — "
Gesammmtaufwand 40,907 " 1 " 7 "
Gesammteinnahme 14,327 " 1 " 7 "
also ist ein jährlicher Zuschuß von 26,580 " — " — "
aus Staatscassen erforderlich. Nach Abzug der Einnahme kostet sonach jeder Detinirte dem Staate bei einem etatmäßigen Bestande von 640 Personen jährlich 41 Thlr. 15 Ngr. $9^3/_8$ Pf.

2. Zwickau: Gesammtaufwand . 38,070 Thlr. — Ngr. — Pf.
Gesammteinnahme . 7,370 " — " — "
also erforderlicher Zuschuß . . 30,700 " — " — "
die durchschnittlichen Kosten pro Kopf bei einem Personalbestande von 700 Detinirten betragen also jährlich 43 Thlr. 25 Ngr. $7^1/_7$ Pf.

3. Bräunsdorf: Gesammtaufwand 17,520 Thlr. — Ngr. — Pf.
Gesammteinnahme 2,840 " — " — "
also erforderlicher Zuschuß . . 14,680 " — " — "
Es kostet sonach dem Staate jeder Correctionair in Bräunsdorf bei einem etatmäßigen Bestande von 225 Köpfen jährlich 65 Thlr. 7 Ngr. $3^1/_3$ Pf.

Nur in Beziehung auf den Aufwand für Beköstigung der Detinirten läßt sich ein Vergleich zwischen den Strafanstalten zu Hubertusburg und denen zu Waldheim, Zwickau und Bräunsdorf anstellen. Die Kosten für Beköstigung der Detinirten betrugen täglich mit Einschluß des Brodes pro Kopf:

Digitized by Google

Im Jahre	in Hubertusburg			in Waldheim			in Zwickau			in Bräunsdorf		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1840*	—	1	$4\frac{1}{5}$	—	1	5	—	1	8	—	1	$7\frac{2}{3}$
1841	—	1	$5\frac{2}{5}$	—	1	$6\frac{1}{7}$	—	1	8	—	1	$7\frac{4}{7}$
1842	—	1	6	—	1	$7\frac{5}{7}$	—	1	7	—	2	—
also nach 3jährigem Durchschnitte	—	1	$5\frac{3}{8}$	—	1	7	—	1	$8\frac{1}{4}$	—	1	9

§. 66.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Schon die Begründung und Einrichtung der hiesigen Anstalten geschah unter der Oberleitung der „königlichen Hohen Commission für Straf- und Versorgungsanstalten," unter deren Verwaltung sie noch insbesondere durch die Verordnungen vom 24. December 1838 und vom 1. Mai 1840 gestellt wurden. Der Geschäftskreis dieser vorgesetzten Verwaltungsbehörde erstreckt sich über alle königlichen Straf-, Heil- und Versorgungsanstalten des Landes, wozu außer den in dieser Schrift speciell aufgeführten Anstalten zu Waldheim, Zwickau, Bräunsdorf und Hubertusburg noch folgende gehören:

1. die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein bei Pirna, für circa 150 männliche und 100 weibliche heilbare Seelenkranke, welche hinsichtlich der Verpflegung in drei verschiedene Classen abgetheilt sind. In Verbindung damit steht das Pensionair-Institut für dergleichen Kranke aus wohlhabenderen Ständen [1].

---

* Im Jahre 1840 ist noch nach altem Gelde, in den folgenden Jahren aber nach Neugroschen gerechnet. Beim Durchschnitte ist ebenfalls nach Neugelde gerechnet.

[1] Die ausführliche Beschreibung der Irrenheilanstalt zu Sonnenstein, — welche Dr. W. Kuer, k. preuß. Director und Arzt der Irrenanstalt zu Marsbach im Herzogthum Westphalen schon im Jahre 1817 „die Sonne aller anderen jetzt bestehenden Irrenanstalten Deutschlands" nennt und von welcher 10 Jahre später der dirigirende Arzt der Irrenheilanstalt zu Schwerin Dr. Flemming sagte: „Rüstig schreitest du den Schwestern vor, preiswürdige Anstalt; wie vor einem Jahrzehend bist du noch jetzt Muster der übrigen, — wohl diesen, wenn sie,

Digitized by Google

2. Die Landes-Verſorgungsanſtalt zu Colditz für unheilbare und zugleich gefährliche Geiſteskranke, ingleichen ſolche Perſonen, deren Abſcheu und Ekel erregende äußere Krankheiten eine Abſonderung von ihren bürgerlichen Verhältniſſen nöthig machen, circa 230 männliche und 170 weibliche, bei welchen ebenfalls, hinſichtlich der Verpflegung, die Abtheilung nach drei Claſſen beſteht.
3. Die Blindenanſtalt zu Dresden für Erziehung, Unterricht und techniſche Anleitung unheilbarer, jedoch noch bildungsfähiger Blinden, circa 45 männlicher und 30 weiblicher.
4. Das Landeswaiſenhaus zu Großhennersdorf für 80 elternloſe, arme Knaben von 8—12 Jahren aus armen Gemeinden, welche daſelbſt zur landwirthſchaftlichen und Gartenarbeit durch Feldgärtnereibetrieb herangebildet werden[1].

Die ökonomiſche und Disciplinarverwaltung in allen dieſen Anſtalten ſteht der Commiſſion ausſchließlich zu und nur die Aufnahme- und Entlaſſungs-Verordnungen für die Straf- und Correctionsanſtalten werden von den betreffenden Appellationsgerichten, Kreisdirectionen und beziehentlich dem Miniſterium der Juſtiz erlaſſen, die Aufnahme und Entlaſſungs-Verordnungen in Betreff der Heil- und Verſorgungsanſtalten aber von der Commiſſion.

Dieſe obere Verwaltungsbehörde beſetzt nicht nur die zu ihrer eignen Geſchäftsführung erforderlichen Stellen zweier Secretarien, eines Regiſtrators und dreier Canzliſten für die Commiſſionscanz-

während ſie dich zu übertreffen ſuchen, dir gleich kommen!" — hat im Jahre 1829 der Conferenzminiſter Noſtitz und Jänckendorf in der mehrgedachten Schrift über Sonnenſtein geliefert. Jedoch hat dieſe Anſtalt ſeit jener Zeit noch ſo vielfache und vortreffliche Verbeſſerungen und neue Einrichtungen erhalten, daß ſie auch jetzt nach den rüſtigen Fortſchritten, welche die Pſychiatrie in neuerer und neueſter Zeit gemacht hat, unter der Leitung des verdienſtvollen Hofrathes Dr. Pienitz und der Hausärzte Dr. Klotz und Dr. Leſſing den alten Ruhm einer Muſteranſtalt würdig behauptet.

[1] Siehe: Die Corrections- und Erziehungsanſtalt zu Bräunsdorf und das Landwaiſenhaus in Großhennersdorf im Königreiche Sachſen, geſchildert von Herrn Geheimerath Mittermaier in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten. Bd. II. 1843. S. 289 ff.

Digitized by Google

lei, sowie eines Rechnungssecretairs und dreier Calculatoren für die Rechnungsexpedition, welche alle Rechnungen der unter der Commission stehenden Anstalten nebst den dazu gehörigen Unterlagen revidirt, monirt und justificirt; sondern auch alle Beamtenstellen an diesen acht Anstalten. Nur die Directoren werden von Sr. Majestät, dem Könige ernannt. Alle Verwaltungsgegenstände dieser Anstalten, die Abfassung der Regulative und Dienstinstructionen, die Aufsichtsführung über die Anstaltsbeamten, die Anordnungen der Baue und Einrichtungen, die Localrevisionen u. s. w. gehören zu ihren Obliegenheiten [1], und die vielfachen Verbesserungen, welche außer den Heil- und Versorgungsanstalten namentlich auch die sächsischen Strafanstalten in dem letzten Decennium erfahren haben, sind das Werk dieser oberen Verwaltungsbehörde und ihrer mit Weisheit und Umsicht den Grundsätzen des Fortschrittes huldigenden und für die Besserungszwecke der Strafanstalten mit warmer Begeisterung wirkenden Mitglieder.

Länger als ein Jahrhundert hat diese Commission für Straf- und Versorgungsanstalten als selbstständige Landesbehörde im Segen gewirkt. Seit dem Ausscheiden des Staatsministers von Lindenau hat sie unter interimistischer Verwaltung des Geheimen Regierungsrathes Dr. Schaarschmidt und Verantwortlichkeit des Ministers des Innern als solche fortbestanden, wird aber nach dem Ausscheiden des Staatsministers Nostitz und Jänckendorf unter dem Staatsminister Dr. von Falkenstein als selbstständige Landesbehörde aufhören und als „Abtheilung für Straf- und Versorgungsanstalten" dem Ministerium des Innern einverleibt werden. Möge der Herr auch als solche stets sie segnen mit glücklichen Erfolgen ihres weisen und begeisterten Wirkens für Menschenwohl und Menschenrettung.

[1] Speciellere Mittheilungen über Geschichte, Benennung, Einrichtung und Obliegenheiten dieser höheren Verwaltungsbehörde siehe in Nostitz und Jänckendorf Beschreibung von Sonnenstein. Thl. I. S. 102 ff.

Digitized by Google

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Digitized by Google

PLAN V(

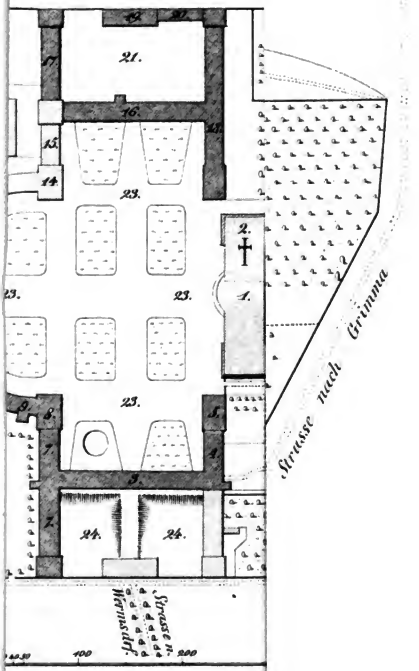

Erk

he zum Schlosse Hubertusb

9. Landeswospital. *hof.*
10. Wohnung des Anstaltsarztes *garten*
11. Die ehemaligen Casernen.
12. Aufseherwohnungen.
13. Rundflügel, in welchem der *d Anstaltsfeld im*
nung des katholischen Geist *arten.*
14. Gnadenwohnungen. *er.*
15. Katholische Schule. *n.*
16. Landesgefängniss.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

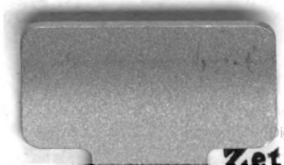
Digitized by Google